Thüringer Ministerium für
Inneres und Kommunales

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 (ThürGNGG 2018) und zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Gebietsreformen in Thüringen in den 90er Jahren haben sich überwiegend als Schritt in die richtige Richtung erwiesen. Die in der Vergangenheit gebildeten Verwaltungsstrukturen waren jedoch auf die Bevölkerungsstruktur und die Anforderungen der Nachwendezeit ausgerichtet.

Die Rahmenbedingungen für die kommunale Selbstverwaltung unterliegen gegenwärtig erheblichen Veränderungen, die sich in Zukunft weiter fortsetzen werden.

Der demografische Wandel wird in den Gemeinden zu einem weiteren Absinken der Einwohnerzahlen führen, wobei das Durchschnittsalter steigen und der Anteil von Personen im erwerbsfähigen Alter deutlich zurückgehen wird.

Im Jahr 1990 lebten in Thüringen noch 2,61 Millionen Einwohner, im Jahr 2035 werden es nach der am 7. September 2015 veröffentlichten 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung des Landesamtes für Statistik auch unter Berücksichtigung der steigenden Zuwanderungszahlen voraussichtlich weniger als 1,88 Millionen Einwohner sein. Dabei wird die Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter von aktuell 1,3 Millionen Einwohnern um etwa 400.000 Einwohner zurückgehen. Im Jahr 2035 werden etwa 34 Prozent der Einwohner Thüringens mindestens 65 Jahre alt sein. Diese demografischen Veränderungen werden sich territorial sehr unterschiedlich auswirken.

Gleichzeitig ist auf Seiten des Landes mit Einnahmeausfällen sowie mit erhöhten Ausgaben zu rechnen. Diese Entwicklung wird die finanzielle Lage des Landes verschlechtern und sich auf die Höhe der angemessenen Finanzausstattung der Kommunen auswirken. Darüber hinaus müssen die Gemeinden den stetig steigenden Anforderungen an die kommunale Daseinsvorsorge und den Erwartungen der Bürger gerecht werden, mit der IT-Entwicklung

Referentenentwurf

Stand: 19. Dezember 2017

Schritt halten und über ausreichend spezialisiertes Personal verfügen, dessen Gewinnung im Zuge des demografischen Wandels zunehmend schwieriger wird.

Die Veränderung dieser Rahmenbedingungen stellt eine große Herausforderung für die Leistungsfähigkeit der Gemeinden dar. Dies gilt umso mehr, als Thüringen durch überwiegend kleinteilige kommunale Gebietsstrukturen geprägt ist. So haben von den 843 kreisangehörigen Gemeinden Thüringens gegenwärtig etwa 65 Prozent weniger als 1.000 Einwohner und mehr als 40 Prozent weniger als 500 Einwohner.

Auf die veränderten Rahmenbedingungen muss das Land mit seinen derzeit überwiegend kleinteiligen kommunalen Gebietsstrukturen reagieren. Vor diesem Hintergrund ist eine flächendeckende Vergrößerung der gemeindlichen Strukturen erforderlich. Eine Beibehaltung des derzeitigen Status quo ist zur Bewältigung der Herausforderungen der Zukunft keine dauerhafte Handlungsoption.

Die Gemeinden haben umfangreiche Aufgaben im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis zu erfüllen, die ihnen durch das Grundgesetz (GG), die Verfassung des Freistaates Thüringen (ThürVerf) sowie durch Gesetze und Verordnungen zugewiesen sind. Hierfür müssen sie als eigenständig handlungsfähige Selbstverwaltungskörperschaften umfassend leistungsfähig sein. Sie sollen ohne Drittbeteiligung, insbesondere der Aufsichtsbehörde, in einer rechtsstaatlichen, zweckmäßigen und hinreichend spezialisierten Verwaltung sachgerecht ihre Aufgaben wahrnehmen können. Zugleich müssen die Gemeinden nach den Vorgaben des Grundgesetzes über ein Mindestmaß an Leistungsfähigkeit verfügen, um dem verfassungsrechtlichen Leitbild der kommunalen Selbstverwaltung im Sinne von Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG gerecht zu werden. Diesen Anforderungen entsprechen die Gemeinden in der Regel umso mehr, je größer ihre Einwohnerzahl ist.

Ausgehend von dem Ziel, den bestehenden Herausforderungen Rechnung zu tragen und zukunftsfähige kommunale Strukturen in Thüringen zu schaffen, wurde von der Landesregierung am 22. Dezember 2015 das Leitbild „Zukunftsfähiges Thüringen" beschlossen, welches die Durchführung einer Gebietsreform vorsieht.

Auf Basis dieses Leitbildes der Landesregierung hat der Thüringer Landtag am 23. Juni 2016 das Thüringer Vorschaltgesetz zur Neugliederung der Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden (ThürGVG) verabschiedet (in Kraft getreten am 13. Juli 2016; GVBl. S. 242) und darin das Leitbild und die Leitlinien für die Neugliederung der Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden in Thüringen festgelegt.

Der Thüringer Verfassungsgerichtshof (ThürVerfGH) hat das Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen vom 2. Juli 2016 in dem Verfahren der abstrakten Normenkontrolle auf Antrag der CDU-Fraktion (VerfGH 61/16) wegen eines Verstoßes gegen die Anhörungspflicht nach Artikel 91 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen am 9. Juni 2017 für formell verfassungswidrig und nichtig erklärt.

In der schriftlichen Begründung weist der Verfassungsgerichtshof in den nicht die Entscheidung tragenden Hinweisen zur materiellen Verfassungsmäßigkeit auf folgendes hin:

Referentenentwurf

Die Einschätzung des Gesetzgebers, dass eine kommunale Gebietsreform in Thüringen notwendig ist, begegnet keinen Bedenken.

Die Entscheidung, ob überhaupt und in welcher Reihenfolge eine Reform mit weiteren verwaltungsorganisationsrechtlichen Maßnahmen verknüpft wird, unterliegt dem Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum des Gesetzgebers. Die Thüringer Verfassung verpflichtet den Gesetzgeber nach den Hinweisen des ThürVerfGH ebenso nicht, eine Gemeindegebietsreform mit einer Kreisgebietsreform zu verknüpfen.

Das Leitbild des Gesetzgebers, wie es in der Begründung des ThürGVG und in § 1 ThürGVG zum Ausdruck kommt, begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Die in den Leitlinien des ThürGVG festgelegte Mindesteinwohnerzahl unter Zugrundelegung der Vorausberechnung des Landesamtes für Statistik für das Jahr 2035 ist verfassungsrechtlich zulässig. Dabei darf oder muss der Gesetzgeber aus entsprechenden Sachgründen, insbesondere bei einer besonderen Sachverhaltsgestaltung, den Rahmen dieser leitenden Gesichtspunkte verlassen. Bei der Bestimmung der Mindesteinwohnerzahlen handelt es sich nicht um eine „Regel-Ausnahme“-Bestimmung, sondern um ein Optimierungsgebot, welches den Anforderungen des Abwägungsgebotes unterliegt und überwunden werden kann, wenn gewichtige Gründe dies rechtfertigen.

Die Stärkung der Zentralen Orte zur gleichmäßigen Entwicklung aller Landesteile ist verfassungsrechtlich zulässig.

Es wird damit deutlich, dass der Verfassungsgerichtshof das Vorschaltgesetz nicht wegen seines Inhalts, sondern wegen eines Formfehlers für nichtig erklärt hat.

Für die Umsetzung des Leitbildes und der Leitlinien war nach dem ThürGVG zunächst eine Freiwilligkeitsphase vorgesehen. Danach hatten die kreisangehörigen Gemeinden bis zum 31. Oktober 2017 die Möglichkeit, Anträge auf Bildung von freiwilligen Gemeindestrukturen entsprechend den Vorgaben des ThürGVG zu stellen.

Die Freiwilligkeitsphase wurde durch das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales im Rahmen einer Vielzahl von Beratungsgesprächen mit Vertretern von Städten, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften intensiv begleitet. Hierbei hat ein Teil der Städte und Gemeinden den Wunsch geäußert, dass ihre freiwillige Neugliederung möglichst frühzeitig in Kraft treten soll.

Der Koalitionsausschuss hat am 15. August 2017 unter anderem beschlossen und am 30. November 2017 bekräftigt, dass das Leitbild und die Leitlinien zur Gebietsreform, wie sie im Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen vom 2. Juli 2016 zum Ausdruck gekommen sind, auf der Grundlage der Hinweise aus der schriftlichen Urteilsbegründung des ThürVerfGH ergänzt werden sollen. Zudem soll die bestehende Freiwilligkeitsphase bei der Gemeindegebietsreform bis zum 31. März 2018 verlängert werden. Die Formulierung ist so auszulegen, dass der 31. März 2018 in diesem Sinne lediglich eine zeitliche Grenze bildet, nach deren Überschreiten nicht mehr gewährleistet ist, dass die eingereichten Anträge noch in der 6. Legislaturperiode umgesetzt werden können. Er bedeutet nicht das Ende der Freiwilligkeitsphase.

Referentenentwurf

Damit soll dem Wunsch vieler Gemeinden Rechnung getragen werden, die während der verfassungsrechtlichen Prüfung des Vorschaltgesetzes vergangene Zeit nicht zum Nachteil der fusionswilligen Gemeinden werden zu lassen.

Mit den Gemeinden, die bereits Anträge auf freiwillige Neugliederung gestellt haben, soll unverzüglich vereinbart werden, ob sie bereits vor Ablauf des 31. März 2018 neu gegliedert werden wollten. Für diesen Fall soll ein erstes Gemeindeneugliederungsgesetz erarbeitet und dem Landtag zugeleitet werden. In den nachfolgenden Verhandlungen wurde vereinbart, dass das dieses Neugliederungsgesetz aus Zeitgründen möglichst am 1. Juli 2018 in Kraft treten soll.

Für alle anderen bis zum 31. März 2018 vorliegenden vollständigen, leitbildgerechten Anträge auf Gemeindeneugliederung wird ein zweites Gemeindeneugliederungsgesetz erarbeitet, das zum 1. Januar 2019 in Kraft treten soll.

Freiwillige Gemeindeneugliederungen bleiben darüber hinaus jederzeit möglich. Der Koalitionsausschuss hat zudem beschlossen, dass er eine pflichtige Phase der Gemeindegebietsreform weiterhin als notwendig erachtet.

Nach der Rechtsprechung des ThürVerfGH dürfen die Kriterien, nach denen im konkreten Fall bestimmt wird, ob eine von Gemeinden angestrebte freiwillige Neugliederung von Gesetzgeber umgesetzt wird, nicht von denjenigen abweichen, die für eine spätere Zwangsphase gelten, wie aus der Garantie der Selbstverwaltung sowie dem Gleichbehandlungsgebot folgt.

Von den nachfolgen genannten Städten und Gemeinden liegen, soweit keine ergänzenden Ausführungen gemacht werden, übereinstimmende Beschlüsse zur Schaffung kommunaler Verwaltungsstrukturen vor, die einer Steigerung der kommunalen Leistungs- und Verwaltungskraft dienen sollen. Die Angaben zu den Einwohnerzahlen beziehen sich auf den vom Thüringer Landesamt für Statistik zuletzt ausgewiesenen Stand vom 31. Dezember 2015.

Im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt haben die Stadt Saalfeld/Saale (25.041 Einwohner) und die Gemeinde Saalfelder Höhe (3.035 Einwohner) beschlossen und beantragt, die Gemeinde Saalfelder Höhe aufzulösen und in die Stadt Saalfeld/Saale einzugliedern. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 23.940 Einwohner.

Im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt haben die Gemeinde Unterwellenborn (6.069 Einwohner) und die Gemeinde Kamsdorf (2.657 Einwohner) beschlossen und beantragt, die Gemeinde Kamsdorf aufzulösen und in die Gemeinde Unterwellenborn einzugliedern. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 6.507 Einwohner.

Im Landkreis Hildburghausen haben die Stadt Schleusingen (5.342 Einwohner) und die Gemeinden Nahetal-Waldau (3.016 Einwohner) und St. Kilian (2.768 Einwohner) die Eingliederung in die Stadt Schleusingen beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 10.040 Einwohner.

Referentenentwurf

Im Landkreis Wartburgkreis haben die Gemeinde Gerstungen (5.896 Einwohner) und die Gemeinden Marksuhl (2.825 Einwohner) und Wolfsburg-Unkeroda (692 Einwohner) die Eingliederung in die Gemeinde Gerstungen beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 7.180 Einwohner.

Im Landkreis Eichsfeld haben die Stadt Leinefelde-Worbis (18.684 Einwohner) und die Gemeinde Hundeshagen (1.157 Einwohner) die Eingliederung in die Stadt Leinefelde-Worbis beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der mit diesem Gesetz neugegliederten Gemeindestruktur beträgt 17.506 Einwohner.

Im Landkreis Schmalkalden-Meiningen haben die Stadt Schmalkalden (19.291 Einwohner) und die Mitgliedsgemeinde Springstille (590 Einwohner) die Auflösung der Gemeinde Springstille und ihre Eingliederung in die Stadt Schmalkalden beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 19.376 Einwohner.

Im Landkreis Nordhausen haben sich die fünf Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Hohnstein/Südharz“ an zwei Neugliederungsanträgen beteiligt:

Die Gemeinde Buchholz (350 Einwohner) hat die Eingliederung in die Stadt Nordhausen beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl dieser beantragten Gemeindestruktur beträgt 39.351 Einwohner.

Die drei Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Hohnstein/Südharz“ Harzungen (200 Einwohner), Herrmannsacker (350 Einwohner) und Neustadt/Harz (1.135 Einwohner) haben die Eingliederung in die Landgemeinde Harztor, ebenfalls Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Hohnstein/Südharz, beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 6.756 Einwohner.

Im Ilm-Kreis haben die Stadt Ilmenau (26.153 Einwohner) und die Stadt Langewiesen (3.501 Einwohner), die Gemeinde Wolfsberg (2.929 Einwohner), die Stadt Gehren (3.827 Einwohner) und die Gemeinde Pennewitz (473 Einwohner) die Eingliederung in die Stadt Ilmenau beschlossen und eine zeitgleiche Umsetzung beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der mit diesem Gesetz neugegliederten Gemeindestruktur beträgt 32.519 Einwohner.

Im Landkreis Altenburger Land haben die Gemeinde Frohnsdorf (255 Einwohner), die Gemeinde Jückelberg (280 Einwohner), die Gemeinde Langenleuba-Niederhain (1.787 Einwohner) und die Gemeinde Ziegelheim (841 Einwohner), die vier von fünf Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Wieratal“ sind, ihre Auflösung und die Eingliederung in die Gemeinde Nobitz beschlossen und eine zeitgleiche Umsetzung beantragt. Die Gemeinde Nobitz hat beschlossen, dass die vorgenannten Gemeinden in das Gebiet der Gemeinde Nobitz eingegliedert werden. Die Gemeinde Nobitz hat zudem beschlossen, die fünfte Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft „Wieratal“ Göpfersdorf in das Gebiet der Gemeinde Nobitz einzugliedern. Die Gemeinde Göpferdorf hat keinen Neugliederungsbeschluss gefasst.

Referentenentwurf

Im Ilm-Kreis haben die Stadt Stadtilm (4.777 Einwohner) und die Gemeinde Ilmtal (3.822 Einwohner) die Auflösung der Gemeinde Ilmtal und ihre Eingliederung in die Stadt Stadtilm beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 6.994 Einwohner.

Im Landkreis Sömmerda haben die Gemeinden Gangloffsömmern (999 Einwohner), Haßleben (1.004 Einwohner), Henschleben (337 Einwohner), Riethnordhausen (981 Einwohner), Schwerstedt (612 Einwohner), Straußfurt (1.793 Einwohner), Werningshausen (653 Einwohner) und Wundersleben (694 Einwohner) den freiwilligen Zusammenschluss zur Landgemeinde „Gera-Unstrut“ beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 5.990 Einwohner.

Im Landkreis Sonneberg haben die Gemeinden Föritz (3.428 Einwohner), Neuhaus-Schierschnitz (3.081 Einwohner) und Judenbach (2.378 Einwohner) den freiwilligen Zusammenschluss zur Gemeinde „Föritztal“ beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 6.911 Einwohner.

Im Landkreis Gotha haben die Gemeinden Drei Gleichen (5.065 Einwohner) und Günthersleben-Wechmar (2.982 Einwohner) den freiwilligen Zusammenschluss zur Landgemeinde „Drei Gleichen“ beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 6.129 Einwohner.

Die Angaben zu den Einwohnerzahlen beziehen sich auf den vom Thüringer Landesamt für Statistik zuletzt ausgewiesenen Stand vom 31. Dezember 2015. Soweit Einwohnerzahlen für das Jahr 2035 angegeben werden, ergeben sich diese aus der am 5. April 2016 veröffentlichten Vorausberechnung des Landesamtes für Statistik für die kreisangehörigen Gemeinden („Die Bevölkerung Thüringens 2014 und 2035, sowie Fläche 2014 nach Gemeinden – Bevölkerungsvorausberechnung – “).

B. Lösung

Mit diesem Gesetz wird den Anträgen der beteiligten Städte und Gemeinden auf Bildung von freiwilligen Gemeindestrukturen durch Auflösung und Eingliederung bzw. Zusammenschluss nachgekommen sowie die Auflösung bzw. Änderung der betroffenen Verwaltungsgemeinschaft durchgeführt sowie in Einzelfällen Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft auf benachbarte Gemeinden nach § 51 ThürKO (erfüllende Gemeinde) übertragen. Bestandsänderungen von Gemeinden sowie die Auflösung von Verwaltungsgemeinschaften bedürfen eines Gesetzes (Artikel 92 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 9 Abs. 3 Satz 1 ThürKO sowie § 46 Abs. 1 Satz 1 ThürKO). Gleiches gilt für die Übertragung von Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft auf benachbarte Gemeinden (§ 51 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 46 Abs. 1 S. 1 ThürKO)

Die nach Artikel 92 Abs. 2 Satz 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen und nach § 9 Abs. 3 Satz 2 ThürKO erforderlichen Anhörungen der betroffenen Gemeinden und Einwohner werden unabhängig von bereits erfolgten Bürgerbeteiligungen und vom Vorliegen

Referentenentwurf

einvernehmlicher Gemeinderatsbeschlüsse oder Stadtratsbeschlüsse im Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens durchgeführt. Die in den Anhörungen gewonnenen Erkenntnisse sind in die abschließende Entscheidung des Gesetzgebers einzubeziehen.

Die Neugliederungen von kreisangehörigen Gemeinden werden durch Finanzhilfeinstrumente begleitet, die in einem eigenen Gesetz geregelt werden.

C. Alternativen

Die beantragten freiwilligen Gemeindeneugliederungen könnten alternativ in den Entwurf für ein Thüringer Gesetz zur Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 aufgenommen werden. Die beantragten Gemeindeneugliederungen könnten in diesem Fall erst etwa ein halbes Jahr später in Kraft treten. Dies widerspräche aber dem geäußerten Willen der antragstellenden Gemeinden, die zum Teil schon sehr lange entsprechende Neugliederungen anstreben und schnellstmöglich Rechtsklarheit in Bezug auf ihre geplante Strukturänderung und ihr zukünftiges Handeln erwarten.

Alternativ zu diesem Gesetzentwurf könnte ganz oder teilweise auf die beantragten freiwilligen Gemeindeneugliederungen verzichtet werden. Dies widerspräche sowohl dem Willen der beteiligten Selbstverwaltungskörperschaften als auch dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Verwaltungsstrukturen. Der Verzicht auf eine strukturelle Weiterentwicklung der kommunalen Strukturen unter Beibehaltung des Status quo ist angesichts der gegenwärtigen Herausforderungen keine vertretbare Handlungsoption.

Zu den im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Gemeindeneugliederungen wären grundsätzlich Alternativen im Sinne anderweitiger Neugliederungen der beteiligten Gemeinden denkbar. Hierfür liegen jedoch keine entsprechenden Beschlüsse und Anträge der betroffenen Gemeinden vor. Die im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Neugliederungsvorschläge respektieren damit die selbstbestimmte Entscheidung der Gemeinden. Zugleich sind sie nach Maßgabe einer Gesamtabwägung der Gründe des öffentlichen Wohls (Art. 92 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen, § 9 Abs. 1 ThürKO) die jeweils vorzugswürdige Neugliederungsoption.

D. Kosten

Die als direkte Folgekosten der Umstrukturierung entstehenden Verwaltungskosten sind durch die beteiligten Gebietskörperschaften zu tragen.

Die Gemeindeneugliederungen werden sich auf die Höhe der Schlüsselzuweisungen für die betroffenen Gemeinden auswirken. Allerdings wird die Gesamtsumme der Schlüsselmasse durch die Neugliederungen nicht beeinflusst.

Die Neugliederung von Gemeinden wird vom Land durch die Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen (Neugliederungsprämien) und Sonderregelungen für stark verschuldete Gebietskörperschaften (Strukturbegleithilfen) unterstützt. Die Finanzierung soll aus Mitteln außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs erfolgen. Es ist insgesamt ein Fördervolumen von 155 Millionen Euro vorgesehen.

Referentenentwurf

Hinzu kommen die Regelungen zum Abbau deutlich überdurchschnittlicher Verschuldung (besondere Entschuldungshilfe). Dadurch soll den hiervon betroffenen Gemeinden ermöglicht werden, Ihren Schuldenstand zu reduzieren. Es soll damit gewährleistet sein, dass die neu gegliederten Gemeinden nicht von Anfang an in erheblichem Maße durch strukturelle Erschwernisse, die aus der bisherigen Gemeindestruktur resultieren, belastet werden und ein geordneter Übergang in die neuen Strukturen unter besser vergleichbaren Bedingungen erfolgen. Die Finanzierung soll aus Mitteln außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs erfolgen. Hierfür sind Mittel in Höhe von 65 Millionen Euro vorgesehen.

Neugliederungsprämien, Strukturbeihilfen und besondere Entschuldungshilfen werden in einem gesonderten Gesetz geregelt.

Im Gegenzug schaffen die Neugliederungen die Voraussetzungen dafür, dass mittel- und langfristig Effizienzgewinne erreicht beziehungsweise Einsparpotenziale genutzt werden können. Deren Größenordnung hängt in erster Linie davon ab, inwieweit die Kommunen im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts die Möglichkeiten hierfür nutzen. Die Erfahrungen in Thüringen und anderen Bundesländern zeigen, dass in größeren Gebietskörperschaften erhebliche Personal- und Sachkostenreduzierungen möglich sind und insbesondere Versorgungseinrichtungen aufgrund rationeller Planung und Nutzung effizienter betrieben werden können. Ungeachtet dessen können die hier vorgeschlagenen Neugliederungen nicht primär nach finanziellen Maßstäben bewertet werden, da das Hauptziel der Gebietsreform nicht in der Kostenoptimierung besteht. Die Reform zielt vielmehr auf den Erhalt und die weitere Verbesserung der Leistungs- und Verwaltungskraft der kommunalen Gebietskörperschaften insgesamt und soll gewährleisten, dass diese dauerhaft in der Lage sind, die ihnen obliegenden Aufgaben in geordneter Haushaltswirtschaft sachgerecht, bürgernah, rechtssicher und eigenverantwortlich wahrzunehmen.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Kommunales.

Referentenentwurf

Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden

im Jahr 2018 (ThürGNGG 2018) und Änderung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik

Vom

Inhaltsübersicht

Artikel 1

Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 (ThürGNGG 2018)

Erster Teil
Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden

§ 1 Stadt Saalfeld/Saale und Gemeinde Saalfelder Höhe (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt)
§ 2 Gemeinde Unterwellenborn und Gemeinde Kamsdorf (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt)
§ 3 Stadt Schleusingen und Gemeinden Nahetal-Waldau und St. Kilian (Landkreis Hildburghausen)
§ 4 Gemeinde Gerstungen und Gemeinden Marksuhl und Wolfsburg-Unkeroda (Wartburgkreis)
§ 5 Stadt Leinefelde-Worbis und Gemeinde Hundeshagen (Landkreis Eichsfeld)
§ 6 Stadt Schmalkalden und Gemeinde Springstille (Landkreis Schmalkalden-Meiningen)
§ 7 Stadt Nordhausen, Gemeinden Buchholz, Harzungen, Harztor, Herrmannsacker und Neustadt/Harz und Verwaltungsgemeinschaft „Hohnstein/Südharz“ (Landkreis Nordhausen)
§ 8 Stadt Ilmenau, Stadt Langewiesen und Gemeinde Wolfsberg sowie Stadt Gehren und Gemeinden Pennewitz, Neustadt am Rennsteig und Herschdorf (Verwaltungsgemeinschaft „Langer Berg“) (Ilm-Kreis)
§ 9 Gemeinden Nobitz, Frohnsdorf, Jückelberg, Langenleuba-Niederhain, Ziegelheim und Göpfersdorf und die Verwaltungsgemeinschaft „Wieratal“ (Landkreis Altenburger Land)
§ 10 Stadt Stadtilm und Gemeinde Ilmtal (Ilm-Kreis)
§ 11 Gemeinden Gangloffsömmern, Haßleben, Henschleben, Riethnordhausen, Schwerstedt, Straußfurt, Werningshausen und Wundersleben und Verwaltungsgemeinschaft „Straußfurt“ (Landkreis Sömmerda)
§ 12 Gemeinden Föritz, Neuhaus-Schierschnitz und Judenbach (Landkreis Sonneberg)
§ 13 Gemeinde Drei Gleichen und Gemeinde Günthersleben-Wechmar (Landkreis Gotha)
§ 14 Weitere Neugliederungen

Zweiter Teil
Übergangsbestimmungen

§ 15 Erweiterung des Stadt- oder Gemeinderats
§ 16 Ortsrecht

Referentenentwurf

§ 17 Rechtsstellung der betroffenen Beamten
§ 18 Rechtsstellung der betroffenen Tarifbeschäftigten
§ 19 Übergang und Wahl der Personalvertretungen; vorläufiger Personalrat
§ 20 Übergang und Wahl der Schwerbehindertenvertretungen
§ 21 Übergang und Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten
§ 22 Wohnsitz
§ 23 Freistellung von Kosten
§ 24 Mitgliedschaft in Zweckverbänden, Zweckvereinbarungen
§ 25 Haushaltswirtschaft
§ 26 Gleichstellungsbestimmung

Artikel 2

Änderung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik

Artikel 3

Inkrafttreten

Referentenentwurf

Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 (ThürGNGG 2018) und Änderung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik
Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 (ThürGNGG 2018)

Erster Teil
Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden

§ 1
Stadt Saalfeld/Saale und Gemeinde Saalfelder Höhe
(Landkreis Saalfeld-Rudolstadt)

Die Gemeinde Saalfelder Höhe wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Saalfeld/Saale eingegliedert. Die Stadt Saalfeld/Saale ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Saalfelder Höhe.

§ 2
Gemeinde Unterwellenborn und Gemeinde Kamsdorf
(Landkreis Saalfeld-Rudolstadt)

Die Gemeinde Kamsdorf wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Gemeinde Unterwellenborn eingegliedert. Die Gemeinde Unterwellenborn ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Kamsdorf.

§ 3
Stadt Schleusingen
und Gemeinden Nahetal-Waldau und St. Kilian
(Landkreis Hildburghausen)

(1) Die Gemeinden Nahetal-Waldau und St. Kilian werden aufgelöst. Die Gebiete der aufgelösten Gemeinden Nahetal-Waldau und St. Kilian werden in das Gebiet der Stadt

Referentenentwurf

Schleusingen eingegliedert. Die Stadt Schleusingen ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden Nahetal-Waldau und St. Kilian.

(2) § 4 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2012 vom 11. Dezember 2012 wird aufgehoben.

§ 4
Gemeinde Gerstungen und Gemeinden Marksuhl und Wolfsburg-Unkeroda (Wartburgkreis)

(1) Die Gemeinden Marksuhl und Wolfsburg-Unkeroda werden aufgelöst. Die Gebiete der aufgelösten Gemeinden Marksuhl und Wolfsburg-Unkeroda werden in das Gebiet der Gemeinde Gerstungen eingegliedert. Die Gemeinde Gerstungen ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden Marksuhl und Wolfsburg-Unkeroda.

(2) Die Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen den Gemeinden Ettenhausen a.d. Suhl und Wolfsburg-Unkeroda und der Gemeinde Marksuhl vom 23. Mai 1996 wird aufgehoben.

(3) Die Gemeinde Gerstungen nimmt als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Ettenhausen a.d. Suhl die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahr.

§ 5
Stadt Leinefelde-Worbis und Gemeinde Hundeshagen (Landkreis Eichsfeld)

(1) Aus der Verwaltungsgemeinschaft „Lindenberg/Eichsfeld“ wird die Gemeinde Hundeshagen ausgegliedert.

(2) Die Gemeinde Hundeshagen wird aufgelöst.

(3) Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde Hundeshagen wird in das Gebiet der Stadt Leinefelde-Worbis eingegliedert. Die Stadt Leinefelde-Worbis ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Hundeshagen.

(4) Die Auseinandersetzung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft "Lindenberg/Eichsfeld" und der Stadt Leinefelde-Worbis als Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Hundeshagen hat nach § 52 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 41 Abs. 5 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) zu erfolgen.

Referentenentwurf

§ 6
Stadt Schmalkalden und Gemeinde Springstille
(Landkreis Schmalkalden-Meiningen)

(1) Aus der Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“ wird die Gemeinde Springstille ausgegliedert.

(2) Die Gemeinde Springstille wird aufgelöst.

(3) Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde Springstille wird in das Gebiet der Stadt Schmalkalden eingegliedert. Die Stadt Schmalkalden ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Springstille.

(4) Die Auseinandersetzung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft "Haselgrund" und der Stadt Schmalkalden als Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Springstille hat nach § 52 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 41 Abs. 5 ThürKGG zu erfolgen.

§ 7
Stadt Nordhausen,
Gemeinden Buchholz, Harzungen, Harztor, Herrmannsacker und Neustadt/Harz
und Verwaltungsgemeinschaft „Hohnstein/Südharz“
(Landkreis Nordhausen)

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft „Hohnstein/Südharz“, bestehend aus den Gemeinden Buchholz, Harzungen, Harztor, Herrmannsacker und Neustadt/Harz wird aufgelöst.

(2) Die Gemeinden Buchholz, Harzungen, Herrmannsacker und Neustadt/Harz werden aufgelöst.

(3) Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde Buchholz wird in das Gebiet der Stadt Nordhausen eingegliedert. Die Stadt Nordhausen ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Buchholz.

(4) Die Gebiete der aufgelösten Gemeinden Harzungen, Herrmannsacker und Neustadt/Harz werden in das Gebiet der Landgemeinde Harztor eingegliedert. Die Landgemeinde Harztor ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden Harzungen, Herrmannsacker und Neustadt/Harz.

(5) Die Verwaltungsgemeinschaft „Hohnstein/Südharz“ ist nach § 52 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 41 Abs. 1 ThürKGG abzuwickeln.

Referentenentwurf

§ 8

Stadt Ilmenau, Stadt Langewiesen und Gemeinde Wolfsberg sowie Stadt Gehren und Gemeinden Pennewitz, Neustadt am Rennsteig und Herschdorf (Verwaltungsgemeinschaft „Langer Berg“)
(Ilm-Kreis)

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft „Langer Berg“, bestehend aus der Landgemeinde Stadt Gehren sowie den Gemeinden Herschdorf, Neustadt am Rennsteig und Pennewitz, wird aufgelöst.

(2) Die Stadt Langewiesen und die Gemeinde Wolfsberg werden aufgelöst. Die Gebiete der aufgelösten Stadt Langewiesen und der aufgelösten Gemeinde Wolfsberg werden in das Gebiet der Stadt Ilmenau eingegliedert. Die Stadt Ilmenau ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Stadt Langewiesen und der aufgelösten Gemeinde Wolfsberg.

(3) Die Stadt Gehren und die Gemeinde Pennewitz werden aufgelöst. Die Gebiete der aufgelösten Stadt Gehren und der aufgelösten Gemeinde Pennewitz werden in das Gebiet der Stadt Ilmenau eingegliedert. Die Stadt Ilmenau ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Stadt Gehren und der aufgelösten Gemeinde Pennewitz.

(4) Die Stadt Ilmenau nimmt als erfüllende Gemeinde für die Gemeinden Neustadt am Rennsteig und Herschdorf die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahr.

(5) Die Verwaltungsgemeinschaft „Langer Berg“ ist nach § 52 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 41 Abs. 1 ThürKGG abzuwickeln.

§ 9

Gemeinden Nobitz, Frohnsdorf, Jückelberg, Langenleuba-Niederhain, Ziegelheim und Göpfersdorf und die Verwaltungsgemeinschaft „Wieratal“
(Landkreis Altenburger Land)

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft „Wieratal“, bestehend aus den Gemeinden Frohnsdorf, Jückelberg, Langenleuba-Niederhain, Ziegelheim und Göpfersdorf, wird aufgelöst.

(2) Die Gemeinden Frohnsdorf, Jückelberg Langenleuba-Niederhain und Ziegelheim werden aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinden wird in das Gebiet der Gemeinde Nobitz eingegliedert. Die Gemeinde Nobitz ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden Frohnsdorf, Jückelberg, Langenleuba-Niederhain und Ziegelheim.

(3) Die Gemeinde Nobitz nimmt als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Göpfersdorf die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahr.

(4) Die Verwaltungsgemeinschaft „Wieratal“ ist nach § 52 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 41 Abs. 1 ThürKGG abzuwickeln.

Referentenentwurf

(5) § 45 Abs. 8 ThürKO findet für die Gebiete der aufgelösten Gemeinden Frohnsdorf, Jückelberg und Ziegelheim keine Anwendung. Für den Rest der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats der Gemeinde Nobitz bestehen die Ortsteile und die Ortsteilverfassungen der aufgelösten Gemeinden Jückelberg und Ziegelheim fort.

§ 10
Stadt Stadtilm und Gemeinde Ilmtal
(Ilm-Kreis)

(1) Die Gemeinde Ilmtal wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Stadtilm eingegliedert. Die Stadt Stadtilm ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Ilmtal.

(2) § 45 Abs. 8 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) findet keine Anwendung. Für den Rest der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats der Stadt Stadtilm bestehen die Ortsteile und die Ortsteilverfassungen der aufgelösten Gemeinde Ilmtal fort.

(3) Im Übrigen gilt das zum Zeitpunkt der Eingliederung für die eingegliederte Gemeinde Ilmtal geltende Ortsrecht als Recht der aufnehmenden Stadt Stadtilm für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde Ilmtal so lange fort, bis es wirksam durch die Stadt Stadtilm ersetzt wird. Die Stadt Stadtilm passt ihr Ortsrecht bis spätestens zum Termin der nächsten Gemeinderatswahl an.

§ 11
Gemeinden Gangloffsömmern, Haßleben, Henschleben, Riethnordhausen, Schwerstedt, Straußfurt, Werningshausen und Wundersleben und Verwaltungsgemeinschaft „Straußfurt“
(Landkreis Sömmerda)

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft „Straußfurt“, bestehend aus den Gemeinden Gangloffsömmern, Haßleben, Henschleben, Riethnordhausen, Schwerstedt, Straußfurt, Werningshausen und Wundersleben, wird aufgelöst.

(2) Die Gemeinden Gangloffsömmern, Haßleben, Henschleben, Riethnordhausen, Schwerstedt, Straußfurt, Werningshausen und Wundersleben werden aufgelöst.

(3) Aus den Gebieten der aufgelösten Gemeinden Gangloffsömmern, Haßleben, Henschleben, Riethnordhausen, Schwerstedt, Straußfurt, Werningshausen und Wundersleben wird eine Landgemeinde gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden sowie der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft „Straußfurt“.

(4) Die nach Absatz 3 Satz 1 neu gebildete Landgemeinde führt den Namen „Gera-Unstrut“.

(5) Der Gemeinderat der neu gebildeten Landgemeinde Gera-Unstrut entscheidet über den Sitz der Verwaltung.

Referentenentwurf

§ 12
Gemeinden Föritz, Neuhaus-Schierschnitz und Judenbach
(Landkreis Sonneberg)

(1) Die Gemeinden Föritz, Neuhaus-Schierschnitz und Judenbach werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Gemeinden wird eine Gemeinde gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 2 neu gebildete Gemeinde führt den Namen "Föritztal".

(3) Der Gemeinderat der neu gebildeten Gemeinde Föritztal entscheidet über den Sitz der Verwaltung.

(4) § 45 Abs. 8 ThürKO findet für die Gebiete der aufgelösten Gemeinden Föritz, Neuhaus-Schierschnitz und Judenbach keine Anwendung. Für den Rest der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats der neu gebildeten Gemeinde Föritztal bestehen die Ortsteile und die Ortsteilverfassungen der aufgelösten Gemeinden Föritz, Neuhaus-Schierschnitz und Judenbach fort.

§ 13
Gemeinde Drei Gleichen
und Gemeinde Günthersleben-Wechmar
(Landkreis Gotha)

(1) Die Gemeinden Drei Gleichen und Günthersleben-Wechmar werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Gemeinden wird eine Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 2 neu gebildete Landgemeinde führt den Namen "Drei Gleichen".

(3) Der Gemeinderat der neu gebildeten Landgemeinde Drei Gleichen entscheidet über den Sitz der Verwaltung.

(4) § 45a Abs. 11 ThürKO findet für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde Drei Gleichen keine Anwendung. Für den Rest der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats der neu gebildeten Landgemeinde Drei Gleichen bestehen die Ortsteile als Ortschaften und die Ortsteilverfassungen als Ortschaftsverfassungen der aufgelösten Gemeinde Drei Gleichen fort.

(5) Im Übrigen gilt das zum Zeitpunkt der Eingliederung für die aufgelöste Gemeinde Drei Gleichen geltende Ortsrecht als Recht der neu gebildeten Landgemeinde Drei Gleichen so lange fort, bis es wirksam durch die neu gebildete Landgemeinde Drei Gleichen ersetzt wird.

(6) Für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde Günthersleben-Wechmar bleibt das bisherige Ortsrecht der aufgelösten Gemeinde Günthersleben-Wechmar bis zur Schaffung eines

Referentenentwurf

neuen Ortsrechts wirksam, soweit es nicht durch die Gemeindeauflösungen gegenstandslos geworden ist.

(7) Ein neues einheitliches Ortsrecht ist in der neu gebildeten Landgemeinde Drei Gleichen bis zum Ende des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres zu schaffen.

(8) Die Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen der Gemeinde Schwabhausen und der Gemeinde Günthersleben-Wechmar und über die Änderung der Verwaltungsgemeinschaft "Mittlerer Apfelstädtgrund" vom 30. April 1998 wird aufgehoben.

(9) Die Gemeinde Drei Gleichen nimmt als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Schwabhausen die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahr.

§ 14
Weitere Neugliederungen

In die durch dieses Gesetz neu gegliederten Gemeinden können durch Gesetz weitere Gemeinden eingegliedert werden. Ebenso können die mit diesem Gesetz neu gegliederten Gemeinden in andere Gemeinden eingegliedert oder mit anderen Gemeinden zusammengeschlossen werden.

Zweiter Teil
Übergangsbestimmungen

§ 15
Erweiterung des Gemeinde- oder Stadtrats

(1) Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um vier Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Saalfelder Höhe erweitert.

(2) Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um neun Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Kamsdorf erweitert.

(3) Der Stadtrat der Stadt Schleusingen wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um jeweils elf Mitglieder der Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinden Nahetal-Waldau und St. Kilian erweitert.

(4) Der Gemeinderat der Gemeinde Gerstungen wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um zehn Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Marksuhl und um zwei Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Wolfsburg-Unkeroda erweitert.

(5) Der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Hundeshagen erweitert.

(6) Der Stadtrat der Stadt Schmalkalden wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Springstille erweitert.

Referentenentwurf

(7) Der Stadtrat der Stadt Nordhausen wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Buchholz erweitert.

(8) Der Gemeinderat der Gemeinde Harztor wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um jeweils ein Mitglied der Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinden Harzungen und Herrmannsacker sowie um vier Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Neustadt/Harz erweitert.

(9) Der Stadtrat der Stadt Ilmenau wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um vier Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Stadt Langewiesen, um drei Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Wolfsberg, um vier Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Stadt Gehren und um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Pennewitz erweitert.

(10) Der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Frohnsdorf, um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Jückelberg, um sechs Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Langenleuba-Niederhain und um drei Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Ziegelheim erweitert.

(11) Der Stadtrat der Stadt Stadtilm wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um 13 Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Ilmtal erweitert.

§ 16
Ortsrecht

(1) Das zum Zeitpunkt der Eingliederungen nach den §§ 1 bis 9 für die eingegliederten Gemeinden jeweils geltende Ortsrecht gilt als Recht der aufnehmenden Gemeinde jeweils für die Gebiete der aufgelösten Gemeinden so lange fort, bis es wirksam durch die aufnehmende Gemeinde ersetzt wird. Es ist bis zum Ende des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres anzupassen.

(2) In der nach § 11 neu gebildeten Gemeinde bleibt das bisherige Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden bis zur Schaffung eines neuen Ortsrechts wirksam, soweit es nicht durch die Gemeindeauflösungen gegenstandslos geworden ist. Ein neues einheitliches Ortsrecht ist in der neu gebildeten Gemeinde bis zum Ende des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres zu schaffen.

(3) Die in den nach den §§ 1 bis 10 eingegliederten Gemeinden geltenden Hauptsatzungen treten mit dem Inkrafttreten der Eingliederungen außer Kraft.

(4) Die Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit für die Zulassung unterschiedlicher Realsteuerhebesätze vom 18. August 1995 wird durch die Regelungen dieses Gesetzes nicht berührt.

Referentenentwurf

§ 17
Rechtsstellung der betroffenen Beamten

(1) Für die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger der nach diesem Gesetz aufzulösenden Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften gelten die Bestimmungen der §§ 14 bis 18 Thüringer Beamtengesetz (ThürBG). Die Neubildung der Gemeinden nach diesem Gesetz bewirkt den Übertritt der Beamten nach § 14 Abs. 1 ThürBG in den Dienst der aufnehmenden Gemeinde oder dass die Beamten nach § 14 Abs. 2 bis 4 ThürBG anteilig oder zu einem verhältnismäßigen Teil in den Dienst der aufnehmenden Gemeinde zu übernehmen sind. Das Beamtenverhältnis wird mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt (§ 15 Abs. 1 ThürBG). Den Beamten ist die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses durch den neuen Dienstherrn schriftlich zu bestätigen.

(2) Wird das Gebiet einer aufgelösten Gemeinde oder einer aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft auf mehrere neue oder bereits bestehende Gemeinden aufgeteilt, treten die Beamten der aufgelösten Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft mit Bildung der neuen Gemeinden kraft Gesetzes in den Dienst der als Rechtsnachfolgerin bestimmten Gemeinde. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. Die zur Rechtsnachfolgerin bestimmte Gemeinde hat mit den weiteren von der Gebietsaufteilung betroffenen neuen Gemeinden innerhalb von sechs Monaten nach der Verkündung dieses Gesetzes in einem Personalüberleitungsvertrag Regelungen zur anteiligen Überleitung von Beamten entsprechend dem Verhältnis der Anzahl der auf die jeweiligen neuen Gemeinden übergehenden Einwohner zur Anzahl der Einwohner der aufgelösten Gemeinden oder der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft zu treffen. Stichtag für die Bestimmung der Einwohnerzahlen ist der 31. Dezember 2015. In dem Vertrag ist auch die Erstattung von Personalkosten für die zu übernehmenden Beamten zu regeln. Den Beamten ist Gelegenheit zu geben, ihr Interesse an einem Personalübergang zu bekunden; ein entsprechendes Interesse soll, soweit dies möglich ist, berücksichtigt werden. Bei der Auswahl der für den Übergang vorgesehenen Beamten sind Kriterien der Mobilität, insbesondere die Entfernung zwischen Wohnung und künftiger Dienststelle, die tatsächliche Betreuung oder Pflege mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder eines sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen, eine Schwerbehinderung oder gleichgestellte Behinderung und der Familienstand sowie dienstliche Belange, wie die Sicherung einer ausgewogenen Personalstruktur, angemessen und ausgewogen zu berücksichtigen. Die ausgewählten Beamten sind von den Gemeinden, in deren Dienst sie treten sollen, durch Verfügung zu übernehmen. Ein hiergegen gerichteter Rechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Einigen sich die beteiligten Gemeinden nicht bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist von sechs Monaten über die Übernahme der betroffenen Beamten (§ 14 Abs. 2 Satz 2 ThürBG), entscheidet das Thüringer Landesverwaltungsamt als obere Rechtsaufsichtbehörde. Vor der Entscheidung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde ist den Beamten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(4) Für die Dauer von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Übergangs der Beamten, die keine kommunalen Wahlbeamten sind, ist eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 29 Abs. 1 Satz 1 ThürBG aus Gründen, die im Zusammenhang mit der Gemeindeneuglie-

Referentenentwurf

derung stehen, ausgeschlossen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nur innerhalb der Frist des § 29 Abs. 2 ThürBG zulässig.

(5) Die bisherigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften nehmen ab der Veröffentlichung dieses Gesetzes Ernennungen von Beamten, die keine Wahlbeamten sind, nur in gegenseitigem Einvernehmen vor. Das gegenseitige Einvernehmen ist darüber hinaus herzustellen, soweit in den von der Gemeindeneugliederung betroffenen Verwaltungen ein Personalzuwachs durch Versetzungen oder Abordnungen aus dem Bereich anderer Dienstherren beabsichtigt ist, soweit eine solche Maßnahme über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Gemeindeneugliederung hinaus andauern soll. Die Herstellung des gegenseitigen Einvernehmens ist nicht erforderlich, soweit gesetzliche Rechtsansprüche Betroffener umzusetzen sind.

(6) Soweit der Personalübergang einen Wechsel des Dienstortes zur Folge hat, gilt der Übertritt oder die Übernahme in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft als Versetzung im Sinne der umzugskostenrechtlichen und trennungsgeldrechtlichen Vorschriften.

(7) Die hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten der von diesem Gesetz betroffenen bisherigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften gelten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes auf der Grundlage des § 29 Abs. 1 ThürBG als in den einstweiligen Ruhestand versetzt, soweit sie die Voraussetzungen der §§ 32 Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamtStG) in Verbindung mit § 34 Abs. 1 ThürBG erfüllen. Dabei gilt die Dienstzeit im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Thüringer Beamtenversorgungsgesetz (ThürBeamtVG) (Wartezeit) als abgeleistet, wenn der hauptamtliche kommunale Wahlbeamte bis zum Ende seiner regulären Amtszeit eine Dienstzeit von mindestens 5 Jahren erreicht hätte.

§ 18
Rechtsstellung der betroffenen Tarifbeschäftigten

(1) Die betroffenen Tarifbeschäftigten werden in den Dienst der durch dieses Gesetz neu entstehenden Gemeinden übernommen. Die Arbeitsverhältnisse gehen mit dem Zeitpunkt der Gemeindeneugliederung in entsprechender Anwendung des § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuches auf die neue Gemeinde über. Dies gilt auch für bestehende Ausbildungsverhältnisse. Tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

(2) Wird das Gebiet einer aufgelösten Gemeinde oder einer aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft auf mehrere neue Gemeinden aufgeteilt, gehen die Arbeitsverhältnisse der Tarifbeschäftigten der aufgelösten Gemeinden bzw. der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft mit Bildung der neuen Gemeinden kraft Gesetzes in den Dienst der als Rechtsnachfolgerin bestimmten Gemeinde über. Die zur Rechtsnachfolgerin bestimmte Gemeinde hat mit den weiteren von der Gebietsaufteilung betroffenen neuen Gemeinden innerhalb von sechs Monaten nach der Verkündung dieses Gesetzes in einem Personalüberleitungsvertrag Regelungen zur anteiligen Überleitung der Arbeitnehmer entsprechend dem Verhältnis der Anzahl der auf die jeweiligen neuen Gemeinden übergehenden Einwohner zur Anzahl der Einwohner der aufgelösten Gemeinden oder der Verwaltungsgemeinschaft zu treffen.

Referentenentwurf

Stichtag für die Bestimmung der Einwohnerzahlen ist der 31. Dezember 2015. In dem Vertrag ist auch die Erstattung von Personalkosten für die zu übernehmenden Arbeitnehmer zu regeln. Den Arbeitnehmern ist Gelegenheit zu geben, ihr Interesse an einem Personalübergang zu bekunden; ein entsprechendes Interesse soll, soweit möglich, berücksichtigt werden. Bei der Auswahl der für den Übergang vorgesehenen Arbeitnehmer sind Kriterien der Mobilität, insbesondere die Entfernung zwischen Wohnung und künftiger Dienststelle, die tatsächliche Betreuung oder Pflege mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder eines sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen, eine Schwerbehinderung oder gleichgestellte Behinderung und der Familienstand sowie dienstliche Belange, wie die Sicherung einer ausgewogenen Personalstruktur, angemessen und ausgewogen zu berücksichtigen. Die ausgewählten Arbeitnehmer sind von den Gemeinden, in deren Dienst sie treten sollen, durch Verfügung zu übernehmen. Ein hiergegen gerichteter Rechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung. Einigen sich die beteiligten Gemeinden nicht bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist von sechs Monaten über die Übernahme der betroffenen Arbeitnehmer entscheidet das Thüringer Landesverwaltungsamt. Vor der Entscheidung des Thüringer Landesverwaltungsamtes ist den Arbeitnehmern Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(3) Die bis zum Tag vor dem Übergang der Arbeitsverhältnisse erworbene Rechtsstellung der Tarifbeschäftigten, insbesondere im Hinblick auf erreichte tarifrechtlich maßgebliche Zeiten, bleibt gewahrt.

(4) Die bisherigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften stellen ab der Veröffentlichung dieses Gesetzes sicher, dass haushaltwirksame Personalmaßnahmen im Tarifbereich im gegenseitigen Einvernehmen vorgenommen werden. § 17 Abs. 5 dieses Gesetzes gilt entsprechend. Dabei stehen Entfristung oder Verlängerung bestehender Arbeitsverträge einer Neueinstellung durch den Abschluss eines Arbeitsvertrages gleich. § 17 Abs. 6 gilt für die übernommenen Tarifbeschäftigten entsprechend.

(5) Für die Dauer von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Übergangs des Arbeitsverhältnisses sind betriebsbedingte Kündigungen aus Gründen, die im Zusammenhang mit der Gemeindeneugliederung stehen, ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Änderungskündigungen, die wegen eines Wechsels des Arbeitsortes erforderlich werden. Das Recht zur Kündigung aus anderen Gründen bleibt unberührt.

§ 19
Übergang und Wahl der Personalvertretungen; vorläufiger Personalrat

In den Dienststellen der neuen Gemeinden werden bis zu den ersten regelmäßigen Personalratswahlen vorläufige Personalräte nach den Bestimmungen des § 32 Abs. 1 bis Abs. 3 ThürPersVG gebildet.

Referentenentwurf

§ 20
Übergang und Wahl der Schwerbehindertenvertretungen

In den Dienststellen der neugebildeten Gemeinden sind zusammen mit den ersten regelmäßigen Personalratswahlen Schwerbehindertenvertretungen zu wählen. Bis zur Wahl einer neuen Schwerbehindertenvertretung bleiben die bisherigen Schwerbehindertenvertretungen im Amt. Sie sind jeweils für die Belange der Beschäftigten der bisherigen Gemeinden zuständig.

§ 21
Übergang und Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten

In den Dienststellen der neuen Gemeinden ist bis spätestens zwei Monate nach dem Inkrafttreten der Gemeindeneugliederung eine vorläufige Gleichstellungsbeauftragte aus dem Kreise der bisherigen Gleichstellungsbeauftragten der betroffenen bisherigen Gemeinden zu bestellen. Mit der Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten für die neue Gemeinde, die spätestens zwei Monate nach der ersten regelmäßigen Personalratswahl zu erfolgen hat, endet die Bestellung der vorläufigen Gleichstellungsbeauftragten.

§ 22
Wohnsitz

Soweit für Rechte oder Pflichten die Wohndauer im Gebiet einer Gemeinde maßgebend ist, wird die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ununterbrochene Wohndauer im Gebiet einer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes aufgelösten Gemeinde auf die Wohndauer in der neu gebildeten oder aufnehmenden Gemeinde angerechnet.

§ 23
Freistellung von Kosten

Das Land und die seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften erheben für Rechtshandlungen, die bei der Durchführung dieses Gesetzes notwendig werden, keine Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 24
Mitgliedschaft in Zweckverbänden, Zweckvereinbarungen

(1) Bei Neugliederungen nach diesem Gesetz finden für die Mitgliedschaft in Zweckverbänden und die Beteiligung an Zweckvereinbarungen abweichend von den Regelungen der Rechtsnachfolge nach diesem Gesetz die §§ 14 und 39 ThürKGG Anwendung.

(2) Bei Neugliederungen auf der Grundlage dieses Gesetzes gilt § 39 Abs. 2 ThürKGG mit der Maßgabe, dass der Zweckverband die neue Körperschaft nach Ablauf von einem Jahr

Referentenentwurf

und vor Ablauf von 18 Monaten seit Wirksamkeit der Neugliederung ausschließen kann. Im gleichen Zeitraum kann die Körperschaft ihren Austritt aus dem Zweckverband einseitig erklären.

(3) Für Zweckvereinbarungen gilt § 14 Abs. 2 ThürKGG mit der Maßgabe, dass die Kündigungsfrist ein Jahr beträgt.

(4) § 40 Abs. 3 Satz 2 ThürKGG gilt in Fällen, in denen der Zweckverband auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes nur noch aus einem Mitglied besteht mit der Maßgabe, dass der Zweckverband nach dem Ablauf von drei Jahren nach dem Wirksamwerden der Änderung aufgelöst ist, sofern er zu diesem Zeitpunkt noch aus einem Mitglied besteht.

(5) Die Genehmigung nach § 42 Abs. 1 ThürKGG setzt in den Fällen des Absatzes 3 voraus, dass der Zweckverband der Rechtsaufsichtsbehörde ein Konzept für die Auseinandersetzung vorlegt, das auch die objektkonkrete Aufteilung des Vermögens sowie der Forderungen und Verbindlichkeiten auf den Zweckverband und die Körperschaft vorsieht. Der Zweckverband ist verpflichtet, das Konzept für die Auseinandersetzung innerhalb von einem Jahr nach der Erklärung der Kündigung oder dem Beschluss über den Ausschluss der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 25
Haushaltswirtschaft

(1) Die nach §§ 1 bis 13 neugegliederten Gemeinden können für das gesamte Haushaltsjahr 2018 für das gesamte neue Gemeindegebiet eine neue Haushaltssatzung aufstellen.

(2) Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Haushaltssatzung nach Absatz 1 führen die nach den §§ 1 bis 13 neugegliederten Gemeinden die Haushaltswirtschaft auf der Grundlage der bisherigen in Kraft getretenen Haushaltssatzungen fort. Soweit in einer aufgelösten Gemeinde keine Haushaltssatzung in Kraft getreten war, vollzieht die neugegliederte Gemeinde die Haushaltswirtschaft für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde nach den Bestimmungen des § 61 ThürKO bzw. § 10 ThürKDG. Soweit die neugegliederte Gemeinde keine Haushaltssatzung nach Absatz 1 erlässt, kann sie Haushaltssatzungen für die Gebiete der bisherigen Gemeinden erlassen, wenn die bisherigen Gemeinden diese noch nicht erlassen haben. § 55 Abs. 3 und 4 ThürKO sowie § 6 Abs. 3 und 4 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik (ThürKDG) bleiben unberührt. Sie erstellen die offenen Jahresrechnungen oder Jahresabschlüsse aller Haushaltsjahre der bisherigen Gemeinden.

(3) Die nach den §§ 1 bis 13 neu gegliederten (Land-)Gemeinden können zu den Haushaltssatzungen, die sie nach Absatz 2 Satz 2 abzuwickeln haben oder die nach Absatz 2 Satz 3 erlassen wurden, Nachtragshaushaltssatzungen erlassen. Bei der Aufstellung einer Nachtragshaushaltssatzung für die nach Absatz 2 Satz 1 fortgeltenden Haushaltssatzungen kann auf die Erstellung der dem Haushaltsplan beizufügenden Anlagen nach § 2 Abs. 2 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) oder § 1 Abs. 2 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (ThürGemHV-Doppik) verzichtet werden.

Referentenentwurf

(4) Für das der Neugliederung folgende Haushaltsjahr gelten § 59 Abs. 3, § 61 Abs. 3, § 63 Abs. 3 und § 65 Abs. 1 Satz 2 ThürKO oder § 1 Satz 2 ThürKDG in Verbindung mit den § 10 Abs. 3, § 13 Abs. 3, § 14 Abs. 3 und § 16 Abs. 1 Satz 2 ThürKDG bezogen auf die Haushaltssatzungen der bisherigen Gemeinden solange, bis die neugegliederte (Land-)Gemeinde eine eigene Haushaltssatzung erlässt.

(5) Führt eine neugegliederte (Land-)Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung findet im Übrigen das Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik Anwendung. Wird das Gebiet einer aufgelösten Gemeinde, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt hat in eine Gemeinde eingegliedert, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führt, gilt für die Bewertung der Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der aufgelösten Gemeinde § 30 ThürKDG entsprechend.

§ 26
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Artikel 2

Änderung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik

Das Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558) wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Der Gemeinderat kann in Ergänzung zu den Bestimmungen der Haushaltssatzung nach § 6 Abs. 2 festlegen, dass ein Gesamtabschluss zu erstellen ist, der unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt.“

   b) Absatz 9 wird aufgehoben.

   c) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 9.

2. § 38 wird aufgehoben.

3. Nach § 40 wird folgender § 40a eingefügt:

Referentenentwurf

„§ 40a

Übergangsregelungen bei kommunalen Neugliederungen nach dem 31.12.2017

(1) Neugegliederte Gemeinden, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen und die Rechtsnachfolger für bisherige Gemeinden mit kameraler Buchführung sind, dürfen in den ersten beiden vollständigen Haushaltsjahren ab dem Inkrafttreten der Neugliederung bei Aufstellung der Haushaltssatzung nicht zahlungswirksame Erträge und Aufwendungen außer Acht lassen. Für die Beurteilung der Gesetzmäßigkeit dieser Haushaltssatzungen gilt Absatz 5. Die Notwendigkeit zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung nach § 9 entfällt für diese Gemeinden, soweit die Entstehung oder Vergrößerung eines Fehlbetrags im Ergebnishaushalt oder bisher nicht veranschlagte erhebliche oder zusätzliche erhebliche Haushaltsansätze durch nicht zahlungswirksame Aufwendungen verursacht sind.

(2) Die Frist zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs nach § 36 Abs. 1 verlängert sich in Fällen der Neugliederung für diese Gemeinden um ein Haushaltsjahr.

(3) Für das erste vollständige Haushaltsjahr ab Inkrafttreten der Neugliederung darf die Gemeinde einen vorläufigen Jahresabschluss, bestehend aus Finanzrechnung, Teilfinanzrechnungen und Anhang aufstellen. Diesem sind als Anlagen der Rechenschaftsbericht und die Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen beizufügen. Der vorläufige Anhang und der vorläufige Rechenschaftsbericht können auf Angaben zu den nicht zahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen verzichten.

(4) Zusammen mit dem Jahresabschluss für das zweite vollständige Haushaltsjahr ab Inkrafttreten der Neugliederung ist ein endgültiger Jahresabschluss für das erste vollständige Haushaltsjahr ab Inkrafttreten der Neugliederung aufzustellen. Für diesen endgültigen Jahresabschluss gelten hinsichtlich der Bestimmungen zur Aufstellung, Vorlage, Beratung, Feststellung, Entlastung, Veröffentlichung und Prüfung die jeweiligen Fristen für den Jahresabschluss für das zweite Haushaltsjahr ab Inkrafttreten der Neugliederung entsprechend.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 ist abweichend von § 18 Abs. 1 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (ThürGemHV-Doppik) ein Haushaltsplan für diese Haushaltsjahre bereits dann ausgeglichen, wenn nur der Finanzplan nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 ThürGemHV-Doppik ausgeglichen ist. In den Fällen des Absatzes 1 ist abweichend von § 18 Abs. 2 ThürGemHV-Doppik eine Haushaltsrechnung für diese Haushaltsjahre bereits dann ausgeglichen, wenn nur die Finanzrechnung nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 ThürGemHV-Doppik ausgeglichen ist.

(6) Die Pflicht zur Umsetzung und Fortschreibung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 4 Abs. 4 Satz 1 endet nicht vor Ablauf des Haushaltsjahres, in dem die festgestellten

Referentenentwurf

Jahresabschlüsse im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 der Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorgelegt wurden.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Juli 2018 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Artikel 1 §§ 17 Abs. 5 und 18 Abs. 4 und Artikel 2 am Tag nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Referentenentwurf

Begründung:

A. Allgemeines

Das Gemeindeneugliederungsgesetz 2018 ist Bestandteil der Gemeindegebietsreform in Thüringen und zielt auf die Schaffung von leistungs- und verwaltungsstarken Gemeinden, die dauerhaft in der Lage sind, ihre Aufgaben in geordneter Haushaltswirtschaft sachgerecht, bürgernah, rechtssicher und eigenverantwortlich wahrzunehmen und die zugleich ein dauerhaft tragfähiges Fundament für die demokratische Mitwirkung der Bürger bilden.

I. Ausgangs- und Rahmenbedingungen

Die Gemeinden haben umfangreiche Aufgaben des eigenen und des übertragenen Wirkungskreis zu erfüllen, die ihnen durch das Grundgesetz (GG), die Verfassung des Freistaates Thüringen (ThürVerf) sowie durch Gesetze und Verordnungen zugewiesen sind.

Aufgaben des eigenen Wirkungskreises sind alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die in der Gemeinde wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben. Hierzu gehören gemäß § 2 Abs. 2 ThürKO insbesondere die harmonische Gestaltung der Gemeindeentwicklung unter Beachtung der Belange der Umwelt und des Naturschutzes, des Denkmalschutzes und der Belange von Wirtschaft und Gewerbe, die Bauleitplanung, die Gewährleistung des örtlichen öffentlichen Personennahverkehrs, die Versorgung mit Energie und Wasser, die Abwasserbeseitigung und -reinigung, die Sicherung und Förderung eines bedarfsgerechten öffentlichen Angebotes an Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen, die Entwicklung der Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie des kulturellen und sportlichen Lebens, der öffentliche Wohnungsbau, die gesundheitliche und soziale Betreuung, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit, das Bestattungswesen und der Brandschutz.

Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises sind öffentliche Aufgaben des Staates oder anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts, zu deren Erfüllung die Gemeinden durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes verpflichtet sind.

Um die ihnen zugewiesenen Aufgaben erfüllen zu können, müssen die Gemeinden hinreichend leistungsfähig sein. Sie müssen über eine Leistungs- und Verwaltungskraft verfügen, die es ihnen ermöglicht, eigenverantwortlich zu agieren und dabei den Erfordernissen der Rechtmäßigkeit, der Sachgerechtigkeit und der Bürgernähe im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft gerecht zu werden. Dabei zeigt die Fülle der gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, dass die Rechtsordnung des Landes Thüringen von umfassend leistungsfähigen Gemeinden ausgeht. Auch nach den Vorgaben des Grundgesetzes müssen die Gemeinden über ein hinreichendes Maß an Leistungsfähigkeit verfügen, um dem verfassungsrechtlichen Leitbild der kommunalen Selbstverwaltung gerecht zu werden (vgl. Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 18. Dezember 1996, Az.: 2/95, 6/95, Rn. 92 (juris) mit weiteren Nachweisen). Dabei gehen das Grundgesetz und die Verfassung des Freistaates Thüringen von Gemeinden aus, die insbesondere im Bereich des eigenen Wirkungskreises in der Lage sind, ihre Aufgaben in eigener Verantwortung und somit auf der Grundlage eigenständiger Handlungsfähigkeit wahrzunehmen (vgl. Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 91 Abs. 1 ThürVerf). Können die Gemeinden aufgrund ihrer Leistungsschwäche die

Referentenentwurf

Aufgaben ihres Wirkungskreises nicht umfassend wahrnehmen, führt dies zu einer Verlagerung der gemeindlichen Aufgaben auf andere Aufgabenträger und damit letztlich zu einer Aushöhlung des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden.

Die Leistungsfähigkeit der Gemeinden wird von verschiedenen Rahmenbedingungen beeinflusst. Hierzu gehört in erster Linie ihre Einwohnerzahl. So entsprechen Gemeinden den genannten Leistungsanforderungen und dem verfassungsrechtlichen Leitbild der kommunalen Selbstverwaltung in der Regel umso mehr, je größer ihre Einwohnerzahl ist. Weitere wesentliche Einflussfaktoren in Bezug auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinden sind insbesondere der Umfang der verfügbaren Finanzmittel, die Entwicklung der Anforderungen an die kommunale Daseinsvorsorge, die Verfügbarkeit qualifizierten und spezialisierten Personals sowie der Anpassungsbedarf aufgrund der Weiterentwicklung der technischen Infrastrukturen, vor allem im Bereich der Informationstechnologie.

Diese Rahmenbedingungen unterliegen seit der Wiedervereinigung im Jahr 1990 einem kontinuierlichen Veränderungsprozess, der dazu geführt hat, dass die kommunalen Strukturen in Thüringen bereits in der Vergangenheit angepasst werden mussten und angepasst wurden. Neben einer Vielzahl von freiwilligen Gemeindeneugliederungen, die auf der Grundlage zahlreicher Einzelverordnungen und -gesetze erfolgten, wurden in den 1990er Jahren Gebietsreformen auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte (Gesetz zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte in Thüringen vom 16. August 1993; GVBl. S. 545) sowie auf der Gemeindeebene (Thüringer Gemeindeneugliederungsgesetz vom 23. Dezember 1996; GVBl. S. 333) durchgeführt. Durch diese Reformen sollten flächendeckend Strukturen geschaffen werden, die den Anforderungen der kommunalen Daseinsvorsorge gerecht werden und die erforderliche Leistungs- und Verwaltungskraft aufweisen.

Zum Zeitpunkt seiner Wiedererrichtung am 3. Oktober 1990 bestanden im Land Thüringen 1.702 kreisangehörige Gemeinden, von denen 1.314 (circa 77 Prozent) weniger als 1.000 Einwohner und 916 (circa 54 Prozent) weniger als 500 Einwohner hatten. Durch freiwillige Strukturänderungen auf der Grundlage von Rechtsverordnungen des Innenministers und durch die Eingliederung von nahezu 50 Gemeinden in die damaligen kreisfreien Städte im Zuge der Kreisgebietsreform reduzierte sich die Zahl der kreisangehörigen Gemeinden bis zum 1. Juli 1994 auf 1.242. Die ganz überwiegende Zahl der Gemeinden verfügte dennoch nur über eine geringe Größe und war in den bestehenden Strukturen nicht in der Lage, die ihnen obliegenden Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge zu erfüllen. Im Rahmen der Gemeindegebietsreform der 1990er Jahre sollten daher kleine und kleinste Gemeinden zur Stärkung ihrer Verwaltungskraft, Investitionsfähigkeit und Aufgabenverantwortung auf einem Niveau zusammengefasst werden, das kraft Einwohnerzahl und Flächengröße den Einsatz von qualifiziertem und spezialisiertem Verwaltungspersonal sowie die Vorhaltung einer modernen Infrastruktur gestattet. Die am 1. Juli 1994 in Kraft getretene Thüringer Kommunalordnung sah daher grundsätzlich Mindesteinwohnerzahlen in Höhe von 3.000 Einwohnern für selbständige kreisangehörige Gemeinden und für erfüllende Gemeinden sowie in Höhe von 5.000 Einwohnern für Verwaltungsgemeinschaften vor. Nach einer bis zum 30. Juni 1995 laufenden Freiwilligkeitsphase wurden Gemeinden, die sich nicht auf freiwillige Strukturänderungen entsprechend den Vorgaben der ThürKO einigen konnten, durch das Thüringer Gesetz zur Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden vom 23. Dezember 1996

Referentenentwurf

neugegliedert, wobei die Neugliederungen bis spätestens zum 1. Juli 1999 in Kraft traten. Hierdurch reduzierte sich die Zahl der kreisangehörigen Gemeinden auf 1.013 (Stichtag 31. Dezember 1999).

Die Möglichkeit einer freiwilligen Strukturänderung bestand auch nach der Reform fort und wurde von einer erheblichen Zahl von Gemeinden genutzt, um ihre Leistungskraft und ihren Gestaltungsspielraum zu erhöhen oder zu erhalten.

II. Notwendigkeit struktureller Veränderungen auf der Ebene der Gemeinden

Trotz der Gebietsreform in den 1990er Jahren und der freiwilligen Gemeindeneugliederungen seit dieser Zeit ist Thüringen noch immer durch eine überwiegend kleinteilige kommunale Gebietsstruktur geprägt. Aktuell existieren im Freistaat 843 kreisangehörige Gemeinden, von denen etwa 65 Prozent weniger als 1.000 Einwohner und mehr als 40 Prozent weniger als 500 Einwohner haben.

Die Gemeinden in ihrer gegenwärtigen Struktur werden zukünftig aufgrund der fortschreitenden Veränderung der Rahmenbedingungen der kommunalen Selbstverwaltung immer weniger in der Lage sein, ihre Aufgaben in geordneter Haushaltswirtschaft sachgerecht, bürgernah, rechtssicher und eigenverantwortlich wahrzunehmen. Der langfristige Erhalt und die zum Teil notwendige Erhöhung ihrer Leistungs- und Verwaltungskraft erfordern eine strukturelle Stärkung der Gemeinden. Grund hierfür sind insbesondere die folgenden Entwicklungen:

Der derzeit bereits sichtbare demografische Wandel wird auch in den nächsten Jahrzehnten eine besondere Herausforderung für die Kommunalverwaltungen darstellen. Der Rückgang der Einwohnerzahlen mit gleichzeitiger Veränderung der Altersstruktur, insbesondere die zunehmende Alterung der Gesellschaft, die Zu- und Abwanderung, die zunehmende Anzahl von Mitbürgern mit Migrationshintergrund und die vor diesem Hintergrund zunehmenden Unterschiede zwischen Stadt und Land stellen Politik, Bürger und öffentliche Verwaltung vor enorme Herausforderungen. Komplexe Veränderungsprozesse, die zudem zeitlich, regional und lokal sehr unterschiedlich verlaufen, sind dabei zu bewältigen und zu gestalten. Sie betreffen alle Handlungsfelder der kommunalen und staatlichen Aufgabenerfüllung, insbesondere auch die Daseinsvorsorge.

Das Statistische Bundesamt erwartet gemäß der auf der Basis der Zahlen des Jahres 2015 aktualisierten 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung (13. kBv) bis zum Jahr 2060 für die gesamte Bundesrepublik Deutschland einen Bevölkerungsrückgang von 80,8 Millionen Einwohnern (2013) auf 76,5 Millionen Einwohner. Besonders stark wird der 13. kBv zufolge die Zahl der Einwohner im erwerbsfähigen Alter zwischen 20 und 64 Jahren zurückgehen. Ihre Zahl sinkt demnach bis 2060 von 49,8 Millionen Menschen (2015) auf 39,6 Millionen Personen. Zugleich wird sich die Zahl der über 80-jährigen von 4,4 Millionen (2013) auf circa 9 Millionen im Jahr 2060 verdoppeln.

Die Bevölkerungszahl in Thüringen ist seit der deutschen Wiedervereinigung am 3. Oktober 1990 unverändert rückläufig. Zum Stichtag 31. Dezember 1990 lebten in Thüringen noch 2,61 Millionen Einwohner. Im Jahr 2015 waren es circa 440.000 Einwohner weniger.

Referentenentwurf

Allein in den Jahren 1990/91 verließen rund 90.000 Menschen Thüringen. Ursachen hierfür waren vor allem die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Umbrüche der Wiedervereinigung, in deren Folge eine starke Abwanderung insbesondere junger Menschen und Familien einsetzte. Diese Entwicklung spiegelte sich auch in den Geburtenausfällen Anfang der 1990er Jahre wider. So hatte sich die Zahl der Geburten allein von 1988 von rund 34.900 Geburten bis 1991 auf rund 17.500 Geburten halbiert. Bis zum Jahr 1994 sank ihre Zahl weiter auf einen Tiefststand von 12.700 Geburten. Allerdings hat sich dieser starke Bevölkerungsrückgang in den vergangenen Jahren deutlich verlangsamt. So sank die Einwohnerzahl Thüringens beispielsweise vor zehn Jahren um 20.000 jährlich. Dieser Rückgang hat sich im Jahr 2014 auf 4.081, also auf weniger als ein Viertel reduziert. Im Jahr 2013 sind erstmals seit 1990 wieder mehr Menschen nach Thüringen zugezogen, als von Thüringen weggezogen sind. Im Folgejahr stieg diese Zahl von 152 auf 4.721.

Die negative Entwicklung wird sich auch unter Berücksichtigung steigender Zuwanderungszahlen und einer leicht ansteigenden Geburtenrate in Zukunft fortsetzen. Nach der am 7. September 2015 veröffentlichten 1. Regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung des Landesamtes für Statistik wird die Bevölkerungszahl Thüringens bis zum Jahr 2035 voraussichtlich auf weniger als 1,88 Millionen Einwohner sinken. Dies entspricht einem durchschnittlichen Verlust von mehr als 13.000 Einwohnern pro Jahr. Die konkreten Folgen dieser Entwicklung für die Einwohnerzahlen der kreisangehörigen Gemeinden Thüringens wurden durch das Landesamt für Statistik vorausberechnet und die Ergebnisse am 5. April 2016 veröffentlicht.

Es ist somit auch zukünftig nicht mit einer Stabilisierung der Bevölkerungszahl Thüringens zu rechnen. Gerade der Geburtenrückgang Anfang bis Mitte der 1990er Jahre hat massive Auswirkungen auf die heutige und zukünftige Einwohnerentwicklung. Die damals nicht geborenen Kinder fehlen heute und in den nächsten Jahren als potenzielle Eltern, so dass die Zahl der Geborenen trotz leicht steigender Geburtenraten weiter abnehmen wird.

Darüber hinaus kommt in zunehmendem Maße die Altersstruktur der Einwohner des Landes zum Tragen. Die Bevölkerung Thüringens nimmt nicht nur ab, sondern wird auch deutlich älter. Das Durchschnittsalter in Thüringen lag nach der Wiedervereinigung bei circa 38 Jahren und stieg seither kontinuierlich auf circa 47 Jahre an. Dies führt zu einer drastischen Reduzierung des Anteils von Personen im erwerbsfähigen Alter (20 bis 64 Jahre), der gegenwärtig bei etwa 1,3 Millionen Einwohnern liegt und um etwa 381.000 Einwohner bis zum Jahr 2035 zurückgehen wird. Ursache dieser Entwicklung ist das anhaltende Geburtendefizit, das vor allem aus der Abwanderung junger Menschen und dem Geburteneinbruch in den 1990er Jahren sowie der Zunahme der Sterbefälle innerhalb der geburtenstarken Jahrgänge der 1950er und 1960er Jahre resultiert.

Ergebnisse des Landesamtes für Statistik zur Bevölkerungsvorausberechnung in Thüringen unterhalb der Kreisebene liegen seit dem 5. April 2016 vor („Die Bevölkerung Thüringens 2014 und 2035, sowie Fläche 2014 nach Gemeinden – Bevölkerungsvorausberechnung – “). Sie dienen als Orientierungshilfe für die Beurteilung der Handlungsoptionen vor Ort, bezogen auf die zu erwartende Entwicklung der Einwohnerzahlen.

Die demografische Entwicklung hat unmittelbare Auswirkungen auf die Kommunalverwaltungen, auf die Nachfrage nach öffentlichen Leistungen aber auch auf die kommunalen

Referentenentwurf

Haushalte. Hinzu kommt, dass sich die öffentliche Verwaltung und die Infrastrukturausstattung der kommunalen Gebietskörperschaften aufgrund des demografischen Wandels zukünftig an den Bedürfnissen der stärker vertretenen älteren Bevölkerung ausrichten müssen. So wird infolge der Verschiebung der Altersstruktur die Nachfrage nach sozialen Leistungen und technischer Infrastruktur für ältere Menschen steigen. Dies wird zu steigenden Ausgaben bei den kommunalen Gebietskörperschaften führen. Gleichzeitig ist damit zu rechnen, dass aufgrund der geringeren Einwohnerzahlen und des steigenden Anteils nicht mehr aktiv im Arbeitsleben stehender Menschen die Einnahmen aus dem Finanzausgleich sowie aus Steuern, Gebühren und Beiträgen usw. zurückgehen wird. Im Ergebnis ist damit zu rechnen, dass die demografische Entwicklung zu einer höheren Ausgabenbelastung bei gleichzeitig geringeren Einnahmen führt.

Mit Blick auf die Finanzausstattung der Kommunen ist zu beachten, dass die staatlichen Zuweisungen im Rahmen der angemessenen Finanzausstattung nach Artikel 93 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen gemäß der Rechtsprechung des Thüringer Verfassungsgerichtshofes – anders als die von der Norm ebenfalls garantierte finanzielle Mindestausstattung – in ihrer Höhe abhängig von der Leistungsfähigkeit des Landes sind. Es ist daher erforderlich, neben der Entwicklung der kommunalen Einnahmen auch die Entwicklung der Einnahmen des Landes zu betrachten, die vor dem verfassungsrechtlichen Hintergrund Einfluss auf die Höhe der angemessenen Finanzausstattung der Kommunen haben wird.

Es ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass sich die finanzielle Lage des Landes Thüringen zukünftig verschlechtern und nachteilig auf die staatlichen Zuweisungen an die Kommunen im Rahmen der angemessenen Finanzausstattung nach Artikel 93 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen auswirken wird.

Zwar sind die künftigen Mindereinnahmen des Landes infolge des Auslaufens der Regelungen zum Solidarpakt II im Zuge der Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems abgefedert worden, so dass zumindest ein Einnahmeeinbruch vom Jahr 2019 auf das Jahr 2020 verhindert wurde. Jedoch führt die Reduzierung der Thüringer Bevölkerung und der Zahl erwerbsfähiger Personen mit steuerpflichtigen Einkünften in Abhängigkeit von der Einwohnerentwicklung der anderen Länder sowie der bundesweiten Steuereinnahmen unmittelbar zu Mindereinnahmen Thüringens im bundesstaatlichen Finanzausgleich.

Allein der mit dem genannten Rückgang der Einwohnerzahl verbundene geringere Einwohneranteil Thüringens wird im Rahmen des derzeit geltenden bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems - bei Berücksichtigung der Prognose der Steuerschätzung vom November 2015 für das Jahr 2020 sowie der 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes - bis zum Jahr 2020 zu Mindereinnahmen in Höhe von rund 350 Millionen Euro im Vergleich zu den Einnahmen aus Steuern, Länderfinanzausgleich und allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen des Jahres 2014 führen. Das sind mehr als 3,8 Prozent des derzeitigen Einnahmevolumens.

Zum Stichtag 31. Dezember 2015 lag die Verschuldung des Landes (im Kernhaushalt des Landes) bei 15,76 Milliarden Euro (Wert gemäß Haushaltsrechnung). Durch den zu erwartenden Bevölkerungsverlust steigt gleichzeitig die Pro-Kopf-Verschuldung, selbst wenn

Referentenentwurf

keine neuen Schulden aufgenommen werden, so dass relativ auch die Belastung durch den Schuldendienst steigt.

Auch für die gesamten Leistungen (Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen wegen struktureller Arbeitslosigkeit, Kosten politischer Führung und teilungsbedingter Lasten sowie Entflechtungsmitteln) im bundesstaatlichen Finanzausgleich sind noch keine Anschlussregelungen ab dem Jahr 2020 beschlossen worden. Nach derzeitiger Rechtslage drohen Thüringen hieraus Mindereinnahmen von weiteren circa 301 Millionen Euro vom Jahr 2019 auf das Jahr 2020. Darüber hinaus drohen weitere, nicht genau zu beziffernde Risiken aus möglichen Änderungen im bundesstaatlichen Finanzausgleich.

Zudem hat das Land Thüringen mit sinkenden Einnahmen aus den Mitteln der Europäischen Union zu rechnen. So wurde das für Thüringen im Rahmen der Strukturfonds der Europäischen Union bereitgestellte Mittelvolumen von 2,107 Milliarden Euro in der Förderperiode der Jahre 2007 bis 2013 auf 1,664 Milliarden Euro in der aktuellen Förderperiode der Jahre 2014 bis 2020 reduziert. Neben diesem Einnahmerückgang um 443 Millionen Euro im Bereich der Strukturfonds muss der Freistaat auch im Bereich der ELER-Mittel in der aktuellen Förderperiode eine Reduzierung des Mittelvolumens um 67,9 Millionen Euro auf nunmehr 679,7 Millionen Euro verkraften. Da die Europäische Union die Kohäsionspolitik auch weiterhin auf die strukturschwachen Regionen konzentrieren wird, ist damit zu rechnen, dass die Zuweisungen für Thüringen ab dem Jahr 2021 weiter zurückgehen werden. Insgesamt werden die für die kommenden Jahre prognostizierten steigenden Steuereinnahmen die Reduzierung der Einnahmen nur zu einem Teil kompensieren können, so dass sich die Einnahmebasis des Landes deutlich verringern wird. Darüber hinaus steigt durch den zu erwartenden Bevölkerungsverlust die Pro-Kopf-Verschuldung im Hinblick auf die bestehenden Schulden des Landes in Höhe von mehr als 15 Milliarden Euro, so dass relativ auch die Belastung durch den Schuldendienst steigt. Diese nachteilige Entwicklung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes wird Auswirkungen auf die Einnahmesituation der Kommunen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs haben.

Vor diesem Hintergrund sind kommunale Hilfspakte keine dauerhafte Alternative. Diese Entwicklung wird auch Einfluss auf die Höhe der angemessenen Finanzausstattung der Kommunen haben (müssen), denn es ist bereits deutlich absehbar, dass sich die finanzielle Lage des Landes verschlechtern und damit auch dessen Leistungsfähigkeit spürbar sinken wird. Diese Entwicklung wird bei der Ermittlung der angemessenen Finanzausstattung der Kommunen nach Artikel 93 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen nicht ausgeblendet werden können, so dass spätestens mittelfristig mit sinkenden Landeszuweisungen im kommunalen Finanzausgleich zu rechnen ist.

Die laufenden und investiven Finanzzuweisungen des Landes bilden den größten Anteil an den Einnahmen der Kommunen, sind folglich deren wichtigste Einnahmequelle und werden dies auch perspektivisch bleiben, so dass die zu erwartende Entwicklung des kommunalen Finanzausgleichs von besonderer Bedeutung für die Entwicklung der kommunalen Finanzen in Gänze ist. Nach der Jahresrechnungsstatistik für das Jahr 2014 (Statistischer Bericht „Ausgaben und Einnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände in Thüringen 2014“ des Landesamtes für Statistik) konnten die Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes

Referentenentwurf

lediglich etwa 25 Prozent ihrer Ausgaben durch Steuern oder steuerähnliche Einnahmen decken.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Steuerschätzung vom November 2015 wird im Zeitraum 2016 bis 2020 ein weiterer Anstieg der Steuereinnahmen der Thüringer Gemeinden erwartet. Diese Entwicklung wird jedoch kaum Einfluss auf die relative Steuerschwäche der Thüringer Kommunen haben. Im Jahr 2014 hatten die Gemeinden Thüringens im Vergleich der 13 Flächenländer mit rund 61 Prozent des Durchschnitts der Flächenländer die zweitgeringste gemeindliche Steuerkraft je Einwohner (Statistisches Bundesamt, Fachserie 14, Reihe 10.1 vom 31. August 2015). Trotz der positiven Entwicklung bei den Steuereinnahmen der Gemeinden und hohen Landeszuweisungen stieg die Zahl der Antragsteller auf Bedarfszuweisungen deutlich an. Das Land sah sich gefordert, in den Jahren 2014 und 2015 zwei kommunale Hilfspakte im Rahmen des Thüringer Kommunalhaushaltssicherungsprogrammgesetzes zu verabschieden um den Kommunen weitere Mittel (insgesamt rund 238 Millionen Euro) zur Verfügung zu stellen. Vorausgegangen war dem auch eine Untersuchung der Task Force „Kommunen ohne Haushaltssatzung 2013“, die unter anderem den Bevölkerungsrückgang als eine Hauptursache der schwierigen Haushaltslage der untersuchten Kommunen benannte. Von den 76 näher untersuchten Kommunen ohne gültige Haushaltssatzung zum 31. Oktober 2013 hatten 58 weniger als 1.000 Einwohner. Die Mehrzahl der untersuchten Kommunen wies eine im Vergleich zur jeweiligen Größenklasse überdurchschnittliche Verschuldung auf.

Für den künftigen Finanzbedarf der Kommunen ist hinsichtlich des Rückgangs der Einwohnerzahlen und der Veränderung in der Altersstruktur der Bevölkerung zu unterscheiden. Soweit der Rückgang von Einwohnern zu einer Reduzierung der Nachfrage nach öffentlichen Leistungen/Einrichtungen führt, ist wahrscheinlich, dass dies ein Absinken des Finanzbedarfs zur Folge hat. Dies betrifft vor allem die Bereiche, in denen sich die Höhe der Kosten nach der Anzahl der Leistungsempfänger richtet, ohne dass hierfür gleichzeitig eine besondere Infrastruktur vorzuhalten ist (beispielsweise die Erteilung von Baugenehmigungen). Demgegenüber werden in anderen Aufgabenbereichen, wie beispielsweise der Sozialhilfe (PWC-Gutachten „Untersuchung der kommunalen SGB XII-Leistungen“ im Auftrag des Beirats für kommunale Finanzen, http://www.thueringen.de/th3/tmik/kfa/sonstiges/, S. 10), infolge des demografischen Wandels sogar steigende Empfängerzahlen zu erwarten sein.

Die Qualität der Landes- und Kommunalverwaltungen ist ein wesentlicher Standortfaktor für alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, der Entwicklung der öffentlichen Finanzen, aber auch der zunehmenden Aufgabenfülle, der gestiegenen Erwartungen der Einwohner und der Wirtschaft an die Qualitätsstandards der öffentlichen Verwaltung und der wachsenden Komplexität der Einzelaufgaben ist ein weiterer Anpassungsprozess der kommunalen Verwaltung unverzichtbar.

Aufgrund der Rahmenbedingungen ergeben sich darüber hinaus neue oder erweiterte Aufgaben beispielsweise im Rahmen der Bildung und Qualifizierung („lebenslanges Lernen“) oder im Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz. Ein Beispiel hierfür ist der am 1. August 2013 eingeführte Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder einer Tagespflege für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren. Darüber hinaus sind verstärkt

Referentenentwurf

personal- und kostenintensive Aufgaben zur Bewältigung der Alterung der Bevölkerung wahrzunehmen, wie die Abstimmung der Infrastruktur auf die Bedürfnisse alternder Menschen nicht nur im Pflegebereich.

Seit dem Inkrafttreten der Einheitlichen Europäischen Akte (EEA) und der Vollendung des Binnenmarktes sind die Kommunen in zunehmendem Maß mit der Umsetzung der EU-Rechtsetzung befasst. Etwa zwei Drittel der auf EU-Ebene getroffenen Regelungen betreffen mittlerweile die Kommunen direkt oder indirekt, insbesondere im Bereich der Daseinsvorsorge.

Die Kommunen müssen sich zudem in zunehmendem Maße dem weltweiten Wettbewerb stellen, beispielsweise bei der Investorenwerbung und Wirtschaftsförderung. Um erfolgreich in diesem Prozess agieren zu können, benötigen sie eine hinreichende Leistungs- und Verwaltungskraft. Hierzu gehören in erster Linie sowohl entsprechend qualifiziertes und spezialisiertes Personal als auch die erforderliche technische Infrastruktur für das entsprechende Verwaltungshandeln.

Weiterhin ist die Arbeit der Kommunalverwaltungen durch den Einsatz von digitalen Informations- und Kommunikationstechniken wesentlich einfacher, schneller, bürgernäher und transparenter möglich. Diese Prozesse verlangen allerdings Investitionen, die regelmäßig nur in größeren Verwaltungseinheiten wirtschaftlich zu leisten sind. Zusätzlich zu Investitionen ist die Bereitstellung von speziell ausgebildetem IT-Fachpersonal erforderlich, um die Entwicklung, Weiterentwicklung und vor allem den Betrieb der vorgesehenen Verfahren und technischen Infrastrukturen gewährleisten zu können. Die Nutzung moderner Informationstechnik und zeitgemäßer elektronischer Verfahren sind mittlerweile Schlüsselkomponenten für effizientes und effektives Handeln der öffentlichen Verwaltung, für Bürgernähe, Wettbewerbsfähigkeit und wirtschaftlichen Erfolg.

Der Handlungsdruck für eine Anpassung der öffentlichen Verwaltung ist somit enorm. Er basiert in erster Linie auf der Entwicklung der demografischen Rahmenbedingungen bis 2035 und dem Verlust eines deutlichen Anteils der zur Verfügung stehenden Finanzmittel. Diese Parameter sind im Wesentlichen unveränderlich. Die erforderlichen Strukturveränderungen betreffen sowohl das Land als auch die Landkreise, Städte und Gemeinden. Es wird als alternativlos angesehen, mit der Gebietsreform unverzüglich zu beginnen, auch angesichts der Herausforderungen, die diese Reform selbst mit sich bringt.

Derzeit sind die Ausgangsbedingungen für die Anpassung der Verwaltung der Gemeinden noch verhältnismäßig günstig. Sowohl das Land als auch die Kommunen verfügen durch in der Regel überwiegend konsequente Haushaltsdisziplin und relativ hohe Steuereinnahmen über eine vergleichsweise gute finanzielle Ausgangssituation.

Trotz teilweise massiver Personaleinsparungen, vor allem auch auf kommunaler Ebene, lässt auch die personelle Ausstattung der öffentlichen Verwaltung gegenwärtig eine erfolgreiche Vorbereitung und Durchführung der Reform erwarten. Bereits in den nächsten Jahren ist jedoch mit einer deutlichen Verringerung des Personalbestandes durch sogenannte Altersabgänge zu rechnen.

Referentenentwurf

Die derzeitige Altersstruktur der Kommunalverwaltungen macht in Thüringen in den kommenden zehn Jahren eine grundlegende personelle Neuausrichtung erforderlich. Im Zeitraum von 2016 bis 2035 werden circa 65 Prozent (insgesamt 21.150 Personen) des Personals der Kommunalverwaltungen altersbedingt aus dem Dienst ausscheiden.

Aus diesen Zahlen wird deutlich, dass es für die Thüringer Kommunen in ihren bisherigen Strukturen zunehmend schwieriger werden wird, in Anbetracht ihrer eingeschränkten finanziellen Möglichkeiten und der geringer werdenden Zahlen potenzieller Auszubildender und Anwärter und in Konkurrenz mit der Privatwirtschaft und den dort möglichen Einkommen, eine stetige und serviceorientierte Aufgabenerfüllung durch ausreichend zur Verfügung stehendes qualifiziertes Personal zu gewährleisten.

Kommunale Strukturreformen sind in der Regel zunächst mit Kosten verbunden, den sogenannten Transaktionskosten. Mittel- und langfristig ist jedoch durch die Nutzung von Synergie- und Skalierungseffekten eine Steigerung - zumindest aber eine dauerhafte Sicherung - der kommunalen Leistungs- und Verwaltungskraft sowie angemessener Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten zu erwarten.

Von den derzeit 843 kreisangehörigen Gemeinden sind 601 Mitgliedsgemeinden von insgesamt 69 Verwaltungsgemeinschaften und 98 Gemeinden haben eine erfüllende Gemeinde mit der Wahrnehmung der Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft beauftragt. In diesen 699 Gemeinden leben insgesamt circa 25 Prozent der Gesamtbevölkerung Thüringens (530.000 Einwohner). Fast zwei Drittel dieser Gebietskörperschaften haben weniger als 1.000 Einwohner.

Thüringen hat damit etwa so viele Gemeinden wie das wesentlich größere und bevölkerungsreichere Baden-Württemberg oder Niedersachsen beziehungsweise etwa doppelt so viele Gemeinden wie Sachsen oder circa dreimal so viele wie Sachsen-Anhalt. In Bezug auf die durchschnittliche Einwohnerzahl je Gemeinde nimmt Thüringen im Vergleich zu den anderen Flächenländern einen der letzten Ränge ein. Gemäß statistischem Bundesamt wurde in Thüringen nach 1990 im Vergleich der neuen Bundesländer die Anzahl der Gemeinden am wenigsten reduziert (Marion Kaps, Stefan Schard, Erfahrungsbericht zu Eingemeindungen in Nordthüringen am Beispiel der Stadt Sondershausen, 2015, S. 93-94).

Die Bewältigung der bereits eingetretenen und sich abzeichnenden Herausforderungen wird durch die kleinteiligen Strukturen der kreisangehörigen Gemeinden in Thüringen zunehmend erschwert.

Im Ergebnis der Betrachtung des Ist-Standes und möglicher Handlungsoptionen bestätigt sich die Notwendigkeit einer flächendeckenden Gebietsreform auf der Ebene der kreisangehörigen Gemeinden. Thüringen braucht tragfähige, effiziente und effektive Gemeinden die in der Lage sind, ihre Aufgaben gegenwärtig und in Zukunft angemessen zu erfüllen. Dabei müssen die Erfordernisse der kommunalen Leistungsfähigkeit und der Bürgernähe abgewogen.

Für effektive kommunale Gestaltungsmöglichkeiten und demokratische Teilhabe ist ein hinreichendes Maß an tatsächlicher lokaler Autonomie erforderlich. Diese setzt jedoch ebenfalls tragfähige kommunale Gebietskörperschaften voraus.

Referentenentwurf

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen ist es auf der Grundlage von Art. 92 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 9 Abs. 1 ThürKO aus Gründen des öffentlichen Wohls möglich, Maßnahmen zur Stärkung der Gemeinden zu ergreifen, um deren Leistungsfähigkeit langfristig zu erhalten und möglichst weiter zu verbessern.

Um die Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungskreises sachgerecht, effektiv und in hoher Qualität auch zukünftig so erfüllen zu können, dass sie den gesetzlichen Anforderungen an eine öffentliche Verwaltung gerecht werden, müssen die Gemeinden dauerhaft über eine entsprechende Verwaltungs- und Leistungskraft verfügen.

Dieser Gesetzentwurf hat die Weiterentwicklung der Gemeindeebene des Landes zum Inhalt. Er verfolgt das Ziel, die Verwaltungs- und Leistungskraft der Gemeinden weiter zu verbessern, vor allem aber langfristig zu erhalten. Dies ist angesichts der Herausforderungen, vor denen das Land steht, dringend geboten. Die Auswirkungen der demografischen Entwicklung, die zu erwartenden finanziellen Entwicklungen der öffentlichen Haushalte in Thüringen, die Anpassungserfordernisse der öffentlichen Verwaltung durch Spezialisierungsnotwendigkeit und die IT-Entwicklung entfalten bereits jetzt großen Handlungsdruck und erfordern zügige Entscheidungen.

III. Leitbild und Leitlinien der Gebietsreform in der 6. Legislaturperiode

Angesichts der sich verändernden Rahmenbedingungen der kommunalen Selbstverwaltung wurde die kleinteilige Gebietsstruktur innerhalb Thüringens bereits in der Vergangenheit zunehmend als Herausforderung für die Zukunftsfähigkeit der Gemeinden Thüringens identifiziert.

In der 4. Legislaturperiode des Thüringer Landestags wurden daher zunächst verschiedene Änderungen an den Strukturvorgaben der Thüringer Kommunalordnung vorgenommen, um die Gemeindestrukturen weiterzuentwickeln. Hierbei wurde unter anderem die Landgemeinde als weitere Gemeindeart mit einer Mindestgröße von 3.000 Einwohnern eingeführt.

In der 5. Legislaturperiode des Thüringer Landestags wurden weitere Ansätze für eine strukturelle Neuausrichtung geprüft und bewertet. Im Dezember 2011 fasste der Landtag einen Beschluss über die Weiterentwicklung der gemeindlichen Strukturen im Freistaat Thüringen (DS 5/3798) und formulierte darin gegenüber der Landesregierung Maßstäbe für künftige Zusammenschlüsse. Danach sollten die Institute der Verwaltungsgemeinschaft und der erfüllenden Gemeinde zukünftig keinen Vertrauens- und Bestandsschutz mehr genießen, eine Weiterentwicklung zu Landgemeinden wurde angestrebt. Die Bildung und Änderung von Verwaltungsgemeinschaften und die Beauftragung von erfüllenden Gemeinden sollten künftig nicht mehr erfolgen. Der Stärkung der Zentralen Orte wurde ein zu berücksichtigendes Gemeinwohlinteresse zugrunde gelegt, das im Prozess der Gemeindeneugliederung im Vordergrund stehen sollte. Die Einwohnerzahl einer sich selbst verwaltenden Gemeinde sollte dauerhaft unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung mindestens 5.000 Einwohner betragen. Eine gesetzliche Verankerung dieser Vorgaben erfolgte in der 5. Legislaturperiode nicht. Die ebenfalls in der 5. Legislaturperiode einberufene Expertenkommission „Funktional- und Gebietsreform“ erarbeitete vielfältige Aussagen und Empfehlungen zur Weiterentwicklung der kommunalen Strukturen im Freistaat Thüringen. Eine zur Auswertung der Vorschläge eingesetzte ressortübergreifende Regierungskommission sah in

Referentenentwurf

ihrem Konzept einer Reform der Thüringer Landesverwaltung (Reformkonzept 2020) vom 8. November 2013 von einer Empfehlung für eine Reform der Kreis- und Gemeindestrukturen jedoch ab.

Zu Beginn der laufenden 6. Legislaturperiode hat der Landtag mit Beschluss vom 27. Februar 2015 nunmehr eine Verwaltungs-, Funktional- und Gebietsreform eingeleitet (DS 6/316). In Umsetzung dieses Beschlusses hat die Landesregierung am 22. Dezember 2015 das Leitbild „Zukunftsfähiges Thüringen“ beschlossen und dem Landtag vorgelegt (DS 6/1561). Sie beschreibt darin die wesentlichen Zielstellungen und Grundsätze der vorgesehenen Verwaltungs-, Funktional- und Gebietsreform aus ihrer Sicht.

Das Leitbild „Zukunftsfähiges Thüringen“ hat seinen Niederschlag im Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 242) gefunden, das am 13. Juli 2016 in Kraft getreten ist.

In Artikel 1 des Vorschaltgesetzes wurden mit dem Thüringer Gebietsreform-Vorschaltgesetz (ThürGVG) das Leitbild und die Leitlinien für die Neugliederung der Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden gesetzlich verankert.

Freiwillige Gemeindeneugliederungen sollten von den Gemeinden bis zum 31. Oktober 2017 beantragt werden können und finanziell gefördert werden. Stark verschuldete Gemeinden sollten außerdem durch Strukturbegleithilfen unterstützt worden. Hierfür sollten mindestens 155 Millionen Euro bereitgestellt werden.

In Artikel 2 des Vorschaltgesetzes wurden einzelne Bestimmungen der ThürKO geändert. Die Änderung sah eine Erweiterung der bisherigen Regelungen zur Erhaltung der gewachsenen Strukturen bei der Neugliederung von Gemeinden sowie zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements und der Identifikation der Bürger und Bürgerinnen mit ihrem Ort vor. Damit konnten bisher selbstständige Gemeinden die Aufgaben für ihren örtlichen Bereich als Ortsteile beziehungsweise Ortschaften in einem erweiterten Umfang wahrnehmen. Diese Aufgaben konnten durch die Hauptsatzung der Gemeinde noch einmal erweitert werden.

Der Thüringer Verfassungsgerichtshof (ThürVerfGH) hat das Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen vom 2. Juli 2016 wegen einer Verletzung der Anhörungspflicht nach Artikel 91 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen (ThürVerf) mit Urteil vom 9. Juni 2017 (VerfGH 61/16) für formell verfassungswidrig und nichtig erklärt. Das Leitbild und die Leitlinien der Gebietsreform, wie sie in das Vorschaltgesetz eingeflossen sind, hat der Verfassungsgerichtshof als verfassungskonform bestätigt.

Der Thüringer Verfassungsgerichtshof hat festgestellt, dass das Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen vom 2. Juli 2016 ein Gesetz auf der zweiten Stufe nach dessen Drei-Stufen-Modells anzusiedeln gewesen sei, da es noch nicht unmittelbar zur Neugliederung von kommunalen Gebietskörperschaften führe, sondern lediglich Leitbilder und Leitlinien für eine Gebietsreform gesetzlich verankere (ThürVerfGH, Urteil vom 9. Juni 2017, 61/16, S. 32 und 48, online verfügbar unter: www.thverfgh.thueringen.de).

Referentenentwurf

Das Leitbild, wie es in § 1 ThürGVG und der Gesetzesbegründung zum Ausdruck komme, begegne keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Die Festlegung von Mindesteinwohnerzahlen unter Berücksichtigung von Bevölkerungsvorausberechnungen und die Stärkung zentralörtlicher Strukturen als Leitlinien einer Gebietsreform seien verfassungsrechtlich zulässig (ThürVerfGH, a.a.O., S. 48 ff.).

Aus Gründen des öffentlichen Wohls sei es grundsätzlich zulässig, größere kommunale Gebietseinheiten zu bilden. Größenveränderungen auf der Ebene der Landkreise stünden zudem in Wechselwirkung zur Anzahl und Größe der kreisangehörigen Gemeinden (a.a.O. S. 52).

Die vom Gesetzgeber des Thüringer Gebietsreform-Vorschaltgesetzes bei der Neugliederung von Landkreisen gewollte abstrakt-generelle Gewichtungsentscheidung zugunsten größerer Gebietseinheiten sei verfassungsrechtlich zulässig. Die nach § 4 Abs. 1 ThürGVG vorgesehene Vergrößerung der kreisangehörigen Gemeinden auf mindestens 6.000 Einwohner erscheint geeignet, die in § 1 ThürGVG geregelten Reformziele, insbesondere das Ziel verstärkter kommunaler Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft zu erreichen.

Ob eine Abweichung von Mindesteinwohnerzahlen, die vom ThürVerfGH als Optimierungsgebote interpretiert werden, zulässig sei, hänge von der Bewertung und Gewichtung der konfligierenden Belange ab. Damit könnten die Leitlinien für die Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft nach Mindesteinwohnerzahlen in der Abwägung überwunden werden. Das setze aber voraus, dass die entgegenstehenden Belange im konkreten Neugliederungsfall ein besonders hohes Gewicht haben. Je stärker die Einwohnerzahl hinter einer vom Gesetzgeber festgelegten Richtzahl zurückbleibe, desto schwerer müssten die Gesichtspunkte wiegen, die für den Fortbestand der Gebietskörperschaft sprechen (a.a.O. S. 53, 56 und 64).

Der grundsätzlich zulässigen Vergrößerung von kommunalen Gebietskörperschaften seien durch die für Gemeinden und Landkreise gleichermaßen geltende Selbstverwaltungsgarantie Grenzen gesetzt, deren Verlauf sich nur im Einzelfall auf der Grundlage einer umfassenden Abwägung des Gesetzgebers bestimmen lasse (a.a.O. S. 52).

Das dabei anzusetzende Strukturprinzip, bestehende Ober- und Mittelzentren durch Eingliederungen zu vergrößern und im Übrigen so zu gliedern, dass jede Gemeinde die Funktion eines Zentralen Ortes übernehmen kann, dient ebenso diesen Zielen (a.a.O. S. 63).

Im Weiteren besteht von Verfassungs wegen keine Pflicht, als Alternative zur oder im Rahmen der Gebietsreform weiterhin die Institution der Verwaltungsgemeinschaft und der erfüllenden Gemeinde vorzusehen oder andere kommunale Kooperationsformen zu ermöglichen (a.a.O. S. 63).

Die Vielgestaltigkeit der verschiedenen Gesichtspunkte, die der Gesetzgeber in seine Abwägung einzustellen habe, verbiete es, in den Leitlinien einem einzigen Kriterium automatisch den Vorrang einzuräumen oder die Abwägung anhand allein dieses Kriteriums rein schematisch vorzunehmen. Der Gesetzgeber müsse den Begriff des öffentlichen Wohls in Artikel 92 Abs. 1 ThürVerf aus dem von ihm vorgefundenen territorialen Status quo heraus

Referentenentwurf

ermitteln, seine Zielsetzungen daran rückkoppeln und konkrete Reformmaßnahmen im Hinblick auf die örtlichen Gegebenheiten vornehmen (a.a.O. S. 54 und 56).

Auf der dritten Stufe einer Gebietsreform habe der Gesetzgeber auch die individuelle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften, die geografischen, topografischen und verkehrstechnischen Bedingungen, geschichtliche Zusammenhänge, wirtschaftliche Verflechtungen sowie sozio-kulturelle Gesichtspunkte aufgrund landsmannschaftlicher oder religiöser Bindungen zu berücksichtigen. Der Gesetzgeber müsse zudem die verfassungsrechtliche Grundentscheidung für bürgerschaftlich-demokratische Mitwirkung stets im Blick haben und mit dem entsprechenden Gewicht in die Abwägung einbeziehen. Er müsse sich vor Augen halten, dass bürgerschaftliche Teilhabe an der Selbstverwaltung und die Nähe der Verwaltung zum Bürger umso schwerer realisierbar seien, je größer die Gebietseinheiten und je ungünstiger die bestehenden Verkehrsverhältnisse seien (a.a.O. S. 55 ff.).

Die vom Gesetzgeber nach Art. 92 Abs. 1 ThürVerf in Betracht zu ziehenden Gemeinwohlbelange seien aber bei der Neugliederung von Landkreisen und der Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden zum Teil unterschiedlich. Während es bei Landkreisen um die großräumige Gliederung des Landes in Selbstverwaltungskörperschaften gehe, für die sich mehrere verfassungskonforme Lösungen anbieten können, seien bei Neugliederungen auf der Ebene der kreisangehörigen Gemeinden eher die örtlichen Besonderheiten zu würdigen. Auch die aufgrund der Selbstverwaltungsgarantie verfassungsrechtlich gebotene räumliche Überschaubarkeit der jeweiligen Selbstverwaltungskörperschaften müsse für Landkreise und Gemeinden grundsätzlich verschieden bestimmt werden. Während räumlicher Bezugspunkt der gemeindlichen Selbstverwaltung die örtliche Gemeinschaft ist, bestimmt der Gesetzgeber das geographische Gebiet der Landkreise anhand überörtlicher Gesichtspunkte, zu denen vor allem größere geographische Zusammenhänge, landsmannschaftliche und historische Verbindungen und regionale wirtschaftliche Verflechtungen zählen (a.a.O. S. 30 f. und 52 f.).

An dem Leitbild und den Leitlinien, wie sie im Thüringer Gebietsreform-Vorschaltgesetz und dessen Gesetzesbegründung zum Ausdruck gekommen sind, wird grundsätzlich festgehalten. Das dort formulierte Leitbild und die Leitlinien werden im Lichte des Urteils des ThürVerfGH vom 9. Juni 2017 (VerfGH 61/16) weiter ausgestaltet. Die nach dem Urteil erforderliche Klarstellung, wie die Kriterien im Einzelnen lauten (vgl. S. 65 der Urteilsbegründung), erfolgt mit der Begründung zu diesem Gesetz und den Ausführungen zum Leitbild und den Leitlinien.

Es wird auch an dem Ziel festgehalten, perspektivisch eine flächendeckende Gemeindegebietsreform durchzuführen, indem auf bewährten Strukturen aufbauend ein verlässlicher Rahmen für zukunftsfähige Gemeinden geschaffen wird.

Das Ziel der künftigen Gemeindeneugliederungen besteht in der Schaffung leistungs- und verwaltungsstarker Gemeinden, die dauerhaft in der Lage sind, die ihnen obliegenden Aufgaben in geordneter Haushaltswirtschaft sachgerecht, bürgernah, rechtssicher und eigenverantwortlich wahrzunehmen. Die Gemeinden sollen ein dauerhaft tragfähiges Fundament für die demokratische Mitwirkung der Bürger bilden. Zentralörtliche Strukturen sollen gestärkt werden.

Referentenentwurf

Die verfassungsrechtlich garantierte kommunale Selbstverwaltung nach Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 91 der Verfassung des Freistaats Thüringen setzt voraus, dass die Gemeinden die Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungskreises dauerhaft auch unter sich ändernden Rahmenbedingungen sachgerecht, bürgernah, rechtssicher und eigenverantwortlich erfüllen können. Hierzu gehören eine hinreichende Verwaltungs- und Finanzkraft ebenso wie Planungs- und Entscheidungsfähigkeit.

Neugliederungsmaßnahmen sind dann verfassungsgemäß, wenn sie durch Gründe des öffentlichen Wohls gerechtfertigt sind. Der Gesetzgeber hat die überwiegenden Gründe des öffentlichen Wohls maßgeblich selbst zu bestimmen und spätestens im Rahmen der Landtagsberatungen alle relevanten örtlichen, überörtlichen und staatlichen Belange in eine differenzierende Interessenabwägung einzustellen. Anerkannt als Grund des öffentlichen Wohls ist dabei unter anderem das Ziel der Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Verwaltung im Sinne rationeller Aufgabenerfüllung.

Durch die angestrebten Neugliederungen soll erreicht werden, dass auch in Zukunft kommunale Selbstverwaltung in der von der Verfassung des Freistaats Thüringen und dem Grundgesetz vorgegebenen Form stattfinden kann.

Gemeinden, die mangels ausreichender Leistungsfähigkeit weitgehend funktionsentleert sind, entsprechen nicht dem verfassungsrechtlichen Leitbild der kommunalen Selbstverwaltung. Bei Gemeinden, die nur über einen geringen Handlungs- und Gestaltungsspielraum verfügen, besteht die Gefahr einer Verlagerung von Aufgaben auf überörtliche Verwaltungsträger (Urteile des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 18. Dezember 1996, Az.: 2/95, 6/95, Rn. 92 (juris) mit weiteren Nachweisen).

Die künftigen Neugliederungen soll daher die kommunalen Verantwortungsträger und Gebietskörperschaften in die Lage versetzen, auch in Zukunft auf die sich ändernden Rahmenbedingungen adäquat reagieren und ihre Aufgaben angemessen erfüllen zu können.

Als zukunftsfähig werden dabei kommunale Strukturen angesehen, die auch im Jahr 2035 noch eine ausreichende Leistungs- und Verwaltungskraft sowie genügend Handlungsspielraum für die Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben aufweisen. Das Jahr 2035 als maßgeblicher Zeitpunkt entspricht dem Ende des Prognosezeitraums der am 5. April 2016 veröffentlichten Ergänzung der am 7. September 2015 veröffentlichten 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung des Landesamtes für Statistik für die Landkreise und kreisfreien Städte für die Ebene der Gemeinden. Vor diesem Hintergrund sind weitere Ziele der Gebietsreform Strukturen zu schaffen, die auch in Zukunft gewährleisten, dass die Gebietskörperschaften insbesondere

- die ihnen obliegenden Aufgaben sachgerecht, bürgernah, rechtssicher, eigenverantwortlich und in der erforderlichen Qualität wahrnehmen,

- ein tragfähiges Fundament für die demokratische Mitwirkung der Bürger im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung bilden,

- die Stadt-Umland-Beziehungen optimieren,

Referentenentwurf

- über zeitgemäße Gestaltungsmöglichkeiten für ein lebendiges Gemeinwesen verfügen,

- eine möglichst bedarfsgerechte Daseinsvorsorge in allen Landesteilen vorhalten können,

- klar und transparent gegliedert sind, sodass die Grenzen der kommunalen Verwaltungen mit den Zuständigkeitsbereichen der Behörden möglichst deckungsgleich sind (Einräumigkeit der Verwaltung),

- dauerhaft ein effektives Verwaltungshandeln durch spezialisiertes Fachpersonal sowie eine effiziente Verwendung öffentlicher Mittel sicherstellen,

- eine weitgehend gleichmäßige Aufgabenübertragung erlauben und damit eine orts- und bürgernahe Erledigung öffentlicher Aufgaben ermöglichen sowie

- die Identifikation der Menschen mit ihrem Heimatort erhalten und stärken.

Voraussetzung für die bürgerschaftliche Mitwirkung und die ehrenamtliche Wahrnehmung von gemeinwohlorientierten Aufgaben ist neben der Ausstattung der kommunalen Körperschaften mit materiellen Kompetenzen und Handlungsmöglichkeiten auch der Erhalt zumutbarer äußerer Bedingungen für die Mandatsausübung. Dazu gehört unter anderem, dass die zur Wahrnehmung der Wahlämter notwendigen Anfahrtswege ein kommunalpolitisches Engagement nicht unverhältnismäßig erschweren.

Das durch die Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 15. Mai 2014 (GVBl. S. 205) für verbindlich erklärte Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 enthält Zielsetzungen zur Entwicklung der Siedlungsstruktur. Danach sollen die Zentralen Orte das Rückgrat der Landesentwicklung zur Stabilisierung oder Entwicklung aller Landesteile bilden sowie als Standortsystem der öffentlichen Daseinsvorsorge dienen. Das Modell der dezentralen Konzentration soll das Grundgerüst für die überörtlich raumwirksamen Entwicklungen und Entscheidungen bilden. Entwicklungsimpulse sollen künftig noch stärker als bisher in den Zentralen Orten konzentriert werden, um die wichtigsten Funktionen der Wirtschaft, der Infrastruktur und der Versorgung zu bündeln und Synergien zu nutzen. Die Städte und Gemeinden Thüringens, die eine überörtliche bedeutsame Gemeindefunktion aufweisen, sollen aufgrund ihrer besonderen Potenziale dabei einen wichtigen Bezugspunkt darstellen. Diesen Grundsätzen soll auch im Rahmen der Gebietsreform Rechnung getragen werden.

Bei Umsetzung der Ziele (Leitbild) der künftigen Neugliederungen hat Vorrang die Bildung von Einheitsgemeinden als Urtyp der umfassend leistungsfähigen, sich selbst ohne Einschaltung Dritter verwaltenden Gemeinde oder von Landgemeinden, deren jeweilige Mindesteinwohnergröße 6.000 Einwohner bezogen auf das Jahr 2035 betragen soll.

Die genannten Mindesteinwohnerzahlen für kreisangehörige Gemeinden sollen die neu gebildeten oder durch Eingliederung vergrößerten Gebietskörperschaften dauerhaft, aber mindestens bis zum Jahr 2035, nicht unterschreiten. Für die Abschätzung der genannten Mindesteinwohnerzahlen im Jahr 2035 ist die am 5. April 2016 veröffentlichte Vorausberechnung für die kreisangehörigen Gemeinden des Landesamtes für Statistik maßgeblich. Die

Referentenentwurf

Daten wurden vom Thüringer Landesamt für Statistik als statistischer Bericht unter dem Titel „Die Bevölkerung Thüringens 2014 und 2035, sowie Fläche 2014 nach Gemeinden – Bevölkerungsvorausberechnung –“ veröffentlicht.

Kreisangehörige Gemeinden sollen möglichst mit benachbarten Gemeinden zusammengeschlossen, durch Eingliederung vergrößert oder in eine kreisfreie Stadt eingegliedert werden. Neugliederungen von kreisangehörigen Gemeinden, die die Landkreisgrenzen überschreiten, sind möglich, sofern leitbildgerechte Gemeindestrukturen entstehen und diese der Stärkung kreisfreier Städte nicht entgegenstehen.

Jede neu gegliederte Gemeinde soll so strukturiert sein, dass sie die Funktion eines Zentralen Ortes wahrnehmen kann.

Gemeinden, die im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 als Ober- oder Mittelzentrum ausgewiesen sind, sollen durch Eingliederungen von Umlandgemeinden gestärkt werden.

Gemeinden, die Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften sind, können einen Antrag auf Bildung von leitbildgerechten Gemeindestrukturen bei dem für Kommunalrecht zuständigen Ministerium stellen. Bei den für das Erreichen der angestrebten Ziele der Gemeindegebietsreform erforderlichen Neugliederungsmaßnahmen sind neben den Mindesteinwohnerzahlen weitere Indikatoren zu beachten, wie

- Entstehen einer zusammenhängenden Fläche der neuen Einheits-, Landgemeinde;
- gemeinsame Gemeindegrenzen, Ortsnähe, Teilhabe und Identität (zum Beispiel Flächengröße und damit verbundene Distanzen, Erreichbarkeit Zentraler Orte, landsmannschaftliche, historische, traditionelle und religiöse Gemeinsamkeiten);
- Entwicklungsfähigkeit (sozioökonomische, demografische, haushalterische);
- sozioökonomische und fiskalische Ausgleichsfähigkeit (zentralörtliches Versorgungsniveau, SGB II-, VIII- und XII-Quote);
- verwaltungsgeografische Kongruenz (geografische Lage, Abdeckung von Naturräumen, landschaftliche und topografische Gegebenheiten, Verkehrsinfrastruktur sowie technische und soziale Infrastruktur, Pendlerbeziehungen und Wanderungsbewegungen, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Arbeitsplatzeigenversorgung, Abdeckung der Arbeitsmarktregion);
- ebenenübergreifende Funktionalität (insbesondere horizontales Gleichgewicht der kommunalen Strukturen).

Die vorgenannt beispielhaft aufgeführten Indikatoren sind für jeden einzelnen Neugliederungsfall gesondert umfassend zu bewerten, wobei den einzelnen Indikatoren jeweils ein unterschiedliches Gewicht zukommen kann. Der Schutz der örtlichen Gemeinschaft ist dabei gerade im Hinblick auf die Flächenausdehnung der neuen Gemeindestrukturen besonders zu beachten, damit unter anderem die bürgerschaftlich-demokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten gewährleistet bleiben.

Referentenentwurf

In der schriftlichen Begründung zum Urteil vom 9. Juni 2017 weist der Verfassungsgerichtshof in den nicht die Entscheidung tragenden Hinweisen zur materiellen Verfassungsmäßigkeit auf folgendes hin:

Die in den Leitlinien des ThürGVG festgelegte Mindesteinwohnerzahl, bezogen auf die Einwohnerzahlen aus der Vorausberechnung des Landesamtes für Statistik für das Jahr 2035, ist verfassungsrechtlich zulässig. Dabei darf oder muss der Gesetzgeber aus entsprechenden Sachgründen, insbesondere bei einer besonderen Sachverhaltsgestaltung, den Rahmen dieser leitenden Gesichtspunkte verlassen. Bei der Bestimmung der Mindesteinwohnerzahlen handelt es sich nicht um eine „Regel-Ausnahme"-Bestimmung, sondern um ein Optimierungsgebot, welches den Anforderungen des Abwägungsgebotes unterliegt und überwunden werden kann, wenn gewichtige Gründe dies rechtfertigen.

Die Leistungs- und Verwaltungskraft kommunaler Gebietskörperschaften hängt wesentlich von ihrer Größe ab. Kleine Gemeinden sind häufig nicht selbstständig in der Lage, die notwendige Infrastruktur zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben gemäß den gesetzlichen Anforderungen vorzuhalten. Das den kleinen Gemeinden zur Verfügung stehende kommunale Finanzvolumen eröffnet nur kleinteilige Entscheidungs- und Handlungsspielräume und erschwert zudem eine nachhaltige flächen- und einwohnerbezogene Investitionsplanung.

Derzeit sind mehr als drei Viertel der kreisangehörigen Gemeinden Thüringens Mitglied einer Verwaltungsgemeinschaft bzw. einer erfüllenden Gemeinde zugeordnet, die jeweils alle Angelegenheiten des übertragenen - und in einigen Fällen auch des eigenen - Wirkungskreises wahrnehmen. Dennoch kann eine zunehmende Anzahl dieser Gemeinden die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises nicht mehr entsprechend den gesetzlichen Anforderungen und den Erwartungen der Bürger erfüllen, trotz großen haupt- und ehrenamtlichen Engagements. Problematisch ist für kleine Gemeinden auch die bedarfs- und erwartungsgemäße Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben und größere Investitionsmaßnahmen, für die der finanzielle Handlungsspielraum oft kaum noch vorhanden ist.

Ausschlaggebend hierfür sind in der Regel eine geringe Einwohnerzahl, die daraus resultierenden geringen finanziellen Einnahmen, verbunden mit einer minimalen personellen Ausstattung. Hinzu kommt eine wirtschaftsstrukturelle Schwäche durch fehlende finanzstarke Wirtschaftsansiedlungen. Nicht selten ist auch eine hohe Schulden- bzw. Bürgschaftsübernahme kurz nach der politischen Wende die Ursache. Häufig befinden sich zudem kostenintensive Einrichtungen im Ort, bei denen es den Gemeinden oftmals nicht möglich ist, diese in ihrer derzeitigen Struktur wirtschaftlich sinnvoll zu unterhalten.

Ein Blick in die Statistik zeigt andererseits, dass auch kleine Gemeinden finanziell gut aufgestellt sein können. Diese Ausnahmen sind allerdings regelmäßig auf Gemeinden begrenzt, die besondere Standortvorteile haben (beispielsweise großes Gewerbegebiet, Grenze zu zentralen Orten, wirtschaftlich starke Unternehmen etc.) und somit über größere Einnahmen und daraus folgende größere Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten verfügen.

Durch den eingetretenen und prognostizierten Rückgang der Bevölkerung des Landes werden die oben dargestellten Probleme in den nächsten Jahren weiter verstärkt. Gebiets-

Referentenentwurf

körperschaften müssen daher ausreichend groß sein, um auf Gemeindeebene die öffentlichen Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft erfüllen und dabei effizient arbeiten zu können. Größeren Gebietskörperschaften ist es auch unter den geänderten Rahmenbedingungen durch eine Bündelung der vorhandenen Kräfte möglich, durch die effektivere und konzentriertere Nutzung der vorhandenen Ressourcen sowie durch die Einstellung qualifizierten und spezialisierten Personals eine sachgerechte Erfüllung ihrer Aufgaben und die Gewährleistung der kommunalen Daseinsvorsorge sicherzustellen.

Entsprechende Verbesserungen der Leistungsfähigkeit durch die Vergrößerung von Verwaltungseinheiten wurden beispielsweise durch den Landesrechnungshof Schleswig-Holstein im Rahmen einer Evaluation der Verwaltungsstrukturreform in Schleswig-Holstein bestätigt (Landesrechnungshof Schleswig-Holstein, „Ergebnis der Verwaltungsstrukturreform im kreisangehörigen Bereich“, 11. Februar 2014, S. 23). Ein größeres Hoheitsgebiet mit einer höheren Einwohnerzahl verbessert die Gestaltungs- und Planungsmöglichkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften insbesondere im Bereich der Selbstverwaltungsaufgaben, wie die Aufgabenerfüllung der Städte und Zentralen Orte bereits im bisher geleisteten Umfang belegt. Größere Gebietskörperschaften können zudem auch unter den Bedingungen knapper Kassen die Mittelverwendung effektiver steuern. Sie führen zu einer koordinierten Planung, Errichtung und Nutzung kommunaler Einrichtungen mit einer höheren Auslastung und der Möglichkeit, kommunales Personal flexibler einsetzen zu können. Die Gestaltungs- und Leistungsmöglichkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften so zu verbessern, dass sie ihren gesetzlichen Aufgaben in Zukunft dauerhaft in vollem Umfang gerecht werden, ist ein zentrales Anliegen des Gesetzentwurfs. Zur Stärkung der Leistungs- und Verwaltungskraft sollen die Gemeinden so strukturiert werden, dass sie dauerhaft in der Lage sind, die aktuellen und zukünftigen eigenen und übertragenen Aufgaben effizient, sachgerecht, bürgernah, rechtssicher und eigenverantwortlich in hoher Qualität im Interesse einer bestmöglichen Daseinsvorsorge für ihre Einwohner wahrzunehmen. Dabei soll als Ausfluss des Demokratieprinzips die bürgerschaftliche Beteiligung an der kommunalen Selbstverwaltung gewahrt werden. Der Gefahr einer fortschreitenden Aushöhlung der kommunalen Selbstverwaltung aufgrund nicht ausreichender finanzieller Handlungsspielräume zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung und Gestaltung der örtlichen Angelegenheiten soll damit entgegengetreten werden.

Ein Hauptkriterium für die Beurteilung der Zukunftsfähigkeit von Gemeinden ist daher zunächst die Festlegung von Mindesteinwohnerzahlen unter Beachtung der bereits eingetretenen und vorausberechneten Bevölkerungsentwicklung (bezogen auf das Jahr 2035).

Nach allgemein anerkannter Rechtsprechung entspricht es der Konkretisierung der Gemeinwohlziele, wenn künftig erst bei Erreichen der vorgeschlagenen höheren Mindesteinwohnerzahlen die Leistungsfähigkeit einer Kommune vermutet wird. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen auch aus anderen Bundesländern kann typisierend darauf abgestellt werden, dass bei einer geringeren Einwohnerzahl auch eine verminderte Leistungsfähigkeit der Gemeinden im Hinblick auf die zu erbringende beziehungsweise zu erwartende Aufgabenbewältigung vorliegt. Die Bevölkerung bildet die Basis kommunaler Gebietskörperschaften, sie stellt eine zentrale Größe bei der Beurteilung der kommunalen Leistungsfähigkeit dar. Da die Bevölkerung nicht in ihrer umfassenden sozialen, politisch-administrativen

Referentenentwurf

sowie ökonomischen Bedeutung bewertet werden kann, muss eine Beschränkung auf den quantitativ messbaren Indikator Einwohnerzahl als Messgröße erfolgen (vergleiche Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 21. April 2009, Az.: LVG 12/08, S. 37-38). Vergleichbare Regelungen zur Mindesteinwohnerzahl sind in Thüringen ebenso wie in anderen Bundesländern bislang unbeanstandet geblieben (vergleiche beispielsweise Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 18. September 1998, Az.: 1/97, 4/97; Rdnr. 117 f., zit. nach juris; Urteil des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz vom 8. Juni 2015, Az.: VGH N 18/14, Rdnr. 129 ff. (juris); Urteil des Staatsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg vom 14. Februar 1975, Az.: Gesch Reg 11/74, DVBl. 1975, 385).

Regel- beziehungsweise Mindesteinwohnerzahlen ermöglichen die allgemeine Bestimmung von Größenordnungen, die eine hinreichende Leistungsfähigkeit der kommunalen Verwaltungsstrukturen erwarten lassen.

In größeren Strukturen besteht die Möglichkeit, sowohl qualitative Verbesserungen als auch Einsparpotenziale durch die Nutzung von Synergie- und Skalierungseffekten zu generieren. Die Erfahrungen in Thüringen und den anderen Bundesländern zeigen, dass in größeren Gebietskörperschaften mittel- und langfristig Personalkosteneinsparungen und Einsparungen von Sachkosten ebenso möglich sind wie hinreichende Spezialisierungen sowie angemessene Personalausstattungen (zu Einspareffekten der Vergrößerung der Landkreise in Sachsen vergleiche Sächsischer Rechnungshof, „Evaluierung der Funktional- und Kreisgebietsreform auf Kreisebene - Erste Erkenntnisse zu Einsparpotenzialen“ in: Jahresbericht 2009, S. 328 und 332; zu personalbezogenen Einsparpotentialen auf der Ebene der Landkreise vergleiche „Zweiter Bericht der Landesregierung zum Fortgang der Umsetzung der Landkreisneuordnung Mecklenburg-Vorpommern“, DS 6/3638, S. 7 und 10 f.). Die Einsparungen in der Verwaltung können für andere öffentliche Aufgaben verwendet werden. Zudem können öffentliche Einrichtungen in größeren Gebietskörperschaften wirtschaftlicher errichtet und unterhalten werden.

Eine leistungsfähige Verwaltung setzt eine gewisse Einwohnerzahl voraus, die ein Mindestmaß an finanzieller Leistungskraft sicherstellt. Verwaltungseinheiten benötigen allen wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge ferner hinreichende Fallzahlen, um effizient arbeiten zu können. Erst ab einer bestimmten Größe der Verwaltung ist es möglich, dass das hauptamtliche Personal spezialisierte Tätigkeitsbereiche erhält und die Behörde anforderungsgemäß ausgestattet wird. Dementsprechend sind auch in anderen Bundesländern bei Gemeindegebietsreformen je nach Bevölkerungsdichte und Siedlungsstruktur Mindestgrößen für die einzelne Verwaltungseinheit zugrunde gelegt worden. Verwaltungseinheiten müssen ausreichend groß sein, um effizient arbeiten zu können (Thüringer Rechnungshof, Medieninformation Nr. 6/2014 vom 14. Juli 2014, S. 5).

Bisher gilt in Thüringen die Mindesteinwohnerzahl von 3.000 Einwohnern für Gemeinden, die nicht Mitglied einer Verwaltungsgemeinschaft oder erfüllende beziehungsweise beauftragende Gemeinde sind. Allerdings sind seit vielen Jahren in Thüringen teilweise wesentlich höhere Einwohnerzahlen in der Diskussion. Der Beschluss des Landtags vom 15. Dezember 2011 zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Strukturen im Freistaat Thüringen (DS 5/3798) sah bereits eine Erhöhung der Mindestgröße einer sich selbst verwaltenden Gemeinde auf 5.000 Einwohner unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung vor.

Referentenentwurf

Die Expertenkommission Funktional- und Gebietsreform schlug in ihrem Abschlussbericht vom Januar 2013 eine Mindestgröße von dauerhaft 8.000 Einwohnern, das heißt unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung, vor.

Die Landesregierung hatte im Rahmen der Erarbeitung des Leitbildes einen Größenkorridor von 6.000 bis 8.000 Einwohnern im Jahr 2035 als Mindesteinwohnerzahl vorgesehen. Diese Größenordnung orientierte sich an den Regelungen anderer bundesdeutscher Flächenländer. In Brandenburg liegen sie gemäß dem Leitbildentwurf vom Mai 2015 bei 10.000 Einwohnern für hauptamtliche Verwaltungen, in Mecklenburg-Vorpommern nach Handlungsempfehlungen der Enquetekommission „Stärkung der Kommunalen Selbstverwaltung“ vom Dezember 2011 bei 5.000 Einwohnern für amtsfreie Gemeinden und 8.000 Einwohnern für Verbandsgemeinden, in Schleswig-Holstein bei 8.000 Einwohnern für amtsfreie Gemeinden und Ämter, in Sachsen dauerhaft bei mindestens 5.000 Einwohnern (in Verdichtungsräumen von Oberzentren mindestens 8.000 Einwohner). Im Jahr 2025 sollen in Sachsen-Anhalt die Mindesteinwohnerzahlen noch bei 10.000 Einwohnern liegen (in Landkreisen mit einer Bevölkerungsdichte von weniger als 70 Einwohnern je Quadratkilometer bei mindestens 8.000 Einwohnern). 10.000 Einwohner sind in Rheinland-Pfalz für verbandsfreie Gemeinden vorgesehen.

Als Reaktion auf die in den Regionalkonferenzen vorgetragenen Bedenken hinsichtlich zu großer kommunaler Einheiten auf der gemeindlichen Ebene soll für kreisangehörige Gemeinden eine Mindesteinwohnerzahl von 6.000 im Jahr 2035 vorgesehen werden. Die künftige Gemeindegröße wurde damit an der unteren Grenze der im Leitbild vorgesehenen Größenordnung sowie bundesweiter Erfahrungswerte zu Mindesteinwohnerzahlen angesetzt. Damit sollen in dünn besiedelten Räumen zu lange Anfahrtswege zwischen den Ortsteilen vermieden und der Erhalt der bürgerschaftlichen Teilnahme am kommunalen Gemeinwesen unterstützt werden.

Die Neugliederungsmaßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden sind gemeindespezifisch vorzunehmen. Die Möglichkeit, von der Mindestgröße 6.000 Einwohner aus besonderen Gründen im Einzelfall abweichen zu können, gewährleistet eine angemessene Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten bei der Umsetzung der Ziele der Gebietsreform. Solche Ausnahmen können insbesondere dann geboten sein, wenn keine sinnvolle Gebietsstruktur der neu zu bildenden Gebietskörperschaft erkennbar ist, wenn überhaupt kein potenzieller Partner für eine Kommune mit Gebietsänderungsbedarf zu finden ist oder wenn die Neugliederung zu einer flächenmäßigen Überdehnung unter Missachtung der Anforderungen aus dem Schutz der örtlichen Gemeinschaft führen würde.

Auch unter Beachtung der Mindesteinwohnerzahl für eigenständige kreisangehörige Gemeinden in den Flächenländern West und Ost wird davon ausgegangen, dass sowohl das bürgerschaftliche Engagement und die ehrenamtliche Wahrnehmung von gemeinwohlorientierten Aufgaben als auch die Identifikation der Einwohner mit ihrem Ort auch in den neuen Strukturen gewährleistet und gefördert werden können.

Um gewachsene Strukturen und die damit verbundenen Verflechtungsbeziehungen und traditionellen Bindungen zu bewahren und zu stärken, sollen bei der Neugliederung der gemeindlichen Ebene in erster Linie diese gewachsenen Strukturen und Verflechtungsbeziehungen Berücksichtigung finden. Die Grenzen der derzeitigen kommunalen Strukturen

Referentenentwurf

(eigenständige kreisangehörige Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und erfüllende Gemeinden) können daneben betrachtet werden. Neugliederungsmaßnahmen sind nach Abwägung für jeden Einzelfall gemeindespezifisch vorzunehmen. Hierzu gehört auch die Neuordnung bisher kreisübergreifender Verflechtungsbeziehungen. Neugliederungen von kreisnagehörigen Gemeinden, die die Landkreisgrenzen überschreiten, sind dann möglich, wenn leitbildgerechte Gemeindestrukturen entstehen und dies der Stärkung kreisfreier Städte nicht entgegenstehen.

Zur Vermeidung von Exklaven sind Gemeindefusionen ausschließlich von benachbarten Gemeinden, die ein geschlossenes neues Gemeindegebiet bilden, möglich.

Artikel 91 Abs. 1 und 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen weist den Gemeinden als eigenständig handlungsfähigen Selbstverwaltungskörperschaften umfassende Aufgaben zu. Hierzu gehören außer allen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft (§ 2 Abs. 1 und 2 ThürKO enthält einen umfangreichen Katalog dieser Aufgaben des eigenen Wirkungskreises) zusätzlich bestimmte öffentliche Aufgaben des Staates oder anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts (Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises im Sinne des § 3 Abs. 1 ThürKO). Die Gemeinden müssen umfassend leistungsfähig sein, um diese Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungskreises so zu erfüllen, dass sie den Erwartungen der Bürger und der Wirtschaft gerecht werden. Voraussetzung hierfür sind leistungsfähige Verwaltungsstrukturen mit entsprechender Verwaltungskraft, das setzt das Vorhandensein einer rechtsstaatlichen, zweckmäßigen und hinreichend spezialisierten Verwaltung mit einer genügenden Anzahl von spezialisiertem Personal voraus, so dass ohne Drittbeteiligung (insbesondere der Aufsichtsbehörde) sachgerecht entschieden werden kann. Können aber die Gemeinden aufgrund ihrer Verwaltungsschwäche die Aufgaben ihres Wirkungskreises nicht umfassend wahrnehmen, kann dies zu einer Verlagerung der gemeindlichen Aufgaben auf andere Körperschaften oder Einrichtungen und damit letztlich zu einer Aushöhlung des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden.

Die örtliche Gemeinschaft entfaltet dann die größtmögliche Selbstverwaltungs- und Leistungskraft, wenn sie dem Urtyp der umfassend leistungsfähigen, sich selbst ohne Einschaltung Dritter verwaltenden Gemeinde entspricht. Die Zusammenlegung kleiner Gemeinden oder ihre Eingliederung in größere Gemeinden, die diesem Urtyp weitgehend entsprechen, wird angestrebt, weil auf diesem Wege die höchste objektive Verbesserung der kommunalen Gliederung zu erwarten ist.

Unabhängig davon, dass eine Verpflichtung des Gesetzgebers zu alternativen Kooperationsformen nicht besteht, bleibt es ihm unbenommen, solche in seine Überlegungen einzubeziehen und zu begründen, warum diese dennoch keinen Niederschlag in den Möglichkeiten kommunaler Organisationsformen gefunden haben.

Eine Stärkung der Leistungs- und Verwaltungskraft kann bei den Gemeinden in der kommunalen Zusammenarbeit liegen. Die Möglichkeiten der Zusammenarbeit der Landkreise und Gemeinden sind vielfältig und nicht auf die Formen des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit beschränkt.

Die Bedeutung der gemeindlichen Zusammenarbeit kann unter anderem an der Vielzahl von Zweckverbänden mit Schwerpunkt in den Bereichen der Ver- und Entsorgung (insbesondere

Referentenentwurf

Wasserver- und Abwasserentsorgung) gemessen werden. Im Bereich der Wasserver- und Abwasserentsorgung sind beispielsweise mehr als 90 Prozent der Gemeinden bereits in Zweckverbänden organisiert.

Bei der kommunalen Zusammenarbeit der Gemeinden ist jedoch zu beachten, dass ihnen eine nach Anzahl und Gewicht bedeutsame Sachkompetenz verbleiben muss, so dass der Kernbereich des kommunalen Selbstverwaltungsrechts nicht berührt wird. Die kommunale Zusammenarbeit darf zudem die Überschaubarkeit kommunalen Handelns nicht gefährden. Sie dient damit primär der Optimierung des Status quo, beruht aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben grundsätzlich auf freiwilligen Entscheidungen und führt je nach ihrer Form nicht zwingend zu dauerhaften Strukturen. Unzulänglichkeiten aus herkömmlichen Gebietszuschnitten und in ländlichen Gebieten können durch kommunale Zusammenarbeit zwar teilweise abgemildert, aber langfristig tatsächlich nicht beseitigt werden. Die kommunale Zusammenarbeit ist damit kein Ersatz für umfassende Kommunalstrukturreformen.

Dem Idealbild leistungs- und verwaltungsstarker Gebietskörperschaften entsprechen einwohnerstarke Gemeinden mit einem entsprechend großen Hoheitsgebiet.

Die in Thüringen 2008 eingeführte Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO soll als eine Form der kreisangehörigen Gemeinden insbesondere den Gegebenheiten des ländlichen Raums gerecht werden. Die Landgemeinde unterscheidet sich von den anderen Gemeinden durch ein gesetzlich garantiertes und gestärktes Ortschaftsrecht. In Thüringen wurden bisher 13 Landgemeinden gebildet.

Allerdings entsprechen derzeit etwa zwei Drittel der Gemeinden diesem Idealtyp einer leistungsstarken Gemeinde nicht. Es handelt sich um kleine bis kleinste Gemeinden, die sich zur Stärkung ihrer Verwaltungskraft in Verwaltungsgemeinschaften nach § 46 ThürKO zusammengeschlossen oder eine erfüllende Gemeinde nach § 51 ThürKO mit den Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft beauftragt haben.

Verwaltungsgemeinschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechts (keine Gebietskörperschaften) mit dem Recht, eigenes Personal zu beschäftigen. Die Verwaltungsgemeinschaft nimmt alle Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden wahr. Die Mitgliedsgemeinden bleiben rechtlich und politisch selbstständig. Sie bleiben für die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises zuständig, behalten ihren Namen, ihr Gebiet, ihr Ortsrecht, ihre Organe und ihren Gemeindehaushalt. Die Verwaltungsgemeinschaft ist die Verwaltungsbehörde der Mitgliedsgemeinden. Sie erhebt für die Aufgabenerfüllung von ihren Mitgliedsgemeinden eine Umlage, wenn ihre Einnahmen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken.

Die kommunale Struktur der erfüllenden Gemeinde ist eine Sonderform der Verwaltungsgemeinschaft. Die erfüllende Gemeinde übernimmt zusätzlich zu ihren eigenen Aufgaben für benachbarte kreisangehörige Gemeinden (übertragende Gemeinden) die Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft. Ebenso wie der Verwaltungsgemeinschaft obliegt der erfüllenden Gemeinde die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der übertragenden Gemeinde. Die erfüllende Gemeinde hat für die Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben gegenüber der übertragenden Gemeinde Anspruch auf Kostenersatz, soweit die Einnahmen oder Erträge zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen.

Referentenentwurf

Die übertragende Gemeinde bleibt wie die Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft für die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises zuständig und hat eine entsprechende Rechtstellung. Diese Form der kommunalen Zusammenarbeit wurde insbesondere von kleinen Gemeinden im Umland einer größeren Gemeinde als Alternative zur Eingliederung gewählt.

Verwaltungsgemeinschaften haben den Vorteil, dass die Mitgliedsgemeinden rechtlich selbstständig bleiben und eigenständig über die ihnen obliegenden Selbstverwaltungsaufgaben entscheiden können, während die Verwaltungsgemeinschaft für ihre Mitgliedsgemeinden die verwaltungstechnischen Arbeiten und die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises erledigt. Damit konnte in der Vergangenheit zunächst erfolgreich der Verwaltungsschwäche der überwiegend kleinen Gemeinden entgegenwirkt werden. Die Mitgliedsgemeinden behalten zudem ihre Gemeindeorgane Bürgermeister und Gemeinderat, die oft Motor eines höheren bürgerschaftlichen Engagements sind (vergleiche Prof. Dr. Rosenfeld, Zur Wirtschaftlichkeit gemeindlicher Verwaltungsstrukturen in Sachsen-Anhalt - Gutachten im Auftrag des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt, 19. Juni 2007, S. 165).

Verwaltungsgemeinschaften verfügen aber im Verhältnis zu den von der Größe her vergleichbaren Einheits- oder Landgemeinden nur über eine strukturbedingt eingeschränkte Leistungsfähigkeit. Grund dafür ist in erster Linie, dass die Verwaltungsgemeinschaften nahezu ausschließlich Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises wahrnehmen, während ihnen im eigenen Wirkungskreis nur die verwaltungsmäßige Vorbereitung und der Vollzug obliegen. Eine Verbesserung der Leistungskraft im Bereich der Selbstverwaltungsaufgaben, die bei den Mitgliedsgemeinden verbleiben, ist damit nicht möglich. Die eingangs dargelegte Problematik der Einschränkungen kleiner Gemeinden bei der Erfüllung der Selbstverwaltungsaufgaben bleibt auch bei einer Mitgliedschaft in einer Verwaltungsgemeinschaft bestehen.

Bei Verwaltungsgemeinschaften ist der Abstimmungs- und Koordinierungsbedarf für die zentralen Dienste, wie den Sitzungsdienst, die Kämmerei und die Kasse, insbesondere in Verwaltungsgemeinschaften mit vielen Mitgliedsgemeinden, hoch und bindet Verwaltungskraft. Der administrative Aufwand ist damit wesentlich höher als bei Einheitsgemeinden mit derselben Einwohnerzahl.

Da jede Gemeinde über einen eigenen Haushalt verfügt und die Gemeinden ihre Selbstverwaltungsaufgaben in der Regel einzeln wahrnehmen, ist der finanzielle Handlungsspielraum der Verwaltungsgemeinschaften grundsätzlich deutlich geringer als in Einheits- oder Landgemeinden.

Bei der Aufgabenerfüllung ist die Verwaltungsgemeinschaft von der Bereitschaft ihrer Mitgliedsgemeinden zur Umlagefinanzierung abhängig. Ein Finanzausgleich zwischen leistungsstarken und leistungsschwachen Mitgliedsgemeinden ist strukturell nicht vorgesehen. Dies hat auch unmittelbare Auswirkungen auf die Ausstattung der Verwaltung, insbesondere in personeller Hinsicht. Die Verwaltungsgemeinschaften haben so beispielsweise wesentlich weniger Möglichkeiten, einen qualitativ und quantitativ erforderlichen Personalbestand vorzuhalten.

Referentenentwurf

Zudem kann der Zusammenschluss von kleinen Gemeinden in einer Verwaltungsgemeinschaft deren Schwäche im Bereich der Selbstverwaltungsaufgaben nicht abhelfen, da diese bei den einzelnen Mitgliedsgemeinden bleiben. So ist die räumliche Konzentration von Infrastruktureinrichtungen, beispielsweise die Übertragung der Aufgaben des Bauhofs oder des Kindergartens auf die Verwaltungsgemeinschaft, unter den Mitgliedsgemeinden nur schwer umsetzbar, da die Standortfrage zu Widerständen führen kann. Entscheidungen werden eher aus politischen als aus wirtschaftlichen Ansätzen entwickelt und teilweise auch gegen Nachbargemeinden getroffen. Dies ist insbesondere bei der Entwicklung von Industrie- und Gewerbestandorten sichtbar. Damit sind zukunftsorientierte Entscheidungen durch die fehlende Bündelung der Aufgabenerfüllung schwierig bis ausgeschlossen. Bei unterschiedlichen Lösungsvorstellungen und fehlender Einigkeit schaffen hier auch Zweckvereinbarungen keine bleibende und verlässliche Aufgabenstruktur, da diese jederzeit kündbar und zudem für den Bürger nur schwer durchschaubar sind.

Mit Blick auf die geänderten Rahmenbedingungen geraten die Verwaltungsgemeinschaften und erfüllenden Gemeinden trotz des hohen Engagements der Beteiligten seit Jahren zunehmend an ihre Grenzen. Sie können nicht die Leistungsschwächen der überwiegend kleinen und kleinsten Gemeinden, die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaften sind, beziehungsweise ihre Angelegenheiten von der erfüllenden Gemeinde erledigen lassen, ausgleichen. Darüber hinaus steigt aus verschiedenen Gründen der Finanzbedarf der Verwaltungsgemeinschaften selbst (beispielsweise durch Tariferhöhungen). Dieser kann zunehmend nicht mehr durch Optimierung des Personalbestandes und des Verwaltungshandelns ausgeglichen werden, weil insbesondere der Personalansatz oft schon bis zum möglichen Minimum reduziert wurde. Nicht änderbar ist weiter der teilweise hohe Verwaltungsaufwand, der vor allem durch die Anzahl der Mitgliedsgemeinden bestimmt ist. Die Verwaltungen müssen ihre Leistungen für eine perspektivisch stark sinkende Einwohnerzahl vorhalten, was zu einem Anstieg der Verwaltungskosten pro Einwohner führt.

Die in Zukunft zu erwartenden Veränderungen sprechen gegen das Rechtsinstitut der Verwaltungsgemeinschaft und der erfüllenden Gemeinde. Der demografische Wandel wird ohne eine massive, dauerhafte Zuwanderung zu einer weiteren Entleerung insbesondere der ländlichen Räume führen. Im Hinblick auf den infolge des demografischen Wandels, des Solidarpakts II und der EU-Beihilfen zurückgehenden finanziellen Handlungsspielraum des Landes besteht daher die Notwendigkeit einer deutlichen weiteren Zentralisierung von Einrichtungen der Infrastruktur (zum Beispiel Kindergärten, Sport- und Kultureinrichtungen). Ebenso besteht die Notwendigkeit einer Stärkung der Planungs- und Gestaltungsmöglichkeiten im Aufgabenbereich des eigenen Wirkungskreises (zum Beispiel gezielte Entwicklung von Bau- und Gewerbegebieten, abgestimmte Tourismusförderung). Diese Stärkung der Selbstverwaltungskraft ist nur in Gemeinden möglich, die eine höhere Einwohnerstärke und ein größeres Hoheitsgebiet haben.

Selbst von einzelnen Verwaltungsgemeinschaften wurde in diesem Zusammenhang unter anderem vorgetragen, dass ein erheblicher Teil der Selbstverwaltungsaufgaben der Mitgliedsgemeinden von diesen nicht mehr alleine geschultert werden könne. Sie seien auf Dauer nur in gemeinsamer Trägerschaft durch Umlagen finanzierbar. Dabei wurden insbesondere die Bereiche Brandschutz, Kindergärten, Bauhöfe, Gewässerpflege, Erstellung

Referentenentwurf

von Flächennutzungsplänen, Trägerschaft überörtlich wichtiger Einrichtungen (zum Beispiel Schwimmbäder, Bürgerzentren usw.) genannt.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Erstellung des Entwurfs eines kommunalen Leitbildes „Zukunftsfähiges Thüringen“ im Jahr 2015 wurde vor diesem Hintergrund mehrfach der Vorschlag unterbreitet, auf die Verwaltungsgemeinschaften eine Reihe von Aufgaben nach § 47 ThürKO zu übertragen.

Gegenstand der Übertragung nach § 47 Abs. 3 ThürKO können jedoch immer nur einzelne Aufgaben des eigenen Wirkungskreises und die damit zusammenhängenden Befugnisse sein. Bei der Übertragung einer Vielzahl oder gar aller Aufgaben des eigenen Wirkungskreises würde das verfassungsrechtlich verbürgte kommunale Selbstverwaltungsrecht ausgehöhlt. Es würde nicht mehr der Gemeinderat als das von Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 95 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen vorgeschriebene unmittelbar demokratisch legitimierte Repräsentativorgan über die bedeutenden Angelegenheiten der Gemeinde in eigener Verantwortung entscheiden, sondern nach § 48 Abs. 1 Satz 1 ThürKO die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft, die nicht direkt von den Bürgern gewählt wird. Die Gemeinschaftsversammlung besteht gemäß § 48 Abs. 2 Satz 1 ThürKO aus dem hauptamtlichen Gemeinschaftsvorsitzenden und den Vertretern der Mitgliedsgemeinden (Bürgermeistern kraft Amtes und ein beziehungsweise mehreren Gemeinderatsmitgliedern). Die Aufgabenübertragung nach § 47 Abs. 3 ThürKO kann aus verfassungsrechtlichen Gründen damit keinen solchen Umfang annehmen, dass sich eine Gemeinde ihres eigenen Wirkungskreises ganz oder in ihren wesentlichen Teilen entäußert. Die Übertragung einer Vielzahl von Aufgaben oder einer Kernaufgabe wie der Bauleitplanung ist hiernach ausgeschlossen.

Das Rechtsinstitut der erfüllenden Gemeinde wurde in der Vergangenheit in erster Linie als Vorstufe zur späteren Eingemeindung im Verflechtungsbereich größerer Gemeinden (Zentrale Orte) gewählt. Vor- und Nachteile entsprechen im Wesentlichen denen der Verwaltungsgemeinschaften. Im Verhältnis zum Rechtsinstitut der Verwaltungsgemeinschaft weist das Rechtsinstitut der erfüllenden Gemeinde einen weiteren Nachteil auf. Da weder eine Gemeinschaftsversammlung noch ein durch die Einwohner der erfüllten Gemeinde gewählter Vertreter vorgesehen ist, bietet sie nicht die Möglichkeit einer Mitgestaltung der Aufgabenwahrnehmung durch die Mitgliedschaft in einer Gemeinschaftsversammlung. Besonders problematisch ist jedoch, dass dieses Rechtsinstitut einer Stärkung der Zentralen Orte entgegenwirkt.

Vor dem Hintergrund der wesentlich geänderten Rahmenbedingungen erscheint es jedoch nicht mehr ausreichend, lediglich die Verwaltungskraft kleiner Gemeinden durch Einbindung in eine Verwaltungsgemeinschaft oder Zuordnung zu einer erfüllenden Gemeinde zu stärken, um den heutigen sowie den für die Zukunft erwarteten Herausforderungen zu begegnen.

Die Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und erfüllenden Gemeinden zu Einheits- oder Landgemeinden ermöglicht eine stärkere Bündelung von Verwaltungskompetenz sowie der materiellen und finanziellen Ressourcen, die wiederum eine noch wirtschaftlichere Erfüllung der Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge möglich macht. In Einheitsbeziehungsweise Landgemeinden besteht gegenüber den Verwaltungsgemeinschaften und erfüllenden Gemeinden die Möglichkeit, eine einheitliche und abgestimmte Planung und

Referentenentwurf

Entwicklung für ein deutlich größeres Gebiet durchzufuhren. Im Vergleich zur Summe der einzelnen Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft verfügt eine Gemeinde gleicher Größenordnung über einen erheblich größeren finanziellen Handlungsspielraum, da es nur einen Gemeindehaushalt gibt, der unter anderem die Möglichkeit eröffnet, sich neu zu profilieren und gezieltere Prioritäten für das Gesamtgebiet zu setzen, aber auch größere Investitionen durchzufuhren.

Die Einheitsgemeinde sichert eine nachhaltige Stärkung der Verwaltungskraft und dokumentiert die Einheitlichkeit der Verantwortung und Verwaltung für ein gemeinsames Gebiet (Martin Junkernheinrich, Wolfgang H. Lorig, Kommunalreformen in Deutschland, 2013; Prof. Dr. Hesse, S. 55). Diese Aussage gilt gleichermaßen für die Landgemeinde, die im Vergleich zur sogenannten Einheitsgemeinde über ein gesetzlich gestärktes Ortschaftsrecht verfügt.

Die Landgemeinde verbindet die Vorteile der Einheitsgemeinde mit den weitgehenden Gestaltungsspielräumen der neuen Ortschaften der Landgemeinde.

Es ist bereits seit einigen Jahren in Thüringen im politischen Raum mehrheitlicher Konsens, die Verwaltungsgemeinschaften und erfüllenden Gemeinden in Einheits- oder Landgemeinden umzuwandeln.

Bereits das „Leitbild für starke und bürgernahe Gemeinden in Thüringen“ vom 2. April 2008 (DS 4/3965), beschlossen vom Thüringer Landtag am 11. April 2008 (DS 4/4004), kam zu dem Schluss, dass die funktionelle Zusammenarbeit in den Verwaltungsgemeinschaften (Anmerkung: und in den erfüllenden Gemeinden) nicht mehr den Anforderungen an eine zukunfts- und leistungsfähige Verwaltung entspricht. Sie sollten daher nach einem Übergangszeitraum nicht weiter fortgeführt werden. Zur Wahrung der örtlichen Identität sollten sich bereits seit 2008 insbesondere die Gemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft und die erfüllenden bzw. beauftragenden Gemeinden zu einer Landgemeinde zusammenschließen.

In seinem Beschluss „Weiterentwicklung der gemeindlichen Strukturen in Thüringen“ vom 15. Dezember 2011 (DS 5/3798) stellte der Landtag fest, dass die Institute der Verwaltungsgemeinschaft und der erfüllenden Gemeinde künftig keinen Vertrauens- und Bestandsschutz mehr genießen und ihre Weiterentwicklung zu Landgemeinden angestrebt wird.

Die örtliche Gemeinschaft entfaltet dann die größtmögliche Selbstverwaltungs- und Leistungskraft, wenn sie dem Urtyp der umfassend leistungsfähigen, sich selbst ohne Einschaltung Dritter verwaltenden Gemeinde entspricht. Die höchste objektive Verbesserung der kommunalen Strukturen hinsichtlich kleiner leistungsschwacher Gemeinden wird daher durch ihre Zusammenlegung oder ihre Eingliederung in größere Gemeinden erreicht.

Zu den wesentlichen Vorteilen von Einheits- und Landgemeinden zählen insbesondere

- die Bündelung von Aufgaben, Verwaltungskompetenzen und finanziellen Ressourcen,

- leistungsfähigere und effizientere Verwaltung durch erweiterten Professionalisierungsgrad, Abbau von Mehrfachleistungen durch Betreuung der Mitgliedsgemeinden und Nutzung von Synergieeffekten,

Referentenentwurf

- größeres Investitionsvolumen,

- haushalterische Entlastungen (beispielsweise Zusammenlegung von gemeindlichen Einrichtungen wie Bauhof, Personalabbau beispielsweise durch Altersabgänge, die in einer größeren Kommune leichter verkraftet werden können),

- koordinierte und effizientere Abstimmungen über die Gemeindeentwicklung durch Konzentration von Entscheidungsträgern (beispielsweise bei Flächennutzungs- und Bebauungsplanung),

- Stärkung von zentralörtlichen Funktionen, insbesondere bei erfüllenden Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften mit einem großen Ort mit Verflechtungsbereich,

- höhere Lebensqualität der Bürger durch Verbesserung der Planungs- und Investitionsmöglichkeiten,

- höheres politisches Gewicht der vergrößerten Gemeinden und der Region im Vergleich zu kleinteiligeren Strukturen,

- Ermöglichung von Aufgabenverlagerungen von der Kreis- auf die Gemeindeebene, wodurch die kommunale Selbstverwaltung in größerem Umfang wahrgenommen und eine größere Bürgernähe erreicht werden kann.

Bei Neugliederungsmaßnahmen, die Verwaltungsgemeinschaften und erfüllende Gemeinden betreffen, wird grundsätzlich angestrebt, bestehende Strukturen im Ganzen weiterzuentwickeln. Eine Teilung bestehender Verwaltungsstrukturen soll weitgehend vermieden werden. Zu beachten ist allerdings die Gesamtentwicklung der einzelnen Regionen, vor allem die Zielstellung, Zentrale Orte zu stärken. Hierdurch können Eingliederungen auch von Gemeinden, die bislang einer Verwaltungsgemeinschaft oder erfüllenden Gemeinde zugeordnet waren, in ein angrenzendes Ober- oder Mittelzentrum erforderlich werden. Zudem können örtliche Besonderheiten, wie beispielsweise Beschränkungen durch Landesgrenzen, zu beachten sein.

Bei der Konzentration auf Einheits- und Landgemeinden in Verbindung mit einem gestärkten Ortsteil- beziehungsweise Ortschaftsrecht wird davon ausgegangen, dass sowohl das bürgerschaftliche Engagement und die ehrenamtliche Wahrnehmung von gemeinwohlorientierten Aufgaben als auch die Identifikation der Einwohner mit ihrem Ort in den neuen Strukturen gewährleistet sind und gefördert werden können.

Da die Neugliederung einen erheblichen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung darstellt, stellt sich die Frage, ob es über die Kooperationsmodelle der Verwaltungsgemeinschaft oder der erfüllenden Gemeinde hinaus gleichwertige Alternativen zu der Bildung von Einheits- oder Landgemeinden gibt oder Gemeindemodelle, die die Nachteile der Verwaltungsgemeinschaft und der erfüllenden Gemeinde nicht oder nicht in dem Umfange aufweist, das der Zielsetzung einer leistungs- und verwaltungsstarken Gemeinde widerspricht.

Das Rechtsinstitut der Verbandsgemeinde, beispielsweise nach dem Vorbild der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz oder Sachsen-Anhalt, hat eine vergleichbare Zielsetzung, die

Referentenentwurf

Überwindung der Kleinteiligkeit, die Angemessenheit des institutionellen und organisatorischen Zuschnitts, eine Harmonisierung der gegenläufigen Komponenten sowie Verwaltungseffizienz und Bürgernähe. Sie stellt ein Kompromissmodell zwischen Einheitsgemeinde und Verwaltungsgemeinschaft dar, weil zum einen eine Konzentration der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises erfolgen kann und zum anderen die Anforderungen der demokratischen Legitimation von zentralen Entscheidungen in Bezug auf die örtliche Gemeinschaft gewahrt werden.

Die Verbandsgemeinde ist ein Zusammenschluss benachbarter kreisangehöriger Gemeinden zu einer Gebietskörperschaft mit einem eigenen Aufgabenbereich des eigenen und übertragenen Wirkungskreises mit eigenem Namen, eigenem Gebiet, eigenen Organen. Die Mitgliedsgemeinden bleiben rechtlich und politisch selbstständig mit eigenem Namen, eigenem Gebiet, eigenen Aufgaben, eigenen Organen sowie eigenen Finanzen.

Das Modell der Verbandsgemeinde unterscheidet sich von der bisher in Thüringen bestehenden Verwaltungsgemeinschaft vor allem dadurch, dass auf der Ebene der Verbandsgemeinde durch Gesetz originäre Zuständigkeiten der Gemeinden im eigenen Wirkungskreis angesiedelt werden, insoweit ein Teil der gemeindlichen Selbstverwaltungsaufgaben von den Mitgliedsgemeinden auf die Verbandsgemeinde übertragen werden. Die Verbandsgemeinde nimmt insoweit nach gesetzlich bestimmter Verteilung Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungskreises wahr und erfüllt so zusammen mit den Mitgliedsgemeinden insgesamt die Aufgaben einer kreisangehörigen Gemeinde. Darüber hinaus verfügt die Verbandsgemeinde anders als die Verwaltungsgemeinschaft über direkt demokratisch legitimierte Organe.

Die Verbandsgemeinde und die Ortsgemeinden bilden zusammen eine funktionelle Einheit, die die gleichen Leistungen wie eine verbandsfreie kreisangehörige Gemeinde erbringen soll. Der rechtliche und politische Entscheidungsspielraum der Ortsgemeinden ist demnach notwendigerweise eingeschränkt.

Die Verbandsgemeinde erhebt, soweit ihre eigenen Einnahmen nicht ausreichen, eine Umlage von den Mitgliedsgemeinden. Außerdem ist die Erhebung einer Sonderumlage zulässig, wenn eine von der Verbandsgemeinde wahrgenommene Aufgabe den Mitgliedsgemeinden in unterschiedlichem Umfang Vorteile bringt. Die die Regierung tragenden Parteien haben am 15. August 2017 beschlossen, dass die Weiterentwicklung der mit dem Vorschaltgesetz ursprünglich vorgesehenen Großen Landgemeinde hin zu einem der Verbandsgemeinde vergleichbaren Gemeindemodell vorgesehen werde. Die Einführung des Modells der Verbandsgemeinde wurde seitens der Landesregierung geprüft und insbesondere mit dem Thüringer Gemeinde- und Städtebund diskutiert. Im Ergebnis dieser Diskussion war festzustellen, dass dieses neue Modell kurzfristig nicht beantwortbare rechtliche Fragen aufwirft. Es wird daher derzeit nicht weiter verfolgt. Die Einführung der Verbandsgemeinde als Rechtsinstitut zu einem späteren Zeitpunkt soll geprüft und mit den kommunalen Spitzenverbänden weiter diskutiert werden.

Vor dem Ziel der Gebietsreform, die Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft der Gemeinden in Thüringen zu stärken, wird davon ausgegangen, dass die Gemeinwohlgründe, die Grundlage von Neugliederungen sein müssen, in erster Linie durch die Bildung von Einheits- oder Landgemeinden berücksichtigt werden. Die Einheits- oder Landgemeinde genießt

Referentenentwurf

daher das „Pre“ vor anderen kommunalen Kooperationsformen. Es ist das politische Ziel, die Institute der Verwaltungsgemeinschaft und erfüllenden Gemeinde zu Landgemeinden weiterzuentwickeln (LT-Beschluss vom 15. Dezember 2011, DS 5/3798). Auch wenn der Beschluss nur die Weiterentwicklung zur Landgemeinde beinhaltet, gilt gleiches für die Weiterentwicklung durch Bildung von Einheitsgemeinden.

Soweit jedoch unter Beachtung des Gemeinwohls (Art. 92 Abs. 1 ThürVerf und § 9 Abs. 1 ThürKO) zum Beispiel besondere räumliche, historische oder wirtschaftliche Verflechtungsbeziehungen berücksichtigt werden müssen, soll übergangsweise die Änderung einer Verwaltungsgemeinschaft oder Übertragung der die Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO (erfüllende Gemeinde) zulässig sein. Die während der Neugliederungsphase noch bestehenden Regelungen zu den Rechtsinstituten in den §§ 46 bis 52 ThürKO finden nur noch insoweit Anwendung, wie sie die inneren Rechtsverhältnisse der noch bestehenden konkreten Verwaltungsgemeinschaften und erfüllenden Gemeinden regeln. Die Bestimmungen werden nach Abschluss der Neugliederungen an die neue Sach- und Rechtslage angepasst.

Da gerade in Thüringen die Verbundenheit der Einwohner mit ihrer Gemeinde besonders tief verwurzelt ist, kann die Weiterentwicklung zu Einheits- oder Landgemeinden ohne eine ausreichende Übergangszeit mit alternativen Gemeindemodellen, die die Nachteile der Verwaltungsgemeinschaften oder erfüllende Gemeinden so weit wie möglich vermeiden, dazu führen, dass sich die Einwohner mit der neu gebildeten Einheits- oder Landgemeinde nicht identifizieren und das Zusammenwachsen erschwert wird.

Die Möglichkeit zur Änderung einer Verwaltungsgemeinschaft oder zur Übertragung der die Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO (erfüllende Gemeinde), welches dem Ziel der Weiterentwicklung zu Landgemeinden zunächst in Teilen widerspricht, aber zu größerer Akzeptanz bei der Erreichung des Ziels, zukünftig Neugliederungen nur im Hinblick auf die Eingliederung in, bzw. die Neugliederung von Einheits- oder Landgemeinden zuzulassen, gilt deshalb nur für einen Übergangszeitraum. Die Änderung einer Verwaltungsgemeinschaft oder Übertragung der Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO (erfüllende Gemeinde) wird deshalb nur für den Zeitraum der Freiwilligkeitsphase bis zum 31. März 2018 zulässig sein. Nach Ablauf dieses Zeitraums können weiterhin Anträge von Gemeinden auf freiwillige Gemeindeneugliederung gestellt werden, jedoch nur mehr auf die Neugliederung zur Eingliederung in, bzw. Zusammenschluss zu eine(r) Einheits- oder Landgemeinde.

Die Ober- und Mittelzentren sind in der Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 vom 15. Mai 2014 (GVBl. S. 2025) verbindlich ausgewiesen. Sie prägen die historisch gewachsene Siedlungsstruktur Thüringens und übernehmen wichtige überörtlich bedeutsame Aufgaben.

Die Vorhaltung von kommunalen Einrichtungen und Infrastrukturen, die auch den Einwohnern der benachbarten Gemeinden zugutekommt, gilt in besonderem Maße für größere und große Städte, die als Ober- oder Mittelzentrum ausgewiesen sind, und ihren jeweiligen Umlandbereich. Durch demografische und wirtschaftliche Entwicklungen sind insbesondere die Stadt-Umland-Bereiche durch zunehmende Verflechtungen geprägt (beispielsweise Wohnen im Umland, Arbeiten in der Stadt, Nutzung des Freizeitangebotes in der Stadt,

Referentenentwurf

großflächige Gewerbeansiedlungen in den Gemeinden, die unmittelbar an die Stadt grenzen). Die realen Verkehrsströme zeigen, dass Grenzen in Stadt-Umland-Bereichen vielfach nur administrativer Natur sind.

Damit die Städte ihre Aufgaben weiterhin dauerhaft erfüllen können, benötigen insbesondere die Ober- und Mittelzentren eine Ausweitung ihres Hoheitsgebietes durch Eingliederung der benachbarten Gemeinden ihres Verflechtungsbereichs. Hierdurch sollen dauerhaft leistungsfähige Verwaltungsstrukturen geschaffen und eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung in den Verflechtungsräumen gefördert werden.

Die Interessen der Städte an der Vergrößerung ihres Gemeindegebiets einerseits und die Belange der umliegenden Gemeinden und ihrer Bürger am Fortbestand ihrer Eigenständigkeit andererseits sind gegeneinander abzuwägen. Für eine Eingliederung spricht eine bereits bestehende intensive Verflechtung zwischen Stadt und Nachbargemeinde. Diese findet ihren Ausdruck insbesondere im bereits erfolgten oder bevorstehenden Zusammenwachsen vorhandener Strukturen. Ein weiterer Gesichtspunkt für Eingliederung ist eine schwerpunktmäßig auf die Kernstadt ausgerichtete Entwicklung einer Gemeinde.

Mit der Eingliederung benachbarter Gemeinden in die Ober- und Mittelzentren können diese intensiven Nachbarschaftsbeziehungen nachvollzogen werden, um so teilweise überkommene administrative mit tatsächlichen Verflechtungen in Einklang zu bringen.

Die Bildung von so genannten „Kragengemeinden“ soll verhindert werden.

Ausnahmsweise sind aus Gründen öffentlichen Wohls auch Eingriffe in bestehende Gemeindestrukturen möglich, sofern sie für die Ordnung des Stadt-Umland-Bereiches unerlässlich sind.

Die Zentralen Orte bilden das Rückgrat der Landesentwicklung zur Stabilisierung oder Entwicklung aller Landesteile und dienen als Standortsystem der öffentlichen Daseinsvorsorge. Das Zentrale-Orte-System spiegelt die typische klein- und mittelstädtische Siedlungsstruktur Thüringens wider und bildet insofern einen sachgerechten Orientierungsrahmen für eine Gemeindestrukturreform.

Zentrale Orte sind Gemeinden, die aufgrund ihrer Einwohnerzahl, ihrer Lage im Raum, ihrer Funktion und ihrer zentralörtlichen Ausstattung Schwerpunkte des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in Thüringen darstellen. Sie sind Knotenpunkte im Verkehrsnetz, Schwerpunkte des Wohnens und Arbeitens und bieten die nötigen Einrichtungen und Dienste, um nicht nur sich selbst, sondern auch ein Umland angemessen zu versorgen. Die Zentralen Orte sind so verteilt, dass eine angemessene Erreichbarkeit aus allen Teilen des Landes gewährleistet werden kann. Die Zentralen Orte sind im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 und in den Regionalplänen der Regionalen Planungsgemeinschaften (Regionalplan Nordthüringen, Bekanntmachung der Genehmigung ThürStAnz. Nr. 44/2012, S. 1689; Regionalplan Mittelthüringen, Bekanntmachung der Genehmigung ThürStAnz. Nr. 42/2012, S. 1566; Regionalplan Ostthüringen, Bekanntmachung der Genehmigung ThürStAnz. Nr. 51/2012, S. 2009; Regionalplan Südwestthüringen, Bekanntmachung der Genehmigung ThürStAnz. Nr. 19/2011, S. 693) verbindlich festgelegt.

ReferentenentWurf

Dem Urtyp der umfassend leistungsfähigen, sich selbst ohne Einschaltung Dritter verwaltenden Gemeinde nach Artikel 91 Abs. 1 und 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen entsprechen Gemeinden, die im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 als Ober- oder Mittelzentren ausgewiesen werden, in so hohem Maße, dass sie über ihre Grenzen hinaus auch für einen größeren Umlandbereich Aufgaben der Daseinsvorsorge in besonderem Umfang erfüllen können. Auch die als Grundzentrum ausgewiesenen Gemeinden erfüllen neben dem Aufgabenumfang ihrer örtlichen Gemeinschaft Versorgungsfunktionen für benachbarte Gemeinden. Diese höhere Leistungs- und Verwaltungskraft gilt es, im Interesse einer Verbesserung der gesamten gemeindlichen Struktur des Landes zu erhalten und auszubauen.

Die als Grundzentrum ausgewiesenen Gemeinden bilden in der Regel den Kern einer Neugliederungsmaßnahme. Hierbei wird es von den konkreten örtlichen Sachverhalten, insbesondere dem Verhältnis der Einwohnerzahlen und den tatsächlich vor Ort vorhandenen zentralörtlichen Funktionen abhängen, ob die Bildung einer leistungsstarken Gemeinde eher durch Eingliederung von benachbarten Gemeinden in die als Grundzentrum ausgewiesene Gemeinde oder durch Bildung einer neuen Gemeinde zu erreichen ist. Jede neu strukturierte Gemeinde soll in den genannten Raumordnungsplänen die Funktion eines Zentralen Ortes bereits innehaben oder im Zuge einer Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 nach der Gemeindeneugliederung übernehmen können.

Durch die angestrebte Annäherung der administrativen Gemeindegrenzen an die im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 festgelegten mittelzentralen Funktionsräume und die in den Regionalplänen festgelegten Grundversorgungsbereiche können tragfähige Strukturen unter Berücksichtigung räumlicher Verflechtungsbeziehungen geschaffen werden. Die Verflechtungsbereiche der Zentralen Orte spiegeln die tatsächlichen oder zur Sicherung der Zentralen Orte notwendigen Lebens- und Wirtschaftsstrukturen der Bürger stärker wider als die derzeitigen kommunalen Verwaltungsgrenzen. Dies gilt insbesondere für die beruflich bedingte Mobilität.

Damit gelingt es zudem, die Kostentragung der Infrastruktur gleichmäßig zu verteilen und die Auslastung der Infrastrukturen zu verbessern. Bisher nur schwer zu koordinierende Entwicklungen, wie überörtliche Infrastruktur, Wirtschafts- und Standortpolitik oder Verkehrsplanung lassen sich damit vereinfachen.

IV. Umsetzung von Anträgen auf Bildung freiwilliger Gemeindestrukturen

Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Kommunalfreundlichkeit ist freiwilligen Gebiets- und Bestandsänderungen der Vorrang einzuräumen.

Eine Freiwilligkeitsphase, auch wenn sie auf kreisangehörige Gemeinden beschränkt ist, begegnet nach den Hinweisen des ThürVerfGH in seinem Urteil vom 9. Juni 2017 ebenso wenig verfassungsrechtlichen Bedenken wie die Beschränkung einer Gebietsreform an sich auf kreisangehörige Gemeinden, wenn die Kriterien, nach denen im konkreten Fall bestimmt wird, ob eine von Gemeinden angestrebte freiwillige Neugliederung vom Gesetzgeber umgesetzt wird, nicht von denjenigen abweichen, die für eine spätere Zwangsphase gelten.

Referentenentwurf

Eine Beschränkung auf eine ausschließliche Freiwilligkeit hat sich allerdings als wenig praktikabel und zielführend herausgestellt. Vor allem nicht abundante Gemeinden finden in aller Regel keine Partner für eine Neugliederung auf freiwilliger Grundlage. So ist beispielsweise die überwiegende Anzahl der von § 46 Abs. 3 ThürKO betroffenen und in der Regel finanzschwachen Gemeinden ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen, bis spätestens zum 31. Dezember 2012 eine kommunale Strukturänderung zu beantragen.

Trotz zahlreicher Neugliederungen in den vergangenen Jahren, die ausschließlich auf freiwilliger Grundlage vorgenommen wurden, haben die tatsächlichen Veränderungen in den Gemeindestrukturen in Thüringen nur einen sehr geringen Umfang und werden daher nicht als ein alleiniger Lösungsansatz für eine landesweite Verbesserung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen angesehen.

Obwohl der Freiwilligkeit bei der Neugliederung der kreisangehörigen Gemeinden weiterhin Vorrang eingeräumt wird, ist die Steuerung durch den Gesetzgeber als Ultima Ratio notwendig, um die dauerhafte Leistungsfähigkeit der gemeindlichen Ebene sowie einen weitgehenden Ausgleich der Leistungsfähigkeit vor Ort landesweit sicherzustellen.

Mit der Freiwilligkeitsphase bis zum 31. März 2018 wird den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, freiwillige Beschlüsse zur Bildung neuer Gemeindestrukturen zu schaffen, die den Vorgaben des Leitbildes und der Leitlinien dieses Gesetzes entsprechen. Damit wird insbesondere den Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung und ebenso der Zuständigkeit der gewählten Vertreter der Gemeinden, in eigener Verantwortung die Voraussetzungen für die Schaffung zukunftsfähiger Verwaltungsstrukturen zu schaffen, Rechnung getragen. Freiwillige Gemeindeneugliederungen bieten die Chance, die Weiterentwicklung der kommunalen Strukturen aus eigener Kenntnis der Verhältnisse vor Ort zu planen und zu gestalten.

Freiwillige Neugliederungen werden vom Land finanziell außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs in einem eigenen Gesetz unterstützt.

Ziel dieses Gesetzes ist es, den übereinstimmenden Beschlüssen von Städten und Gemeinden nachzukommen, die frühzeitig ihre freiwillige Neugliederung beantragt haben und eine möglichst frühzeitige Umsetzung der Strukturänderung anstreben.

Die beteiligten Städte und Gemeinden haben Anträge auf Bildung von freiwilligen Gemeindestrukturen vorgelegt, die den verfassungsrechtlichen Anforderungen unter Berücksichtigung des Gebotes der Systemgerechtigkeit entsprechen und die bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt umgesetzt werden können.

Die beantragten Neugliederungen lassen eine Steigerung der Leistungs- und Verwaltungskraft der betroffenen Gemeinden erwarten. Sie ermöglichen eine weitere Bündelung von Verwaltungskompetenz sowie der materiellen und finanziellen Ressourcen. Sie sind geeignet, auch unter Berücksichtigung der sich weiter verändernden Rahmenbedingungen kommunaler Selbstverwaltung langfristig eine hinreichende Leistungsfähigkeit der Gemeinden zu gewährleisten. Gleichzeitig beachten sie die Anforderungen an eine angemessene Ausübung der kommunalen Selbstverwaltung und der bürgerschaftlich-demokratischen Teilhabe.

Referentenentwurf

Die Neugliederungen erfolgen nicht allein in einer quantifizierenden Betrachtung der Mindesteinwohnerzahl. Im Rahmen einer Abwägung der im jeweiligen Einzelfall bedeutsamen Gemeinwohlbelange und unter Beachtung von regionalen oder örtlichen Besonderheiten sprechen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls nach Maßgabe von Art. 92 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen sowie § 9 Abs. 1 ThürKO für die in diesem Gesetz vorgesehenen Neugliederungen, wobei den Kriterien im Einzelfall jeweils eine unterschiedliche Bedeutung zukommen kann. Gemeinwohlaspekte, die im jeweiligen Einzelfall der Neugliederungen nach diesem Gesetz mit den Zielen der Gebietsreform abgewogen werden, ohne einen abschließenden Katalog darzustellen, sind:

- Entstehen einer zusammenhängenden Fläche der neuen Einheits- oder Landgemeinde

- bürgerschaftliche Mitwirkung,

  Den Menschen soll trotz der Neugliederung und der damit verbundenen größeren örtlichen Gemeinschaften ein örtliches Zugehörigkeitsgefühl vermittelt werden und die Möglichkeit verbleiben, sich sozial wie politisch zu integrieren. Kriterien können dabei Ortsnähe, Verkehrsanbindung und Flächengröße sein.

- Verflechtungsbeziehungen

  Unter Beachtung der Ziele der Gebietsreform sind die geografische Lage, die Abdeckung von Naturräumen, landschaftliche und topografische Gegebenheiten, die technische und soziale Infrastruktur, Pendlerbeziehungen und Wanderungsbewegungen, die Raumordnung, die Landes- und Regionalplanung, die Arbeitsplatzeigenversorgung, die Abdeckung der Arbeitsmarktregion festzustellen und untereinander abzuwägen. Bereits vorhandene Zusammenarbeiten auf der Grundlage von Zweckvereinbarungen oder in Zweckverbänden sind hierbei von besonderer Bedeutung. Als weitere verbindende Elemente werden bestehende örtliche Zuständigkeiten von Behörden und Gerichten und Einrichtungen sowie regionale Organisationseinheiten einbezogen.

- sozio-kulturelle Gesichtspunkte

  Betrachtet und abgewogen werden landsmannschaftliche, religiöse, traditionelle, geschichtliche Zusammenhänge.

- Entwicklungsfähigkeit

  Zur Erreichung der Ziele der Gebietsreform ist die sozioökonomische, demografische, haushalterische Entwicklung zu prognostizieren und zu bewerten.

- ebenenübergreifende Funktionalität

  Erreicht werden soll ein horizontales Gleichgewicht der kommunalen Strukturen

Diese beispielhaft aufgeführten Indikatoren werden für jeden einzelnen Neugliederungsfall gesondert und umfassend geprüft und bewertet, wobei den einzelnen Indikatoren jeweils ein unterschiedliches Gewicht zukommen kann. Der Schutz der örtlichen Gemeinschaft wird dabei gerade im Hinblick auf die Flächenausdehnung der neuen Gemeindestrukturen

Referentenentwurf

besonders beachtet, damit die bürgerschaftlich-demokratische Mitwirkungsmöglichkeiten gewährleistet bleiben.

Die beantragten Bestandsänderungen bedürfen nach Artikel 92 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen sowie nach § 9 Abs. 3 Satz 1 ThürKO einer gesetzlichen Regelung. Gleiches gilt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 1 ThürKO für die Auflösung von Verwaltungsgemeinschaften.

Die in der nachfolgenden Begründung zu den einzelnen Bestimmungen angegebenen Einwohnerzahlen beziehen sich, soweit nicht anders vermerkt, auf den vom Landesamt für Statistik zuletzt ausgewiesenen Stand vom 31. Dezember 2015. Werden Einwohnerzahlen für das Jahr 2035 angegeben, handelt es sich dabei um die Ergebnisse der am 5. April 2016 veröffentlichten Vorausberechnung des Landesamtes für Statistik für die kreisangehörigen Gemeinden. Die Daten wurden vom Thüringer Landesamt für Statistik als Statistischer Bericht unter dem Titel "Die Bevölkerung Thüringens 2014 und 2035, sowie Fläche 2014 nach Gemeinden - Bevölkerungsvorausberechnung -" veröffentlicht (Bestell-Nr. 01122).

Soweit nicht abweichend vermerkt, beziehen sich die Ausführungen dieses Gesetzes und seiner Begründung, welche die Gemeinden und Gemeinderäte betreffenden, auch auf Städte und Stadträte (§ 5 Abs. 1 Satz 1 ThürKO).

B. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel 1 (Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 (ThürGNGG 2018))

Zum ersten Teil:

zu § 1 (Stadt Saalfeld/Saale und Gemeinde Saalfelder Höhe (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt)):

Die Gemeinde Saalfelder Höhe (3.035 Einwohner) wird aufgelöst und in die benachbarte Stadt Saalfeld/Saale (25.041 Einwohner) eingegliedert. Die bisherigen Ortsteile der Gemeinde Saalfelder Höhe Bernsdorf, Burkersdorf, Dittersdorf, Dittrichshütte, Eyba, Kleingeschwenda b. Arnsgereuth, Lositz-Jehmichen, Reschwitz, Unterwirbach, Volkmannsdorf, Wickersdorf, Wittmannsgereuth und Witzendorf gehen als Gemeindeteile im neu gebildeten Ortsteil Saalfelder Höhe auf. Die Stadt Saalfeld/Saale ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Saalfelder Höhe. Durch die Eingliederung erhöht sich die Einwohnerzahl der Stadt Saalfeld/Saale im Jahr 2035 voraussichtlich auf 23.940 Einwohner.

Die Stadt Saalfeld/Saale ist nach dem Landesentwicklungsprogramm 2025 und nach dem Regionalplan Ostthüringen (zusammen mit Rudolstadt und Bad Blankenburg) als funktionsteiliges Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums ausgewiesen.

Referentenentwurf

Die Stadt Saalfeld und die Gemeinde Saalfelder Höhe befinden sich im selben Grundversorgungsbereich, wobei sich dieser westlich der Saalfelder Höhe im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Mittleres Schwarzatal zu überlappen beginnt. Dies begründet die raumordnerische Zuordnung der Gemeinde Saalfelder Höhe zu der Stadt Saalfeld. Ein identischer Grundversorgungsbereich liegt vor. Die Gemeinde Saalfelder Höhe ist gemäß Landesentwicklungsprogramm 2025 nicht als Grundzentrum ausgewiesen. Bezüglich der zentralörtlichen Einstufung bestehen bei einer Eingliederung der Gemeinde Saalfelder Höhe in die Stadt Saalfeld/Saale keine Hinderungsgründe.

Der Antrag zur Neugliederung ist auf die Eingliederung einer benachbarten Gemeinde im selben Landkreis ausgerichtet. Dies erfolgt unter Beachtung des im Leitbild niedergelegten und mit diesem Gesetz angestrebten Ziels der Stärkung zentralörtlicher Strukturen durch die Vergrößerung der Stadt Saalfeld/Saale, die im Regionalplan Ostthüringen (zusammen mit Rudolstadt und Bad Blankenburg) als funktionsteiliges Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums ausgewiesen ist.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der beteiligten Stadt Saalfeld/Saale vom 14. Dezember 2016 und der Gemeinde Saalfelder Höhe vom 8. Dezember 2016 liegen vor, ebenso ein vom Stadtrat und vom Gemeinderat beschlossener und von beiden Bürgermeistern unterzeichneter Eingliederungsvertrag vom 14. Dezember 2016. Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt sowie die Stabstelle Gebietsreform beim Thüringer Landesverwaltungsamt haben die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse und des Eingliederungsvertrages bestätigt.

Zwischen der Stadt Saalfeld/Saale und der Gemeinde Saalfelder Höhe bestehen intensive infrastrukturelle, gesellschaftliche und historische Verflechtungsbeziehungen.

Die Entfernung zwischen der Gemeinde Saalfelder Höhe und der Kernstadt Saalfeld/Saale beträgt je nach Ortsteil zwischen 3 und 15 Kilometern. Die Stadt Saalfeld/Saale ist durch die B 281 über Kleingeschwenda und Hoheneiche mit der Gemeinde Saalfelder Höhe verbunden. Dieses Teilstück betrifft eine Strecke von ca. 3 km innerhalb der Gemeinde Saalfelder Höhe, diese führt auf die Kreisstraßen 136 und 177, welche den Großteil der Ortsteile der Gemeinde Saalfelder Höhe miteinander vernetzen. Eine weitere Verbindung in Form der L 283 besteht zwischen Saalfeld/Saale und dem Ortsteil Unterwirbach, diese Landstraße führt dort auf die K 177. Zwischen der Stadt Saalfeld/Saale und der Gemeinde Saalfelder Höhe bestehen mehrere Busverbindungen.

Die Verwaltung der Stadt Saalfeld/Saale erfüllt im Rahmen kommunaler Zusammenarbeit bereits heute einzelne Aufgaben der Gemeinde Saalfelder Höhe, wie z.B. die Aufgabe des Standesamtes in einem gemeinsamen Standesamtsbezirk. Darüber hinaus verfügen beide Gemeinden für Einrichtungen der Daseinsvorsorge über gemeinsame Zweckverbandsstrukturen. Dies betrifft insbesondere die gemeinsame Zuständigkeit bei Zweckverbänden für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, Abfallwirtschaft sowie den ÖPNV.

Aufgrund der eingeschränkten Infrastruktur im Gebiet der Gemeinde Saalfelder Höhe (Einzelhandel, Kultur, Ärzte, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Sparkasse/Banken usw.) nutzen die Bürger bereits heute intensiv die Infrastruktureinrichtungen der Stadt Saalfeld/Saale. Dies gilt umso mehr, da aufgrund der zentralen Funktion der Stadt Saalfeld/Saale

Referentenentwurf

mit einer Vielzahl von Arbeitsplätzen im industriellen, gewerblichen, Dienstleistungs- und Verwaltungsbereich erhebliche Pendlerströme zwischen den beiden Gemeinden zu verzeichnen sind.

In der Stadt Saalfeld/Saale haben zwei Gymnasien, zwei Förderschulen, zwei Regelschulen und drei Grundschulen ihren Sitz. Innerhalb der Gemeinde Saalfelder Höhe befindet sich eine staatliche Grundschule in Trägerschaft des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt. Gastschüler aus der Gemeinde Saalfelder Höhe besuchen die Regelschule und das Gymnasium in Saalfeld/Saale.

Traditionelle Verbindungen bestehen zwischen der Stadt Saalfeld/Saale und den Ortsteilen der Saalfelder Höhe insofern, als sich das gemeindliche Gebiet der Saalfelder Höhe bereits zwischen dem 9. und 12. Jahrhundert zum Besitz des herrschaftlichen Zentrums der Stadt Saalfeld/Saale entwickelte.

Bis auf Reschwitz gehören sämtliche Ortsteile der einzugliedernden Gemeinde topografisch zum Saalfelder Oberland, wonach sich auch der Gemeindename „Saalfelder Höhe" ableitet. Eine erste urkundliche Erwähnung geht zurück bis ins Jahr 899.

Sowohl die Stadt Saalfeld/Saale als auch die Gemeinde Saalfelder Höhe gehören dem Kirchenkreis Rudolstadt-Saalfeld/Saale der evangelischen Kirche in Mitteldeutschland an.

Neben der Stadt Saalfeld/Saale hat insbesondere die Stadt Bad Blankenburg eine gemeinsame Grenze mit der Gemeinde Saalfelder Höhe. Die Stadt Bad Blankenburg zieht ebenfalls eine Eingliederung der Ortsteile Unterwirbach, Dittrichshütte, Birkenheide, Braunsdorf, Burkersdorf und Dittersdorf in Betracht, welche mit vorhandenen Umlandbeziehungen begründet wurde. Diese Beziehungen konnte jedoch auch die Stadt Saalfeld/Saale zusammen mit der Gemeinde Saalfelder Höhe nachweisen.

Die Verflechtungsbeziehungen zwischen den Gemeinden Saalfelder Höhe und Saalfeld/Saale sind historisch und topografisch geprägt, haben jedoch auch Einfluss auf die Nutzung der Dienstleistungen und Versorgungseinrichtungen der Stadt Saalfeld/Saale durch die Bürger der Gemeinde Saalfelder Höhe. Dass sowohl die Infrastruktur als auch die Versorgungs-, Kultur,- und Bildungseinrichtungen der Stadt Saalfeld/Saale durch die Bürger der Gemeinde Saalfelder Höhe genutzt werden, ist nachvollziehbar dargelegt worden. Sowohl Bad Blankenburg als auch Rudolstadt bleiben ausreichend Optionen der Vergrößerung, so dass ein negativer Einfluss auf deren Weiterentwicklung nicht festgestellt werden kann.

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Stadt Saalfeld/Saale (812 Euro) lag zum 31.12.2015 geringfügig über, die der Gemeinde Saalfelder Höhe (486 Euro) deutlich unter dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 591,86 Euro.

Die Steuereinnahmen je Einwohner liegen mit 676 Euro (Stadt Saalfeld/Saale) nahezu auf bzw. mit 406 Euro (Gemeinde Saalfelder Höhe) unter dem Landesdurchschnitt von 686 Euro je Einwohner.

Referentenentwurf

Die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit (erfasst über die Online-Erhebung des Thüringer Landesamtes für Statistik mit der Bezeichnung Haushaltswirtschaft der Kommunen – HWK) zeigt für die Stadt Saalfeld/Saale für den letzten vollständig erhobenen Zeitraum (2015 bis 2020) einen saldierten Überschuss aus den laufenden Einnahmen abzüglich der laufenden Ausgaben dieses Zeitraums. Dieser Überschuss im Verhältnis zu den durchschnittlichen Gesamteinnahmen des Verwaltungshaushalts beträgt 1,4%. Für die Gemeinde Saalfelder Höhe ergibt sich für den letzten vollständig erhobenen Zeitraum 2014 bis 2019 ein Fehlbetrag von -1,0 %. Werden die absoluten Zahlen (Einnahmen des Verwaltungshaushalts und Überschuss der beiden Kommunen) saldiert, beträgt der Überschuss 1,2%.

Es ist zu erwarten, dass die vergrößerte Stadt Saalfeld/Saale eine ausreichende finanzielle und personelle Leistungskraft aufweisen wird, um die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge nach der Aufnahme der Gemeinde Saalfelder Höhe sachgerecht, dienstleistungsorientiert und wirtschaftlich zu erfüllen.

Zur Stärkung der Stadt Saalfeld/Saale sollen weitere Umlandgemeinden in die Stadt eingegliedert werden.

zu § 2 (Gemeinde Unterwellenborn und Gemeinde Kamsdorf (Saalfeld-Rudolstadt)):

Im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt haben die Gemeinden Kamsdorf (2.657 Einwohner) und Unterwellenborn (6.069 Einwohner) beschlossen und beantragt, die Gemeinde Kamsdorf aufzulösen und in die Gemeinde die Unterwellenborn einzugliedern. Die Gemeinde Unterwellenborn ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Kamsdorf.

Durch die Eingliederung erhöht sich die Einwohnerzahl der Gemeinde Unterwellenborn im Jahr 2035 voraussichtlich auf 6.507 Einwohner. Beide Gemeinden liegen im Stadt-Umlandbereich des Städtedreiecks am Saalebogen. Sie grenzen an das Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung Thüringer Wald/Thüringer Schiefergebirge sowie an den Naturpark Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale an. Die Fläche der neuen Gemeinde beträgt 6.306 ha.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse und ein von den Bürgermeistern beider beteiligten Gemeinden unterzeichneter Eingliederungsvertrag liegen vor. Das Landratsamt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde sowie die Stabsstelle Gebietsreform beim Thüringer Landesverwaltungsamt haben die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse und des Eingliederungsvertrages bestätigt.

Die Gemeinde Unterwellenborn hat in seinen Ortsteilen Birkigt, Bucha, Dorfkulm, Großwitz, Könitz, Langenschade, Lausnitz, Oberwellenborn die Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO eingeführt.

Die antragstellenden Gemeinden sind im Landesentwicklungsplan 2025 und im Regionalplan Ostthüringen nicht als Grundzentrum ausgewiesen. Sie werden nach dem Regionalplan Ostthüringen dem Grundversorgungsbereich Saalfeld - Rudolstadt - Bad Blankenburg zugeordnet.

Referentenentwurf

Die neu gebildete Gemeinde Unterwellenborn kann grundsätzlich die Funktion eines Zentralen Ortes übernehmen, da alle Merkmale einer qualifizierten Grundversorgung vorhanden sind. Es werden umfassend Angebote von Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten Grundbedarfs vorgehalten. Konkret vorhanden sind in beiden Gemeinden u.a. Einkaufsmöglichkeiten, Ärztliche Versorgung, Bank und Gastronomie. Sportanlagen und –plätze sowie Vereinsräume sind in den einzelnen Ortsteilen vorhanden. Unterwellenborn verfügt daneben über ein eigenes Freibad und eine Bibliothek.

Die Gemeinden Kamsdorf und Unterwellenborn grenzen im Westen unmittelbar an die Gemarkungsgrenze der Stadt Saalfeld/Saale als funktionsteiliges Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums an. Die Stadt Saalfeld/Saale ist an Stärkung durch Eingliederung der Gemeinden Kamsdorf und Unterwellenborn interessiert.

Der Zusammenschluss der Gemeinden Unterwellenborn und Kamsdorf als solche führt zunächst nicht zu einer Schwächung der Stadt Saalfeld/Saale als Mittelzentrum.

Die Neugliederung der Gemeinden Unterwellenborn und Kamsdorf steht einer künftigen Stärkung des Mittelzentrums Saalfeld/Saale auch nicht entgegen. Für die hier vorgenommene Gemeindestrukturänderung sind die in der derzeitigen Freiwilligkeitsphase vorgelegten übereinstimmenden Beschlüsse der am Zusammenschluss beteiligten Gemeinden mit einem besonderen Gewicht einzustellen. Die im allgemeinen Teil der Begründung dargestellten grundsätzlichen Ziele der Neugliederung werden mit der Neugliederung der beiden Gemeinden für diese beiden Gemeinden erreicht. Inwieweit im Rahmen einer flächendeckenden kommunalen Gebietsreform die Verwirklichung großräumigerer Ziele im Hinblick auf das Mittelzentrum Saalfeld/Saale weitere Neugliederungen erfordert, ist in einem späteren Verfahren zu prüfen und gegebenenfalls dort zu regeln.

Eine so gewichtige Ausrichtung der Gemeinden Unterwellenborn und Kamsdorf auf die Stadt Saalfeld/Saale, die den Zusammenschluss der Gemeinden Unterwellenborn und Kamsdorf von vorneherein ausschließt, liegt deshalb nicht vor.

Die Ausrichtung ist von einer üblichen Stadt-Umland-Beziehung geprägt, bleibt bei den wesentlichen Bereichen der Verflechtungsbeziehungen (infrastrukturelle, soziale, gesellschaftliche, wirtschaftliche oder historische Verbindungen) aber hinter denen unter den Gemeinden Unterwellenborn und Kamsdorf zurück.

Die zwischen den Gemeinden Unterwellenborn und Kamsdorf bestehenden engen Verflechtungsbeziehungen sprechen für den Zusammenschluss der Gemeinden Unterwellenborn und Kamsdorf, ohne eine spätere sinnvolle Neugliederung mit dem Mittelzentrum Saalfeld/Saale zur Verwirklichung großräumigerer Zeile in einer flächendeckenden kommunalen Gebietsreform in Abrede zu stellen.

Zwischen den Gemeinden Kamsdorf und Unterwellenborn bestehen infrastrukturelle, gesellschaftliche und historische Verflechtungen.

Laut Schulnetzplan des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt befinden sich die Gemeinden Kamsdorf und Unterwellenborn mit allen Ortsteilen im Einzugsgebiet der Staatlichen

Referentenentwurf

Regelschule Unterwellenborn. Das Einzugsgebiet der Staatlichen Grundschule von Kamsdorf erstreckt sich auch auf die Gemeinde Unterwellenborn.

Durch die räumlichen Nähe und die sehr guten Verkehrsanbindungen entsteht durch die Eingliederung von Kamsdorf nach Unterwellenborn ein in sich geschlossenes Gebiet mit nahtlosen Übergängen zwischen Industrie- und Wohngebiet. Die Gemeinde Kamsdorf ist über die L 1105 in Unterwellenborn an die B 281 angebunden. Des Weiteren verbindet Unterwellenborn und Kamsdorf ein Radweg. Beide Gemeinden sind auch durch den ÖPNV miteinander verbunden, so werden mehrere Linien durch die KomBus vorgehalten, in Unterwellenborn bestehen Anschlussmöglichkeiten für den regionalen Bahnverkehr.

Beide Gemeinden sind Mitglied im Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt. Die Abfallentsorgung wird durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla wahrgenommen. Alle Ortsteile werden über den Energieversorgung TEAG versorgt.

Zwischen den Gemeinden bestehen auch traditionelle und historische Verbindungen. Eine maßgebliche traditionelle Entwicklung der Gemeinden wurde durch den Bergbau, die Eisenverhüttung und die Landwirtschaft geprägt.

Die Gemeinde wird in der Lage sein, die finanziellen Belastungen, die durch die Neugliederung eintreten, zu bewältigen. Keine der antragstellenden Gemeinden erhält Schlüsselzuweisungen. Nach eigenen Angaben haben die Gemeinden in den Jahren 2013 bis 2016 eine Finanzausgleichsumlage in Höhe von 5.266.825 Euro an den Freistaat Thüringen entrichtet. Zudem weisen die Gemeinden Rücklagen aus. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wurde mit Genehmigung der Haushaltspläne als stabil eingeschätzt.

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Unterwellenborn (35 Euro) lag zum 31.12.2016 deutlich unter dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 591,86 Euro. Die Gemeinde Kamsdorf ist schuldenfrei.

Die Steuereinnahmen je Einwohner liegen mit 1.092 Euro (Gemeinde Unterwellenborn) deutlich über dem Landesdurchschnitt von 686 Euro je Einwohner, bei der Gemeinde Kamsdorf mit 377 Euro je Einwohner deutlich darunter. Nach der Neugliederung wird die Unterschreitung bei der Gemeinde Kamsdorf durch die Überschreitungen bei der Gemeinde Unterwellenborn durch die weitaus höheren absoluten Beträge mehr als ausgeglichen.

Die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit (erfasst über die Online-Erhebung des Thüringer Landesamtes für Statistik mit der Bezeichnung Haushaltswirtschaft der Kommunen – HWK) zeigt für die Gemeinde Unterwellenborn für den letzten vollständig erhobenen Zeitraum (2015 bis 2020) einen saldierten Fehlbetrag aus den laufenden Einnahmen abzüglich der laufenden Ausgaben dieses Zeitraums. Dieser Fehlbetrag im Verhältnis zu den durchschnittlichen Gesamteinnahmen des Verwaltungshaushalts beträgt -1,9%. Für die Gemeinde Kamsdorf ergibt sich ein Überschuss von 2,7%. Werden die absoluten Zahlen (Einnahmen des Verwaltungshaushalts und Fehlbetrag/Überschuss der beiden Kommunen) saldiert, ergibt sich ein Fehlbetrag von -1,0%.

Referentenentwurf

Aufgrund der hohen Steuereinnahmen und der sehr geringen Verschuldung ist zu erwarten, dass die neu gebildete Gemeinde eine ausreichende finanzielle und personelle Leistungskraft aufweisen wird, um die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge sachgerecht, dienstleistungsorientiert und wirtschaftlich zu erfüllen.

Perspektivisch ist zu betrachten, dass die Stadt Saalfeld/Saale durch Eingliederungen gestärkt werden muss.

Eine gewisse Stärkung i.S. einer Vergrößerung kann durch die Eingliederung der Gemeinde Saalfelder Höhe in die Stadt Saalfeld erreicht werden. Ob das Ziel der Stärkung der Mittelzentren hierdurch erreicht wird, kann endgültig erst bei der Prüfung des Raums um die Stadt Saalfeld/Saale bestimmt werden.

Die Eingliederung der Gemeinde Kamsdorf in die Gemeinde Unterwellenborn steht einer künftigen Stärkung des Mittelzentrums Saalfeld/Saale nicht entgegen. Für die hier vorgenommene Gemeindestrukturänderung sind die in der derzeitigen Freiwilligkeitsphase vorgelegten übereinstimmenden Beschlüsse der beiden an der Eingliederung beteiligten Gemeinden mit einem besonderen Gewicht einzustellen.

§ 14 stellt allerdings klar, dass aus Gründen des öffentlichen Wohls weitere Neugliederungen auch für diese Neugliederung möglich sind, also auch eine Eingliederung der neu gegliederten Gemeinde Unterwellenborn in die Stadt Saalfeld/Saale möglich bleibt.

zu § 3 (Stadt Schleusingen und Gemeinden Nahetal-Waldau und St. Kilian (Landkreis Hildburghausen)):

Zu Absatz 1:

Die Gemeinden Nahetal-Waldau (3.016 Einwohner) und St. Kilian (2.768 Einwohner) werden aufgelöst und in die benachbarte Stadt Schleusingen (5.342 Einwohner) eingegliedert.

Die Stadt Schleusingen wird durch die Neugliederung im Jahr 2035 prognostiziert 10.040 Einwohner haben.

Die Stadt Schleusingen ist nach dem Landesentwicklungsprogramm 2025 und nach dem Regionalplan Südwestthüringen als Grundzentrum ausgewiesen. Die Gemeinde Nahetal-Waldau ist nach dem Regionalplan Südwestthüringen dem Grundversorgungsbereich des Grundzentrums Schleusingen, die Gemeinde St. Kilian dem Grundversorgungsbereich der Stadt Suhl zugeordnet. Mit der Eingliederung kann die Stadt Schleusingen die Funktion eines Zentralen Ortes, hier die eines Grundzentrums, im Sinne der Zielsetzung dieses Gesetzes übernehmen.

Weder die aufnehmende Stadt Schleusingen noch die einzugliedernden Gemeinden wären bei der Bewahrung der Eigenständigkeit aufgrund ihrer deutlich unter der im Leitbild niedergelegten und mit diesem Gesetz angestrebten Mindesteinwohnerzahl zukünftig nicht als eigenständig handlungsfähige Selbstverwaltungskörperschaften umfassend leistungsfähig. Die Funktionen eines Zentralen Ortes im Sinne im Sinne der Zielsetzung dieses

Referentenentwurf

Gesetzes kann in keiner dieser Gemeinden allein übernommen werden. Das Leitbild „Zukunftsfähiges Thüringen“ und die Ziele dieses Gesetzes werden nur durch die Eingliederung der Gemeinden St. Kilian und Nahetal-Waldau in die Gemeinde Schleusingen umgesetzt. Mit der Eingliederung wird eine nach der mit diesem Gesetz angestrebten Mindesteinwohnerzahl ausreichend große Einwohnerzahl erreicht, um für das Grundzentrum Schleusingen eine dauernde Leistungsfähigkeit herzustellen.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der beteiligten Stadt und der Gemeinden liegen vor. Darüber hinaus wurde ein von den Gemeinderäten beschlossener und von den Bürgermeistern am 10. März 2016 unterzeichneter Eingliederungsvertrag vorgelegt. Das Landratsamt des Landkreises Hildburghausen als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde sowie die Stabsstelle Gebietsreform beim Thüringer Landesverwaltungsamt haben die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse und des Eingliederungsvertrages bestätigt.

Nach der Eingemeindung würde das Grundzentrum Schleusingen im Norden unmittelbar an die Gemeindegrenze des Mittelzentrums mit Teilfunktion eines Oberzentrums Suhl grenzen, im Süden an das Mittelzentrum Hildburghausen.

Die Eingliederung der Gemeinden Nahetal-Waldau und St. Kilian in die Stadt Schleusingen führt weder zu einer Schwächung der Stadt Suhl als Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums noch ist eine Eingliederung der Gemeinden nach Suhl aus infrastrukturellen, sozialen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen oder historischen Gründen erforderlich oder gerechtfertigt.

Zwischen der Stadt Suhl und den Gemeinden Nahetal-Waldau und St. Kilian gibt es infrastrukturelle und traditionelle Verbindungen, insbesondere zur Gemeinde St. Kilian, deren nördliche Hälfte des Gemeindegebiets durch die Stadt Suhl umgeben ist. Diese sind zum einen durch die räumliche Nähe, vergleichbar der zur Stadt Schleusingen, und die sehr guten Verkehrsverbindungen bedingt. Zum anderen ist die kreisfreie Stadt Suhl zusammen mit der Stadt Zella-Mehlis im Landesentwicklungsplan 2025 als Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums eingestuft und erfüllt als solches regional und überregional bedeutsame Funktionen als Siedlungs-, Versorgungs- und Arbeitsplatzschwerpunkt. Zusammen mit der kreisfreien Stadt Suhl hat die Gemeinde St. Kilian ein gemeinsames Gewerbegebiet entwickelt. Das Biosphärenreservat "Vessertal/Thüringer Wald" erstreckt sich neben dem Ortsteil Vesser der Stadt Suhl auch auf die Ortsteile Altendambach, Breitenbach, Erlau und St. Kilian der Gemeinde St. Kilian.

Jedoch handelt es sich im Verhältnis zwischen der Stadt Suhl und den Gemeinden Nahetal-Waldau und St. Kilian um eine normale Stadt-Umland-Beziehung. Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde Nahetal-Waldau oder St. Kilian, die einen erheblichen Koordinierungsbedarf auslösen oder widerstreitende Planungen darstellen und somit eine Stadt-Umland-Problematik erzeugen, liegen nicht vor.

Eine gewichtige Ausrichtung der Gemeinden Nahetal-Waldau oder St. Kilian auf die Stadt Suhl, die eine Eingliederung der Gemeinden Nahetal-Waldau oder St. Kilian erforderlich erscheinen lässt, liegt nicht vor.

Referentenentwurf

Die Ausrichtung ist von einer üblichen Stadt-Umland-Beziehung geprägt, bleibt bei den wesentlichen Bereichen der Verflechtungsbeziehungen (infrastrukturelle, soziale, gesellschaftliche, wirtschaftliche oder historische Verbindungen) aber hinter denen mit der Stadt Schleusingen zurück.

Die zwischen der Stadt Schleusingen und den Gemeinden Nahetal-Waldau und St. Kilian bestehenden engen Verflechtungsbeziehungen sprechen für die Eingemeindung der Gemeinden Nahetal-Waldau und St. Kilian in die Stadt Schleusingen.

Die Stadt Schleusingen und die Gemeinden Nahetal-Waldau und St. Kilian sind unmittelbar benachbart. Sie liegen topografisch an der südwestlichen Grenze des Thüringer Waldes in einer Ebene am Zusammenfluss der Flüsse Erle (aus Richtung St. Kilian) und Nahe (aus Richtung Nahetal-Waldau). Von der Stadt Suhl sind sie durch die südwestlichen Ausläufer des Thüringer Waldes topografisch getrennt. Die A73 und die L3234 verbinden die Stadt Suhl mit der Stadt Schleusingen und den Gemeinden Nahetal-Waldau und St. Kilian.

Eine Stärkung des Mittelzentrums mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Suhl durch die Eingemeindung der Gemeinden Nahetal-Waldau oder St. Kilian über die südwestlich der Stadt Suhl gelegenen Ausläufer des Thüringer Waldes ist nicht erforderlich. Vielmehr gibt es für eine Stärkung in westlicher und nördlicher Richtung ausreichend Potenzial.

Bei einer Einwohnerbefragung, gab es eine Zustimmung von 58% für einen Zusammenschluss der Stadt Schleusingen mit den Gemeinden Nahetal-Waldau und St. Kilian. Für einen Zusammenschluss mit der Stadt Suhl sprachen sich nur einige wenige Einwohner aus.

Die Stadt Schleusingen ist sowohl von der Gemeinde Nahetal-Waldau als auch von der Gemeinde St. Kilian zwischen drei und acht Kilometern entfernt und auf ebener Strecke in fünf bis zehn Minuten mit dem Auto erreichbar.

Die Entfernung von der Gemeinde St. Kilian zur Stadt Suhl beträgt sieben bis 14 Kilometer, von der Gemeinde Nahetal-Waldau zwischen 25 und 30 Kilometer. Im motorisierten Individualverkehr ist die Stadt Suhl aus der Gemeinde St. Kilian in 15 bis 20 Minuten und aus der Gemeinde Nahetal-Waldau in 30 bis 35 Minuten erreichbar.

Sowohl in Richtung der Stadt Schleusingen als auch in Richtung der Stadt Suhl werden aus den beiden Gemeinden Nahetal-Waldau und St. Kilian die Vorgaben der Wegezeiten des Landesentwicklungsprogramms 2025 unterschritten, wobei die Stadt Schleusingen wesentlich schneller erreichbar ist.

Die Stadt Schleusingen und die Gemeinden Nahetal-Waldau und St. Kilian sind durch den ÖPNV wechselseitig gut vernetzt. Die Stadt Schleusingen ist mit dem Bus aus der Gemeinde Nahetal-Waldau in maximal 15 Minuten, von St. Kilian aus in maximal 20 Minuten (jeweils die weitesten Strecken) zu erreichen.

Aus der Stadt Suhl dauert die Fahrt mit dem Bus aus der Gemeinde Nahetal-Waldau rd. 60 bis 80 Minuten, aus der Gemeinde St. Kilian rd. 40 bis 45 Minuten (kürzeste und weiteste Strecke).

Referentenentwurf

Die Stadt Schleusingen nimmt für die Gemeinde St. Kilian seit 2013 die Aufgaben als erfüllende Gemeinde wahr. Für beide Gemeinden führt die Stadt Schleusingen die Aufgaben des Pass- und Meldewesens durch. Darüber hinaus erfüllt die Stadt Schleusingen im Brand- und Katastrophenschutz für die Gemeinde St. Kilian die Aufgaben der Stützpunktfeuerwehr mit gemeinsamer Einsatzwartung, Ausbildung und Schulung. Die Gemeinden Nahetal-Waldau und St. Kilian haben eine Vereinbarung zur Nachbarschaftshilfe nach dem Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz geschlossen.

Die Städte Suhl und Schleusingen sowie die Gemeinden Nahetal-Waldau und St. Kilian sind Mitglieder im Zweckverband Wasser und Abwasser Suhl "Mittlerer Rennsteig".

Die Stadt Schleusingen und die Gemeinde St. Kilian sind Mitglied einer Forstbetriebsgemeinschaft, in der sie ihren kommunalen Wald gemeinsam bewirtschaften lassen.

Seit 2004 sind die Stadt Schleusingen und die Gemeinde St. Kilian im Zweckverband kommunale Gewässerunterhaltung Südthüringen (KGUS).

Die Stadt Schleusingen und die Gemeinde Nahetal-Waldau haben ein gemeinsames Hochwasserschutzkonzept erarbeitet.

In der Gemeinde St. Kilian befindet sich eine Grundschule. Die Gemeinde Nahetal-Waldau hat eine Grundschule in gemeindeeigener Trägerschaft. Die in der Stadt Schleusingen vorhandene Regelschule und das Gymnasium besuchen die Schüler aus der Stadt und aus den Gemeinden Nahetal-Waldau und St. Kilian.

Eine Vereinbarung der Trägerschaft der Kindertageseinrichtungen zwischen der Stadt Schleusingen und den Gemeinden Nahetal-Waldau und St. Kilian ist in Vorbereitung.

In allen drei Gemeinden sind verschiedenste Sport- und Kulturvereine vorhanden, die bereits heute zum Teil zusammenarbeiten. Besonders zu erwähnen wären hier die Blasmusiker aus den drei Gemeinden, die auch in den jeweiligen örtlichen Klangkörpern z. B. Stadtkapelle Schleusingen, Breitenbacher Blaskapelle mitwirken. Besonders hervorzuheben wäre auch der Zusammenschluss der Geflügelzuchtvereine zum Geflügelzuchtverein „Henneberger Land", der aus schleusinger, waldauer und erlauer Mitgliedern besteht.

Alle drei evangelischen Kirchgemeinden gehören zur Superintendantur Henneberger Land. In der Autobahnkirche St. Kilian werden gemeinsame Veranstaltungen der Kirchgemeinden Schleusingen und St. Kilian durchgeführt.

Die Gemeinden St. Kilian und Nahetal-Waldau sind Anlieger am Biosphärenreservat „Vessertal-Thüringer Wald" und somit auf dem Gebiet des Fremdenverkehrs und der Naherholung eng miteinander verknüpft.

Die Stadt Schleusingen hält als Grundzentrum alle erforderlichen Funktionen auch für umliegende Gemeinden vor, wie zum Beispiel Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte, Apotheke oder Kreditinstitute. An der Grenze zwischen St. Kilian und Schleusingen hat sich ein großes Einkaufszentrum entwickelt, das unter anderem von den Einwohnern beider Kommunen genutzt wird. In dem sich anschließenden gemeinsamen Gewerbegebiet "Am Sättel", in dem

Referentenentwurf

viele Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe ansässig sind, arbeiten auch Einwohner beider Gemeinden.

Die Stadt Schleusingen verzeichnet zahlreiche Pendler aus den Gemeinden Nahetal-Waldau und St. Kilian.

Die Stadt Schleusingen und die Gemeinde St. Kilian sind seit Jahren schuldenfrei und erwirtschaften Überschüsse in der laufenden Rechnung (freie Finanzspitze). Der Schuldenstand der Gemeinde Nahetal-Waldau ist mit 50 EUR/EW gering, es sind auch noch Rücklagen in nicht unerheblicher Höhe vorhanden.

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Stadt Schleusingen (0 Euro) und der Gemeinden Nahetal-Waldau (97 Euro) und St. Kilian (0 Euro) lagen zum 31.12.2015 deutlich unterhalb des vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitts von 591,86 Euro.

Die Steuereinnahmen je Einwohner liegen mit 617 Euro (Stadt Schleusingen), 500 Euro (Gemeinde Nahetal-Waldau) und 564 Euro (Gemeinde St. Kilian) nicht wesentlich unter dem Landesdurchschnitt von 686 Euro je Einwohner. Zwischen den Kommunen besteht aber insoweit kein gravierender Unterschied.

Die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit (erfasst über die Online-Erhebung des Thüringer Landesamtes für Statistik mit der Bezeichnung Haushaltswirtschaft der Kommunen – HWK) zeigt für die Stadt Schleusingen für den letzten vollständig erhobenen Zeitraum (2014 bis 2019) einen saldierten Überschuss aus den laufenden Einnahmen abzüglich der laufenden Ausgaben dieses Zeitraums. Dieser Überschuss im Verhältnis zu den durchschnittlichen Gesamteinnahmen des Verwaltungshaushalts beträgt 3,5%. Für die Gemeinde St. Kilian liegt ein Fehlbetrag vor (-0,5%). Der Wert nach dem aktuellen HWK für die Gemeinde Nahetal-Waldau (Zeitraum 2015 bis 2020) zeigt einen Überschuss von 1,8% auf. Werden die absoluten Zahlen (Einnahmen des Verwaltungshaushalts und Fehlbetrag/Überschuss der drei Kommunen) saldiert, beträgt der Überschuss 2,0%.

Es ist zu erwarten, dass die vergrößerte Stadt Schleusingen eine ausreichende finanzielle und personelle Leistungskraft aufweisen wird, um die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge auch nach der Aufnahme der Gemeinden Nahetal-Waldau und St. Kilian sachgerecht, dienstleistungsorientiert und wirtschaftlich zu erfüllen.

§ 14 stellt klar, dass aus Gründen des öffentlichen Wohls weitere Neugliederungen auch für diese Neugliederung möglich sind.

Referentenentwurf

Zu Absatz 2:

§ 4 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2012 vom 11. Dezember 2012 bestimmt, dass die Stadt Schleusingen für die Gemeinde St. Kilian als erfüllende Gemeinde die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahrnimmt. Im Zuge der Eingliederung ist diese Bestimmung aufzuheben.

zu § 4 (Gemeinde Gerstungen und Gemeinden Marksuhl und Wolfsburg-Unkeroda (Wartburgkreis)):

Zu Absatz 1:

Die Gemeinden Marksuhl (2.825 Einwohner) und Wolfsburg-Unkeroda (692 Einwohner) werden aufgelöst und in die benachbarte Gemeinde Gerstungen (5.896 Einwohner) eingegliedert.

Die Gemeinde Gerstungen wird durch die Neugliederung im Jahr 2035 prognostiziert 7.180 Einwohner haben.

Die Gemeinde Gerstungen ist nach dem Landesentwicklungsprogramm 2025 und nach dem Regionalplan Südwestthüringen als Grundzentrum ausgewiesen. Die Gemeinden Marksuhl und Wolfsburg-Unkeroda sind nach dem Regionalplan Südwestthüringen dem Grundversorgungsbereich des Mittelzentrums mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Eisenach zugeordnet. Mit der Eingliederung kann die Gemeinde Gerstungen die Funktion eines Zentralen Ortes, hier die eines Grundzentrums, übernehmen.

Weder die aufnehmende Gemeinde Gerstungen noch die einzugliedernden Gemeinden wären bei der Bewahrung der Eigenständigkeit aufgrund ihrer deutlich unter der im Leitbild niedergelegten und mit diesem Gesetz angestrebten Mindesteinwohnerzahl zukünftig nicht als eigenständig handlungsfähige Selbstverwaltungskörperschaften umfassend leistungsfähig. Die Funktionen eines Zentralen Ortes, wie es die Zielsetzung dieses Gesetzes vorsieht, kann in keiner dieser Gemeinden allein übernommen werden. Das Leitbild „Zukunftsfähiges Thüringen“ und die Ziele dieses Gesetzes werden nur durch die Eingliederung der Gemeinden Marksuhl und Wolfsburg-Unkeroda in die Gemeinde Gerstungen umgesetzt. Mit der Eingliederung wird die mit diesem Gesetz angestrebte Mindesteinwohnerzahl erreicht, um für das Grundzentrum Gerstungen eine dauernde Leistungsfähigkeit herzustellen.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der beteiligten Gemeinden liegen vor. Darüber hinaus wurden von den Gemeinderäten der Gemeinden Gerstungen, Marksuhl und Wolfsburg-Unkeroda Eingliederungsverträge beschlossen, die von den Bürgermeistern am 23. Februar 2017 unterzeichnet wurden. Das Landratsamt des Landkreises Wartburgkreis als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde sowie die Stabsstelle Gebietsreform beim Thüringer Landesverwaltungsamt haben die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse und des Eingliederungsvertrages bestätigt.

Nach der Eingemeindung würde das Grundzentrum Gerstungen im Nordwesten unmittelbar an die Gemeindegrenze des Mittelzentrums mit Teilfunktion eines Oberzentrums Eisenach grenzen.

Referentenentwurf

Die Eingliederung der Gemeinden Marksuhl und Wolfsburg-Unkeroda in die Gemeinde Gerstungen führt weder zu einer Schwächung der Stadt Eisenach als Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums noch ist eine Eingliederung nach Eisenach aus infrastrukturellen, sozialen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen oder historischen Gründen erforderlich oder gerechtfertigt.

Die ehemalige Kreisstadt Eisenach gehört wie die Gemeinden des Umlandes zur Wartburgregion. Es gibt zwar eine Vielzahl historischer Verbindungen und Gemeinsamkeiten in diesem bedeutenden Kulturraum. Jedoch sind das Brauchtum und das Selbstverständnis in Eisenach ausschließlich städtisch geprägt, im Umland gibt es vorrangig ländliches Brauchtum. Es handelt sich im Verhältnis zwischen der Stadt Eisenach und den Gemeinden Marksuhl und Wolfsburg-Unkeroda um eine normale Stadt-Umland-Beziehung.

Die Funktion der Grundversorgung mit Gütern, Dienstleistungen, Bildung und Gesundheit bei einer angemessenen Erreichbarkeit wird von der Gemeinde Marksuhl im Wesentlichen selbst erfüllt. Die Gemeinde Marksuhl ist eine leistungsfähige stabile Gemeinde mit guter Infrastruktur- und Arbeitsplatzausstattung, die die Grundversorgung für sich und auch die Nachbarorte im Wesentlichen selbst wahrnimmt.

Die Stadt Eisenach ist als Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums für alle Bürger der Region Anlaufstelle für Einkauf über dem Grundbedarf, Fachärzte (soweit nicht Gerstungen oder Bad Salzungen), Kultur und Gastronomie. Seinen daraus erwachsenden Anforderungen durch Erfüllung „höherwertige Funktionen mit in der Regel überregionaler Bedeutung" wird Eisenach im Allgemeinen gerecht. Dazu hält die Stadt die dazu notwendigen Einrichtungen vor (z.B. Krankenhaus, Kultureinrichtungen, Hallenbad). Die Bevölkerung aus dem Umland nutzt diese unterschiedlich stark.

Durch die Nähe zu Hessen nimmt ein Großteil der Bevölkerung aus den Gemeinden Gerstungen, Marksuhl und Wolfsburg-Unkeroda auch die Angebote der Versorgung und Daseinsfürsorge in den hessischen Städten Heringen, Bad Hersfeld und Kassel wahr. Ebenso werden Dienstleistungen und Einkaufsmöglichkeiten etc. in der Kreisstadt Bad Salzungen genutzt, die ebenso schnell erreichbar ist.

Eine gewichtige Ausrichtung der Gemeinden Gerstungen, Marksuhl und Wolfsburg-Unkeroda auf die Stadt Eisenach, die eine Eingliederung der Gemeinden Marksuhl und Wolfsburg-Unkeroda erforderlich erscheinen lässt, liegt nicht vor.

Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde Marksuhl oder Wolfsburg-Unkeroda, die einen erheblichen Koordinierungsbedarf auslösen oder widerstreitende Planungen darstellen und somit eine Stadt-Umland-Problematik erzeugen, liegen nicht vor.

Eine Stärkung des Mittelzentrums mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Eisenach über den Rennsteig ist nicht erforderlich. Vielmehr gibt es für eine Stärkung in nördlicher und östlicher Richtung ausreichend Potenzial.

Die Ausrichtung auf die Stadt Eisenach ist von einer üblichen Stadt-Umland-Beziehung geprägt, bleibt bei den wesentlichen Bereichen der Verflechtungsbeziehungen (infrastruktu-

Referentenentwurf

relle, soziale, gesellschaftliche, wirtschaftliche oder historische Verbindungen) aber hinter denen mit der Gemeinde Gerstungen zurück.

Die zwischen der Gemeinde Gerstungen und den Gemeinden Marksuhl und Wolfsburg-Unkeroda bestehenden engen Verflechtungsbeziehungen sprechen für die Eingemeindung der Gemeinden Marksuhl und Wolfsburg-Unkeroda in die Gemeinde Gerstungen.

In einer Einwohnerversammlung der Gemeinde Marksuhl, in der die Einwohner über die Eingliederung der Gemeinden Marksuhl und Wolfburg-Unkeroda in die Gemeinde Gerstungen unterrichtet wurden, gab es eine 100%ige Zustimmung. In der Gemeinde Wolfsburg-Unkeroda haben sich nach einer Einwohnerversammlung 57% für eine Eingliederung in die Gemeinde Gerstungen ausgesprochen.

Von der Gemeinde Marksuhl ist die Gemeinde Gerstungen 14 km und von der Gemeinde Wolfsburg-Unkeroda 17 km entfernt und auf ebener Strecke in 16-18 Minuten mit dem Auto erreichbar.

Die Orte grenzen westlich bzw. südlich an die Stadt Eisenach, der landesplanerisch die Funktion eines Mittelzentrums mit Teilfunktionen eines Oberzentrums zugewiesen ist. Die Entfernung von der Gemeinde Gerstungen zur Stadt Eisenach beträgt ca. 29 km, von der Gemeinde Marksuhl 15km und von der Gemeinde Wolfsburg-Unkeroda 12 km (16-18 min auf kurvenreicher Strecke mit starkem Gefälle (Rennsteigquerung)). Sowohl in Richtung der Gemeinde Gerstungen als auch in Richtung der Stadt Eisenach werden aus den beiden Gemeinden Marksuhl und Wolfburg-Unkeroda die Vorgaben der Wegezeiten des Landesentwicklungsprogramms 2025 unterschritten.

Die Stadt Eisenach ist durch die Südthüringen-Bahn (Bahnhöfe Marksuhl, Wolfsburg-Unkeroda in 5-10 Minuten und Ettenhausen a.d. Suhl in 10 Minuten) sowie der Cantus-Bahn (Bahnhof Gerstungen in 20 Minuten) gut erreichbar. Der Anschluss an den schienengebundenen ÖPNV gewährleistet die Verbindung zu den höherstufigen Zentralen Orten Eisenach und Bad Satzungen. Eine gute Anbindung an das ICE-Netz ist somit gewährleistet, der Bahnhof Eisenach ist schnell zu erreichen.

Beim regionalen Linienbusverkehr zwischen den Gemeinden Gerstungen, Marksuhl und Wolfsburg-Unkeroda wird zusammen mit dem Landkreis Wartburgkreis eine bedarfsgerechte Lösung für die Wochenenden und die Ferien erarbeitet. So soll eine neue Hauptlinie entstehen, die das Mittelzentrum Eisenach mit den Orten Förtha-Marksuhl-Gerstungen-Berka/Werra-Dippach-Großensee verbindet.

Die Gemeinden Marksuhl und Wolfsburg-Unkeroda können mittels Busanbindung den Bahnhof Gerstungen (zentraler Busbahnhof) erreichen. Die bestehenden Busverbindungen dienen insbesondere dem Schülerverkehr.

Die Aufgaben der Trinkwasserversorgung und Entwässerung sowie Abwasserbeseitigung werden von den Gemeinden Marksuhl und Gerstungen (Eigenbetrieb Gemeindewerke Gerstungen) wirtschaftlich erfolgreich in eigener Zuständigkeit erfüllt. Die Gemeindewerke Gerstungen betreiben bereits seit 01.04.2012 aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Vertrages die Kläranlage der Gemeinde Marksuhl. Bereits während der Baumaßnahme und auch

Referentenentwurf

während des Probebetriebs der Kläranlage haben die Gemeindewerke Gerstungen Betriebsführungsleistungen und fachliche Beratung für die Gemeinde Marksuhl erbracht. Die Gemeindewerke Gerstungen verfügen über ausgezeichnet qualifiziertes Fachpersonal mit Erfahrung im Betrieb moderner Kläranlagen sowie die notwendige Labortechnik zur Erbringung der vorgeschriebenen Eigenkontrolle.

Die Gemeinde Wolfsburg-Unkeroda ist Mitglied im Wasser- und Abwasserzweckverband Horschlitter Mulde in Berka/Werra, der für den Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Berka/Werra die entsprechenden Leistungen erbringt.

Die Gemeinde Marksuhl ist erfüllende Gemeinde für die Gemeinden Wolfsburg-Unkeroda und Ettenhausen a. d. Suhl.

Seit 2012 besteht zwischen den Gemeinden Gerstungen und Marksuhl ein gemeinsamer Standesamtsbezirk. Über die erfüllende Gemeinde Marksuhl umfasst dieser auch die Gemeinden Wolfsburg-Unkeroda und Ettenhausen a.d Suhl.

Gerstungen, Marksuhl und Wolfsburg-Unkeroda sowie die Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Berka/Werra arbeiten in wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, umweltrelevanten Sektoren gemeinsam an der Entwicklung der Region. Zusammen mit anderen kreisangehörigen Gebietskörperschaften kooperieren die Gemeinden in der RAG LEADER Wartburgkreis und im Werratal-Touristikverein erfolgreich.

Im Interesse einer abgestimmten Regionalentwicklung im Landschaftsraum des Werratals zwischen Bad Salzungen und Gerstungen arbeiten bereits seit dem Jahr 2007 u.a. die Gemeinden Marksuhl, Wolfsburg-Unkeroda, Gerstungen sowie die Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Berka/Werra und Ettenhausen a.d. Suhl unter dem Vorsitz der Gerstunger Bürgermeisterin Hartung in der KAG (Kommunale Arbeitsgemeinschaft) Werra-Wartburgregion zusammen.

Hauptziel ist die Stärkung und Verbesserung der Lebensbedingungen im ländlichen Raum. Hierzu zählen auch der Ausbau der touristischen Infrastruktur und Angebote und ein gemeinsames Regionalmarketing. Gemeinsame Projekte sind Z.B. die Herstellung und Ausweisung des Werra-Suhltal-Radweges, der Ausbau des Burgmuseums auf der Brandenburg (Gerstunger Ortsteil Lauchroden, Stiftung Schlösser und Gärten) und weitere Verbesserungen. Entwicklung eines gemeinsamen Siedlungskonzeptes oder die „Inwertsetzung" des Sallmannshäuser Rennsteigs. Diese erfolgreiche Arbeit wird durch eine finanzstarke und leistungsfähige große Gemeinde auch bezüglich touristischer Anziehungspunkte wie Schloss und Park Wilhelmsthal, der Burgruine Brandenburg und Schloss und Werratalmuseum Gerstungen fortgesetzt werden können.

Mit der Stadt Eisenach bestehen keine Formen der interkommunalen Zusammenarbeit, ebenso gibt es keine gemeinsame technische Infrastruktur.

Die Gemeinden Gerstungen, Marksuhl, Wolfsburg-Unkeroda und Ettenhausen a. d. Suhl gehören zum Kreisbrandabschnitt 6 im Wartburgkreis. Die Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe werden in diesem Kreisbrandabschnitt u.a. von den Freiwilligen Feuerwehren Gerstungen, Wolfsburg-Unkeroda und Marksuhl (Stützpunkt-

Referentenentwurf

feuerwehr) gemeinsam mit anderen örtlichen Freiwilligen Feuerwehren auf der Grundlage abgestimmter Alarm- und Einsatzpläne erfüllt. In Folge der Eingliederungen ist eine weitere Verbesserung der Leistungsfähigkeit im Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe zu erwarten. Die neue Struktur hat eine ausreichende Gebietsgröße zur Beschäftigung hauptamtlicher Feuerwehrkräfte.

Die Absicherung des abwehrenden Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe durch die Berufsfeuerwehr Eisenach ist weder erforderlich noch gegeben.

Praxen von Allgemeinmedizinern und Zahnärzten sind bedarfskonform vorhanden. In Gerstungen wurde ein medizinisches Versorgungszentrum des Krankenhauses Bad Satzungen eingerichtet. Die hier tätigen Fachärzte werden von Einwohnern der gesamten Region aufgesucht. Zudem finden sich hier unterschiedliche Therapiepraxen zur Behandlung und Gesundheitsfürsorge. In Marksuhl sind gegenwärtig zwei Allgemeinmediziner und zwei Zahnärzte, in Wolfsburg-Unkeroda zwei Allgemeinmediziner mit eigener Praxis niedergelassen. In Marksuhl werden zwei Physiotherapiepraxen erfolgreich betrieben.

Die Angebote werden wechselseitig von den Bürgern der gesamten Region südlich des Rennsteigs wahrgenommen.

Kindertagesstätten mit guter Ausstattung sind in den Gemeinden flächendeckend und bedarfsgerecht vorhanden. Die meisten sind in den letzten Jahren grundsaniert worden. Die Auslastung liegt bei nahezu 100 Prozent. Die Betreibung erfolgt teils kommunal, teils durch Träger der freien Wohlfahrtspflege.

Die Gemeinde Marksuhl unterhält die Kindertageseinrichtungen in Marksuhl und den Ortsteilen Förtha und Eckardtshausen als kommunale Einrichtungen.

Hinsichtlich der offenen Jugendhilfe bilden die Gemeinden Gerstungen, Marksuhl, Wolfsburg-Unkeroda, Ettenhausen a. d. Suhl und die Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Berka/Werra gemeinsam einen Sozialraum innerhalb der Planungsregion 1 des Wartburgkreises. Es gibt ein Netz kleinerer und größerer Jugendräume, die von den gleichen Sozialbetreuern unterstützt werden und teilweise eng zusammenarbeiten. Die Nutzung der Einrichtungen erfolgt bereits gemeindeübergreifend.

Die Gemeinden Gerstungen, Marksuhl, Wolfsburg-Unkeroda gehören mit den Mitgliedgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Berka/Werra und Ettenhausen a.d. Suhl de facto zu einem Schulbezirk, d.h. alle Kinder aus den genannten Gemeinden besuchen Schulen in diesem Gebiet: Grundschulen in Dippach (Kinder aus Dippach und Dankmarshausen, Großensee); Gerstungen (Kinder aus Gerstungen (OT Neustädt und Sallmannshausen)), Berka/Werra (mit Ortsteilen); Förtha (OT v. Marksuhl für Kinder aus Marksuhl, Wolfsburg-Unkeroda, Ettenhausen a.d. Suhl und Gerstunger Ortsteile Lauchröden, Oberellen, Unterellen); Regelschulen in Marksuhl (Schüler aus Marksuhl, Wolfsburg-Unkeroda, Ettenhausen a.d. Suhl sowie Gerstunger Ortsteile Lauchröden, Oberellen, Unterellen); Berka/Werra (Schüler aus Berka/Werra, Gerstungen (mit OT Neustadt und Sallmannshausen); Gymnasium Gerstungen (Schüler aus dem Raum Gerstungen-Berka-Marksuhl sowie aus Hessen).

Referentenentwurf

Wenige Schüler besuchen im Gastschulverhältnis Schulen außerhalb des Bereiches, etwa im hessischen Obersuhl oder Herleshausen bzw. die Gymnasien in Eisenach. Von Bedeutung sind dagegen die Berufsschulen bzw. die Berufsakademie (Hochschule) im Mittelzentrum Eisenach oder in den nahegelegenen Städten in Hessen (Uni Kassel).

Seniorenpflegeeinrichtungen (stationär) gibt es in Gerstungen, Marksuhl und Berka/Werra. In Marksuhl befindet sich das Pflegeheim in gemeindlichem Besitz. Das Angebot der Seniorenpflege wird unter anderem auch von Einwohnern der Gemeinden im Umland in Anspruch genommen. Einwohner der Gemeinde Marksuhl nehmen ebenso Angebote der Seniorenpflege in der Gemeinde Gerstungen und der Stadt Berka/ Werra wahr.

Die Gemeinden Gerstungen, Marksuhl und Berka/Werra haben sich nach 1990 gleichermaßen auf die Entwicklung wirtschaftsnaher Infrastruktur konzentriert und erhebliche Investitionen in Gewerbe- und Industriegebiete bewältigt. In den Gewerbe- und Industriegebieten ist die Ansiedlung und Entwicklung von Unternehmen mit einem erheblich über die Gemeindegrenzen hinaus wirkenden Arbeits- und Ausbildungsplatzangebot gelungen. In Gerstungen, Marksuhl und Berka/Werra gibt es allein mehr als 5000 Arbeitsplätze, ein Großteil davon Industriearbeitsplätze. Von gemeinsamem Interesse sind Maßnahmen zur Fachkräftesicherung und -ansiedlung. Neben großen Industriebetrieben gibt es eine Vielzahl mittelständischer Betriebe, Handwerker und Dienstleister, deren Angebote gemeindeübergreifend genutzt werden. Zwischen den Orten gibt es starke Pendlerbewegungen, aber auch zahlreiche Ein- und Auspendler aus und in alle Richtungen.

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Gerstungen (905 Euro) und der Gemeinde Marksuhl (1.216 Euro) lagen zum 31.12.2015 deutlich oberhalb des vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitts von 591,86 Euro, die Gemeinde Wolfsburg-Unkeroda ist schuldenfrei.

Die Steuereinnahmen je Einwohner liegen mit 686 Euro bei der Gemeinde Gerstungen und 961 Euro bei der Gemeinde Marksuhl genau auf, bzw. deutlich über dem Landesdurchschnitt von 686 Euro je Einwohner, bei der Gemeinde Wolfsburg-Unkeroda mit 464 Euro deutlich darunter.

Sowohl die höheren Pro-Kopf-Verschuldungen der Gemeinden Gerstungen und Marksuhl als auch die unterdurchschnittlichen Steuereinnahmen bei der Gemeinde Wolfsburg-Unkeroda führen zu keiner wirtschaftlichen Problematik. Denn die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit (erfasst über die Online-Erhebung des Thüringer Landesamtes für Statistik mit der Bezeichnung Haushaltswirtschaft der Kommunen – HWK) zeigt für die Gemeinde Gerstungen für den letzten vollständig erhobenen Zeitraum (2015 bis 2020) einen saldierten Überschuss aus den laufenden Einnahmen abzüglich der laufenden Ausgaben dieses Zeitraums. Dieser Überschuss im Verhältnis zu den durchschnittlichen Gesamteinnahmen des Verwaltungshaushalts beträgt 6,3%. Für die Gemeinden Marksuhl und Wolfsburg-Unkeroda gibt das HWK lediglich Zahlen aus den Jahren 2013 und 2014 aus. Danach beträgt der Überschuss für die Gemeinde Marksuhl 18,7%, für die Gemeinde Wolfsburg-Unkeroda 6,6%. Werden die absoluten Zahlen (Einnahmen des Verwaltungshaushalts und Überschuss der drei Kommunen) saldiert, beträgt der Überschuss 11,5%. Das ist im Vergleich zu den mit diesem Gesetz neu gegliederten Kommunen der Spitzenwert.

Referentenentwurf

Es ist zu erwarten, dass die vergrößerte Gemeinde Gerstungen eine ausreichende finanzielle und personelle Leistungskraft aufweisen wird, um die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge nach der Aufnahme der Gemeinden Marksuhl und Wolfsburg-Unkeroda sachgerecht, dienstleistungsorientiert und wirtschaftlich zu erfüllen.

Die Gemeinden Gerstungen, Marksuhl und Wolfsburg-Unkeroda können auf eine lange gemeinsame Siedlungsgeschichte zurückblicken.

Die Orte liegen an wichtigen Verbindungsachsen (Via Regia, Hohe Strasse, „Kurze Hessen"). Wo diese einander oder Flüsse kreuzten, entwickelte sich Handel, später auch Industrie. Mit der Christianisierung entstanden Kloster. Die urkundliche Ersterwähnung Gerstungens 744 erfolgt in einer Schenkungsurkunde König Karlmanns an das Kloster Fulda. Es entwickelte sich das Amt Gerstungen, zu dem fast alle Orte der Region (z.B. Dippach, Dankmarshausen, Großensee (Verwaltungsgemeinschaft Berka/Werra)) gehörten.

Eine weitere Gemeinsamkeit der Gemeinden besteht in der weitgehenden Zugehörigkeit zum ehemaligen Sperrgebiet bzw. der Lage kurz davor. Zum Beispiel hatte das Einreiseverbot zur Folge, dass in Unkeroda eine Kleingartensiedlung, genannt „Klein-Gerstungen" entstand. Die Besitzer der Gärten und Häuser kamen meist aus Gerstungen und Berka/Werra. Man traf sich hier mit Verwandten und Bekannten, auch mit dem Besuch aus dem Westen. In Oberellen (Gem. Gerstungen) entstand ein großes Kulturhaus, das auch für Feierlichkeiten genutzt wurde, die im Sperrgebiet nicht stattfinden konnten.

Die Gemeinden der Region sind mit Ausnahme von Ettenhausen a. d. Suhl dem Kirchenkreis Eisenach-Gerstungen zugehörig. Die Kirchgemeinden sind überwiegend evangelisch-lutherisch ausgerichtet im Stammland Martin Luthers.

Perspektivisch ist zu betrachten, ob die Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Berka/Werra“ ebenfalls mit der Gemeinde Gerstungen fusionieren, die nach dem Regionalplan „Südwestthüringen im Grundversorgungsbereich Gerstungen liegen. Die Verwaltungsgemeinschaft „Berka/Werra“ wird prognostisch im Jahr 2035 mit 3.453 Einwohner weit unter der mit diesem Gesetz angestrebten Mindesteinwohnerzahl zukünftig nicht als eigenständig handlungsfähige Selbstverwaltungskörperschaften umfassend leistungsfähig ein können. Ebenso wird zu prüfen sein, ob die Gemeinde Ettenhausen a. d. Suhl, für die bislang die Gemeinde Marksuhl erfüllende Gemeinde ist, mit der Gemeinde Gerstungen fusioniert oder sich südlich in Richtung Bad Salzungen orientiert.

§ 14 stellt klar, dass aus Gründen des öffentlichen Wohls weitere Neugliederungen auch für diese Neugliederung möglich sind.

Zu Absatz 2:

Die Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen den Gemeinden Ettenhausen a.d. Suhl und Wolfsburg-Unkeroda und der Gemeinde Marksuhl vom 23. Mai 1996 bestimmt, dass die Gemeinde Marksuhl für die Gemeinden Ettenhausen a.d. Suhl und Wolfsburg-Unkeroda als erfüllende Gemeinde die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahrnimmt. Im Zuge der Eingliederung ist diese Bestimmung aufzuheben.

Referentenentwurf

Zu Absatz 3:

Die Gemeinde Ettenhausen a.d. Suhl hat keinen Neugliederungsbeschluss gefasst. Aus verfassungsrechtlichen Gründen wird die zwangsweise Eingliederung der Gemeinde Ettenhausen a.d. Suhl nicht durchgeführt. Nach § 46 Absatz 2 Satz 3 ThürKO müssen Gemeinden mit weniger als 3.000 Einwohnern einer Verwaltungsgemeinschaft angehören oder einer benachbarten Gemeinde nach § 51 ThürKO zugeordnet werden.

Die Gemeinde Ettenhausen a.d.Suhl wies zum Stand 31.12.2015 388 Einwohner aus. Nach der Vorausberechnung des Thüringer Landesamtes für Statistik wird sich diese Zahl zum Jahr 2035 auf 259 Einwohner verringern.

Die Zuordnung zu einer anderen Gemeinde scheidet aus. Die Gemeinde Ettenhausen a.d. Suhl grenzt im Osten an die Gemeinde Moorgrund, im Norden und Westen an die Gemeinde Marksuhl und im Süden an die Gemeinde Tiefenort. Die Gemeinde Marksuhl, die mit dem vorliegenden Neugliederungsgesetz in die Gemeinde Gerstungen eingegliedert wird, ist gegenwärtig erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Ettenhausen a.d. Suhl. Die einzige Möglichkeit für den Erhalt der Gemeinde in ihrer aktuellen Struktur unter Wahrung ihres verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltungsrechts und unter Beachtung der Regelungen der ThürKO sowie unter Berücksichtigung der bisherigen Erfüllung durch die Gemeinde Marksuhl ist die Übertragung der Wahrnehmung der Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft auf die erweiterte Gemeinde Gerstungen.

zu § 5 (Stadt Leinefelde-Worbis und Gemeinde Hundeshagen (Landkreis Eichsfeld)):

Zu den Absätzen 1 bis 3:

Die Gemeinde Hundeshagen (1.157 Einwohner) wird aufgelöst und in die benachbarte Stadt Leinefelde-Worbis (18.684 Einwohner) eingegliedert. Die Stadt Leinefelde-Worbis ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde. Durch die Eingliederung erhöht sich die Einwohnerzahl der Stadt Leinefelde-Worbis auf voraussichtlich 19.841 Einwohner. Die Gemeinde Hundeshagen ist bisher Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft „Lindenberg/Eichsfeld“. Mit der Auflösung und Eingemeindung in die Stadt Leinefelde-Worbis endet die Mitgliedschaft der Gemeinde Hundeshagen in der Verwaltungsgemeinschaft „Lindenberg/Eichsfeld“.

Die Stadt Leinefelde-Worbis ist nach dem Landesentwicklungsprogramm 2025 und nach dem Regionalplan Nordthüringen als Mittelzentrum ausgewiesen. Die Gemeinde Hundeshagen ist dem Grundversorgungbereich der Gemeinde Teistungen zugeordnet.

Der Antrag zur Neugliederung ist auf die Eingliederung einer benachbarten Gemeinde im selben Landkreis gerichtet. Dies erfolgt unter Beachtung des mit diesem Gesetz angestrebten Ziels der Stärkung zentralörtlicher Strukturen durch die Vergrößerung der Stadt Leinefelde-Worbis, die im Regionalplan Nordthüringen als Mittelzentrum ausgewiesen ist.

Referentenentwurf

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der beteiligten Stadt Leinefelde-Worbis vom 12. Dezember 2016 und der Gemeinde Hundeshagen vom 14. März 2017 liegen vor, ebenso ein vom Stadtrat und vom Gemeinderat beschlossener und von beiden Bürgermeistern unterzeichneter Eingliederungsvertrag vom 23. Dezember 2016. Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Eichsfeld sowie die Stabstelle Gebietsreform beim Thüringer Landesverwaltungsamt haben die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse und des Eingliederungsvertrages bestätigt.

Zwischen der Stadt Leinefelde-Worbis und der Gemeinde Hundeshagen bestehen intensive infrastrukturelle, gesellschaftliche und historische Verflechtungsbeziehungen, welche die Eingemeindung der Gemeinde Hundeshagen rechtfertigen.

Die Entfernung zwischen der Gemeinde Hundeshagen und der Stadt Leinefelde-Worbis beträgt zwischen ca. 5,8 km (nach Leinefelde) und 9,8 km nach Worbis. Das Mittelzentrum Leinefelde-Worbis ist danach in ca. 7 bis 17 Minuten mit dem motorisierten Individualverkehr erreichbar. Hundeshagen ist über eine Gemeindestraße sowie die L 2018 mit der Stadt Leinefelde-Worbis verbunden. Durch die Linie 38 der Eichsfeld Werke ist die Gemeinde Hundeshagen mit der Stadt Leinefelde-Worbis in 37 Minuten erreichbar. Zudem stellen Schulbusse in zwischen 15 bis 22 Minuten eine Verbindung zwischen der Gemeinde Hundeshagen und der Stadt Leinefelde-Worbis her.

Historisch hatte die Gemeinde Hundeshagen schon über Jahrhunderte enge Verflechtungen mit den Gemeinden Leinefelde und Worbis. So gehört die Gemeinde Hundeshagen zum Dekanat Leinefelde-Worbis. Um das kirchliche Leben und den katholischen Glauben aufrecht zu erhalten kamen schon Ende des 18. Jahrhunderts regelmäßig Mönche aus dem Franziskanerkloster Worbis nach Hundeshagen und halfen bei Not aus.

Hundeshagen ist als Musikantendorf bekannt. Jahrhundertelang zogen Bürger der Gemeinde Hundeshagen durch das Land, um ihr musikalisches Brauchtum zu pflegen. In der Leinefelder Altstadt musizierten die Hundeshagener zur Kirmes, woraus sich aus dieser gemeinsamen Tradition später die bis heute bestehende sogenannte Ringaukirmes entwickelte.

Die Schüler aus der Gemeinde Hundeshagen nutzen sowohl die Schulstruktur der Gemeinden Teistungen, Berlingerode (beide VGS „Lindenberg/Eichsfeld“) als auch der Stadt Leinefelde-Worbis. Ungefähr 40 Schüler aus der Gemeinde Hundeshagen besuchen die beiden Gymnasien in Worbis und Leinefelde. Eine veränderte Linienführung einer Buslinie soll die Fahrzeit für die Schüler nach Leinefelde-Worbis signifikant verkürzen.
Die Stadt Leinefelde-Worbis hat ein umfangreiches Angebot an Sozialeinrichtungen (2 Jugendzentren, 1 Jugendclub, Jugendkoordinatoren, 3 Seniorenheime, 8 Einrichtungen für betreutes Wohnen, Tagespflege- und Pflegedienste) an dem die Bürger der Gemeinde Hundeshagen auch partizipieren können.

Aufgrund der Funktion als Mittelzentrum nutzen bereits jetzt Bürger aus Hundeshagen das umfangreiche Angebot in den Bereichen Einzelhandel, Dienstleistungen, Gesundheit, Kultur und Freizeit der Stadt Leinefelde-Worbis. Über den Ortsteil Breitenbach der Stadt Leinefelde-Worbis haben die Bürger der Gemeinde Hundeshagen einen kurzen direkten Weg zur Versorgungsinfrastruktur der Stadt Leinefelde-Worbis.

Referentenentwurf

Die Finanzsituation beider Gemeinden ist zurzeit unterschiedlich. Die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Hundeshagen (547 Euro) lag zum 31. Dezember 2016 deutlich unterhalb, die der Stadt Leinefelde-Worbis (791 Euro) oberhalb dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 591,86 Euro.

Die Steuereinnahmen je Einwohner liegen mit 391 Euro (Gemeinde Hundeshagen) unter bzw. mit 874 Euro (Stadt Leinefelde-Worbis) über dem Landesdurchschnitt von 686 Euro je Einwohner.

Die dauernde Leistungsfähigkeit ist aufgrund der unterschiedlichen Haushaltssysteme (Leinefelde-Worbis hat die Doppik, Hundeshagen wirtschaftet kameral) nicht vergleichbar.

Es ist zu erwarten, dass die neue Struktur eine ausreichende finanzielle und personelle Leistungsfähigkeit aufweisen wird, um die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge sachgerecht, dienstleistungsorientiert und wirtschaftlich zu erfüllen.

Die Eingliederung der Gemeinde Hundeshagen in die Stadt Leinefelde-Worbis führt weder zu einer Schwächung der grundzentralen Funktionen der Gemeinde Teistungen, noch ist eine Eingliederung nach Teistungen oder ein Verbleib der Gemeinde Hundeshagen in der VGS „Lindenberg/Eichsfeld“ aus infrastrukturellen, sozialen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen oder historischen Gründen erforderlich oder gerechtfertigt.

Die VGS „Lindenberg/Eichsfeld“ und die Gemeinde Teistungen haben trotz der Eingliederung der Gemeinde Hundeshagen in die Stadt Leinefelde-Worbis ausgereichende Möglichkeiten sich leitbildgerecht neu zu gliedern. Auch ohne die Gemeinde Hundeshagen wird die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld im Jahr 2035 mehr als 6.000 Einwohner haben (2035 ohne die Gemeinde Hundeshagen: 6.514 Einwohner) und einen Zentralen Ort (Gemeinde Teistungen) aufweisen. Die beantrage Eingliederung der Gemeinde Hundeshagen verhindert somit keine leitbildgerechte Neugliederung der Mitgliedsgemeinden der VGS „Lindenberg/Eichsfeld“.

Zwar ist die Gemeinde Hundeshagen gemäß Regionalplan Nordthüringen dem Grundversorgungsbereich der Gemeinde Teistungen zugeordnet, jedoch ist die Gemeinde Hundeshagen nicht einseitig zur Gemeinde Teistungen ausgerichtet, sondern weist auch vielfältige Verflechtungsbeziehungen mit der Stadt Leinefelde-Worbis auf. Die Verflechtungsbeziehungen zwischen der Gemeinde Hundeshagen und den Mitgliedsgemeinden der VGS „Lindenberg/Eichsfeld“ und insbesondere der Gemeinde Teistungen bestehen im Bereich der technischen Infrastruktur (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung), bei der kommunalen Zusammenarbeit (Kindertagesstätten sowie Fremdenverkehr), bei der Bildung (Grund- und Regelschule) sowie bei der Gewässerunterhaltung und der Pfarrgemeinde.

Im Ergebnis sind diese Verflechtungsbeziehungen jedoch nicht so gewichtig, dass sie der Eingliederung der Gemeinde Hundeshagen in die Stadt Leinefelde-Worbis widersprechen würden. Die Neugliederung entspricht dem Wunsch der Stadträte der Stadt Leinefelde-Worbis und den Gemeinderäten der Gemeinde Hundeshagen. Dies wird als gewichtiger Gesichtspunkt des öffentlichen Wohls berücksichtigt.

Zu Absatz 4:

Referentenentwurf

Dieser Absatz regelt, wie die Auseinandersetzung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft „Lindenberg/Eichsfeld“ und der Stadt Leinefelde-Worbis als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Hundeshagen durchzuführen ist.

zu § 6 (Stadt Schmalkalden und Gemeinde Springstille (Landkreis Schmalkalden-Meiningen)):

Zu den Absätzen 1 bis 3:

Die Gemeinde Springstille (590 Einwohner) wird aus der Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“ (5.578 Einwohner) ausgegliedert und aufgelöst.

Zu Absatz 3:

Die Gemeinde Springstille (590 Einwohner) wird in die benachbarte Stadt Schmalkalden (19.291 Einwohner) eingegliedert.

Die Stadt Schmalkalden und die Gemeinde Springstille werden durch die Neugliederung im Jahr 2035 prognostiziert 19.376 Einwohner haben.

Die Stadt Schmalkalden ist nach dem Landesentwicklungsprogramm 2025 und nach dem Regionalplan Südwestthüringen als Mittelzentrum ausgewiesen. Die Gemeinde Springstille ist nach dem Regionalplan Südwestthüringen dem Grundversorgungsbereich des Mittelzentrums Schmalkalden zugeordnet.

Mit der Eingliederung der Gemeinde Springstille, die eine hohe wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ausweist und im Landkreis Schmalkalden-Meiningen das dritthöchste Aufkommen an Gewerbesteuer pro Kopf hat, wird die Stadt Schmalkalden als Mittelzentrum gestärkt. Das Leitbild „Zukunftsfähiges Thüringen“ und das Ziel dieses Gesetzes, die Stärkung zentralörtlicher Strukturen, werden durch die Eingliederung der Gemeinde Springstille in die Stadt Schmalkalden umgesetzt.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der beteiligten Stadt und der Gemeinde liegen vor. Darüber hinaus wurde ein vom Stadtrat und vom Gemeinderat beschlossener und von den Bürgermeistern am 27. Februar 2017 unterzeichneter Eingliederungsvertrag vorgelegt. Das Landratsamt des Landkreises Schmalkalden-Meiningen als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde sowie die Stabsstelle Gebietsreform beim Thüringer Landesverwaltungsamt haben die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse und des Eingliederungsvertrages bestätigt.

Zwischen der Stadt Schmalkalden und der Gemeinde Springstille bestehen vielfältige Verflechtungsbeziehungen.

Seit Anfang 2016 gibt es eine enge Verbindung im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit im Kindergartenbereich. Ein Kooperationsvertrag zwischen der Gemeinde Springstille und der Stadt Schmalkalden besteht über die Einrichtung in Springstille und die Kita in Asbach. Die Kita Asbach, welche in weiten Teilen barrierefrei errichtet und nutzbar ist,

Referentenentwurf

steht Kindern mit Behinderung aus Springstille zu gleichen Bedingungen zur Verfügung wie Schmalkalder Kindern.

Die Erreichbarkeit des Mittelzentrums Schmalkalden ist aus Springstille im motorisierten Individualverkehr und im öffentlichen Verkehr mit unter 20 Minuten deutlich unter den Vorgaben der Wegezeiten des Landesentwicklungsprogramms 2025.

Beide Kommunen sind Mitglieder sowohl im Wasserzweckverband Gespring Wasser als auch im Abwasserzweckverband Gespring Wasser. Seit Anfang der 90er Jahre wird durch die Gemeinde Springstille und die Stadt Schmalkalden ein gemeinsames Gewerbegebiet an der Gemarkungsgrenze Springstille/Mittelstille/Breitenbach betrieben. Dieses Gewerbegebiet wurde als interkommunales Gewerbegebiet entwickelt und bietet mehr als 300 Menschen Arbeit in der Region.

Zahlreiche Vereine aus Mittelstille, beispielsweise der Feuerwehrverein Mittelstille wie auch die Freiwillige Feuerwehr Mittelstille nutzen das Bürgerhaus in Springstille. Es gibt eine mentalitätsmäßige Verflechtung der Bevölkerung.

Die Ortschaften Springstille, Mittelstille (Ortsteil der Stadt Schmalkalden) und Näherstille (Teil von Schmalkalden) werden durch den namensgebenden Bachlauf Stille miteinander verbunden. Der Hochwasserschutz, der bei diesem Bachlauf zwingend geboten ist, ist durch eine einheitliche Zuständigkeit bei dem Gewässer zweiter Ordnung effektiver umsetzbar.

Zwischenzeitlich wurde auch die Radwegeverbindung zwischen Springstille und Mittelstille (Ortsteil von Schmalkalden) in Teilen hergestellt und soll im Jahr 2017 fertiggestellt werden.

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Stadt Schmalkalden (842 Euro) lag zum 31.12.2015 etwas über und die der Gemeinde Springstille (321 Euro) deutlich unterhalb des vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitts von 700,88 Euro.

Die Steuereinnahmen je Einwohner liegen mit 767 Euro (Stadt Schmalkalden) und 932 Euro (Gemeinde Springstille) über dem Landesdurchschnitt von 686 Euro je Einwohner.

Die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit (erfasst über die Online-Erhebung des Thüringer Landesamtes für Statistik mit der Bezeichnung Haushaltswirtschaft der Kommunen – HWK) zeigt für die Stadt Schmalkalden für den letzten vollständig erhobenen Zeitraum (2014 bis 2019) einen saldierten Überschuss aus den laufenden Einnahmen abzüglich der laufenden Ausgaben dieses Zeitraums. Dieser Überschuss im Verhältnis zu den durchschnittlichen Gesamteinnahmen des Verwaltungshaushalts beträgt 3,4%. Für die Gemeinde Springstille beträgt der Wert 11,2%. Werden die absoluten Zahlen (Einnahmen des Verwaltungshaushalts und Überschuss der beiden Kommunen) saldiert, beträgt der Überschuss 3,6%.

Es ist zu erwarten, dass die vergrößerte Stadt Schmalkalden eine ausreichende finanzielle und personelle Leistungskraft aufweisen wird, um die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge nach der Aufnahme der Gemeinde Springstille sachgerecht, dienstleistungsorientiert und wirtschaftlich zu erfüllen.

Referentenentwurf

Zu Absatz 4:

Dieser Absatz regelt, wie die Auseinandersetzung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“ und der Stadt Schmalkalden als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Springstille durchzuführen ist.

zu § 7 (Stadt Nordhausen und Verwaltungsgemeinschaft „Hohnstein/Südharz“ (Landkreis Nordhausen)):

Zu den Absätzen 1 und 2:

Im Landkreis Nordhausen haben die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Hohnstein/Südharz“ (7.954 Einwohner) beschlossen und beantragt, die Verwaltungsgemeinschaft aufzulösen. Die Gemeinde Buchholz (210 Einwohner) hat beschlossen und beantragt, in die Stadt Nordhausen eingegliedert zu werden, die Gemeinden Harzungen (200 Einwohner), Herrmannsacker (350 Einwohner) und Neustadt/Harz (1.135 Einwohner) haben beschlossen und beantragt, sich in die Landgemeinde Harztor einzugliedern.

Zu Absatz 3:

Die Gemeinde Buchholz wird in die benachbarte Stadt Nordhausen (42.417 Einwohner) eingegliedert.

Die Stadt Nordhausen verfügt nach Eingliederung der Gemeinde Buchholz mit für das Jahr 2035 vorausberechneten 39.531 Einwohnern über die mit diesem Gesetz angestrebte Mindesteinwohnerzahl von mindestens 6.000 Einwohnern.

Die Stadt Nordhausen ist gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 und nach dem Regionalplan Nordthüringen als Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums ausgewiesen. Die Gemeinde Buchholz ist nach dem Regionalplan Nordthüringen dem Grundversorgungsbereich des Mittelzentrums mit Teilfunktion eines Oberzentrums Nordhausen zugeordnet.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der beteiligten Stadt und der Gemeinde liegen vor. Darüber hinaus wurde ein vom Stadtrat und vom Gemeinderat beschlossener und von den Bürgermeistern am 22. Februar 2017 unterzeichneter Eingliederungsvertrag vorgelegt. Das Landratsamt des Landkreises Nordhausen als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde sowie die Stabsstelle Gebietsreform beim Thüringer Landesverwaltungsamt haben die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse und des Eingliederungsvertrages bestätigt.

In einer Einwohnerversammlung am 24. Oktober 2013 der Gemeinde Buchholz, in der die Einwohner über die Eingliederung in die Stadt Nordhausen unterrichtet wurden, haben die Mehrheit der anwesenden Bürger für einen Austritt aus der Verwaltungsgemeinschaft „Hohnstein/Südharz“ gestimmt. In weiteren Einwohnerversammlungen am 13. Mai 2016 sowie 22. Februar 2017 wurden die Bürger der Gemeinde Buchholz über die Eingliederung in die Stadt Nordhausen informiert.

Referentenentwurf

Zwischen der Stadt Nordhausen und der Gemeinde Buchholz bestehen vielfältige Verflechtungsbeziehungen.

Geografisch, verkehrsräumlich sowie wirtschaftlich ist die Gemeinde Buchholz auf die Stadt Nordhausen ausgerichtet. Die Gemeinde Buchholz liegt nordöstlich der Stadt Nordhausen und ist zu zwei Dritteln von Gemarkungen der Stadt Nordhausen umgeben (Rüdigsdorf, Petersdorf und Steigerthal). Durch die Landstraße L1038 ist die Gemeinde Buchholz mit der Stadt Nordhausen verbunden. Die Einwohner der Gemeinde Buchholz können mit dem motorisierten Individualverkehr das Stadtzentrum der Stadt Nordhausen innerhalb von 12 Minuten (7,0 km) erreichen. Die Buslinie E der Stadtwerke Nordhausen stellt zudem eine direkte Busverbindung zwischen der Gemeinde Buchholz und der Stadt Nordhausen her.

Versorgungs- und Entsorgungspartner der Gemeinde Buchholz sind der Wasserverband Nordhausen, die Energieversorgung Nordhausen, die Südharzwerke Nordhausen – Entsorgungsgesellschaft und die Stadtwerke Nordhausen. Seit 2016 werden zudem Kinderkrippen und Kindergärten der Stadt Nordhausen durch die Einwohner der Gemeinde Buchholz mitbenutzt. Die nächstgelegene Kindertagesstätte sowie Grundschule befindet sich im Ortsteil Petersdorf in drei Kilometern Entfernung und ist von der Gemeinde Buchholz mit dem motorisierten Individualverkehr innerhalb von vier Minuten zu erreichen. Zwar gehört die Gemeinde Buchholz bisher der Verwaltungsgemeinschaft „Hohnstein/Südharz“ an, jedoch nutzen die Bürger der Gemeinde größtenteils das Versorgungsangebot der Stadt Nordhausen (bspw. Ärzte, Apotheken, Südharzklinikum, Lebensmittelmärkte, Kaufhäuser, Banken) und das Freizeit- und Kulturangebot der Stadt Nordhausen (beispielsweise Kino, Theater, Hallenbad, Museen, Fußballstadion, Diskothek).

Die Gemeinde Buchholz befindet sich seit dem Jahr 2013 in der Haushaltskonsolidierung und konnte 2015 einen ausgeglichenen und genehmigten Haushalt aufstellen. Die Pro-Kopf-Verschuldung betrug im Jahr 2015 52 EUR je Einwohner. Die Stadt Nordhausen befindet sich seit 2014 ebenfalls in der Haushaltskonsolidierung und plant für das Jahr 2020 einen ausgeglichenen Haushalt aufzustellen. Die Pro-Kopf-Verschuldung betrug im Jahr 2015 950 EUR je Einwohner.

Durch Eingliederung der im Vergleich zur Stadt Nordhausen sehr kleinen Gemeinde Buchholz werden keine Auswirkungen auf die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Nordhausen erwartet.

Zu Absatz 4:

Die Gemeinden Harzungen, Herrmannsacker, und Neustadt/Harz werden in die benachbarte Landgemeinde Harztor eingegliedert.

Weder die aufnehmende Gemeinde Harztor noch die einzugliedernden Gemeinden wären bei Bewahrung der Eigenständigkeit aufgrund ihrer deutlich unter der im Leitbild niedergelegten und mit diesem Gesetz angestrebten Mindesteinwohnerzahl zukünftig nicht als eigenständig handlungsfähige Selbstverwaltungskörperschaften umfassend leistungsfähig. Die Funktionen eines Zentralen Ortes im Sinne der Zielsetzung dieses Gesetzes kann in keiner dieser Gemeinden alleine übernommen werden. Das Leitbild „Zukunftsfähiges Thüringen“ und die Ziele dieses Gesetzes werden nur durch die Eingliederung der Gemeinden

Referentenentwurf

Harzungen, Herrmannsacker und Neustadt/Harz in die Gemeinde Harztor umgesetzt. Mit den Eingliederungen wird die mit diesem Gesetz angestrebte Mindesteinwohnerzahl erreicht, um für die erweiterte Landgemeinde Harztor eine dauernde Leistungsfähigkeit herzustellen.

Die Landgemeinde Harztor verfügt nach Eingliederung der Gemeinden Harzungen, Herrmannsacker und Neustadt/Harz mit für das Jahr 2035 vorausberechneten 6.756 Einwohner über die die mit diesem Gesetz angestrebte Mindesteinwohnerzahl von mindestens 6.000 Einwohnern.

Die Landgemeinde Harztor ist weder im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 noch im Regionalplan Nordthüringen als Grundzentrum ausgewiesen, sondern dem Grundversorgungsbereich des Mittelzentrums mit Teilfunktion eines Oberzentrums Nordhausen zugeordnet.

Die vergrößerte Landgemeinde könnte jedoch die Funktion eines Zentralen Ortes übernehmen. Insbesondere in den Ortschaften Ilfeld und Niedersachswerfen der Landgemeinde Harztor wird die Grundversorgung mit Dienstleistungen und Waren des Alltags gewährleistet. Die Gemeinde Harztor ist sowohl Schulstandort als auch Verwaltungssitz und ist mit Einrichtungen der medizinischen, Kinder- und Altenbetreuung, überörtlich wirksamer Nahversorgung ausgestattet.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der beteiligten Gemeinden liegen vor. Darüber hinaus wurde ein jeweils von den Gemeinderäten beschlossener und jeweils von den Bürgermeistern am 24. bzw. 27. Februar 2017 unterzeichneter Eingliederungsvertrag vorgelegt. Das Landratsamt des Landkreises Nordhausen als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde sowie die Stabsstelle Gebietsreform beim Thüringer Landesverwaltungsamt haben die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse und des Eingliederungsvertrages bestätigt.

Nach der Eingemeindung grenzt die Landgemeinde Harztor im Süden unmittelbar an die Gemeindegrenze des Mittelzentrums mit Teilfunktion eines Oberzentrums Nordhausen und im Westen an das Grundzentrum Ellrich.

Die Eingliederung der Gemeinden Harzungen, Herrmannsacker und Neustadt/Harz in die Landgemeinde Harztor führt weder zu einer Schwächung der Stadt Nordhausen als Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums, noch ist eine Eingliederung nach Nordhausen aus infrastrukturellen, sozialen, gesellschaftlichen wirtschaftlichen oder historischen Gründen erforderlich oder gerechtfertigt.

Zwar liegt insbesondere die Ortschaft Niedersachswerfen der Landgemeinde Harztor in unmittelbarer Umgebung zur Stadt Nordhausen und verwaltet gemeinsam mit ihr seit 1994 ein Industriegebiet (Planungsverband Industriegebiet Kohnstein). Jedoch entsteht hieraus keine Stadt-Umland-Problematik, die eine zwingende Eingliederung der gesamten Verwaltungsgemeinschaft „Hohnstein/Südharz“ erfordert. Auch eine Zuordnung zum Grundversorgungbereich des Mittelzentrums mit Teilfunktion eines Oberzentrums Nordhausen steht der Neugliederung nicht entgegen, da insbesondere die Gemeinde Harztor die Grundversorgung der Einwohner mit Dienstleistungen und Gütern des Alltags gewährleistet. Zwischen den neugegliederten Gemeinden bestehen umfangreiche Verflechtungsbeziehungen. Die

Referentenentwurf

Ausrichtung zum Mittelzentrum Nordhausen ist von einer üblichen Stadt-Umland-Beziehung geprägt, die keiner zwingenden Eingliederung bedarf.

Geografisch, verkehrsräumlich und wirtschaftlich sind die einzugliedernden Gemeinden eng miteinander verflochten. Die Gemeinden liegen im Norden des Landkreises Nordhausen und werden in nördlicher und westlicher Richtung durch die Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt begrenzt. In westlicher Richtung schließt sich die Gemeinde Ellrich und in südlicher Richtung die Stadt Nordhausen an. Das Gebiet der Gemeinden liegt an den südlichen Ausläufern des Harzes und ist durch die Nordthüringer Gipskarstlandschaft und einen hohen Waldanteil geprägt. Drei Naturschutzgebiete, „Brandesbachtal“, „Mühlberg“ und „Harzfelder Holz“, sowie der Naturpark „Südharz“ liegen auf dem Gebiet der Gemeinde Harztor. Auf dem Gebiet der Gemeinde Neustadt/Harz liegt die 1905 erbaute Neustädter Talsperre.

Die Gemeinden Harzungen, Herrmannsacker und Neustadt/Harz sind durch die Landstraßen L1037 und L2075 mit der Landgemeinde Harztor verbunden. Der Verwaltungssitz der Landgemeinde Harztor in der Ortschaft Ilfeld ist mittels motorisierten Individualverkehrs in unter 20 Minuten zu erreichen (Herrmannsacker 9,1 km / 13 Minuten; Harzungen 6,8 km / 9 Minuten; Neustadt/Harz 4,5 km / 7 Minuten). Die Linie 23 der Verkehrsbetriebe Nordhausen GmbH verbindet die Gemeinden untereinander.

Der Name „Ilfeld“ wurde erstmalig 1154 in einer Urkunde an Heinrich den Löwen erwähnt. Diese Waldungen gehörten zur Grafschaft Hohnstein, welche ab 1161 von der Burg Hohnstein in Neustadt/Harz aus regiert wurde. In den folgenden Jahrhunderten entwickelte sich die Region durch die Gründung des Klosters Ilfeld (1189) und durch die Ansiedlung von Kupfer- und Eisenhütten (ab 1500) weiter. Seit 1885 waren die Gemeinden im Kreis Ilfeld der preußischen Provinz Hannover bzw. nach Auflösung des Kreises ab 1932 im Kreis Grafschaft Hohenstein organisiert. 1952 wurde dieser Kreis in den Landkreis Nordhausen eingegliedert. Ab 1994 bildeten die Gemeinden zusammen mit den Gemeinden Buchholz, Petersdorf, Rodishain und Stempeda die Verwaltungsgemeinschaft „Hohnstein/Südharz“. Die drei letztgenannten Gemeinden verließen zum 1. Januar 2007 die Verwaltungsgemeinschaft und wurden in die Stadt Nordhausen eingemeindet.

Die Gemeinden Harztor, Harzungen, Neustadt/Harz und Herrmannsacker sind bereits seit 1992 Verbandsmitglieder des Abwasserzweckverbands „Südharz“. Zur Förderung des Tourismus in der Region haben die damaligen Gemeinden Ilfeld und Niedersachswerfen (heute Ortsteile der Landgemeinde Harztor) sowie die Gemeinde Neustadt/Harz und die Stadt Ellrich 2010 die Kommunale Arbeitsgemeinschaft „Thüringer Südharz“ geründet. Die Region ist geprägt vom Tourismus und Kurgästen. So führt die Gemeinde Neustadt/Harz bereits seit 1890 den Titel „Luftkurort“. Die zukünftige Gemeinde bietet zahlreichen Touristen und Kurgästen Unterkunftsmöglichkeiten und ist im Norden des Gemeindegebiets durch den Wandertourismus in den Harz geprägt. Durch die beantragte Neugliederung können Synergien in diesem Wirtschaftszweig ausgeschöpft werden.

Die Landgemeinde Harztor hält bereits jetzt soziale Dienstleistungen für die Einwohner der Gemeinden Harztor, Harzungen und Neustadt/Harz bereit, beispielsweise in der Gesundheitsversorgung (Allgemeinmediziner, Zahnärzte, Fachärzte, die Neanderklinik Harzwald, Physiotherapiepraxen, Apotheken sowie eine Rettungswache) und der Seniorenpflege (Altenpflegeeinrichtungen, Seniorentreff).

Referentenentwurf

In den Ortschaften Ilfeld und Niedersachswerfen der Landgemeinde Harztor sowie in den Gemeinden Harzungen und Neustadt/Harz ist jeweils eine Kindertagesstätte vorhanden. Durch eine Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden ist es bereits heute möglich, dass die Kinder der Gemeinden alle vier Kindertagesstätten untereinander nutzen können. Im Gebiet der Landgemeinde Harztor gibt es zwei Grundschulen sowie eine Regelschule die auch durch die Kinder der Gemeinden Neustadt/Harz sowie Harzungen genutzt werden. Schüler der Gemeinde Herrmannsacker besuchen Schulen in Nordhausen.

In den einzelnen Gemeinden werden durch vielfältige Vereine kulturelle Veranstaltungen angeboten. Diese Vereine arbeiten bei der Organisation des Harztor-Feriencamps, des Harztor-Laufes oder des jährlichen gemeinsamen Zeltlagers der Jugendfeuerwehren bereits gemeindeübergreifend zusammen. Auf Initiative des Bürgerservice Harztor wird seit 2016 ein gemeinsamer Vereins-Stammtisch organisiert, zu dem auch Vereine aus den Gemeinden Harzungen, Herrmannsacker und Neustadt/Harz eingeladen werden.

Der evangelische Kirchenkreis Südharz unterhält in der Ortschaft Ilfeld einen Pfarrsitz, der für die Kirchengemeinden Ilfeld, Rotesütte-Sophienhof, Buchholz, Herrmannsacker und Neustadt /Harz zuständig ist, und in der Ortschaft Niedersachswerfen einen Pfarrsitz, der für Niedersachswerfen und Harzungen zuständig ist. Eine Zusammenlegung der Kirchengemeinden ist ab 2017 geplant.

Es ist zu erwarten, dass die erweiterte Landgemeinde Harztor eine ausreichende finanzielle und personelle Leistungskraft aufweisen wird, um die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge sachgerecht, dienstleistungsorientiert und wirtschaftlich zu erfüllen.

Die finanzielle Situation der einzugliedernden Gemeinden stellt sich unterschiedlich dar. Die Gemeinde Harzungen ist schuldenfrei und würde ich den nächsten Jahren die Sollrücklage vergrößern können. Der Gemeinde Neustadt/Harz wird es nach derzeitigem Stand jedoch nicht möglich sein, einen ausgeglichen Haushalt für die folgenden Jahre aufzustellen. Die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Neustadt/Harz betrug zum 31.12.2015 389 EUR je Einwohner. Unter Berücksichtigung der Verwaltungsumlage der Verwaltungsgemeinschaft „Hohnstein/Südharz“ wäre die Gemeinde nicht mehr in der Lage, ab 2018 die Pflichtzuführung an den Vermögenshaushalt zu erwirtschaften. Die finanzielle Lage der Gemeinde Herrmannsacker stellt sich ähnlich kritisch dar.

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Harztor (981 Euro) lag zum 31.12.2015 deutlich oberhalb des vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitts von 591,86 Euro. Die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinden Herrmannsacker (128 Euro) und Neustadt/Harz (389 Euro) lag zum 31.12.2015 deutlich unter dem Landesdurchschnitt von 591,86 Euro. Die Gemeinde Harzungen ist schuldenfrei.

Die Steuereinnahmen je Einwohner liegen mit 446 Euro (Gemeinde Harztor), 454 Euro (Gemeinde Harzungen), 455 Euro (Gemeinde Herrmannsacker) und 470 Euro (Gemeinde Neustadt/Harz) deutlich unter dem Landesdurchschnitt von 686 Euro je Einwohner. Zwischen den Kommunen besteht insgesamt kein gravierender Unterschied.

Sowohl die höheren Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Harztor als auch die unterdurchschnittlichen Steuereinnahmen aller vier Gemeinden führen zu keiner wirtschaftlichen

Referentenentwurf

Problematik. Denn die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit (erfasst über die Online-Erhebung des Thüringer Landesamtes für Statistik mit der Bezeichnung Haushaltswirtschaft der Kommunen – HWK) zeigt für die Gemeinden Harzungen, Harztor und Neustadt/Harz für den letzten vollständig erhobenen Zeitraum (2015 bis 2020) einen saldierten Überschuss aus den laufenden Einnahmen abzüglich der laufenden Ausgaben dieses Zeitraums. Dieser Überschuss im Verhältnis zu den durchschnittlichen Gesamteinnahmen des Verwaltungshaushalts beträgt 1,2% (Gemeinde Harzungen), 3,0% (Harztor) und 1,4% (Gemeinde Neustadt/Harz). Für die Gemeinde Herrmannsacker ergibt sich ein Fehlbetrag von -2,7%. Werden die absoluten Zahlen (Einnahmen des Verwaltungshaushalts und Fehlbetrag/Überschuss der vier Kommunen) saldiert, beträgt der Überschuss 2,2%. Die vergrößerte Gemeinde Harztor wäre somit in der Lage die Fehlbeträge der Gemeinde Herrmannsacker auszugleichen und einen Überschuss zu erwirtschaften.

Perspektivisch ist zu betrachten, ob aufgrund der geografischen, verkehrsräumlichen und wirtschaftlichen Verflechtungen die Stadt Ellrich ebenfalls mit der Landgemeinde Harztor fusioniert.

Zu Absatz 5:

Dieser Absatz regelt, dass die Verwaltungsgemeinschaft „Hohnstein/Südharz“ abzuwickeln ist.

zu § 8 (Stadt Ilmenau, Stadt Langewiesen und Gemeinde Wolfsberg sowie Stadt Gehren und Gemeinden Pennewitz, Neustadt am Rennsteig und Herschdorf (Verwaltungsgemeinschaft „Langer Berg“) (Ilm-Kreis)):

Zu den Absätzen 1 bis 3:

Die Stadt Ilmenau (26.153 Einwohner), die Stadt Langewiesen (3.501 Einwohner), die Gemeinde Wolfsberg (2.929 Einwohner), die Stadt Gehren (3.827) und die Gemeinde Pennewitz (473 Einwohner) haben beschlossen und beantragt, die Stadt Langewiesen, die Gemeinde Wolfsberg, die Stadt Gehren und die Gemeinde Pennewitz aufzulösen und zeitgleich in die Stadt Ilmenau einzugliedern. Die Stadt Ilmenau ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Städte und Gemeinden.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der Stadträte von Langewiesen und Gehren sowie der Gemeinderäte von Wolfsberg und Pennewitz liegen vor, ebenso jeweils die von dem Oberbürgermeister der Stadt Ilmenau und den Bürgermeistern der Stadt Langewiesen, der Gemeinde Wolfsberg, der Stadt Gehren und der Gemeinde Pennewitz unterzeichneten Eingliederungsverträge. Die Beschlüsse wurden nach vorangegangener Information der Einwohner in Einwohnerversammlungen in öffentlichen Stadtrats- bzw. Gemeinderatssitzungen gefasst. Das Landratsamt des Ilm-Kreises als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde sowie das Thüringer Landesverwaltungsamt haben die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse und der Eingliederungsverträge bestätigt.

Referentenentwurf

In allen vier Verträgen ist vereinbart, dass gemäß § 45 Abs. 8 ThürKO mit Wirksamwerden der Eingliederung für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde die Ortsteilverfassung für den Rest der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats eingeführt wird. Bis zur Kommunalwahl 2019 soll aber die Hauptsatzung der Stadt Ilmenau dahin gehend geändert werden, dass im Gebiet von Langewiesen für jeden der Ortsteile Langewiesen und Oehrenstock, im Gebiet von Wolfsberg für jeden der Ortsteile Bücheloh, Gräfinau-Angstedt und Wümbach, im Gebiet von Gehren für jeden der Ortsteile Gehren, Jesuborn und Möhrenbach und für das Gebiet von Pennewitz für den Ortsteil Pennewitz jeweils die Ortsteilverfassung eingeführt werden soll.

Folgende Einwohnerzahlen wurden für das Jahr 2035 berechnet: Stadt Langewiesen: 2 587, Gemeinde Wolfsberg: 2 281, Stadt Gehren: 3 348, Gemeinde Pennewitz: 284. Damit wären die vier Gemeinden bei der Bewahrung der Eigenständigkeit aufgrund ihrer jeweils deutlich unter der im Leitbild vorgesehenen Mindesteinwohnerzahl von 6.000 zukünftig nicht als eigenständig handlungsfähige Selbstverwaltungskörperschaften umfassend leistungsfähig.

Gemäß Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 und dem Regionalplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen ist die Stadt Ilmenau als Mittelzentrum ausgewiesen. Die Eingliederungen führen zu einer Erweiterung des Mittelzentrums und damit zu der mit diesem Gesetz angestrebten Stärkung zentralörtlicher Strukturen. Die vier Gemeinden sind bereits dem Grundversorgungsbereich des Mittelzentrums Ilmenau zugeordnet.

Die Gemeinden liegen südlich der Stadt Ilmenau im Ilm-Kreis. Alle vier Gemeinden sind strukturell überwiegend auf die Stadt Ilmenau ausgerichtet und weisen umfangreiche infrastrukturelle, wirtschaftliche, verwaltungsmäßige und gesellschaftliche Verflechtungsbeziehungen mit Ilmenau auf.

Insgesamt sind die antragstellenden Gemeinden über Straßenanbindungen direkt mit Ilmenau verbunden und die Erreichbarkeit in einer angemessenen Zeit ist gewährleistet. Die Entfernung der Straßenverbindung zwischen Ilmenau und Gehren beträgt ca. 8 km. Die Anbindung ist direkt und führt über die B 88, L 1140 und L 1047 über Langewiesen. Wolfsberg aus erreicht man das Zentrum von Ilmenau über eine Strecke von ca. 10 km. Überregionale Bedeutung hat die Bundesautobahn A 71, welche in nord-österlicher Richtung das Gemeindegebiet tangiert. Zwei Autobahnabfahrten, Ilmenau-Ost und Ilmenau-West, sind vorhanden. Mehrere Buslinien verknüpfen die Gemeinden mit der Stadt Ilmenau. Zudem ist der Bahnhof Ilmenau durch das Zugangebot der Südthüringen Bahn an eine Regionallinie nach Erfurt verbunden.

Die Wirtschaft der Gemeinden zeichnet sich durch eine hohe Verflechtung im Rahmen der Technologie Region Ilmenau-Arnstadt (TRIA) aus. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der Ansiedlung und Entwicklung technologieorientierter Unternehmen im Umfeld der Technischen Universität Ilmenau. Die Unternehmen aus der Region profitieren von den Labor- und Forschungseinrichtungen sowie Absolventen der Technischen Universität Ilmenau. Die Eingliederung der Gemeinden würde Hemmnisse im Bereich der Gewerbeansiedlung beseitigen. Die verfügbare Gewerbefläche in Ilmenau beträgt insgesamt 20,7 ha und es bestehen nur noch geringe Kapazitäten für Neuansiedlung. In Langewiesen sind zwei Gewerbegebiete vorhanden. Das Gewerbegebiet „In den Folgen I+II“ erstreckt sich über 17,2 ha mit einer verfügbaren Fläche von 6,1 ha. Das Gewerbegebiet „Ehrenberg Ost“, welches

Referentenentwurf

auf sowohl auf der Gemarkung Ilmenau als auch auf der Gemarkung Langewiesen verläuft, hat eine Größe von 10,8 ha, in diesem Gebiet beträgt die verfügbare Fläche 8,2 ha. In Wolfsberg gibt es zwei Gewerbegebiete, diese sind mit 6,69 ha („In den langen Lehden“) und 6,83 ha („Wühmbach Ost“) vergleichbar groß, und weisen zusammen eine verfügbare Fläche von 2,5 ha auf. In Gehren befindet sich das Gewerbegebiet „Gehren Ost“ mit einer Ausdehnung von 24,75 ha, hier ist eine Fläche von 5,4 ha verfügbar. Daher wird eine Stärkung der Stadt Ilmenau als Mittelzentrum auch durch Hinzugewinn verfügbarer Gewerbeflächen erreicht.

Die Stadt Ilmenau bietet als Mittelzentrum umfassende Dienstleistungs- und Versorgungsangebote, welche auch von der Bevölkerung der vier Gemeinden genutzt werden. Eine überregionale ärztliche Versorgung wird durch einen Standort der Ilm-Kreis Kliniken in der Stadt Ilmenau gewährleistet. Außerdem wird durch Ilmenau eine umfassende Gesundheitsvorsorge bereitgestellt (Allgemeinmediziner, Fachärzte, Zahnärzte, Apotheken), womit die lokale Gesundheitsversorgung der antragstellenden Gemeinden ergänzt wird. Die Stadt Ilmenau hat zudem mit einer Schwimmhalle, einer Eishalle, einem Freibad sowie einer Festhalle entsprechende Freizeiteinrichtungen, die auch von den Einwohnern aus Langewiesen, Wolfsberg, Gehren und Pennewitz genutzt werden. Der Bedarf an Senioren- und Jugendeinrichtungen wird gedeckt. Schließlich besteht bereits eine organisatorische und fachliche Verbindung zwischen den Feuerwehrstandorten durch den kreislichen Katastrophenschutzzug, überörtliche Einsätze und Übungen.

Die Verwaltungen der Stadt Langewiesen und die Gemeinde Wolfsberg kooperieren bereits beim Melde- und Standeswesen sowie der Lohnrechnung mit Ilmenau. Zudem wurde eine Verwaltungskooperation durch eine unbefristete Abordnung je einer Person aus der Gemeindeverwaltung Wolfsberg sowie der Verwaltungsgemeinschaft „Langer Berg“/Gehren begonnen. Alle vier Gemeinden sind jeweils auch Mitglied im Wasser- und Abwasserzweckverband Ilmenau (WAVI).

Insgesamt wird der Bedarf an Bildungseinrichtungen in der Fläche gedeckt. Neben Ilmenau sind auch Langewiesen, Wolfsberg und Gehren Schulstandorte, die Einzugsbereiche umfassen die benachbarten Gemeinden und deren Ortsteile (Grund- und Regelschulen). So besuchen bereits jetzt Schüler aus Wolfsberg, Gehren, Langewiesen, Pennewitz und je nach Adresse auch aus Ilmenau die Staatliche Regelschule in Gräfinau-Angstedt (Gemeinde Wolfsberg). Auch werden die Kindertagesstätten gemeindeübergreifend genutzt, was durch das Wunsch- und Wahlrecht möglich ist.

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Stadt Ilmenau (126 Euro), der Gemeinde Wolfsberg (54 Euro) und der Gemeinde Pennewitz (127 Euro) lagen zum 31. Dezember 2016 deutlich unterhalb des vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitts von 591,86 Euro. Bei der Stadt Langewiesen lag die Pro-Kopf-Verschuldung bei 991 Euro und bei der Stadt Gehren bei 972 Euro und damit lagen beide Städte mit ihrer Pro-Kopf-Verschuldung deutlich über dem Landesdurchschnitt.

Die derzeitige Pro-Kopf-Verschuldung der Stadt Ilmenau würde sich durch die beantragte Eingliederung zwar erhöhen, auf Grund der recht starken Steuereinnahmen sind dauerhafte finanzielle Schwierigkeiten durch die Neugliederung jedoch nicht zu erwarten.

Referentenentwurf

Daher wird die höhere Pro-Kopf-Verschuldung zu keiner wirtschaftlichen Problematik führen. Denn die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit (erfasst über die Online-Erhebung des Thüringer Landesamtes für Statistik mit der Bezeichnung Haushaltswirtschaft der Kommunen – HWK) zeigt für die Stadt Ilmenau für den letzten vollständig erhobenen Zeitraum (2014 bis 2019) einen saldierten Überschuss aus den laufenden Einnahmen abzüglich der laufenden Ausgaben dieses Zeitraums. Dieser Überschuss im Verhältnis zu den durchschnittlichen Gesamteinnahmen des Verwaltungshaushalts beträgt 5,6%. Für die Stadt Langewiesen ergibt sich ein geringer Fehlbetrag von -0,4%, für die Gemeinde Wolfsberg ein Überschuss von 3,8%. Werden die absoluten Zahlen (Einnahmen des Verwaltungshaushalts und Fehlbetrag/Überschuss der drei Kommunen) saldiert, beträgt der Überschuss 4,9%.

Es ist zu erwarten, dass die vergrößerte Stadt Ilmenau eine ausreichende finanzielle und personelle Leistungskraft aufweisen wird, um die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge nach der Aufnahme der Stadt Langewiesen und der Gemeinde Wolfsberg sachgerecht, dienstleistungsorientiert und wirtschaftlich zu erfüllen.

Hinsichtlich des Eingliederungsantrages von Gehren und Pennewitz hat eine Abwägung zwischen den Belangen der Stadt Ilmenau und der der benachbarten Verwaltungsgemeinschaft „Großbreitenbach“ mit dem Grundzentrum Großbreitenbach zu erfolgen. Auch in Richtung Großbreitenbach gibt es Verflechtungsbeziehungen. Beispielsweise sind die Verwaltungsgemeinschaften „Langer Berg“ und „Großbreitenbach“ naturräumlich durch das Gebiet „Langer Berg“ miteinander verbunden. Auch gibt es direkte Straßenverbindungen zwischen der Stadt Gehren und der Stadt Großbreitenbach (ca. 11,5 km). Zudem würde ein Zusammenschluss der Gemeinden beider Verwaltungsgemeinschaften für den ländlichen Raum in der südlichen Region des Ilm-Kreises eine Stärkung bedeuten.

Schließlich fehlt es Großbreitenbach an ausreichenden Partnern für Neugliederungen, um die Regelmindestgröße von 6.000 Einwohnern (bezogen auf das Jahr 2035) zu erreichen. Für die Verwaltungsgemeinschaft „Großbreitenbach“ wurde eine Einwohnerzahl von 3.584 für das Jahr 2035 berechnet. Für eine Vergrößerung kommen zunächst die angrenzenden Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Langer Berg“, Neustadt am Rennsteig (557 Einwohner im Jahr 2035) und Herschdorf (488 Einwohner im Jahr 2035) in Betracht. Die vergrößerte Gemeinde hätte damit 4.629 Einwohner im Jahr 2035, würde somit aber immer noch erheblich unter der angestrebten Regelmindestgröße von 6.000 Einwohnern liegen.

Mit Blick auf die Randlage im Ilm-Kreis kommt derzeit nur eine Vergrößerung mit den ebenfalls in der Verwaltungsgemeinschaft „Langer Berg“ liegenden Gemeinden Gehren und Pennewitz in Frage, diese Struktur würde insgesamt auf eine Einwohnerzahl von 8.261 Einwohner kommen.

Bei Betrachtung der dargestellten Verflechtungen lässt sich aber feststellen, dass engere Beziehungen zwischen Gehren und Ilmenau als mit Großbreitenbach bestehen. Die Ausrichtung Gehrens in wirtschaftlicher, verwaltungsmäßiger und gesellschaftlicher Hinsicht – wie oben dargestellt – zeigt eindeutig nach Ilmenau. Auch spricht der gemeinsame Grundversorgungsbereich mit Ilmenau für eine engere Verflechtung mit Ilmenau. Die Gemeinde Pennewitz hat wegen der einzigen gemeinsamen Gemeindegebietsgrenze mit Gehren innerhalb des Ilm-Kreises den Weg zu gehen, der für Gehren vorgesehen ist.

Referentenentwurf

Hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Region um Großbreitenbach lässt sich feststellen, dass diese in der Verwaltungsgemeinschaft Großbreitenbach stabil ist. Die Pro-Kopf-Verschuldung lag zum 31. Dezember 2016 in der Verwaltungsgemeinschaft Großbreitenbach mit durchschnittlich 390 Euro deutlich unterhalb des vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitts von 591,86 Euro. Die Gemeinden Neustadt am Rennsteig und Herschdorf aus der Verwaltungsgemeinschaft „Langer Berg“ hatten allerdings jeweils eine Pro-Kopf-Verschuldung von 1.039 Euro bzw. 536 Euro, insofern ist bei einer Neugliederung mit diesen beiden Gemeinden von einer Erhöhung der Pro-Kopf-Verschuldung insgesamt auszugehen. Auf Grund der recht starken Steuereinnahmen sind dauerhafte finanzielle Schwierigkeiten durch die Neugliederung jedoch nicht zu erwarten.

Im Ergebnis sollte mit Blick auf eine künftige Neugliederung der Verwaltungsgemeinschaft „Großbreitenbach“ mit den Gemeinden Neustadt am Rennsteig und Herschdorf für diese Struktur eine Ausnahmeregelung von der Mindesteinwohnerzahl in Betracht gezogen werden. Dies entspräche auch der Auffassung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs, zu der er in der Begründung zu seinem Urteil vom 9. Juni 2017 (ThürAz: VerfGH 61/16) ausgeführt hat, dass hinsichtlich der angestrebten Mindesteinwohnerzahl für kreisangehörige Gemeinden der Gesetzgeber aus entsprechenden Sachgründen, insbesondere bei einer besonderen Sachverhaltsgestaltung, den Rahmen dieser leitenden Gesichtspunkte verlassen darf oder muss. Bei der Bestimmung der Mindesteinwohnerzahlen handele es sich nicht um eine „Regel-Ausnahme“-Bestimmung, sondern um ein Optimierungsgebot, welches den Anforderungen des Abwägungsgebotes unterliegt und überwunden werden kann, wenn gewichtige Gründe dies rechtfertigen.

Zu den Absätzen 4 und 5:

In der Folge der beantragten Eingliederung der Stadt Gehren und der Gemeinde Pennewitz ist über die Verwaltungsgemeinschaft „Langer Berg“ insgesamt zu entscheiden. Neben der Stadt Gehren und der Gemeinde Pennewitz gehören auch die Gemeinden Neustadt am Rennsteig und Herschdorf zu der Verwaltungsgemeinschaft „Langer Berg“.

Eine Fortführung der Verwaltungsgemeinschaft „Langer Berg“ schließt sich aus, weil die übrigen Mitgliedsgemeinden Neustadt am Rennsteig und Herschdorf keine gemeinsame Gemeindegrenze haben.

Infolgedessen ist die Verwaltungsgemeinschaft „Langer Berg“ zum Zeitpunkt der Eingliederung der Stadt Gehren und der Gemeinde Pennewitz in die Stadt Ilmenau aufzulösen und für die Mitgliedsgemeinden Neustadt am Rennsteig und Herschdorf über eine neue Zuordnung ihrer Verwaltung zu entscheiden.

Neustadt am Rennsteig hat zum 31. Dezember 2015 942 Einwohner und Herschdorf 852 Einwohner. Für das Jahr 2035 wurde jeweils eine Einwohnerzahl von 557 für Neustadt am Rennsteig und 488 für Herschdorf berechnet. Nach § 46 Abs. 2 Satz 2 ThürKO müssen Gemeinden mit weniger als 3.000 Einwohnern einer Verwaltungsgemeinschaft angehören oder einer benachbarten Gemeinde nach § 51 ThürKO zugeordnet werden.

Zudem sind die Änderung und Erweiterung von bestehenden Verwaltungsgemeinschaften und die Übertragung von Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO

Referentenentwurf

(erfüllende Gemeinde), sofern Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen, in der Freiwilligkeitsphase der Gemeindegebietsreform dann möglich, wenn dies der Schaffung leitbildgerechter Gemeindestrukturen dient.

Somit kommt für die beiden Gemeinden entweder der Beitritt zur Verwaltungsgemeinschaft „Großbreitenbach“ in Betracht oder beide Gemeinden werden bis zu einer Entscheidung über deren künftige Zuordnung gemäß § 51 ThürKO durch die Stadt Ilmenau erfüllt.

Mit Blick darauf, dass Gehren derzeit Sitz der Verwaltungsgemeinschaft „Langer Berg“ ist und Ilmenau Rechtsnachfolger für Gehren ist, wird mit diesem Gesetz vorgeschlagen, die Stadt Ilmenau mit der Erfüllung beider Gemeinden gemäß § 51 ThürKO zu beauftragen. Vorbehaltlich dessen bleibt es den Gemeinden Neustadt am Rennsteig und Herschdorf unbenommen, vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß § 46 Abs. 3 ThürKO einen Antrag auf Beitritt zur Verwaltungsgemeinschaft „Großbreitenbach“ einzureichen.

zu § 9 (Gemeinden Nobitz, Frohnsdorf, Jückelberg, Langenleuba-Niederhain, Ziegelheim und Göpfersdorf und die Verwaltungsgemeinschaft „Wieratal“ (Landkreis Altenburger Land)):

Zu den Absätzen 1 und 2:

Im Landkreis Altenburger Land haben die Gemeinde Frohnsdorf (255 Einwohner), die Gemeinde Jückelberg (280 Einwohner), die Gemeinde Langenleuba-Niederhain (1.787 Einwohner) und die Gemeinde Ziegelheim (841 Einwohner), die vier von fünf Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Wieratal“ sind, ihre Auflösung und die Eingliederung in die Gemeinde Nobitz beschlossen und eine zeitgleiche Umsetzung beantragt. Die Gemeinde Nobitz hat beschlossen, dass die vorgenannten Gemeinden in das Gebiet der Gemeinde Nobitz eingegliedert werden. Die Gemeinde Nobitz hat zudem beschlossen, die fünfte Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft „Wieratal“ Göpfersdorf in das Gebiet der Gemeinde Nobitz einzugliedern. Die Gemeinde Göpferdorf hat keinen Neugliederungsbeschluss gefasst.

Für die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Wieratal“ wurden folgende Einwohnerzahlen für das Jahr 2035 berechnet: Gemeinde Frohnsdorf 182 Einwohner, Gemeinde Jückelberg 186 Einwohner, Gemeinde Langenleuba-Niederhain 1.239 Einwohner, Gemeinde Ziegelheim 568 Einwohner und die Gemeinde Göpfersdorf 202 Einwohner. Für die Gemeinde Nobitz wurden für das Jahr 2035 4.576 Einwohner vorausberechnet. Damit wären die Gemeinden bei der Bewahrung der Eigenständigkeit aufgrund ihrer jeweils deutlich unter der im Leitbild vorgesehenen Mindesteinwohnerzahl von 6.000 zukünftig nicht als eigenständig handlungsfähige Selbstverwaltungskörperschaften umfassend leistungsfähig.

Die durch Eingliederung vergrößerte Gemeinde Nobitz wird im Jahr 2035 die vorausberechnete Einwohnerzahl von 6.751 Einwohnern ohne Göpferdorf zählen.

Referentenentwurf

In keiner dieser Gemeinden kann die Funktionen eines Zentralen Ortes im Sinne der Zielsetzung dieses Gesetzes allein übernommen werden. Dies kann nur durch eine Neugliederung der Gemeinden erreicht werden.

Keine der antragstellenden Gemeinden ist aktuell als Grundzentrum im Landesentwicklungsplan 2025 (Anlage gem. § 1 der Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm (ThürLPIG) – LEP 2025) ausgewiesen.

Die Gemeinden Nobitz, Langenleuba-Niederhain, Jückelberg und Ziegelheim befinden sich im Grundversorgungsbereich Altenburg. Der Grund dafür liegt darin, dass das Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Altenburg für die Gemeinden die grundzentralen Funktionen übernimmt. Insbesondere die Gemeinde Nobitz hält jedoch eine Vielfalt von Einrichtungen der Daseinsvorsorge vor, so dass davon ausgegangen werden kann, dass grundzentrale Funktionen in der vergrößerten Gemeinde Nobitz dauerhaft wahrgenommen werden können.

Nach dem vorgesehenen Leitbild soll jede neu gegliederte Gemeinde so strukturiert sein, dass sie die Funktion eines zentralen Ortes übernehmen kann. Die Gemeinden Nobitz und Langenleuba-Niederhain sind im LEP 2025 nicht als Grundzentren ausgewiesen. Die Gemeinden können die zentralörtlichen Funktionen in Zukunft jedoch dauerhaft wahrnehmen. Zentrale Orte zeichnen sich durch ihre Funktionsvielfalt aus. Sie sind Knotenpunkte im Verkehrsnetz, Schwerpunkte des Wohnens und Arbeitens und bieten die nötigen Einrichtungen und Dienste um nicht nur sich selbst, sondern auch ein Umland angemessen zu versorgen. Die zentralörtliche Bedeutung einer Gemeinde ergibt sich aus der Zahl und Vielfältigkeit der angebotenen Einrichtungen und Dienste, unter Verflechtungsbereich wird das mit dem Zentralen Ort funktional verflochtene Umland verstanden.

Die Gemeinde Nobitz verfügt über diverse Einkaufseinrichtungen, wie beispielsweise Bäcker, Fleischer und Lebensmittelmarkt. Ebenso werden Gaststätten und Übernachtungsmöglichkeiten angeboten. In der Gemeinde sind soziale Einrichtungen, wie Kindertagesstätten und Jugend- oder Seniorentreffs vorhanden, des Weiteren gibt es Sport- und Kultureinrichtungen. Hinzukommen Dienstleistungen wie Post- und Bankfiliale, Friseur und Kosmetik, eine wichtige Rolle spielt auch das Feuerwehrgerätehaus. In der Gemeinde Nobitz sind zudem eine Grundschule und eine Bibliothek, sowie mehrere Ärzte, Apotheke, Seniorenheim und Physiotherapie vorhanden. Insgesamt ist die Gemeinde Nobitz eine gut ausgestattete Gemeinde, neben der Wohnfunktion hat sie Bedeutung als Flughafenstandort, Schulstandort und Arbeitsplatzschwerpunkt im ländlichen Raum.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinden Frohnsdorf, Jückelberg, Langenleuba-Niederhain und Ziegelheim über ihre Auflösung liegen ebenso vor, wie die Beschlüsse der Gemeinde Nobitz zu deren Eingliederung. Die Gemeinden Frohnsdorf, Jückelberg, Ziegelheim und Nobitz haben weiterhin beschlossen, dass § 45 Abs. 8 ThürKO nicht zur Anwendung kommen soll. Die Gemeinden Frohnsdorf, Jückelberg und Ziegelheim haben zudem mit der Gemeinde Nobitz Verträge über die Eingliederung beschlossen und abgeschlossen. Das Landratsamt Altenburger Land hat als Rechtsaufsichtbehörde die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse über die Auflösung der Gemeinden Frohnsdorf, Jückelberg, Langenleuba-Niederhain und Ziegelheim und deren Eingliederung in die Gemeinde Nobitz und die Rechtmäßigkeit der Eingliederungsverträge festgestellt.

Referentenentwurf

Das Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums Altenburg grenzt unmittelbar und langflächig an die Gemeinde Nobitz an. Die Stadt Altenburg legt hinsichtlich ihrer zukünftigen Weiterentwicklung besonderen Wert auf die angrenzenden Gemeinden Windischleuba und Gerstenberg (Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenaue“), Rositz und Lödla (Verwaltungsgemeinschaft „Rositz“), sowie Göhren (Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“). Ein Eingliederungsinteresse an den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Wieratal“ besteht dagegen nicht. Bezüglich der Gemeinde Nobitz wird durch die Vertreter der Stadt Altenburg darauf hingewiesen, dass eine Eingliederung der früheren Gemeinde Saara unter Zugrundelegung der Vorgaben des ThürGVG zu überdenken sei. Als Grund dafür wird benannt, dass die Ortsteile der Gemeinde Nobitz Burkersdorf, Gleina, Kaimnitz und Löpitz (früher Ortsteile der Gemeinde Saara) eher zur Gemeinde Altenburg ausgerichtet seien, als zur Gemeinde Nobitz. Alle antragstellenden Gemeinden liegen sowohl im Grundversorgungsbereich, als auch im Mittelzentralen Funktionsbereich der Stadt Altenburg.

Der LEP 2025 benennt das Altenburger Land als Raum mit besonderen Entwicklungsaufgaben. Diesem soll hinsichtlich der wirtschaftlichen und demografischen Stabilisierung ein besonderes Gewicht zugemessen werden. Der Regionalplan Ostthüringen sieht dementsprechend vor, dass der Stadt- und Umlandraum zu einem Entwicklungsschub für den Raum mit besonderen Entwicklungsaufgaben im Altenburger Land beiträgt und sich für das Altenburger Land profiliert.

Für eine Weiterentwicklung in den Bereichen Industrie und Gewerbe bestehen für die Stadt Altenburg mehrere Möglichkeiten. Zum einen befindet sich auf der Gemarkung das bisher nicht erschlossene Vorranggebiet regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen Altenburg/Windischleuba mit einer Fläche von ca. 60 ha, welches auch im LEP 2025 verbindlich als Industriegroßfläche festgelegt ist. Daneben sind noch unbelegte Flächen im Industrie- und Gewerbepark Rositz vorhanden, dasselbe gilt für das Gewerbegebiet Fünfminutenweg Windischleuba und den Industriepark Nobitz - am Flughafen. Aus raumordnerischer Sicht sind die Eingliederungsbestrebungen der Stadt Altenburg nachvollziehbar und für eine Stärkung geeignet.

Die ehemalige Gemeinde Saara ist seit 2012 freiwilliger Bestandteil der Gemeinde Nobitz und sollte grundsätzlich nicht herausgelöst werden. Es handelt sich bei der Gemeinde Nobitz um eine Gesamtstruktur, welche nur insgesamt mit anderen Gemeinden zusammengeschlossen werden sollte. Besondere Gründe des öffentlichen Wohls, die eine Herauslösung der Ortsteile Burkersdorf, Gleina, Kaimnitz und Löpitz rechtfertigen, sind nicht ersichtlich. Ein solches Vorgehen würde auch nicht dem Willen der Gemeinde Nobitz entsprechen. Daher ist eine Vergrößerung der Stadt Altenburg durch die benannten Ortsteile der Gemeinde Nobitz nicht naheliegend.

Eine darüber hinausgehende Vergrößerung ist weder seitens der Stadt Altenburg noch seitens der antragstellenden Gemeinden gewünscht. Die Stadt Altenburg kann leitbildgerecht durch andere Neugliederungen gestärkt werden kann, so dass die beantragte Neugliederung leitbildgerecht ist.

Die Stadt Schmölln (9.032 Einwohner) bildet zusammen mit der Stadt Gößnitz (2.721 Einwohner) ein Funktionsteiliges Mittelzentrum. Die Stadt Schmölln favorisiert die Eingliederung der Stadt Gößnitz sowie der durch die Stadt Gößnitz erfüllten Gemeinden Heyersdorf

Referentenentwurf

(111 Einwohner) und Ponitz (1.040 Einwohner). Eine Vergrößerung durch die Eingliederung der Gemeinde Nobitz ist in der Stellungnahme der Stadt Schmölln nicht vorgesehen.

Hinsichtlich der antragstellenden Gemeinden Nobitz ist eine Eingliederung in das funktionsteilige Mittelzentrum Schmölln-Gößnitz nicht erforderlich, um zukünftig für die Stadt Schmölln eine leitbildgerechte Struktur zu bilden.

Der Öffentliche Personennahverkehr zwischen der Stadt Altenburg und der Gemeinde Nobitz, bzw. der Stadt Altenburg und der Gemeinde Langenleuba-Niederhain wird über die Buslinien 301, 325 und 328 abgedeckt. Dabei erfolgt die Anfahrt vieler Ortsteile der Gemeinde Nobitz und der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Wieratal“ nur sehr eingeschränkt im Schülerverkehr. Die Erreichbarkeit des Ortsteils Nobitz ergibt sich teilweise nur über den Schülerverkehr. Dies betrifft die Ortsteile Priefel, Oberleupten, Wilchwitz, Saara, Großmecka, Runsdorf, Zumroda, Bornshain, Taupadel, Maltis, Zürchau und Selleris. Eine mehrfache tägliche Erreichbarkeit besteht zwischen den Ortsteilen Nobitz, Niederleupten, Klausa, Garbus, Kotteritz, Mockern, Ehrenhain, Oberansdorf (nur am Abzweig, 2 km), Lehndorf, Gardschütz, Burkersdorf, Gleina, Gieba, Podelwitz, Zehma und Löhmingen. Keine Anbindung besteht zwischen den Ortsteilen Kraschwitz, Münsa, Hauersdorf, Nirkendorf, Dippelsdorf, Heiligenleichnahm, Kaimnitz, Gösdorf, Goldschau, Tautenhain, Selleris und Löpitz.

Regional ist die Gemeinde Nobitz in Richtung Gößnitz, Schmölln und Altenburg über die Bundesstraße B7, 93 und 180 angebunden. Die einzelnen Ortsteile sowie die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Wieratal“ sind durch Landes- und Kreisstraßen miteinander verbunden. Der Anschluss an den Schienenverkehr erfolgt über den Bahnhof in Lehndorf (Nobitz). Zudem befindet sich der Regionalflughafen Leipzig-Altenburg auf dem Gebiet der Gemeinde Nobitz.

Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Wieratal“ zeichnen sich durch eine eher ländliche Prägung aus. So ist auch der Hauptort Langenleuba-Niederhain weniger umfangreich mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge ausgestattet. Neben der Wohnfunktion erfüllt die Gemeinde auch die Funktion des Schulstandorts. Auch hinsichtlich Landwirtschaft und Gewerbe ist die Gemeinde von Bedeutung. Die Einkaufsfunktion wird erfüllt, ebenso gibt es Gaststätten und Übernachtungsmöglichkeiten. Dienstleitungen werden in Form von Post- und Bankfiliale sowie Friseur bzw. Kosmetik angeboten. Im Kulturbereich sowie hinsichtlich der sozialen Angebote werden nur wenige Angebote gemacht. Vor Ort befinden sich eine Kindertagesstätte sowie eine Grund- und Regelschule, eine Kegelbahn, eine Bibliothek sowie mehrere Ärzte.

Die Erreichbarkeit von der Gemeinde Langenleuba-Niederhain durch die anderen Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Wieratal“ ist durch den Bus der Linie 301 (Altenburg-Langenleuba-Niederhain) gegeben. Dieser befährt aus Richtung Altenburg die B 180 über Niederleupten, Klausa, Zschernichen, Buscha, Langenleuba-Niederhain, Frohnsdorf, Engertsdorf, Garbisdorf, Göpfersdorf, Wolperndorf und Jückelberg. Auch hier wird eine Vielzahl der Gemeinden und Ortsteile nur im Schülerverkehr angefahren (z. B. Boderitz, Frohnsdorf, Göpfersdorf, Jückelberg und Beiern).

Referentenentwurf

Regional ist die Gemeinde Langenleuba-Niederhain über die Landstraße B 1357 über die Gemeinden Bucha und Zschernichen an die Anschlussstelle Klausa auf die Bundestraße B 180 Richtung Nobitz und Altenburg angebunden. Innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft „Wieratal“ sind zwischen den Gemeinden flächendeckend Kreisstraßen vorhanden.

In den antragstellenden Gemeinden werden vor allem in den Gemeinden Nobitz und Langenleuba-Niederhain derzeit vielfältige Funktionen wahrgenommen (Einzelhandels-und Dienstleistungsfunktion, Bildungs-, Gesundheits- und Freizeitfunktion). Die Gemeinden sind gut ausgestattet, und können ein ausreichendes Maß an Daseinsvorsorge gewährleisten. Ausbaufähig erscheint die infrastrukturelle Verflechtung in den Gemeinden Nobitz und den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Wieratal“, da es für die meisten Gemeinden innerhalb des Verflechtungsbereiches keine mehrfach tägliche ÖPNV-Anbindung gibt. Dagegen ist der Verflechtungsbereich durch den motorisierten Individualverkehr flächendeckend verbunden.

Aufgrund der räumlichen Nähe des angrenzenden Mittelzentrums mit Teilfunktion eines Oberzentrums Altenburg bestehen insbesondere nach Nobitz und Langenleuba-Niederhain über die Bundesstraße B 180 und die Landstraße L 1357 direkte Verkehrsanbindungen. So beträgt die Fahrzeit auf dieser Route von Altenburg/Zentrum nach Nobitz ca. 9 Minuten, nach Langenleuba-Niederhain etwa 20 Minuten. Zu den Verbindungen im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Eine Zug- bzw. Straßenbahnverbindung besteht nur zwischen der Stadt Altenburg und dem Ort Lehndorf/Altenburg, welche einzig über die Orte Manse und Kotteritz führt. Insgesamt ist die Stadt Altenburg von der Gemeinde Nobitz aus sehr schnell und direkt erreichbar, wohingegen die Gemeinden aus der Verwaltungsgemeinschaft „Wieratal“ eine deutlich schlechtere Erreichbarkeit aufweisen.

Die Gemeinden Nobitz, Frohnsdorf, Jückelberg, Langenleuba-Niederhain und Ziegelheim sind einander benachbart und weisen infrastrukturelle, verwaltungsmäßige, gesellschaftliche und naturräumliche Gemeinsamkeiten auf.

In der Gemeinde Nobitz haben ca. 400 Gewerbe- bzw. Industriebetriebe mit fast 2.500 sozialversicherungspflichtig beschäftigten Personen ihren Sitz. In den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Wieratal“ haben nach Angaben der Gemeinden ca. 90 Unternehmen mit etwa 300 sozialversicherungspflichtig beschäftigten Personen ihren Sitz. Im Jahr 2015 lag die Einpendlerquote der Gemeinde Nobitz bei 1.374 Personen, dagegen pendelten 2.020 Arbeitnehmer aus. In der Verwaltungsgemeinschaft „Wieratal“ pendeln nur ca. 463 Arbeitnehmer ein, jedoch sind hier 1.131 Auspendler zu verzeichnen. Dies deutet darauf hin, dass es innerhalb der antragstellenden Gemeinden einen regen Arbeitnehmeraustausch geben könnte. Jedoch ist anzumerken, dass einige Arbeitnehmer, die in der Verwaltungsgemeinschaft „Wieratal“ wohnen, durchaus auch in Richtung Sachsen pendeln könnten. Insgesamt liegt eine Verflechtung der Antragsteller aufgrund der gemeindeübergreifenden Wohn- und Arbeitsfunktion sehr nah.

Gewerbegebiete befinden sich in der Gemeinde Nobitz in den Ortsteilen Nobitz, Mockem und Ehrenhain. Hier haben sich in den letzten Jahren verschiedenste Unternehmen angesiedelt. Einen wirtschaftlichen Schwerpunkt in der Gemeinde Nobitz stellt der Flughafen mit angrenzendem Industriegebiet dar.

Referentenentwurf

Im Bereich der Gemeinde Nobitz besteht seit langem eine erhöhte Nachfrage nach Bauland. Mit einer Überarbeitung des Flächennutzungsplanes, der nach einem Zusammenschluss der Gemeinde Nobitz mit den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Wieratal“ angedacht ist, sollen mehrere neue Baugebiete ausgewiesen werden.

Auf dem Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft „Wieratal" gibt es eine Grundschule und eine Regelschule. Beide Schulen sind in einem Schulgebäude untergebracht. In der Gemeinde Nobitz gibt es eine Grundschule. Die Schulen werden gemeindeübergreifend besucht. Die prognostizierten Schülerzahlen lassen eine Ein- bis Zweizügigkeit der Grundschulen und der Regelschule zu. Beide Grundschulen und die Regelschule sind im Bestand nicht gefährdet. Hauptaugenmerk war es, auf den Ersatzneubau einer Sporthalle für die Wieratalschule Langenleuba-Niederhain hinzuwirken. Nach den Ausführungen der antragstellenden Gemeinden besteht eine enge schulische Verflochtenheit zwischen der Gemeinde Nobitz und der Verwaltungsgemeinschaft „Wieratal“.

In der erweiterten Gemeinde Nobitz sind alle wesentlichen Einrichtungen der Grundversorgung vorhanden, wie Einkaufsmärkte, Arztpraxen, Zahnärzte, Apotheken, Physiotherapien, Frisöre, Filialen von Kreditinstituten, Handwerk, Dienstleistung, Gastronomie und vieles mehr. Die Gemeinde Nobitz kann bereits jetzt in ihrer derzeitigen Struktur und wird auch in Zukunft in dem um die Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Wieratal“ vergrößerten Bereich die Funktion eines zentralen Ortes übernehmen.

Alle antragstellenden Gemeinden verfügen über einen eigenen Bauhof, die bereits jetzt eng zusammenarbeiten. Insbesondere sei der Maschinenpark der Bauhöfe in den letzten Jahren aufeinander abstimmt worden. Bei Winterdiensteinsätzen erfolgt eine gegenseitige Hilfeleistung.

Zwischen den Antragstellern besteht eine sehr enge Zusammenarbeit im Bereich der Feuerwehren. Die Gemeinde Nobitz unterhält eine Freiwillige Feuerwehr mit 10 Ortsteilfeuerwehren, in der Verwaltungsgemeinschaft „Wieratal“ gibt es Freiwillige Feuerwehren in den Gemeinden Langenleuba-Niederhain, Ziegelheim, Jückelberg, Frohnsdorf und Göpfersdorf. Die Feuerwehren in Langenleuba-Niederhain und Ziegelheim sind Stützpunktfeuerwehren des Landkreises Altenburger Land und kommen ggf. auch in der Gemeinde Nobitz zum Einsatz. Eine intensive Zusammenarbeit der Feuerwehren der Antragsteller betrifft die Jugendfeuerwehren. Es finden gemeinsame Übungen im Löschangriff und Wettkämpfe statt.

Die Antragsteller verfügen je über vier Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft, die gemeindeübergreifend genutzt werden und daher prioritär erhalten bleiben sollen.

Das Gebiet der Gemeinde Nobitz ist im Bereich der Wasserver- und Abwasserentsorgung geteilt. Dies rührt noch aus der Zeit Mitte der 90er Jahre her, als die nunmehr eingemeindete Gemeinde Saara als Gebietskörperschaft gegründet wurde. Einige der fünf ehemaligen Gemeinden von Saara (Mockern, Lehndorf und Taupadel) befanden sich zu dieser Zeit bereits im Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land, andere ehemalige Gemeinden (Podelwitz und Zehma) hingegen hatten die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung noch selbstständig betrieben. Nach der Gründung der Gemeinde Saara im Jahr 1996 ist hieran nichts geändert worden. Noch heute werden die folgenden Ortsteile durch die Gemeinde Nobitz eigenständig bewirtschaftet: Gieba,

Referentenentwurf

Goldschau, Gösdorf, Großmecka, Löhmigen, Maltis, Podelwitz, Runsdorf, Tautenhain, Zehma, Zumroda und Zürchau. Die Verwaltungsgemeinschaft „Wieratal“ ist ebenfalls Mitglied im Zweckverband Wasserver- und Abwasserentsorgung Altenburger Land. Diese historisch bedingte Aufgabenaufteilung innerhalb der Gemeinde Nobitz sollte einer Eingliederung der Gemeinden Frohnsdorf, Jückelberg, Langenleuba-Niederhain und Ziegelheim nicht entgegenstehen.

In den beteiligten Gemeinden herrscht ein reges Vereinsleben, welches durch häufige gemeinsame Veranstaltungen geprägt ist. Seit geraumer Zeit werden die Veranstaltungen auch gegenseitig beworben. Die Mitglieder in den Vereinen sind gemeindeübergreifend wohnhaft. Seit 17 Jahren existiert eine Spielgemeinschaft im Fußball, daneben gibt es einen Handballverein in der Thüringenliga sowie weitere Ballsportarten. Besonders hervorzuheben ist die Kooperation der Wieratalschule und des Turn- und Sportvereins Nobitz. Von Bedeutung war diesbezüglich der Beschluss des Nobitzer Gemeinderates, eine neues Sport- und Vereinszentrum im Ortsteil Ehrenhain zu errichten.

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Nobitz (213 Euro) und der Verwaltungsgemeinschaft „Wieratal“ (172 Euro) lag zum 31. Dezember 2016 deutlich unterhalb des vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitts von 591,86 Euro. Auch die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinden Langenleuba-Niederhain (117 Euro) und Ziegelheim (312 Euro) lagen deutlich darunter. Die Gemeinden Frohnsdorf und Jückelberg waren zum 31. Dezember 2016 schuldenfrei. Die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Göpfersdorf lag bei 474 Euro. Die Steuereinnahmen je Einwohner lagen im Jahr 2015 in der Verwaltungsgemeinschaft „Wieratal“ mit 372 Euro (Gemeinde Frohnsdorf), 370 Euro (Gemeinde Jückelberg), 328 Euro (Gemeinde Langenleuba-Niederhain) und 442 Euro (Gemeinde Ziegelheim) deutlich unter dem Landesdurchschnitt von 686 Euro je Einwohner. Die Steuereinnahmen der Gemeinde Nobitz lagen mit 757 Euro über den Landesdurchschnitt. Die Gemeinde Göpfersdorf hatte im Jahr 2015 Steuereinnahmen von 908 Euro je Einwohner, womit diese ebenfalls über dem Landesdurchschnitt lag.

Es ist zu erwarten, dass durch die Eingliederung der Gemeinden Frohnsdorf, Jückelberg, Langenleuba-Niederhain und Ziegelheim die zukünftige Struktur eine ausreichende finanzielle und personelle Leistungskraft aufweisen wird, um die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge sachgerecht, dienstleistungsorientiert und wirtschaftlich zu erfüllen.

Zu Absatz 3:

Die Gemeinde Göpfersdorf hat keinen Neugliederungsbeschluss gefasst. Aus verfassungsrechtlichen Gründen wird die zwangsweise Eingliederung der Gemeinde Göpfersdorf nicht durchgeführt. Nach § 46 Absatz 2 Satz 3 ThürKO müssen Gemeinden mit weniger als 3.000 Einwohnern einer Verwaltungsgemeinschaft angehören oder einer benachbarten Gemeinde nach § 51 ThürKO zugeordnet werden.

Die Gemeinde Göpfersdorf wies zum Stand 31.12.2015 246 Einwohner aus. Nach der Vorausberechnung des Thüringer Landesamtes für Statistik wird sich diese Zahl zum Jahr 2035 auf 202 Einwohner verringern.

Referentenentwurf

Die Zuordnung zu einer Verwaltungsgemeinschaft im Rahmen der Neuordnung der übrigen Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Wieratal“ ist schon alleine aufgrund der geografischen Gegebenheiten nicht möglich, da eine angrenzende Verwaltungsgemeinschaft nicht exisitert. Die Gemeinde Göpfersdorf grenzt im Westen an die Gemeinde Ziegelheim, im Norden an die Gemeinde Frohnsdorf, im Osten an die Gemeinde Jückelberg und im Süden an den Freistaat Sachsen. Die einzige Möglichkeit für den Erhalt der Gemeinde in ihrer aktuellen Struktur unter Wahrung ihres verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltungsrechts und unter Beachtung der Regelungen der ThürKO ist die Übertragung der Wahrnehmung der Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft auf die erweiterte Gemeinde Nobitz.

Zu Absatz 4:

Dieser Absatz regelt, dass die Verwaltungsgemeinschaft „Wieratal“ abzuwickeln ist.

zu Absatz 5:

Die Gemeinden Frohnsdorf, Jückelberg und Ziegelheim haben beschlossen und beantragt, dass für die Gebiete der aufgelösten Gemeinden § 45 Abs. 8 ThürKO nicht zur Anwendung kommen soll. Ein entsprechender Beschluss der Gemeinde Langenleuba-Niederhain liegt nicht vor. Dementsprechend sieht Absatz 5 eine differenzierte Regelung vor. Die in den Hauptsatzungen der aufgelösten Gemeinden Jückelberg und Ziegelheim bestimmten Ortsteile mit Ortsteilverfassung, einschließlich ihrer Ortsteilräte und Ortsteilbürgermeister bleiben für den Rest der laufenden Amtszeit des Gemeinderats der Gemeinde Nobitz bestehen. Ihre Rechte ergeben sich aus § 45 ThürKO. Die Gemeinde Frohnsdorf hat keine Ortsteilverfassung, so dass sich die Regelung des Absatzes 5 Satz 2 nicht auf sie bezieht.

zu Absatz 6:

Diese Bestimmung regelt für die Gebiete der aufgelösten Gemeinden die Weitergeltung des bisherigen übrigen Ortsrechts nach der Eingliederung, soweit es nicht durch Absatz 5 gesondert geregelt wurde, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird.

zu § 10 (Stadt Stadtilm und Gemeinde Ilmtal (Ilm-Kreis)):

Zu Absatz 1:

Im Ilm-Kreis haben die Stadt Stadtilm (4.777 Einwohner) und die Gemeinde Ilmtal (3.822 Einwohner) beschlossen und beantragt, die Gemeinde Ilmtal aufzulösen und in die Stadt Stadtilm einzugliedern. Die Stadt Stadtilm ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Ilmtal.

Sowohl die Stadt Stadtilm als auch die Gemeinde Ilmtal wären bei der Bewahrung der Eigenständigkeit aufgrund ihrer deutlich unter der im Leitbild niedergelegten und mit diesem Gesetz angestrebten Mindesteinwohnerzahl zukünftig nicht als eigenständig handlungsfähige Selbstverwaltungskörperschaften umfassend leistungsfähig. Das Leitbild „Zukunftsfähiges

Referentenentwurf

Thüringen“ und die Ziele dieses Gesetzes werden nur durch den Zusammenschluss der Gemeinden umgesetzt.

Die Stadt Stadtilm verfügt nach Eingliederung der Gemeinde Ilmtal mit für das Jahr 2035 vorausberechneten 6.994 Einwohnern über der mit diesem Gesetz angestrebten Mindesteinwohnerzahl von 6.000 Einwohnern.

Gemäß Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 und dem Regionalplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen ist die Stadt Stadtilm als Zentraler Ort eingestuft und erfüllt vollständig die Kriterien und somit die Voraussetzung für ein Grundzentrum. Die Gemeinde Ilmtal ist – neben den Mitgliedsgemeinden Bösleben-Wüllersleben und Witzleben der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ – dem Grundversorgungsbereich des Grundzentrums Stadtilm zugeordnet.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse und ein von den Bürgermeistern beider beteiligten Gemeinden unterzeichneter Eingliederungsvertrag liegen vor. Die Beschlüsse wurden nach vorangegangener Information der Einwohner in Einwohnerversammlungen in beiden Gemeinden in öffentlichen Sitzungen gefasst. Das Landratsamt des Ilm-Kreises als örtlich zuständige Kommunalaufsichtsbehörde sowie das Thüringer Landesverwaltungsamt haben die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse und des Eingliederungsvertrages bestätigt.

Eine direkte Grenze der Stadt Stadtilm oder der Gemeinde Ilmtal zu einem Mittel- oder Oberzentrum besteht nicht. Der Grundversorgungsbereich der Stadt Stadtilm grenzt an die Versorgungsbereiche der Mittelzentren Arnstadt und Ilmenau an. Die Stadt Stadtilm und die Gemeinde Ilmtal befinden sich im mittelzentralen Funktionsraum der Stadt Arnstadt (Gemeinde Ilmtal bilaterale Ausrichtung Arnstadt/ Ilmenau). Die Vergrößerung eines Mittel- oder Oberzentrums durch die Gemeinden Ilmtal oder Stadtilm kommt aufgrund der vorliegenden örtlichen Verhältnisse nicht in Betracht.

Zwischen der Stadt Stadtilm und der Gemeinde Ilmtal bestehen infrastrukturelle, historische, verwaltungsmäßige und gesellschaftliche Verflechtungsbeziehungen.

Die Stadt Stadtilm liegt an der B 87, die im Süden nach Ilmenau führt und im Norden Kranichfeld und Bad Berka erreicht. Darüber hinaus liegt die Stadt an der wichtigen Landesstraße 1048, die Arnstadt und Rudolstadt verbindet. Zwischen den einzelnen Orten der Gemeinde Ilmtal und der Stadt Stadtilm liegen verschiedene Verkehrsadern, so dass eine schnelle Erreichbarkeit gesichert ist. Des Weiteren besteht über die Bahnstrecke Saalfeld Erfurt eine regelmäßige Zugverbindung zwischen Singen, Stadtilm und Niederwillingen. Durch die Regionalbus Arnstadt GmbH werden die Ortsteile über verschiedene Buslinien miteinander verbunden. Zwischen den beiden Gemeinden Ilmtal und Stadtilm führt der Ilmtal-Radweg, der den Rennsteig mit Weimar verbindet und bis nach Bad Sulza führt. Der Ilmtal-Radweg gilt als überregional bedeutsamer Radweg entlang der Ilm.

Die Stadt Stadtilm hält aufgrund seiner historischen Entwicklung seit jeher mit den Umlandgemeinden enge Beziehungen. Die Ortsteile der Gemeinde Ilmtal und die Stadt Stadtilm gehörten im Mittelalter zum Fürstentum des Hauses Schwarzburg-Rudolstadt. Bis 1949 war die Stadt Sitz des Amtsgerichts im Amtsgerichtsbezirk Stadtilm. Mit der industriellen Entwicklung wurden die Stadtilmer Industriebetriebe vermehrt zum Hauptarbeitgeber für die

Referentenentwurf

umliegende Bevölkerung. Stadtilm entwickelte sich zum wirtschaftlichen und kulturellen Zentrum der Region. Stadtilmer Einrichtungen wie z. B. die Zentrale Bibliothek Stadtilm und das Stadtilmer Freibad wurden wichtige Freizeitinstitutionen für die gesamte Region. Stadtilm wurde Schulstandort für den umliegenden Einzugsbereich.

Zwischen den beiden Gemeinden Stadtilm und Ilmtal besteht eine umfassende kommunale Zusammenarbeit in Form von Zweckvereinbarungen. So besteht seit dem Jahr 1997 eine Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach dem Thüringer Gesetz über das Meldewesen von der Gemeinde Ilmtal auf die Stadt Stadtilm. Auch umfasst der Standesamtsbezirk Stadtilm u.a. die Gemeinde Ilmtal. Schließlich erbringt die Stadt Stadtilm weitere Verwaltungsleistungen für die Gemeinde Ilmtal, wie z. B. die Lohnbuchhaltung und die touristische Vermarktung. Darüber hinaus bestehen Verflechtungen über den Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung.

Die Stadt Stadtilm ist zudem Schulstandort für den umliegenden Bereich. In Stadtilm befindet sich die Staatliche Grundschule mit dem Einzugsbereich Stadt Stadtilm, Gemeinde Ilmtal (mit den Ortsteilen Dienstedt, Großhettstedt, Kleinhettstedt, Oesterröda, Niederwillingen, Oberwillingen, Behringen, Hohes Kreuz) sowie die Thüringer Gemeinschaftsschule Stadtilm (Einzugsbereich Stadt Stadtilm, Gemeinde Ilmtal u.a.).

Die Gemeinde Ilmtal hat vier Kindertageseinrichtungen mit einer Gesamtkapazität von ca. 160 Plätzen. Die Einrichtungen befinden sich in den Ortsteilen Niederwillingen, Dörnfeld, Großliebringen und Dienstedt. In der Stadt Stadtilm gibt es drei Kindereinrichtungen mit ca. 245 Plätzen Kapazität, darunter ein Neubau. In der Gemeinde Ilmtal werden die vorhandenen Kindertagesstätten durch die Gemeinde selbst betrieben, in der Stadt Stadtilm dagegen durch einen freien Träger (AWO Kreisverband Ilm-Kreis). Im Eingliederungsvertrag erklärt sich die Stadt Stadtilm dazu bereit, die Kindertagesstätten der Gemeinde Ilmtal selbst weiter zu betreiben und diese nicht an den freien Träger weiterzugeben. Diese Zustimmung gilt solange, wie die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind und die Wirtschaftlichkeit der Einrichtungen gewährleistet ist. Die Stadt Stadtilm strebt nach Auslaufen des Vertrages mit dem freien Träger an, alle Einrichtungen in kommunale Trägerschaft zu übernehmen.

Schließlich arbeiten auch die Feuerwehren (Freiwillige Feuerwehr Stadtilm als Stützpunktfeuerwehr) beider Kommunen seit längerer Zeit in Bezug auf den wirtschaftlichen Einsatz von Technik und Material sowie in der Ausbildung (Feuerwehr) eng zusammen.

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Stadt Stadtilm (262 Euro) lag zum 31.12.2015 deutlich, die der Gemeinde Ilmtal (650 Euro) geringfügig unter dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 591,86 Euro.

Die Steuereinnahmen je Einwohner liegen mit 438 Euro (Stadt Stadtilm) und 445 Euro (Gemeinde Ilmtal) unter dem Landesdurchschnitt von 686 Euro je Einwohner. Das führt nach den Haushaltsdaten jedoch zu keiner strukturellen Belastung in den beiden Kommunen, beide haben einen strukturell gesunden Haushalt.

Die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit (erfasst über die Online-Erhebung des Thüringer Landesamtes für Statistik mit der Bezeichnung Haushaltswirtschaft der Kommunen – HWK) zeigt für die Stadt Stadtilm für den letzten vollständig erhobenen Zeitraum (2014

Referentenentwurf

bis 2019) einen saldierten Überschuss aus den laufenden Einnahmen abzüglich der laufenden Ausgaben dieses Zeitraums. Dieser Überschuss im Verhältnis zu den durchschnittlichen Gesamteinnahmen des Verwaltungshaushalts beträgt 0,4%. Für die Gemeinde Ilmtal beträgt der Wert 2,4%. Werden die absoluten Zahlen (Einnahmen des Verwaltungshaushalts und Überschuss der beiden Kommunen) saldiert, beträgt der Überschuss 1,4%.

Es ist zu erwarten, dass die vergrößerte Stadt Stadtilm eine ausreichende finanzielle und personelle Leistungskraft aufweisen wird, um die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge nach der Aufnahme der Gemeinde Ilmtal sachgerecht, dienstleistungsorientiert und wirtschaftlich zu erfüllen.

Perspektivisch können weitere Gemeinden im Umland der Stadt Stadtilm eingegliedert werden. Der Grundversorgungsbereich von Stadtilm umfasst neben der Gemeinde Ilmtal auch die Gemeinden Bösleben-Wüllersleben und Witzleben. Beide Gemeinden sind derzeit Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“.

§ 14 stellt klar, dass aus Gründen des öffentlichen Wohls weitere Neugliederungen auch für diese Neugliederung möglich sind.

Zu Absatz 2:

Die Stadt Stadtilm und die Gemeinde Ilmtal beantragen im Rahmen des Neugliederungsantrages, dass § 45 Abs. 8 ThürKO nicht zur Anwendung kommen soll. Die gem. § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung der aufgelösten Gemeinde Ilmtal bestimmten Ortsteile mit Ortsteilverfassung, einschließlich ihrer Ortsteilräte und Ortsteilbürgermeister bleiben bis zur nächsten Kommunalwahl bestehen. Ihre Rechte ergeben sich aus § 45 ThürKO i. V. m. § 4 Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung der aufgelösten Gemeinde Ilmtal.

Die Frist zur Anpassung des Ortsrechts ist nach § 45 Abs. 9 ThürKO im Neugliederungsgesetz zu regeln. Im Eingliederungsvertrag zwischen der Stadt Stadtilm und der Gemeinde Ilmtal wurde vereinbart, dass die Anpassung bis zur Kommunalwahl 2019 erfolgen soll und bis dahin die Ortsteile der Gemeinde Ilmtal mit den Ortsteilverfassungen fortbestehen sollen.

zu § 11 (Gemeinden Gangloffsömmern, Haßleben, Henschleben, Riethnordhausen, Schwerstedt, Straußfurt, Werningshausen und Wundersleben und Verwaltungsgemeinschaft „Straußfurt“ (Landkreis Sömmerda)):

Im Landkreis Sömmerda haben alle Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Straußfurt“ (7.073 Einwohner), nämlich die Gemeinden Gangloffsömmern (999 Einwohner), Haßleben (1.004 Einwohner), Henschleben (337 Einwohner), Riethnordhausen (981 Einwohner), Schwerstedt (612 Einwohner), Straußfurt (1.793 Einwohner), Werningshausen (653 Einwohner) und Wundersleben (694 Einwohner), die Auflösung ihrer Gemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft sowie die Bildung einer Landgemeinde mit dem Namen „Gera-Unstrut“ beantragt.

ReferentenEntwurf

Für die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Straußfurt wurden folgende Einwohnerzahlen für das Jahr 2035 berechnet: Gangloffsömmern (790 Einwohner), Haßleben (880 Einwohner), Henschleben (377 Einwohner), Riethnordhausen (783 Einwohner), Schwerstedt (633 Einwohner), Straußfurt (1 397 Einwohner), Werningshausen (587 Einwohner), Wundersleben (543 Einwohner). Damit wären Gemeinden bei der Bewahrung der Eigenständigkeit aufgrund ihrer jeweils deutlich unter der im Leitbild vorgesehenen Mindesteinwohnerzahl von 6.000 zukünftig nicht als eigenständig handlungsfähige Selbstverwaltungskörperschaften umfassend leistungsfähig.

Die Funktionen eines Zentralen Ortes im Sinne der Zielsetzung dieses Gesetzes kann in keiner dieser Gemeinden allein übernommen werden. Dies kann nur durch den Zusammenschluss der Gemeinden erreicht werden.

Die neu gebildete Landgemeinde Gera-Unstrut wird mit vorausberechneten 5.990 Einwohnern nicht ganz über die durch dieses Gesetz für Jahr 2035 angestrebte Mindesteinwohnerzahl von 6.000 Einwohnern verfügen. Die geringfügige Untermaßigkeit von zehn Einwohnern ist jedoch mit der mit diesem Gesetz über die angestrebte Mindesteinwohnerzahl verbundene Zielsetzung einer leistungsfähigen Struktur vereinbar. Die Abweichung beträgt 0,17 Prozent von dem vorausberechneten Wert durch das Thüringer Landesamt für Statistik. Bei Ergebnissen von Vorausberechnungen handelt es sich um „wenn-dann“ – Aussagen: Wenn die gesetzten Annahmen eintreffen, dann wird sich die Bevölkerung in der beschriebenen Weise entwickeln. Deshalb ist die Angabe der Annahmen einer Berechnung für die Beurteilung ihrer Qualität unerlässlich. Die berechneten Veränderungen des Bevölkerungsstandes und der -struktur setzen sich also aus dem erwarteten Verhalten und der bestehenden Altersstruktur zusammen. Die Ergebnisse sind Annäherungswerte.

Ein eigenes Grundzentrum wird in den antragstellenden Gemeinden nach dem Regionalplan Mittelthüringen gegenwärtig nicht ausgewiesen. Die antragstellenden Gemeinden werden nach dem Regionalplan Mittelthüringen mit Ausnahme der Gemeinden Wundersleben und Riethnordhausen dem Grundversorgungsbereich Gebesee zugeordnet. Wundersleben wird dem Grundversorgungsbereich Sömmerda und Riethnordhausen dem Grundversorgungsbereich Erfurt zugeordnet.

Die neu gebildete Landgemeinde Gera-Unstrut kann die Funktion eines Zentralen Ortes übernehmen. Die Gemeinde Straußfurt ist ein ehemaliges Kleinzentrum und kam bei der Erstellung des aktuellen Regionalplanes Mittelthüringen alternativ zum ausgewiesenen Grundzentrum Gebesee für diese Funktion in Betracht. Der Ort liegt an der landesbedeutsamen Achse Erfurt-Nordhausen und stellt dort einen Verkehrsknoten (Straße, ÖPNV, Schiene/Bus) dar. Ebenso ist Straußfurt Schulstandort und Verwaltungssitz, ausgestattet mit Einrichtungen der medizinischen, Kinder- und Altenbetreuung, überörtlich wirksamer Nahversorgung und hat eine erhebliche gewerbliche Entwicklung vollzogen. Auch stehen ausreichend Erweiterungsflächen als Nachnutzung von Industriebrachen für Wohn- und Gewerbefunktionen zur Verfügung.

Nach der Bildung der Landgemeinde Gera-Unstrut grenzt diese im Süden an der Gemeindegrenze des Oberzentrums Erfurt und im Osten an der Gemeindegrenze des Mittelzentrums Sömmerda. Eine Erweiterung beider Zentren durch die in ihren Grundversorgungsbereichen liegenden Gemeinden Riethnordhausen (Oberzentrum Erfurt) und Wundersleben (Mittelzent-

Referentenentwurf

rum Sömmerda) oder anderen Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Straußfurt“ ist jedoch zur Stärkung beider Zentren nicht erforderlich. Vielmehr gibt es für eine Stärkung Erfurts in östlicher und nördlicher Richtung und für eine Stärkung Sömmerdas in nördlicher und südlicher Richtung ausreichend Potenzial.

Die Gemeinde Riethnordhausen weist keine besonders ausgeprägten Verflechtungen mit der Stadt Erfurt aus, außer, dass es dort ebenso wie im nördlichen Teil Erfurts Kiesabbaugebiete gibt. Die Stadt Erfurt selbst strebt eine flächenmäßige Erweiterung des Stadtgebietes durch Riethnordhausen nicht an, was damit begründet wird, dass schon im derzeitigen Stadtgebiet die Einwohnerdichte mit 780 EW/km² relativ gering ist und die zusätzliche Versorgung ausgedehnter schwach besiedelter Räume mit sozialen, kulturellen, Verwaltungs- und Verkehrsleistungen sowie die Unterhaltung der vorhandenen Infrastruktur mit immensen Mehrausgaben verbunden sind, die meist nicht durch zusätzliche Steuereinnahmen aus den Gemeinden ausgeglichen werden können. Insoweit würde die Eingliederung der Gemeinde Riethnordhausen nach Erfurt eher eine Schwächung als eine Stärkung bedeuten.

Die Gemeinde Wundersleben weist sowohl in Richtung Straußfurt als auch in Richtung Sömmerda enge Verflechtungsbeziehungen auf. Zwischen Wundersleben und der Verwaltungsgemeinschaft „Straußfurt“ sind seit 1993 – mit Gründung der Verwaltungsgemeinschaft – gemeinsame Entwicklungen vollzogen worden, die Gemeinde Wundersleben ist daher in ihren Entscheidungen und Maßnahmen auf ihr Verwaltungsgebiet fokussiert. Enge Verflechtungen bestehen durch die B176, gute Busverbindungen und einen gemeinsamen Radweg. Die Verwaltung in Straußfurt ist für die Wunderslebener Einwohner mit rd. vier km Entfernung schnell erreichbar. Auch im landwirtschaftlichen Bereich und bei der kommunalen Zusammenarbeit (Feuerwehr und Bauhof) bestehen enge Verbindungen Richtung Straußfurt. Mit der Stadt Sömmerda gibt es aufgrund der Nähe ebenfalls Verflechtungsbeziehungen, beispielsweise arbeiten viele Einwohner in Sömmerda, die Verkaufs- und Dienstleistungseinrichtungen werden durch diese ebenfalls genutzt und durch die B176 mit Angliederung an den ÖPNV gibt es eine günstige Infrastruktur zwischen der Gemeinde und der Stadt (rd. sieben km bis zur Innenstadt Sömmerdas).

Da es für die Gemeinde Wundersleben in beide Richtungen begründete Verflechtungsbeziehungen gibt, sind vom Gesetzgeber die Interessen des Mittelzentrums an der Vergrößerung ihres Gemeindegebietes einerseits und die Belange der Gemeinde und ihrer Bürger am Fortbestand ihrer Eigenständigkeit andererseits gegeneinander abzuwägen. Im Ergebnis der Betrachtung lässt sich feststellen, dass trotz der genannten Verflechtungen zwischen der Gemeinde Wundersleben und der Stadt Sömmerda ein Zusammenwachsen vorhandener Strukturen nicht erfolgt ist und nicht bevorsteht. Auch ist die Entwicklung der Gemeinde Wundersleben schwerpunktmäßig nicht auf die Kernstadt Sömmerda ausgerichtet. Somit überwiegen nach Abwägung der dargestellten Verflechtungsbeziehungen die Gründe des öffentlichen Wohls, die Gemeinde Wundersleben in seiner jetzigen Struktur zu belassen und somit die Voraussetzungen für die Bildung einer Landgemeinde Gera-Unstrut zu schaffen.

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass es zwischen der Stadt Erfurt sowie der Stadt Sömmerda und den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Straußfurt“ eine normale Stadt-Umland-Beziehung besteht, die aber in wesentlichen Bereichen der bestehenden Verflechtungsbeziehungen hinter denen mit der Verwaltungsgemeinschaft „Straußfurt“

Referentenentwurf

zurück bleibt. Entwicklungsvorstellungen der Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Straußfurt“, die einen erheblichen Koordinierungsbedarf auslösen oder widerstreitende Planungen darstellen und somit eine Stadt-Umland-Problematik erzeugen, liegen nicht vor.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse aller beteiligten Gemeinden liegen vor. Die Beschlüsse wurden nach vorangegangener Information der Einwohner in Einwohnerversammlungen in allen Gemeinden in öffentlichen Sitzungen gefasst. Darüber hinaus haben die Gemeinden einen am 27. Februar 2017 von allen Bürgermeistern unterzeichneten Vertrag über den Gemeindezusammenschluss vorgelegt. Das Landratsamt des Landkreises Sömmerda als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde hat das rechtmäßige Zustandekommen der Beschlüsse über die Auflösungen der Gemeinden und Neugründung einer neuen Gemeinde sowie über den Vertrag über den Zusammenschluss zu einer Landgemeinde sowie dessen Rechtmäßigkeit festgestellt.

Die Gemeinden Gangloffsömmern, Haßleben, Henschleben, Riethnordhausen, Schwerstedt, Straußfurt, Werningshausen und Wundersleben sind einander benachbart und weisen historische, infrastrukturelle, verwaltungsmäßige, gesellschaftliche und naturräumliche Gemeinsamkeiten auf.

Bereits 1816 bis 1950 gehörten die Gemeinden gemeinsam dem Kreis Weißensee an, ab 1952 zum Bezirk Erfurt. 1978 gründete sich der Gemeindeverband „Am Staudamm“ Straußfurt mit den Gemeinden Gangloffsömmern, Schilfa, Schwerstedt, Henschleben, Vehra, Wundersleben, Werningshausen und Straußfurt. Seit dem Jahr 1993 arbeiten die Gemeinden Gangloffsömmern, Henschleben, Schwerstedt, Straußfurt, Werningshausen und Wundersleben in der Verwaltungsgemeinschaft „Straußfurt“ zusammen. 1994 und 1995 wurde die Verwaltungsgemeinschaft um die Gemeinden Haßleben und Riethnordhausen erweitert. Es bestehen die Ortsteile Schilfa in Gangloffsömmern und Vehra in Henschleben. In beiden Fällen gibt es keine gesonderte Ortsteilverfassung. Der Verwaltungssitz ist in Straußfurt. Die antragstellenden Gemeinden bilden ein zusammenhängendes Gemeindegebiet mit einer Gesamtgröße von 95,64 km² und einer Nord-Süd-Ausdehnung von ca. 15 km.

Die Gemeinden sind durch regionale Verkehrswege miteinander verbunden. Die Bundesstraße Straußfurt (als Verwaltungsstandort) liegt direkt an den drei Bundesstraßen B4, B86 und B176. Die Bundesstraßen verlaufen auf dem Gebiet der künftigen Gemeinde, so dass auch eine sehr gute überregionale Anbindung vorhanden ist. Darüber hinaus gibt es Haltepunkte der Deutschen Bahn auf dem Gemeindegebiet. So verfügen Straußfurt und Gangloffsömmern jeweils über einen eigenen Bahnhof. Verkehrsverbindungen über den öffentlichen Personennahverkehr sind sowohl untereinander als auch in die angrenzenden Städte vorhanden.

Mit den insgesamt mehr als 350 Gewerbebetrieben, den 25 Gewerbestandorten/ Gewerbeflächen verteilt auf alle Mitgliedsgemeinden und einem 40 ha großen Gewerbegebiet in Straußfurt werden in der Region alle relevanten Bereiche der Daseinsvorsorge bedient. Die Gemeinden können gemeinsam eine bedarfsgerechte Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen sicherstellen.

Die Grundschulen in Straußfurt und Haßleben haben einen Einzugsbereich, der alle Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Straußfurt“ berücksichtigt. Zudem gibt es ein

Referentenentwurf

ausreichendes Angebot von sieben Kindertageseinrichtungen. Die Gemeinden Gangloffsömmern, Haßleben, Riethnordhausen und Straußfurt sind Träger ihrer Kindertageseinrichtungen, diese werden derzeit über die Verwaltungsgemeinschaft betreut. In den Gemeinden Schwerstedt, Werningshausen und Wundersleben sind die Kindertageseinrichtungen in privater Trägerschaft. Im Vertrag über den Zusammenschluss zu einer Landgemeinde wurde geregelt, dass die Einrichtungen bis 2025 unter einheitlicher Führung und Schaffung vergleichbarer Qualitätsstandards zusammengeführt werden sollen.

Für die Gesundheits- und Daseinsvorsorge stehen Allgemeinmediziner, Neurologen, Zahnärzte, Physiotherapien, Apotheken, Seniorenheime, zahlreiche Sportplätze und Sporthallen, Einrichtungen für den Kinder- und Jugendsport, Feuerwehrstandorte und behindertengerechte Friedhöfe zur Verfügung. Straußfurt und Riethnordhausen führen den größten Bauhof und unterstützen die umliegenden Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft mit Gerätschaften. Im Vertrag über den Zusammenschluss zu einer Landgemeinde wurde bereits vereinbart, dass innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren ein gemeinsamer Bauhof geschaffen wird, bis zu diesem Zeitpunkt werden die Außenstellen der Gemeinden weitergeführt.

Die Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung werden zweckverbandlich wahrgenommen. Haßleben, Henschleben, Riethnordhausen, Straußfurt, Werningshausen und Wundersleben sind im Abwasserzweckverband „Finne“ vertreten, die Aufnahme von Gangloffsömmern ist in Planung. Schwerstedt ist Mitglied im Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“. Im Trinkwasserzweckverband „Thüringer Becken“ sind Gangloffsömmern, Straußfurt und Wundersleben und im Zweckverband Wasserversorgung „Erfurter Becken“ Haßleben, Henschleben, Riethnordhausen, Werningshausen Verbandsmitglieder. Schwerstedt wird durch das Verbandswasserwerk Bad Langensalza bedient. Im Vertrag über den Zusammenschluss zu einer Landgemeinde wurde bereits vereinbart, dass sich die Landgemeinde verpflichtet, soweit ein Sonderkündigungsrecht zum Austritt aus dem Trinkwasserzweckverband (TWZV) „Bad Langensalza“ und Aussicht auf Aufnahme in den TWZV „Thüringer Becken“ besteht, für die Ortschaft Schwerstedt dieses wahrzunehmen und den Beitritt in den TWZV „Thüringer Becken“ zu beantragen (§ 4 Absatz 4 des Vertrages).

Die Gemeinden Straußfurt, Schwerstedt und Wundersleben haben eine gemeinsame Stützpunktfeuerwehr gegründet, welche organisatorisch als Feuerwehrzweckverband geführt wird. Der Beitritt der Gemeinde Gangloffsömmern ist derzeit in Bearbeitung..

Die Gemeinden sind von einem starken Vereinsleben geprägt. So gibt es insbesondere Fußball-, Feuerwehr-, Angel-, Jagd-, Schützen-, Landfrauen-, Karnevals-, Kinder- und Schulfördervereine. Die Vereine arbeiten ortsübergreifend zusammen und unterstützen sich gegenseitig. Die Einnahmen aus den jährlichen Festivitäten kommen den Bürgern unmittelbar zugute (Investitionen in kommunale Gebäude, Kinder- Jugend- und Seniorenarbeit). Auch eine intensive Zusammenarbeit mit den Kirchgemeinden wird gepflegt.

Das Gebiet der Gemeinden ist durch ein gut ausgebautes Rad- und Wanderwegenetz mit touristisch attraktiver Natur geprägt. Verflechtungen bestehen zwischen den Gemeinden durch die ähnliche landschaftliche Prägung. Typisch für die Region der Gemeinden sind die durch die Niederungen der Unstrut, schmalen Gera, Öde und Pröse bestimmten Auenwälder, Wiesen, Hügelketten und ausgedehnten Nutzflächen. Die Gemeinden befinden sich im

ReferentenentWurf

Thüringer Becken zwischen Harz und Thüringer Wald. Sie liegen in einem EU-Vogelschutzgebiet. Die Talsperre Straußfurt ist Teil des Hochwasserschutzes für die Gemeinden.

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinden Gangloffsömmern (498 Euro), Haßleben (126 Euro) und Werningshausen (115) zum 31. Dezember 2016 liegen deutlich unterhalb des vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitts von 591,86 Euro. Die Gemeinden Henschleben, Riethnordhausen und Schwerstedt waren zum 31. Dezember 2016 schuldenfrei. Die Gemeinden Straußfurt (1.679 Euro) und Wundersleben (1.077 Euro) lagen deutlich über dem Landesdurchschnitt.

Die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit (erfasst über die Online-Erhebung des Thüringer Landesamtes für Statistik mit der Bezeichnung Haushaltswirtschaft der Kommunen – HWK) zeigt für die Gemeinden Gangloffsömmern, Haßleben, Riethnordhausen, Schwerstedt, Straußfurt und Werningshausen für den letzten vollständig erhobenen Zeitraum (2015 bis 2020) einen saldierten Überschuss aus den laufenden Einnahmen abzüglich der laufenden Ausgaben dieses Zeitraums. Dieser Überschuss im Verhältnis zu den durchschnittlichen Gesamteinnahmen des Verwaltungshaushalts beträgt für die Gemeinden Gangloffsömmern 2,2%, Haßleben 3,3%, Riethnordhausen 0,6%, Schwerstedt 4,2%, Straußfurt 5,0% und Werningshausen 5,1%. Für die Gemeinden Henschleben (-5,8%) und Wundersleben (-1,0%) ergeben sich Fehlbeträge. Werden die absoluten Zahlen (Einnahmen des Verwaltungshaushalts und Fehlbetrag/Überschuss der Kommunen) saldiert, ergibt sich aufgrund der Überschüsse bei den einwohnerstarken Kommunen mit den größeren Haushaltsvolumina ein Überschuss von 2,7%.

Die beiden Gemeinden Straußfurt und Wundersleben deutlich über dem Landesdurchschnitt liegenden Schulden pro Einwohner führt bei der Gemeinde Straußfurt schon durch die eigene wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht zu strukturellen Problemen, bei der Gemeinde Wundersleben wird dieses nach der Bildung der Landgemeinde durch die gemeinschaftliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ausgeglichen.

Es ist zu erwarten, dass durch den Zusammenschluss der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Straußfurt“ zur Landgemeinde „Gera-Unstrut“ die zukünftige Struktur eine ausreichende finanzielle und personelle Leistungskraft aufweisen wird, um die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge sachgerecht, dienstleistungsorientiert und wirtschaftlich zu erfüllen.

zu Absatz 4:

Der nach Absatz 5 bestimmte Name der Landgemeinde entspricht dem Antrag sowie dem Vertrag über den Zusammenschluss zu einer Landgemeinde der beteiligten Gemeinden.

zu Absatz 5:

Absatz 5 dient der Klarstellung der gesetzlich zugewiesen Entscheidungsbefugnisse der Gemeindeorgane zur Bestimmung des Behördensitzes der neuen Landgemeinde.

Referentenentwurf

zu § 12 (Gemeinden Föritz, Neuhaus-Schierschnitz und Judenbach (Landkreis Sonneberg)

zu Absatz 1:

Im Landkreis Sonneberg werden die Gemeinden Föritz (3.428 Einwohner), Neuhaus-Schierschnitz (3.081 Einwohner) und Judenbach (2.378 Einwohner) aufgelöst. Aus den aufgelösten Gemeinden wird eine neue Gemeinde gebildet, die den Namen "Föritztal" führt.

Die neugebildete Gemeinde Föritztal wird im Jahr 2035 die vorausberechnete Einwohnerzahl von 6.911 Einwohnern zählen.

Alle Gemeinden wären bei der Bewahrung der Eigenständigkeit aufgrund ihrer deutlich unter der im Leitbild niedergelegten und mit diesem Gesetz angestrebten Mindesteinwohnerzahl zukünftig nicht als eigenständig handlungsfähige Selbstverwaltungskörperschaften umfassend leistungsfähig. Die Funktionen eines Zentralen Ortes im Sinne der Zielsetzung dieses Gesetzes kann in keiner dieser Gemeinden allein übernommen werden. Das Leitbild „Zukunftsfähiges Thüringen“ und die Ziele dieses Gesetzes werden nur durch den Zusammenschluss der Gemeinden umgesetzt.

Nach dem Landesentwicklungsprogramm 2025 in Verbindung mit dem Regionalplan Südwestthüringen gehören die Gemeinden zum Grundversorgungsbereich des Mittelzentrums Sonneberg. Mit der Neugliederung soll die neugebildete Gemeinde Föritztal die Funktion eines Zentralen Ortes, hier die eines Grundzentrums, übernehmen.

Zentrale Orte sind nach dem Landesentwicklungsprogramm 2025 – Begründung zu 2.2.1 und 2.2.2 – Gemeinden, die aufgrund ihrer Einwohnerzahl, ihrer Lage im Raum, ihrer Funktion und ihrer zentralörtlichen Ausstattung Schwerpunkte des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens im Freistaat Thüringen bilden. Sie übernehmen entsprechend ihrer Funktion und Einstufung im zentralörtlichen System Aufgaben für ihr aus mehreren Ortsteilen bestehendes Gemeindegebiet und/oder für die Gemeinden ihres jeweiligen Versorgungsbereichs. Nach Nr. 2.2.12 G des Landesentwicklungsprogramms 2025 sollen in den Grundzentren die Funktionen der Daseinsvorsorge mit überörtlicher Bedeutung ergänzend zu den höherstufigen Zentralen Orten konzentriert und zukunftsfähig gestaltet werden. Grundzentren nehmen ergänzend zu den höherstufigen Zentralen Orten Stabilisierungsfunktionen in der Fläche wahr. Sie übernehmen insbesondere die Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen (Einzelhandel, Kommunalverwaltung u. ä.) sowie Bildung, Gesundheit und Freizeit (Allgemeinärzte, Apotheke, Grundschule, Sportstätten u. ä.). Grundzentren sind leistungsfähig durch Landesstraßen sowie SPNV und/oder StPNV der Kreise in das Verkehrsnetz eingebunden.

Die Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz wird im Regionalplan Südwestthüringen als Siedlungs- und Arbeitsplatzschwerpunkt eingestuft und als Ergänzung zu den zentralen Orten in den landesbedeutsamen Entwicklungsachsen ausgewiesen (Regionalplan, Z 1-3). Ebenfalls befinden sich Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen als ein unverzichtbarer Bestandteil im Gesundheitswesen in der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz (Regionalplan, G 3-31).

Referentenentwurf

Aufgrund der für die Sicherung der grundlegenden Daseinsvorsorge in der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz bereits bestehenden Versorgungs- und Dienstleistungsfunktionen wird der zu bildenden Gemeinde ausreichend Potenziale attestiert, ein eigenes Grundzentrum darzustellen und somit einen eigenen Grundversorgungsbereich zu bilden.

Die B89 verläuft als Lebensader durch die Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz und gibt ihr eine überörtliche Bedeutung. Als Verkehrspunkt zwischen den Zentren Sonneberg und Kronach besteht eine durch das Straßensystem entstandene Anbindung ans gesamte Sonneberger Unterland. Auch durch günstige Busverbindungen, Rad- und Wanderwege können überregionale Ziele leicht erreicht werden.

Diese günstige Verkehrsader ermöglichte die Ansiedlung und gute Erreichbarkeit einer Vielzahl von Industrie- und Dienstleistungsbetrieben. So kann man im Ort Neuhaus-Schierschnitz auf ca. 1.200 sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer in der Industrie und ca. 350 Arbeitnehmer im Dienstleistungsgewerbe verweisen. Besonders erwähnenswert ist die Tatsache, dass neben der Produktion auch die Forschung und Entwicklung zu den Standbeinen der Industriebetriebe gehören.

Von diesen ca. 1.550 Arbeitsplätzen werden über 750 von Einpendlerinnen und Einpendlern besetzt, die die Funktionen der Daseinsvorsorge der Gemeinde umfangreich nutzen.

Das Handwerker- und Dienstleistungssystem ist stark ausgeprägt.

Hierzu gehören berufsfeldorientierte Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe (Baugewerbe, Gartenbaugewerbe, Einrichtungsgewerbe, Friseur, Kfz-Betriebe, Steinmetz, Heizungsbauer, Klempner, Maler, Schmied, Floristik, Elektrik, Fotograf, Installations-, Kosmetik-Touristikgewerbe u.v.m.), zwei Einkaufsmärkte, zwei Fleischereien, eine Bäckerei, neun Gaststätten, zwei Beherbergungsbetriebe, ein Hotel, eine Postagentur, zwei allgemeinpraktizierende Ärzte, ein Kinderarzt, zwei Zahnärzte, eine Apotheke, zwei Physiotherapien, eine Mutter-Kind-Kureinrichtung, ein Kindergarten, eine Thüringer Gemeinschaftsschule mit den Klassen 1 – 10, zwei Autohäuser, eine Tankstelle, ein Baustoffhandel, zwei Einzelfachhandel, ein Einrichtungshaus, eine Sparkassenfiliale und eine Raiffeisenbankfiliale.

Es werden mit kurzen Wegen nahezu vollständig die Angebote vorgehalten, die auch über die Grundversorgung im ländlichen Raum hinaus ein breites Angebot der Daseinsvorsorge bedienen.

Die Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen sowie Bildung, Gesundheit und Freizeit im Sinne des Landesentwicklungsprogramms ist durch diese Infrastruktureinrichtungen in einer Qualität und Quantität vorhanden, dass die neue Gemeinde Föritztal zukünftig nach Fortschreibung des LEP 2025 die Aufgaben eines Zentralen Ortes wahrnehmen kann.

Das Mittelzentrum Sonneberg ist das wirtschaftliche Zentrum des Landkreises Sonneberg.

Der Zusammenschluss der Gemeinden Föritz, Neuhaus-Schierschnitz und Judenbach als solche führt zunächst nicht zu einer Schwächung der Stadt Sonneberg als Mittelzentrum.

Referentenentwurf

Die Neugliederung der Gemeinden Föritz, Neuhaus-Schierschnitz und Judenbach steht einer künftigen Stärkung des Mittelzentrums Sonneberg auch nicht entgegen. Für die hier vorgenommene Gemeindestrukturänderung sind die in der derzeitigen Freiwilligkeitsphase vorgelegten übereinstimmenden Beschlüsse der am Zusammenschluss beteiligten Gemeinden mit einem besonderen Gewicht einzustellen. Die im allgemeinen Teil der Begründung dargestellten grundsätzlichen Ziele der Neugliederung werden mit dem Zusammenschluss der drei Gemeinden für diese drei Gemeinden erreicht. Inwieweit im Rahmen einer flächendeckenden kommunalen Gebietsreform die Verwirklichung großräumigerer Ziele im Hinblick auf das Mittelzentrum Sonneberg weitere Neugliederungen erfordert, ist in einem späteren Verfahren zu prüfen und gegebenenfalls dort zu regeln.

Die Gemeinden Föritz, Neuhaus-Schierschnitz und Judenbach weisen infrastrukturelle Verbindungen zur Stadt Sonneberg (23.736 Einwohner) auf, die im südlichen und östlichen Teil von den Gemeinden Föritz und Judenbach umgeben ist. Diese sind zum einen durch die räumliche Nähe bedingt. Zum anderen ist die Stadt Sonneberg im Landesentwicklungsplan 2025 als Mittelzentrum eingestuft und erfüllt als solches regionale und überregionale Funktionen als Siedlungs-, Versorgungs- und Arbeitsplatzschwerpunkt.

Im Verhältnis zwischen der Stadt Sonneberg und den Gemeinden Föritz, Neuhaus-Schierschnitz und Judenbach handelt es sich um eine normale Stadt-Umland-Beziehung. Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde, die einen erheblichen Koordinierungsbedarf auslösen oder widerstreitende Planungen darstellen und somit eine Stadt-Umland-Problematik erzeugen, liegen nicht vor.

Eine so gewichtige Ausrichtung der Gemeinden Föritz, Neuhaus-Schierschnitz und Judenbach auf die Stadt Sonneberg, die den Zusammenschluss der Gemeinden Föritz, Neuhaus-Schierschnitz und Judenbach von vorneherein ausschließt, liegt deshalb nicht vor.

Die Ausrichtung ist von einer üblichen Stadt-Umland-Beziehung geprägt, bleibt bei den wesentlichen Bereichen der Verflechtungsbeziehungen (infrastrukturelle, soziale, gesellschaftliche, wirtschaftliche oder historische Verbindungen) aber hinter denen unter den Gemeinden Föritz, Neuhaus-Schierschnitz und Judenbach zurück.

Die zwischen den Gemeinden Föritz, Neuhaus-Schierschnitz und Judenbach bestehenden engen Verflechtungsbeziehungen sprechen für den Zusammenschluss der Gemeinden Föritz, Neuhaus-Schierschnitz und Judenbach, ohne eine spätere sinnvolle Neugliederung mit Sonneberg zur Verwirklichung großräumigerer Zeile in einer flächendeckenden kommunalen Gebietsreform in Abrede zu stellen.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der beteiligten Gemeinden liegen vor. Darüber hinaus wurde ein von den Gemeinderäten beschlossener und von den Bürgermeistern am 15. Juni 2016 unterzeichneter Vertrag über den Zusammenschluss zu einer Einheitsgemeinde vorgelegt. Die Beschlüsse wurden nach vorangegangener Information der Einwohner gefasst. Das Landratsamt des Landkreises Sonneberg als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde sowie die Stabsstelle Gebietsreform beim Thüringer Landesverwaltungsamt haben die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse bestätigt.

Referentenentwurf

Die Erreichbarkeit innerhalb der beantragten neuen kommunalen Struktur im motorisierten Individualverkehr liegt je nach Fahrtroute weitgehend innerhalb der Vorgaben für Grundzentren nach G 2.2.13 des LEP 2025 (30 Minuten im öffentlichen Verkehr und 20 Minuten im motorisierten Individualverkehr). Neuhaus-Schierschnitz ist mit dem Pkw von Judenbach aus in ca. 15 Minuten, von Föritz in unter 10 Minuten erreichbar. Im ÖPNV liegt die Erreichbarkeit bezogen auf die kürzeste Verbindung aus Judenbach mit 32 Minuten leicht über den Vorgaben des LEP 2025; die Verbindung aus Föritz ist mit fünf Minuten sehr gut.

Das Mittelzentrum Sonneberg ist aus den Gemeinden Föritz, Neuhaus-Schierschnitz und Judenbach mit dem Pkw als auch im ÖPNV in zwischen zehn bis 20 Minuten erreichbar.

Mit einer Größe von 98,5 km^2 ist die zukünftige Struktur in ihrer räumlichen Ausdehnung überschaubar. Zum Vergleich: Die Stadt Erfurt hat eine Größe von 269,91 km^2, die Gemeinde Hörselberg-Hainich 142,09 km^2. Laut Gemeindeverzeichnis des Statistischen Bundesamtes, Stand 30.06.2017, gibt es in Thüringen derzeit 16 Kommunen, die größer als 100 km^2 sind, davon fünf Einheitsgemeinden. Sieben dieser 16 Kommunen sind als „gering besiedelt“ gekennzeichnet. Eine Beeinträchtigung der örtlichen und überörtlichen Zusammenhänge ist bei keiner dieser sieben Kommunen in Thüringen bekannt. Aus dem Gemeindeverzeichnis des Statistischen Bundesamtes ergibt sich ferner, dass bundesweit rd. 550 Kommunen (die kreisfreien Städte ausgeschlossen) größer als 100 km^2 sind. Örtliche und überörtliche Zusammenhänge bleiben durch diese Neugliederung gewahrt, der Zugang des Bürgers zur staatlichen Verwaltung in räumlicher Hinsicht und angesichts des mit Reisezeiten verbundenen Aufwands ist vertretbar.

Die Gemeinden Föritz, Neuhaus-Schierschnitz und Judenbach sind in Bezug auf ihre technische Infrastruktur in überörtliche Zweckverbände eingebunden und verfügen über Konzessionsverträge zur Strom- und Gasversorgung.

Alle drei Gemeinden sind Mitglied im Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg.

In den letzten 20 Jahren wurden in den Gemeinden unter Inanspruchnahme von Fördermitteln umfangreiche Baumaßnahmen zur abwasserseitigen Erschließung und trinkwasserseitigen Versorgung durchgeführt. So hat ein Großteil der Ortsteile Anschluss an die zentrale Kläranlage Sonneberg, welche sich im Ortsteil Heubisch der Gemeinde Föritz befindet. Die Trinkwasserversorgung erfolgt zum überwiegenden Teil über das Wasserwerk, welches im Ortsteil Rottmar der Gemeinde Föritz liegt.

Die Gemeinden Föritz, Neuhaus-Schierschnitz und Judenbach haben bereits im Jahr 2013 eine kommunale Arbeitsgemeinschaft gegründet. Erste Ergebnisse dieser Zusammenarbeit sind die Herausgabe eines gemeinsamen Amtsblattes der Gemeinden Föritz und Neuhaus-Schierschnitz seit dem Jahr 2015, welches ab 2017 auch mit der Gemeinde Judenbach zusammen erscheint. Zurzeit ist ein gemeinsamer Förderantrag zum Breitbandausbau in den Gemeinden aufgrund des aktuellen Breitbandinvestitionsprogrammes des Bundes in Bearbeitung.

Referentenentwurf

Die soziale Infrastruktur der Gemeinden Föritz, Neuhaus-Schierschnitz und Judenbach ist ausgewogen. Kindergärten sind in allen Gemeinden vorhanden. Die Träger der Kindergärten sind die Kommunen und freie Träger. In den drei Gemeinden gibt es jeweils staatliche Grundschulen, in Neuhaus-Schierschnitz zusätzlich eine Gemeinschaftsschule für die Klassen 1-10. Eine gewichtige Ausrichtung auf die Stadt Sonneberg ist nicht zu erkennen.

Wohn- und Gewerbegebiete sind in den Gemeinden verteilt. Es bestehen keine Verflechtungsbeziehungen zwischen den Wohn- und Gewerbegebieten zwischen den Gemeinden Föritz, Neuhaus-Schierschnitz und Judenbach. Eine gemeinsame Bauleitplanung liegt nicht vor. Die Gemeinde Föritz und die Stadt Sonneberg verfügen über ein gemeinsames Gewerbegebiet.

In den Gemeinden Föritz, Neuhaus-Schierschnitz und Judenbach gibt es ein vielfältiges Angebot im traditionellen, kirchlichen Bereich und im Vereinsleben. Es wird ein reger kultureller Austausch betrieben, wie z.B. die Kirchweihfeste, Kulturereignisse wie das „100 international“ und das Chortreffen des Männerchors Judenbach, das Backofenfest in Mupperg, die Osterwanderung in Rotheul, die East-Enduro-Challenge in Neuhaus-Schierschnitz, die Modellflugtage auf dem Modellflugplatz Rohof oder auch der jährliche Unterlandpokal der Jugendfeuerwehren.

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinden Föritz (118 Euro), Neuhaus-Schierschnitz (37 Euro) und Judenbach (391 Euro) lagen zum 31.12.2015 deutlich unterhalb des vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitts von 700,88 Euro.

Die Steuereinnahmen je Einwohner liegen mit 371 Euro (Föritz), 801 Euro (Neuhaus-Schierschnitz) und 498 Euro (Judenbach) zum Teil stark unter dem Landesdurchschnitt von 686 Euro je Einwohner.

Die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit (erfasst über die Online-Erhebung des Thüringer Landesamtes für Statistik mit der Bezeichnung Haushaltswirtschaft der Kommunen – HWK) zeigt für die Gemeinde Föritz für den letzten vollständig erhobenen Zeitraum (2015 bis 2020) einen saldierten Fehlbetrag aus den laufenden Einnahmen abzüglich der laufenden Ausgaben dieses Zeitraums. Dieser Überschuss im Verhältnis zu den durchschnittlichen Gesamteinnahmen des Verwaltungshaushalts beträgt -1,8%. Die Gemeinden Neuhaus-Schierschnitz (+6,8%) und Judenbach (+4,7%) erwirtschaften einen Überschuss. Werden die absoluten Zahlen (Einnahmen des Verwaltungshaushalts und Überschuss der drei Kommunen) saldiert, ergibt sich ein Überschuss von +2,4%.

Es ist zu erwarten, dass die neue Struktur eine ausreichende finanzielle und personelle Leistungskraft aufweisen wird, um die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge sachgerecht, dienstleistungsorientiert und wirtschaftlich zu erfüllen.

Perspektivisch ist zu betrachten, dass die Stadt Sonneberg durch Eingliederungen gestärkt werden muss.

Referentenentwurf

§ 14 stellt klar, dass aus Gründen des öffentlichen Wohls weitere Neugliederungen auch für diese Neugliederung möglich sind, also auch eine Eingliederung der neu geschaffenen Gemeinde Föritztal in die Stadt Sonneberg möglich bleibt.

zu Absatz 2:

Der nach Absatz 2 bestimmte Name der neuen Gemeinde entspricht dem Antrag sowie dem Vertrag über den Zusammenschluss der Gemeinden.

zu Absatz 3:

Die Regelung in Absatz 3 dient der Klarstellung der gesetzlich zugewiesenen Entscheidungsbefugnisse der kommunalen Organe zum Behördensitz der neuen Gemeinde.

Zu Absatz 4:

Die Gemeinden Föritz, Neuhaus-Schierschnitz und Judenbach beantragen im Rahmen des Neugliederungsantrages, dass § 45 Abs. 8 ThürKO nicht zur Anwendung kommen soll. Die in den Hauptsatzungen der aufgelösten Gemeinden bestimmten Ortsteile mit Ortsteilverfassung, einschließlich ihrer Ortsteilräte und Ortsteilbürgermeister bleiben für den Rest der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats der neu gebildeten Gemeinde Föritztal bestehen.

zu § 13 (Gemeinde Drei Gleichen und Gemeinde Günthersleben-Wechmar (Landkreis Gotha)):

zu Absatz 1:

Die Gemeinden Drei Gleichen (5.065 Einwohner) und Günthersleben-Wechmar (2.982 Einwohner) werden aufgelöst. Aus den aufgelösten Gemeinden wird eine neue Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO gebildet, die den Namen "Drei Gleichen" führt und eine Ortschaftsverfassung nach § 45a ThürKO hat.

Die neu gebildete Landgemeinde Drei Gleichen wird durch die Neugliederung im Jahr 2035 prognostiziert 6.129 Einwohner haben.

Die Gemeinde Drei Gleichen ist nach dem Landesentwicklungsprogramm 2025 dem Regionalplan Mittelthüringen dem Grundversorgungsbereich des Mittelzentrums mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Gotha, die Gemeinde Günthersleben-Wechmar dem Grundversorgungsbereich der Gemeinde Nesse-Apfelstädt zugeordnet. Mit der Neugliederung kann die Landgemeinde Drei Gleichen die Funktion eines Zentralen Ortes, hier die eines Grundzentrums, übernehmen.

Zentrale Orte sind nach dem Landesentwicklungsprogramm 2025 – Begründung zu 2.2.1 und 2.2.2 – Gemeinden, die aufgrund ihrer Einwohnerzahl, ihrer Lage im Raum, ihrer Funktion und ihrer zentralörtlichen Ausstattung Schwerpunkte des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens im Freistaat Thüringen bilden. Sie übernehmen entsprechend ihrer

Referentenentwurf

Funktion und Einstufung im zentralörtlichen System Aufgaben für ihr aus mehreren Ortsteilen bestehendes Gemeindegebiet und/oder für die Gemeinden ihres jeweiligen Versorgungsbereichs. Nach Nr. 2.2.12 G des Landesentwicklungsprogramms 2025 sollen in den Grundzentren die Funktionen der Daseinsvorsorge mit überörtlicher Bedeutung ergänzend zu den höherstufigen Zentralen Orten konzentriert und zukunftsfähig gestaltet werden. Grundzentren nehmen ergänzend zu den höherstufigen Zentralen Orten Stabilisierungsfunktionen in der Fläche wahr. Sie übernehmen insbesondere die Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen (Einzelhandel, Kommunalverwaltung u. ä.) sowie Bildung, Gesundheit und Freizeit (Allgemeinärzte, Apotheke, Grundschule, Sportstätten u. ä.). Grundzentren sind leistungsfähig durch Landesstraßen sowie SPNV und/oder StPNV der Kreise in das Verkehrsnetz eingebunden.

Die Gemeinde Günthersleben-Wechmar wurde im Regionalplan Mittelthüringen (MT 2011) als Gemeinde ausgewiesen, die Versorgungsfunktionen (gemäß Grundsatz G 1-20, RP-MT 2011) erfüllt. Zudem werden aufgrund der für die Sicherung der grundlegenden Daseinsvorsorge bereits bestehenden Versorgungs- und Dienstleistungsfunktionen der zu bildenden Landgemeinde ausreichend Potenziale attestiert, ein eigenes Grundzentrum darzustellen und somit einen eigenen Grundversorgungsbereich zu bilden.

Gemäß dem Regionalplan Mittelthüringen Grundsatz G 1-20 kann Günthersleben-Wechmar die Sicherung bedarfsgerechter Versorgungsaufgaben wahrnehmen.

In den Gemeinden Drei Gleichen und Günthersleben-Wechmar finden sich in den Ortsteilen Wandersleben, Günthersleben, Wechmar, Seebergen und Mühlberg Einkaufsmöglichkeiten des täglichen Bedarfs bis hin zu einem Baumarkt (Wechmar). Bankzweigstellen finden sich in den Ortsteilen Mühlberg, Wechmar und Günthersleben. Arztpraxen sind in den Ortsteilen Günthersleben, Mühlberg, Seebergen, Wandersleben und Wechmar, Apotheken in Wandersleben und Günthersleben. Außerdem befinden sich in den Ortsteilen Mühlberg und Wandersleben zwei Tankstellen. Weitere Dienstleistungsbetriebe sind in flächendeckend in den Ortsteilen zu finden. In den Ortsteilen Günthersleben und in Wandersleben gibt es jeweils eine Grundschule, eine Regelschule ist in Günthersleben.

Die Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen sowie Bildung, Gesundheit und Freizeit im Sinne des Landesentwicklungsprogramms ist durch diese Infrastruktureinrichtungen in einer Qualität und Quantität vorhanden, dass die Landgemeinde Drei Gleichen zukünftig nach Fortschreibung des LEP 2025 die Aufgaben eines Zentralen Ortes wahrnehmen kann.

Beide Gemeinden wären bei der Bewahrung der Eigenständigkeit aufgrund ihrer deutlich unter der im Leitbild niedergelegten und mit diesem Gesetz angestrebten Mindesteinwohnerzahl zukünftig nicht als eigenständig handlungsfähige Selbstverwaltungskörperschaften umfassend leistungsfähig. Die Funktionen eines Zentralen Ortes im Sinne der Zielsetzung dieses Gesetzes kann in keiner dieser Gemeinden allein übernommen werden. Das Leitbild „Zukunftsfähiges Thüringen“ und die Ziele dieses Gesetzes werden nur durch die Neugliederung der Gemeinden umgesetzt. Mit dem Zusammenschluss wird die mit diesem Gesetz angestrebte Mindesteinwohnerzahl erreicht, um für das Grundzentrum Drei Gleichen eine dauernde Leistungsfähigkeit herzustellen.

ReferentenEntwurf

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der beteiligten Gemeinden liegen vor. Darüber hinaus wurde ein von den Gemeinderäten beschlossener und von den Bürgermeistern am 20. Dezember 2016 unterzeichneter Vertrag über den Zusammenschluss zu einer Landgemeinde vorgelegt. Die Beschlüsse wurden nach vorangegangener Information der Einwohner in Einwohnerversammlungen gefasst. Das Landratsamt des Landkreises Gotha als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde sowie die Stabsstelle Gebietsreform beim Thüringer Landesverwaltungsamt haben die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse und des Vertrages über den Zusammenschluss zur Landgemeinde bestätigt.

Nach dem Zusammenschluss würde die Landgemeinde Drei Gleichen im Nordosten unmittelbar an die Gemeindegrenze des Mittelzentrums mit Teilfunktion eines Oberzentrums Gotha grenzen.

Zwischen der nördlich gelegenen Stadt Gotha und den Gemeinden Drei Gleichen und Günthersleben-Wechmar gibt es infrastrukturelle und traditionelle Verbindungen. Diese sind zum einen durch die räumliche Nähe und die sehr guten Verkehrsverbindungen bedingt. Zum anderen ist die Stadt Gotha im Landesentwicklungsplan 2025 als Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums eingestuft und erfüllt als solches regional und überregional bedeutsame Funktionen als Siedlungs-, Versorgungs- und Arbeitsplatzschwerpunkt. Die Gemeinde Günthersleben-Wechmar gehört nach dem Landesentwicklungsprogramm 2025 zum Grundversorgungsbereich Gotha.

Durch eine Eingliederung der Gemeinden Drei Gleichen und Günthersleben-Wechmar in die Stadt Gotha würde diesen Raum für Gewerbeflächen im Bereich der Autobahn A4 erhalten. Des Weiteren könnte im Bereich Tourismus die touristische Vermarktung der Region „Burgenland-Drei Gleichen“ aus einer Hand erfolgen.

Der Zusammenschluss der Gemeinden Drei Gleichen und Günthersleben-Wechmar als solche führt zunächst nicht zu einer Schwächung der Stadt Gotha als Mittelzentrum.

Die Neugliederung der Gemeinden Drei Gleichen und Günthersleben-Wechmar steht einer künftigen Stärkung des Mittelzentrums Gotha auch nicht entgegen. Für die hier vorgenommene Gemeindestrukturänderung sind die in der derzeitigen Freiwilligkeitsphase vorgelegten übereinstimmenden Beschlüsse der am Zusammenschluss beteiligten Gemeinden mit einem besonderen Gewicht einzustellen. Die im allgemeinen Teil der Begründung dargestellten grundsätzlichen Ziele der Neugliederung werden mit dem Zusammenschluss der beiden Gemeinden für diese beiden Gemeinden erreicht. Inwieweit im Rahmen einer flächendeckenden kommunalen Gebietsreform die Verwirklichung großräumigerer Ziele im Hinblick auf das Mittelzentrum Gotha weitere Neugliederungen erfordert, ist in einem späteren Verfahren zu prüfen und gegebenenfalls dort zu regeln.

Im Verhältnis zwischen der Stadt Gotha und den Gemeinden Drei Gleichen und Günthersleben-Wechmar handelt es sich um eine normale Stadt-Umland-Beziehung. Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde, die einen erheblichen Koordinierungsbedarf auslösen oder widerstreitende Planungen darstellen und somit eine Stadt-Umland-Problematik erzeugen, liegen nicht vor. Die Ausrichtung ist von einer üblichen Stadt-Umland-Beziehung geprägt, bleibt bei den wesentlichen Bereichen der Verflechtungsbeziehungen (infrastrukturelle,

Referentenentwurf

soziale, gesellschaftliche, wirtschaftliche oder historische Verbindungen) aber hinter denen unter den Gemeinden Drei Gleichen und Günthersleben-Wechmar zurück.

Ebenso gibt es Verflechtungsbeziehungen zur östlich liegenden Gemeinde Nesse-Apfelstädt.

Die Gemeinde Nesse-Apfelstädt ist im Landesentwicklungsprogramm 2025 als Grundzentrum ausgewiesen, zu deren Grundversorgungsbereich u.a. die Gemeinde Drei Gleichen gehört. Die Gemeinde Nesse-Apfelstädt erfüllt mit den für das Jahr 2035 voraus prognostizierten 5.015 Einwohnern nicht die laut § 4 Abs. 1 Thür GVG erforderliche Einwohnerzahl von 6.000.

Zwischen der Gemeinde Nesse-Apfelstädt und den Gemeinden Drei Gleichen und Günthersleben-Wechmar handelt es sich um eine normale Beziehung benachbarter Gemeinden.

Der Zusammenschluss der Gemeinden Drei Gleichen und Günthersleben-Wechmar als solcher führt nicht zu einer Schwächung des Grundzentrums Nesse-Apfelstädt. Sie steht auch einer späteren Neugliederung im Rahmen einer flächendeckenden kommunalen Gebietsreform zur Verwirklichung großräumigerer Ziele im Hinblick auf das Grundzentrum Nesse-Apfelstädt nicht entgegen.

Eine gewichtige Ausrichtung der Gemeinden Drei Gleichen und Günthersleben-Wechmar auf die Gemeinde Nesse-Apfelstädt, die eine Neugliederung der Gemeinden Drei Gleichen oder Günthersleben-Wechmar oder nur eine der beiden Gemeinden mit der Gemeinde Nesse-Apfelstädt erforderlich erscheinen lässt, liegt nicht vor.

Die zwischen den Gemeinden Drei Gleichen und Günthersleben-Wechmar bestehenden engen Verflechtungsbeziehungen sprechen für den Zusammenschluss der Gemeinden Drei Gleichen und Günthersleben-Wechmar, ohne eine spätere sinnvolle Neugliederung mit der Stadt Gotha oder der Gemeinde Nesse-Apfelstädt zur Verwirklichung großräumigerer Zeile in einer flächendeckenden kommunalen Gebietsreform in Abrede zu stellen.

Gegen die Neugliederung der Gemeinden Drei Gleichen und Günthersleben-Wechmar mit der Stadt Gotha oder der Gemeinde Nesse-Apfelstädt ist vor allem von wichtiger Bedeutung, dass hierdurch der ländliche Raum zwischen den Städten Gotha und Erfurt erhalten bleibt.

Die große Bedeutung des ländlichen Raums für Thüringen ist dem Landesentwicklungsprogramm 2025 als zentrales Leitbild zu entnehmen. Folgende Auszüge verdeutlichen den Stellenwert des ländlichen Raums:

Bei der Sicherung der Funktionsfähigkeit der ländlich geprägten Landesteile soll den individuellen Potenzialen und Hemmnissen der jeweiligen Teilräume bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden (Landesentwicklungsprogramm 2025, G 2.1.3).

Thüringen ist überwiegend ländlich geprägt. Insofern ist die Entwicklung der ländlich geprägten Räume von großer Bedeutung für die gesamte Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm 2025, Begründung zu 2.1.3).

Referentenentwurf

Thüringen ist in seiner Gesamtheit durch regionale Vielfalt, polyzentrische Siedlungsstruktur und ein prägendes Nebeneinander städtisch und ländlich geprägter Räume charakterisiert (Landesentwicklungsprogramm 2025, Nr. 2.1.1).

Die ländlich geprägten Räume in Thüringen sind charakterisiert durch ihre Vielfalt an kleinteiligen Siedlungsstrukturen, attraktiven Klein- und Mittelstädten, regionalen Besonderheiten, natürlichen und schutzwürdigen Lebensräumen, abwechslungsreichen Kulturlandschaften, kulturellen Highlights, Freizeitangeboten, Unternehmensstrukturen im wirtschaftlichen Bereich, wohnortnahe Erwerbsmöglichkeiten, hohem bürgerschaftlichen Engagement in Vereinen, im sozialen Bereich und anderen ehrenamtlichen Tätigkeiten. Diese Vielfalt ist eine Chance und ein Potenzial, das es in der künftigen Entwicklung des ländlich geprägten Raums zu bewahren sowie durch kreative Lösungsansätze zu gestalten und zu nutzen gilt. Es ist erforderlich, die ländlich geprägten Räume in die Lage zu versetzen, den aktuellen und künftigen Herausforderungen gerecht werden zu können. Dies erfordert aufgrund der thematischen Breite eine in der Zukunft noch stärker koordinierte und integrierte Politik. Dabei kommt der Vernetzung der einzelnen Politikbereiche eine besondere Bedeutung zu (Landesentwicklungsprogramm 2025, Nr. 2.1).

Bei der Sicherung der Funktionsfähigkeit der ländlich geprägten Landesteile soll den individuellen Potenzialen und Hemmnissen der jeweiligen Teilräume bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden (Landesentwicklungsprogramm 2025, Grundsatz 2.1.3).

Der Begriff des ländlichen Raums umfasst bei der Abwägung nicht nur ausschließlich die landesplanerische Sicht. Er umfasst auch und aus Sicht der Einwohner gerade, wie eine Struktur von den Einwohnern wahrgenommen wird. Das ist eine Frage der Identifizierung mit der Gemeinde. Also ob sie sich als Teil einer eher städtisch oder ländlich geprägten Gemeinde verstehen. Diese Wahrnehmung wird gerade durch eine Neugliederung verändert und muss deshalb in der Abwägung mit berücksichtigt werden.

Gerade auf der Achse entlang der Autobahn A4 mit den Städten Eisenach, Gotha, Erfurt, Weimar, Jena und Gera besteht durch eine Stärkung der Ober- und Mittelzentren in der Art und Weise, dass zwischen diesen Städten kein ländlicher Raum mehr besteht, ein Widerspruch zu den Zielen des Landesentwicklungsprogramms 2025, wenn die Ober- und Mittelzentren auch auf andere Weise gestärkt werden können und der ländliche Raum erhalten bleibt. Gerade auch die dichte Folge von Städten entlang der A4 erfordert es, solange eine Stärkung dieser Städte auch auf andere Weise erreicht werden kann, den Einwohner des Raums dazwischen die Möglichkeit zu erhalten, sich mit ihrem ländlichen Raum zu identifizieren. Werden die Gemeinden zwischen den Städten Gotha, Erfurt, Weimar und Jena ohne Rücksicht auf diesen Aspekt allein zur Stärkung der Ober- und Mittelzentren in diese eingegliedert, existiert in der Mitte Thüringens ein großer Raum, in dem die Einwohner vor der Wahl stehen, sich trotz einer ländlich geprägten Umgebung einer Stadt zugehörig zu fühlen oder – was wahrscheinlicher ist – sich eben nicht mit der Stadt, in die die Gemeinde eingegliedert wurde, identifizieren zu können.

Der Zusammenschluss der Gemeinden Drei Gleichen und Günthersleben-Wechmar führt zu einer Stärkung des ländlichen Raums ohne die Stärkung angrenzender Zentraler Orte unangemessen zu stören.

Referentenentwurf

Einwohnerversammlungen haben in beiden Gemeinden stattgefunden. In der Gemeinde Drei Gleichen am 8. November 2016 und in Günthersleben-Wechmar am 13. Dezember 2016.

Die Entfernung Günthersleben-Wechmar nach Wandersleben (bisheriger Verwaltungssitz der Gemeinde Drei Gleichen) beträgt gut 6 km und ist in etwas über zehn Minuten mit dem Auto erreichbar. Die Entfernung Günthersleben-Wechmar nach Gotha beträgt gut 9 km (unter 20 Minuten mit dem Auto). Die Entfernung Wandersleben (Drei Gleichen) nach Gotha beträgt gut 13 km. Für diese Strecke werden um die 20 Minuten mit dem Auto benötigt.

Die Anbindung der Gemeinde Günthersleben-Wechmar nach Wandersleben ist nach heutigem Fahrplan über die RVG-Linien 870 und 871 aber auch über die Linie 354 der Regionalbus Arnstadt gegeben. Zwischen Günthersleben-Wechmar und Gotha einerseits bzw. Wandersleben und Gotha andererseits besteht eine regelmäßige und zügige Busverbindung gegeben. Die Fahrtzeit beträgt zwischen Günthersleben-Wechmar (OT Wechmar) und Gotha ca. 18 Minuten, zwischen Günthersleben-Wechmar (OT Günthersleben) und Gotha ca. 13 Minuten (jeweils Linie 870) und zwischen Wandersleben und Gotha ca. 35 Minuten (Linie 870) bzw. 22 Minuten (Linie 354).

Bereits in der von 1992 bis 1997 existierenden Verwaltungsgemeinschaft „Mittlerer Apfelstädtgrund“ gab es eine enge interkommunale Zusammenarbeit zwischen den seinerzeitigen eigenständigen Gemeinden, den heutigen Ortsteilen der Gemeinde Drei Gleichen den heutigen Ortsteilen der Gemeinde Günthersleben-Wechmar.

Die Gemeinden Drei Gleichen und Günthersleben-Wechmar waren neben anderen Gemeinden Mitglieder im Regionalen Entwicklungskonzept (REK) „Burgenland-Drei Gleichen“ und sind mit anderen Gemeinden Mitglied im REK Thüringer GeoPark „Inselsberg-Drei Gleichen“. Beide Gemeinden sind neben anderen Gemeinden an der Ohra Energie GmbH beteiligt.

Mit der Stadt Gotha sind beide die Gemeinden Drei Gleichen und Günthersleben-Wechmar im Wasser- und Abwasserzweckverband Gotha und Landkreisgemeinden.

Die Gemeinden Drei Gleichen und Günthersleben-Wechmar sind Mitglieder im regionalen Förderverein „Thüringer Burgenland Die Gleichen“ und unterhalten eine zentrale Tourist-Information und ein Geoinformationszentrum in Mühlberg und Günthersleben als Anlaufpunkt und zur Vermarktung der Region.

Einzugsbereiche der Grund- und Regelschulen im Landkreis Gotha bestehen nicht mehr. In der Gemeinde Drei Gleichen befindet sich die Grundschule Wandersleben. Zum Einzugsgebiet gehörten bis zur Auflösung der Einzugsbereiche nur die Ortsteile der Gemeinde Drei Gleichen. Zum Einzugsgebiet der Grundschule Günthersleben-Wechmar gehörten bis zur Auflösung der Einzugsbereiche neben den Gemeinden Günthersleben-Wechmar, Emleben, Petriroda und Schwabhausen auch die Gemeinde Drei Gleichen mit dem Ortsteil Seebergen. Zum Einzugsbereich der Regelschule Günthersleben-Wechmar gehörten bis zur Auflösung der Einzugsbereiche neben den Gemeinden Günthersleben-Wechmar, Emleben, Petriroda und Schwabhausen auch die Gemeinde Drei Gleichen mit den Ortsteilen Cobstädt, Mühlberg, Seebergen und Wandersleben.

Referentenentwurf

Aus beiden Gemeinden besuchen Schülerinnen und Schüler die Gesamtschule in Gotha sowie die Gymnasien in Gotha und Neudietendorf (OT der Gemeinde Nesse-Apfelstädt).

In beiden Gemeinden sind verschiedenste Sport- und Kulturvereine vorhanden, die bereits heute zum Teil zusammenarbeiten. Besonders zu erwähnen wären hier die Chöre des Wechmarer Heimatvereins und der Gesangsvereinigung Seebergen.

Zum Pfarramt Mühlberg des evangelischen Kirchenkreises Gotha gehören u.a. die Kirchgemeinden Mühlberg (OT der Gemeinde Drei Gleichen) und Wechmar, zum Kirchengemeindeverband Seebergen u.a. die Kirchengemeinden Cobstädt, Günthersleben, Seebergen.

Seit Gründung der Einheitsgemeinden 1998 (Günthersleben-Wechmar) und 2009 (Drei Gleichen) haben beide Gemeinden einen ausgeglichenen Haushalt. Die aktuellen Finanzpläne sehen keine Kreditaufnahmen vor, der Haushalt ist auch zukünftig ausgeglichen; es sind weitere Investitionen vorgesehen.

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinden Drei Gleichen (363 Euro) und Günthersleben-Wechmar (200 Euro) lagen zum 31.12.2015 deutlich unterhalb des vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitts von 591,86 Euro.

Die Steuereinnahmen liegen mit 624 Euro je Einwohner (Gemeinde Drei Gleichen) und 739 Euro je Einwohner (Gemeinde Günthersleben-Wechmar) im Bereich des Landesdurchschnitts von 686 Euro je Einwohner. Zwischen den Kommunen besteht insgesamt kein gravierender Unterschied.

Die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit (erfasst über die Online-Erhebung des Thüringer Landesamtes für Statistik mit der Bezeichnung Haushaltswirtschaft der Kommunen – HWK) zeigt für die Gemeinde Drei Gleichen für den letzten vollständig erhobenen Zeitraum (2015 bis 2020) einen saldierten Überschuss aus den laufenden Einnahmen abzüglich der laufenden Ausgaben dieses Zeitraums. Dieser Überschuss im Verhältnis zu den durchschnittlichen Gesamteinnahmen des Verwaltungshaushalts beträgt 4,6%. Für die Gemeinde Günthersleben-Wechmar beträgt der Wert 2,0%. Werden die absoluten Zahlen (Einnahmen des Verwaltungshaushalts und Überschuss der beiden Kommunen) saldiert, beträgt der Überschuss 3,6%.

Es ist zu erwarten, dass die vergrößerte Gemeinde Drei Gleichen eine ausreichende finanzielle und personelle Leistungskraft aufweisen wird, um die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge nach der Aufnahme der Gemeinde Günthersleben-Wechmar sachgerecht, dienstleistungsorientiert und wirtschaftlich zu erfüllen.

Perspektivisch ist zu betrachten, dass die Stadt Gotha durch Eingliederungen gestärkt werden muss.

Ob das Ziel der Stärkung des Mittelzentrums Gotha durch Eingliederungen in Richtung Norden und Westen oder des Grundzentrums Nesse-Apfelstädt in Richtung Norden tatsächlich erreicht wird, kann endgültig erst bei der Prüfung des Raums in diese Richtung bestimmt werden.

Referentenentwurf

Die Neugliederung der Gemeinden Drei Gleichen und Günthersleben-Wechmar steht einer künftigen Stärkung des Mittelzentrums Gotha oder des Grundzentrums Nesse-Apfelstädt nicht entgegen. Für die hier vorgenommene Gemeindestrukturänderung sind die in der derzeitigen Freiwilligkeitsphase vorgelegten übereinstimmenden Beschlüsse der am Zusammenschluss beteiligten Gemeinden mit einem besonderen Gewicht einzustellen.

§ 14 stellt klar, dass aus Gründen des öffentlichen Wohls weitere Neugliederungen auch für diese Neugliederung möglich sind, also auch eine Eingliederung der neu geschaffenen Gemeinde Drei Gleichen in die Stadt Gotha oder eine Neugliederung mit der Gemeinde Nesse-Apfelstädt möglich bleibt.

zu Absatz 2:

Der nach Absatz 2 bestimmte Name der Landgemeinde entspricht dem Antrag sowie dem Vertrag über den Zusammenschluss zu einer Landgemeinde der beiden Gemeinden.

zu Absatz 3:

Absatz 3 dient der Klarstellung der gesetzlich zugewiesen Entscheidungsbefugnisse der Gemeindeorgane zur Bestimmung des Behördensitzes der neuen Landgemeinde.

zu Absatz 4:

Der Vertrag der beiden Gemeinden über den Zusammenschluss zur Landgemeinde enthält die Regelungen, dass für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde Drei Gleichen § 45a Abs. 11 ThürKO nicht zur Anwendung kommen, hingegen für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde Günthersleben-Wechmar § 45a Abs. 11 ThürKO angewendet werden soll. Entsprechend liegt ein Antrag für diese differenzierte Regelung vor. Die in der Hauptsatzung der aufgelösten Gemeinde Drei Gleichen bestimmten Ortsteile mit Ortsteilverfassung, einschließlich ihrer Ortsteilräte und Ortsteilbürgermeister bleiben bis zur nächsten Kommunalwahl bestehen. Ihre Rechte ergeben sich aus § 45a ThürKO i. V. m. der Hauptsatzung der aufgelösten Gemeinde Drei Gleichen. Aus den Ortsteilen werden Ortschaften, aus der Ortsteilverfassung eine Ortschaftsverfassung.

zu Absatz 5:

Diese Bestimmung regelt für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde Drei Gleichen die Weitergeltung des bisherigen übrigen Ortsrechts nach dem Zusammenschluss, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird.

zu Absatz 6:

Für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde Günthersleben-Wechmar erfolgt die Anpassung des Ortsrechts gem. § 45a Abs. 12 ThürKO.

zu Absatz 7:

Dieser Absatz regelt die Frist, innerhalb derer ein einheitliches Ortsrecht zu schaffen ist.

Referentenentwurf

Zu den Absätzen 8 und 9:

Die Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen der Gemeinde Schwabhausen und der Gemeinde Günthersleben-Wechmar und über die Änderung der Verwaltungsgemeinschaft "Mittlerer Apfelstädtgrund" vom 30. April 1998 bestimmt, dass die Gemeinde Günthersleben-Wechmar für die Gemeinde Schwabhausen als erfüllende Gemeinde die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahrnimmt. Im Zuge der Neugliederung ist diese Bestimmung aufzuheben.

Die Gemeinde Schwabhausen hat keinen Neugliederungsbeschluss gefasst. Aus verfassungsrechtlichen Gründen wird die zwangsweise Eingliederung der Gemeinde Schwabhausen nicht durchgeführt. Nach § 46 Absatz 2 Satz 3 ThürKO müssen Gemeinden mit weniger als 3.000 Einwohnern einer Verwaltungsgemeinschaft angehören oder einer benachbarten Gemeinde nach § 51 ThürKO zugeordnet werden.

Die Gemeinde Schwabhausen wies zum Stand 31.12.2015 750 Einwohner aus. Nach der Vorausberechnung des Thüringer Landesamtes für Statistik wird sich diese Zahl zum Jahr 2035 auf 805 Einwohner erhöhen.

Die Zuordnung zu einer anderen Gemeinde scheidet aus. Die Gemeinde Schwabhausen grenzt im Osten an die Gemeinde Günthersleben-Wechmar, im Westen und Süden an die Verwaltungsgemeinschaft „Apfelstädtaue“. Im Norden grenzt die Gemeinde Schwabhausen auf rund 200 Metern an die Stadt Gotha. Die Gemeinde Günthersleben-Wechmar, die mit dem vorliegenden Neugliederungsgesetz mit der Gemeinde Drei Gleichen zusammengeschlossen wird, ist gegenwärtig erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Schwabhausen. Die einzige Möglichkeit für den Erhalt der Gemeinde in ihrer aktuellen Struktur unter Wahrung ihres verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltungsrechts und unter Beachtung der Regelungen der ThürKO sowie unter Berücksichtigung der bisherigen Erfüllung durch die Gemeinde Günthersleben-Wechmar ist die Übertragung der Wahrnehmung der Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft auf die neu gebildete Gemeinde Drei Gleichen.

zu § 14 (Weitere Neugliederungen):

Die Neugliederung der Strukturen der kreisangehörigen Gemeinden im Rahmen dieses ersten Gemeindeneugliederungsgesetzes sowie des zweiten Gemeindeneugliederungsgesetzes muss im Ergebnis zu einer landesweit ausgewogenen Gesamtstruktur führen, wobei alle kreisangehörigen Gemeinden den Vorgaben dieses Gesetzes entsprechen müssen.

Gemeindeneugliederungen im Zuge dieses ersten Gemeindeneugliederungsgesetzes können daher nicht in jedem Fall abschließenden Charakter haben. Es ist vielmehr damit zu rechnen, dass im Zuge des zweiten Gemeindeneugliederungsgesetzes weitere Gemeinden den mit diesem Gesetz neu gebildeten Strukturen zugeordnet werden müssen. Vor dem Ziel einer flächendeckenden Gebietsreform, die nicht nur freiwillige Neugliederungen umfasst, sondern in einem weiteren Schritt auch Neugliederungen umfassen wird, die nicht von

Referentenentwurf

Anträgen auf freiwillige Neugliederung begleitet werden, also eine pflichtige Neugliederungsphase, sind insbesondere bei der pflichtigen Phase auch Eingliederungen von Gemeinden, die mit diesem oder einem weiteren freiwilligen Neugliederungsgesetz neu gegliedert wurden, in andere Gemeinden denkbar

Das gilt sowohl für Eingliederungen von Gemeinden in die mit diesem Gesetz neu gegliederten Gemeinden als auch für Eingliederungen der mit diesem Gesetz neu gegliederten Gemeinden in andere Gemeinden. Entsprechendes gilt für Zusammenschlüsse.

Mit diesem Paragraphen soll verhindert werden, dass sich aus den Neugliederungen dieses Gesetzes ein Vertrauenstatbestand bei den neu gebildeten Gemeinden dahingehend bildet, dass zu dieser neu gebildeten Struktur keine weiteren Gemeinden zugeordnet werden können oder dass durch diese Neugliederungen ausgeschlossen ist, das die neu gegliederten Gemeinden in andere Gemeinden eingegliedert werden. Gleiches gilt für Zusammenschlüsse.

Zum zweiten Teil:

zu § 15 (Erweiterung des Gemeinde- oder Stadtrats):

Hiermit wird die Bestimmung des § 9 Abs. 5 ThürKO i.V.m. § 128 ThürKO und § 37 Abs. 1 ThürKWG umgesetzt.

Die Gemeinderatswahlen in den betreffenden Gemeinden fanden zuletzt am 25. Mai 2014 statt. Dieser Wahl lagen die vom Thüringer Landesamt für Statistik zum 30. Dezember 2013 berechneten Einwohnerzahlen zugrunde.

Die Bestimmung gewährleistet, dass die Bürger einer eingegliederten Gemeinde im Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde durch ihre in der letzten Kommunalwahl gewählten Mandatsträger entsprechend den Vorgaben des § 9 Abs. 5 Satz 1 bis 3 ThürKO von Beginn an angemessen repräsentiert werden.

Für die Zusammenschlüsse nach den §§ 11 bis 13 gelten die Bestimmungen des § 9 Abs. 6 ThürKO.

zu § 16 (Ortsrecht):

Diese Bestimmung regelt die Weitergeltung des bisherigen Ortsrechts nach den Eingliederungen, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird.

Hinsichtlich der Neugliederung nach § 10 (Stadt Stadtilm und Gemeinde Ilmtal) erfolgt eine Regelung im § 10 entsprechend den Vereinbarungen im Eingliederungsvertrag zwischen der Stadt Stadtilm und der Gemeinde Ilmtal.

Referentenentwurf

Für die Neugliederung nach § 13 (Gemeinde Drei Gleichen und Gemeinde Günthersleben-Wechmar) erfolgt eine differenzierte Regelung entsprechend dem Antrag der beiden Gemeinden und dem Vertrag der beiden Gemeinden über den Zusammenschluss zur Landgemeinde. Dieser enthält die Regelungen, dass für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde Drei Gleichen § 45a Abs. 11 ThürKO nicht zur Anwendung kommen, hingegen für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde Günthersleben-Wechmar § 45a Abs. 11 ThürKO angewendet werden soll.

Bei den anderen Eingliederungen wird die Anpassung des Ortsrechts gem. § 45 Abs. 9 ThürKO und beim Zusammenschluss zur Einheitsgemeinde (§ 12 – Föritztal) gem. § 45a Abs. 12 ThürKO geregelt.

zu § 17 (Rechtsstellung der betroffenen Beamten):

Zu Absatz 1:

Satz 1 verweist zur Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger bei der Umbildung von Körperschaften auf das geltende Landesrecht. Danach treten die Betroffenen kraft Gesetz in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft über. In diesem Falle bedarf es lediglich einer schriftlichen Bestätigung der Fortsetzung des Beamtenverhältnisses beim neuen Dienstherrn.

Zu Absatz 2:

Wenn Teile einer aufgelösten Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft in mehrere neu gebildete Gemeinden oder bereits bestehende Gemeinden eingegliedert werden, findet zunächst ebenfalls ein gesetzlicher Übertritt der Beamten auf die Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft statt, zusätzlich entsteht aber eine Übernahmepflicht für diejenigen Gemeinden, die nicht zur Rechtsnachfolgerin bestimmt worden ist. Die beteiligten Gemeinden sind verpflichtet, einvernehmlich im Rahmen einer pflichtgemäßen Ermessensentscheidung zu bestimmen, welche Beamten von welcher Körperschaft übernommen werden. Das insoweit erforderliche Einvernehmen, d. h. die Willensübereinstimmung aller an der Umbildung beteiligten Körperschaften, wird über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, einen Personalüberleitungsvertrag, hergestellt. Eine Vereinbarung über einen finanziellen Ausgleich der Personalkosten für diejenigen Beamten, die später auf der Grundlage eines Personalüberleitungsvertrages von den weiteren Gemeinden übernommen werden, ist ebenfalls in den Personalüberleitungsvertrag aufzunehmen.

Der Personalüberleitungsvertrag muss bis zum Ablauf des Tages vor dem Aufgabenübergang geschlossen worden sein, damit unmittelbar im Anschluss daran die Übernahmeverfügungen durch die aufnehmenden Gemeinden erlassen werden können.

Die Verhältniszahl, nach der die Anzahl der von den beteiligten Gemeinden zu übernehmenden Beamten zu ermitteln ist, wird vorgegeben. Die neuen Gemeinden sollen in erster Linie diejenigen Beamten übernehmen, die sich auf freiwilliger Basis hierzu bereit erklären. Zu diesem Zweck ist ein Interessenbekundungsverfahren durchzuführen. Weiterhin sind

Referentenentwurf

Kriterien, die Rückschlüsse auf die Mobilität der Beamten zulassen, wie beispielsweise die Entfernung zwischen Wohnung und künftiger Dienststelle oder auch familiäre oder gesundheitliche Besonderheiten, angemessen zu berücksichtigen. Die Übernahme der Beamten erfolgt durch Verfügung, die durch die Gemeinde zu erlassen ist, die künftig neue Dienstherrin der Beamten sein wird. Gegen die Verfügung kann der Beamte den Verwaltungsrechtsweg beschreiten. Um die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung durch die neuen Gemeinden nicht zu gefährden, wird die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ausgeschlossen.

Zu Absatz 3:

Satz 1 legt das weitere Verfahren fest, soweit sich die betroffenen Körperschaften nicht innerhalb der gesetzlichen Frist des § 14 Abs. 2 ThürBG einvernehmlich darüber einigen, welche Bediensteten von welcher Gemeinde zu übernehmen sind. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist es im Interesse der betroffenen Beamten notwendig, die Zuständigkeit der Rechtsaufsichtsbehörde festzulegen, die deren zukünftige Anstellungskörperschaft festlegt. Die Zuordnung der Zuständigkeit auf die obere Rechtsaufsichtsbehörde ist erforderlich, da die Rechtsaufsichtsbehörden, die Landratsämter, sich selbst in einer Phase der Neustrukturierung befinden. Satz 2 legte die Verfahrensrechte der betroffenen Beamten sowohl für den Fall einer einvernehmlichen Lösung zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften als auch bei einer Entscheidung der hierfür zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde fest.

Zu Absatz 4:

Durch Satz 1 werden Versetzungen in den einstweiligen Ruhestand nach § 29 Abs. 1 Satz 1 ThürBG ab dem Zeitpunkt des Übergangs der Laufbahnbeamten, also der Beamten, die keine kommunalen Wahlbeamten sind, für die Dauer von drei Jahren aus Gründen, die im Zusammenhang mit der Gemeindegebietsreform stehen, ausgeschlossen. Dies ermöglicht es den neuen Gemeinden und deren Mitarbeitern, sich während der Übergangs- und Anpassungsphase gänzlich auf die Aufgabenerfüllung zu konzentrieren. Der Zeitraum von drei Jahren ist auf Grund der demographischen Entwicklung und des damit einhergehenden Ausscheidens dienstälterer Beamter sowie der Altersstruktur der vorhandenen Beamten ausreichend. Satz 2 legt fest, dass nach Ablauf der drei Jahre eine weitere Frist von sechs Monaten zu beachten ist.

Zu Absatz 5:

Die Sätze 1 und 2 sehen vor, dass die von der Gemeindeneugliederung betroffenen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften frühzeitig bei bestimmten Personalmaßnahmen zusammenarbeiten. In diesem Zusammenhang wären Maßnahmen des für Inneres und Kommunales zuständigen Ministeriums nach § 17 ThürBG ein stärkerer Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung. Typische Anwendungsbereiche sind insbesondere Neueinstellungen oder Beförderungen von Beamten, aber auch die Ernennung bereits vorhandenen Tarifpersonals zu Beamten. Satz 3 erstreckt das Erfordernis des gegenseitigen Einvernehmens auch auf die Maßnahmen Versetzung und Abordnung, die über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gemeindeneugliederung wirksam sind. Diese Personalmaßnahmen können langfristige Auswirkungen auf den Personalhaushalt der betroffenen Körperschaft und damit auch auf den Personalhaushalt der neugebildeten Gemeinden haben. Satz 4

Referentenentwurf

nimmt solche Personalmaßnahmen aus, die durchzuführen sind, weil die betroffenen Beamten einen Rechtsanspruch auf Vollzug der Maßnahme haben, den der Dienstherr zu erfüllen hat (beispielsweise die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit).

Zu Absatz 6:

Die Regelung verweist auf das bestehende Recht zu den Rechtsgebieten Umzugskosten und Trennungsgeld.

Zu Absatz 7:

Satz 1 greift den Regelungsgegenstand des § 29 ThürBG auf und konkretisiert ihn für die von der Neugliederung der Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften betroffenen hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten Bürgermeister, Beigeordnete und Gemeinschaftsvorsitzende. Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand ist erforderlich, da für diesen Personenkreis ein gleich zu bewertendes Wahlamt, das ihrem bisherigen Wahlamt nach Bedeutung und Inhalt entspricht, nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr vorhanden ist bzw. nur durch eine erneute Wahl erreicht werden kann. Durch Satz 1 ist eine Versetzung der Wahlbeamten in den einstweiligen Ruhestand durch die Rechtsnachfolger ihrer bisherigen Dienstherrn nicht erforderlich.

Satz 2 verweist auf das geltende Beamtenversorgungsgesetz. Nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 ThürBeamtVG ist grundsätzlich Voraussetzung für die Gewährung eines Ruhegehalts, dass der Beamte eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat. Daher ist es gemäß § 32 BeamtStG i. V. m. § 34 Abs. 1 ThürBG auch Voraussetzung für die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, dass eine entsprechende versorgungsrechtliche Wartezeit von fünf Jahren erfüllt wird. Ohne die Erfüllung dieser Wartezeit ist der Beamte i. d. R. zu entlassen und kann auch nicht in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden. Aus Fürsorgegründen ist in solchen Fällen nach § 41 ThürBeamtVG die Gewährung eines Übergangsgeldes vorgesehen. Für die Erfüllung der versorgungsrechtlichen Wartezeit von fünf Jahren sind nur ruhegehaltsfähige Dienstzeiten sowie Zeiten einzurechnen, die kraft gesetzlicher Vorschrift als ruhegehaltsfähig gelten. Die Dienstzeit ist dabei grundsätzlich „abzuleisten“, d. h. aktiv wahrzunehmen.

Gemäß § 77 Abs. 1 ThürBeamtVG gelten für die Versorgung der Beamten auf Zeit die Bestimmungen für die Versorgung der Beamten auf Lebenszeit entsprechend, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Hinsichtlich der Wartezeit nach § 11 Abs. 1 ThürBeamtVG ist nichts anderes bestimmt. Damit die betroffenen kommunalen Wahlbeamten durch die Gebietsreform versorgungsrechtlich keinen Nachteil erleiden, stellt Satz 3 als Ausnahmeregelung im Sinne des § 77 Abs. 1 ThürBeamtVG sicher, dass die Dienstzeit i. S. d. §§ 11 Abs. 1 Nr. 1 ThürBeamtVG und 34 Abs. 1 ThürBG (Wartezeit) als abgeleistet gilt, wenn bis zum Ende der regulären Amtszeit eine Dienstzeit von mindestens 5 Jahren erreicht worden wäre.

Referentenentwurf

zu § 18 (Rechtsstellung der betroffenen Tarifbeschäftigten):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 stellt klar, dass die Arbeitsverhältnisse der Tarifbeschäftigten und die Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden so, wie sie zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Gemeindeneugliederung bestehen, mit allen Rechten und Pflichten auf die aufnehmenden Gemeinden als Arbeitgeber übergehen. Satz 2 überträgt diese Bestimmungen auch auf die Auszubildenden.

Zu Absatz 2:

Auch für den Fall, dass eine bisherige Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft in mehreren neuen oder bereits bestehenden Gemeinden aufgeht, erfolgt der Übergang der Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse im Wege der Rechtsnachfolge auf die im Gesetz bezeichnete neue oder bereits bestehende Gemeinde. Aus Gründen einer gerechten Lastenverteilung zwischen den betroffenen neuen oder bereits bestehenden Gemeinden werden diese verpflichtet, sich über eine anteilige Übernahme der Arbeitnehmer und Auszubildenden sowie einen finanziellen Ausgleich für die dem Rechtsnachfolger infolge des Personalübergangs entstandenen Personalkosten durch diejenigen neuen oder bereits bestehenden Gemeinden, die nicht zur Rechtsnachfolgerin bestimmt worden ist, zu einigen. Zur weiteren Begründung wird auf die Ausführungen in der Begründung zu § 17 Abs. 2 verwiesen.

Zu Absatz 3:

Jegliche Rechtsnachteile für die Tarifbeschäftigten sollen ausgeschlossen werden, der erreichte rechtliche Besitzstand soll gewahrt und insbesondere tarifrechtlich maßgebliche Zeiten so berücksichtigt werden, als wenn sie bei der neugebildeten Gemeinde zurückgelegt worden wären.

Zu Absatz 4:

Satz 1 erstreckt die für den Beamtenbereich geltende Regelung des § 17 Abs. 5 auch auf den Tarifbereich. Da es im Beamtenbereich die Instrumente Entfristung oder Verlängerung (von Beamtenverhältnissen) nicht gibt, bedarf es in Satz 2 einer gesetzlichen Fiktion, diese arbeitsrechtlichen Maßnahmen wie eine Neueinstellung zu behandeln. Satz 3 regelt die entsprechende Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften über Umzugskosten und Trennungsgeld auch für den Bereich der übergangenen Tarifbeschäftigten.

Zu Absatz 5:

Durch die Regelung des Satzes 1 werden betriebsbedingte Kündigungen aus Gründen, die im Zusammenhang mit der Gemeindegebietsreform stehen, ab dem Zeitpunkt des Übergangs des Beschäftigungsverhältnisses für die Dauer von drei Jahren ausgeschlossen. Dies ermöglicht es den neuen Gemeinden und deren Mitarbeitern, sich während der Übergangs- und Anpassungsphase gänzlich auf die Aufgabenerfüllung zu konzentrieren. Durch die Regelung in Satz 2 betrifft dieser Ausschluss jedoch nicht Änderungskündigungen, die

Referentenentwurf

wegen eines Wechsels des Arbeitsortes erforderlich werden. Satz 3 stellt darüber hinaus klar, dass personen- oder verhaltensbedingte Kündigungen von der Kündigungsschutzregelung des Satzes 1 unberührt bleiben.

zu § 19 (Übergang und Wahl der Personalvertretungen; vorläufiger Personalrat):

Durch die Regelung wird klargestellt, dass personalvertretungsrechtlich im Zusammenhang mit der Gemeindeneugliederung die Bestimmungen des Thüringer Personalvertretungsgesetzes, insbesondere § 32 Abs. 1 bis 3, der Regelungen zur Neuwahl bei Umorganisation von Dienststellen und Körperschaften enthält, anzuwenden sind.

zu § 20 (Übergang und Wahl der Schwerbehindertenvertretungen:

Satz 1 legt fest, wann in den Dienststellen der neuen Gemeinden die Schwerbehindertenvertretungen zu wählen sind. Satz 2 stellt sicher, dass zu jedem Zeitpunkt eine Schwerbehindertenvertretung vorhanden ist. Satz 3 regelt die Zuständigkeit der bisherigen Schwerbehindertenvertretungen bis in der Dienststelle der neuen Gemeinden eine neue Schwerbehindertenvertretung gewählt ist.

zu § 21 (Übergang und Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten):

Diese Bestimmungen regeln das Verfahren sowohl zur Bestellung einer vorläufigen Gleichstellungsbeauftragten für die neugebildeten Gemeinden als auch die Bestellung der neuen Gleichstellungsbeauftragten.

zu § 22 (Wohnsitz):

Diese Bestimmung stellt klar, dass durch die in diesem Gesetz vorgenommenen Gemeindeneugliederungen keine Veränderung der Rechte und Pflichten der Einwohner eintritt, soweit diese von der Dauer ihres Wohnens in der Gemeinde abhängen.

zu § 23 (Freistellung von Kosten):

Im Vollzug dieses Gesetzes werden Maßnahmen notwendig, die mit einer Gebührenpflicht verbunden sind. Diese Bestimmung regelt deshalb im Rahmen des Landesrechts die Freistellung von Kosten für solche notwendigen Rechtshandlungen. Ein Anspruch auf Kostenerstattung für die Einwohner wegen anfallender Kosten in der Folge dieses Gesetzes ist mit § 23 nicht verbunden. Wenn, wie zum Beispiel bei Adressenänderungen in den

Referentenentwurf

Fahrzeugpapieren, die Kosten aufgrund von Bundesrecht erhoben werden, richten sich die Möglichkeiten der Kostenfreistellung ebenfalls nach Bundesrecht.

zu § 24 (Mitgliedschaft in Zweckverbänden, Zweckvereinbarungen):

Zu Absatz 1:

Mit dieser Bestimmung wird erreicht, dass Aufgabenzuständigkeit und Mitgliedschaft in einem Zweckverband beziehungsweise Beteiligung an einer Zweckvereinbarung nicht auseinanderfallen. Für den Fall einer aufgeteilten Körperschaft ergibt sich nämlich nun die Folge, dass nicht allein der Gesamtrechtsnachfolger nach den Regelungen zur Gesamtrechtsnachfolge nach diesem Gesetz Mitglied in einem Zweckverband wird, in dem die aufgeteilte Körperschaft Mitglied war, sondern alle diejenigen Körperschaften, auf die aufgeteilt wurde. Das galt bereits bisher für alle kommunalen Zweckverbände und Zweckvereinbarungen nach dem Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit und soll auch bei Änderungen auf Grundlage dieses Gesetzes gelten..

Zu Absatz 2:

Um in dem vom Gesetz vorgesehenen Fall, in dem Gebiete einer aufgelösten Gemeinde mehreren neuen Gemeinden zugeordnet werden, Unsicherheiten zu vermeiden, wird eine spezielle Regelung für die notwendige, erstmalige Anpassung der Zweckverbandssatzung geschaffen. Diese Regelung bezieht sich also einerseits nur auf die notwendigen, das heißt unbedingt erforderlichen, nicht aber lediglich hilfreichen, sinnvollen, wünschenswerten Änderungen und andererseits auf einen einmaligen Anwendungsfall. Sie nimmt Bezug auf die Regelungen der Gesamtrechtsnachfolge nach diesem Gesetz, allerdings ausschließlich, soweit es die Stimmenverteilung zu diesem einen Beschluss betrifft. Sowohl aus Gründen der Praktikabilität als auch unter dem Gesichtspunkt der Rechtsnachfolge ist diese Bestimmung geboten.

Zu Absatz 3:

Mit dieser speziellen Bestimmung, die die Anwendbarkeit der übrigen Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) unberührt lässt, wird sichergestellt, dass ein Ausgleich zwischen dem Interesse der Aufgabe des Zweckverbandes, also dem öffentlichen Interesse einer geordneten Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, insbesondere der Wasserver- und Abwasserentsorgung und dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht, insbesondere in Form der Organisationshoheit, stattfindet. Einerseits wird der neuen Körperschaft mit ausreichender Zeit die Möglichkeit gegeben, ihr weiteres Verhalten zu bestimmen und andererseits wird durch die Bestimmung gewährleistet, dass die Aufgabe des Verbandes nicht unmittelbar nach Neugliederung der Mitglieder durch mögliche Kündigungen so weit erschwert wird, dass die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gefährdet wäre. Schließlich stellt die Bestimmung sicher, dass nach einem Zeitraum von 18 Monaten der Zweckverband seine Planungen für die zukünftige Aufgabenerfüllung, auch bspw. im Hinblick auf Investitionsplanungen, mit Gewissheit über sein zukünftiges Aufga-

Referentenentwurf

bengebiet, seine Mitglieder und damit letztlich auch seine finanzielle Situation, uneingeschränkt fortführen kann.

Zu Absatz 4:

Die Verlängerung der Frist von drei Monaten auf ein Jahr soll sicherstellen, dass die betroffenen neuen kommunalen Körperschaften nach Wirksamwerden der Neugliederungen auf der Grundlage dieses Gesetzes ausreichend Zeit haben, um sachgerechte Entscheidungen treffen zu können.

Zu Absatz 5

Mit dieser Regelung sollen für eine Übergangszeit von drei Jahren auch Zweckverbände mit einem Mitglied weiterbestehen können, die ohne diese Regelung, bereits mit der Gemeindeneugliederung aufgelöst wären. Die Zweckverbände können diese Zeit nicht nur für die Suche nach neuen Mitgliedern nutzen und so ihre Auflösung verhindern, sondern auch für die Entwicklung von Optimierungsstrategien für die Auflösung des Zweckverbandes. Dies betrifft bspw. auch Fragen der steuerlichen Folgen der Auflösung, die geprüft und beeinflusst werden können.

Zu Absatz 6:

Mit dieser speziellen Bestimmung wird ohne Rücksicht auf die Regelungen in einer wirksamen Verbandssatzung des Zweckverbandes gefordert, dass in den Fällen eines Austrittes oder eines Ausschlusses auf der Grundlage dieses Gesetzes ein Konzept für die Auseinandersetzung mit bestimmten Mindestanforderungen vom Zweckverband erstellt und der Aufsichtsbehörde vorgelegt wird. Eine Entscheidung über die Genehmigung des Austrittes oder eines Ausschlusses darf in diesen Fällen durch die Aufsichtsbehörde nicht erfolgen, ohne dass dieses Konzept vorliegt. Die Prüfung, ob Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen, muss dieses Konzept einbeziehen. Ein Konzept, das die Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist kein Konzept im Sinne dieser Bestimmung. Um das Verfahren in einem Zeitraum abzuarbeiten, der eine stetige geordnete Aufgabenerfüllung gewährleistet, hat der Zweckverband für die Erarbeitung des Konzeptes eine Frist von einem Jahr einzuhalten.

zu § 25 (Haushaltswirtschaft):

Durch die Haushaltssatzung, als Satzung besonderer Art, erhält der Haushaltsplan seine die Haushaltsführung bindende Norm. Nach § 55 Abs. 3 und 4 ThürKO beziehungsweise § 6 Abs. 3 und 4 ThürKDG tritt die Haushaltssatzung grundsätzlich zum 1. Januar eines Jahres in Kraft und zum 31. Dezember des Jahres außer Kraft. Mit Stichtag der unterjährigen Gemeindeneugliederung verlören die Haushaltsatzungen der aufgelösten Gemeinden ihre Rechtskraft und die neugebildete (Land-)Gemeinde müsste bis zum Ende des Haushaltsjahres eine neue unterjährige Haushaltssatzung erlassen. Im Falle der Eingliederung von Gemeinden müssten entsprechende Nachtragshaushaltssatzungen erlassen werden. Um eine kontinuierliche Aufgabenerledigung und die Fortführung der Haushaltswirtschaft zu

Referentenentwurf

gewährleisten, wird daher eine Fortgeltungsregelung für die Haushaltssatzungen der nach den §§ 1 bis 13 aufgelösten Gemeinden geschaffen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass die neugegliederte Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft unter Wahrung der Einheit des Haushaltsjahres auf eine neue Grundlage stellen kann.

Zu Absatz 2:

Durch die Fortgeltungsregelung des Satzes 1 gelten auch die in den Haushaltssatzungen der bisherigen Gemeinden enthaltenen Festsetzungen sowie die als Bestandteil der Haushaltssatzungen aufgestellten Haushaltspläne fort. Dies gilt aufgrund der Rechtsnachfolge auch für beschlossene Haushaltssicherungskonzepte, da mit dem Beschluss über ein Haushaltssicherungskonzept eine Selbstverpflichtung zur Umsetzung der darin beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen eingegangen wurde, die in der Haushaltsplanung umzusetzen ist.

Die Fortgeltung der Haushaltssatzung ist auf das Haushaltsjahr des Inkrafttretens der unterjährigen Gemeindeneugliederung beschränkt.

Satz 2 regelt die vorläufige Haushaltsführung der neugegliederten Gemeinde, soweit in einer bisherigen Gemeinde keine Haushaltssatzung in Kraft getreten war.

Zur Wahrung der Einheit des Haushaltsjahres regelt Satz 3 dass im Haushaltsjahr der Neugliederung entweder für das gesamte Haushaltsjahr 2018 für das gesamte neue Gemeindegebiet eine neue Haushaltssatzung aufgestellt werden oder die neugegliederte (Land-)Gemeinde Haushaltssatzungen für die Gebiete der bisherigen Gemeinden erlassen kann. Die Bestimmung verdeutlicht, dass im Fall einer unterjährigen Gemeindeneugliederung die Einheit des Haushaltsjahres und das abgestimmte Gesamtsystem der Aufstellung, des Vollzuges und des Abschlusses des Haushaltes unberührt bleiben.

Zu Absatz 3:

Absatz 2 stellt klar, dass die neugegliederte (Land-)Gemeinde auch Nachtragshaushaltssatzungen für die Haushaltssatzungen der bisherigen (Land-)Gemeinden erlassen kann. Für die Nachtragshaushaltssatzungen fortgeltender Haushaltssatzungen wurden die formalen Anforderungen gelockert, um den neugegliederten (Land-)Gemeinden eine zügige Reaktion auf erforderliche Anpassungen zu ermöglichen und der knappen Zeitschiene Rechnung zu tragen. Die Bestimmung dient auch der Wahrung der Einheit des Haushaltsjahrs. Erforderliche Änderungen von Haushaltsansätzen der unterjährig aufgelösten Gemeinden durch die neugegliederte (Land-)Gemeinde sind daher nicht im Wege der Aufstellung einer eigenen „Teil-Haushaltssatzung“ für das verbleibende „Rumpf-Haushaltsjahr“ der neugegliederten (Land-)Gemeinde, sondern über die Aufstellung von Nachtragshaushaltssatzungen durchzuführen. Ein Bedürfnis für die nur übergangsweise Schaffung eines Rumpfhaushaltsjahres und einer Teilhaushaltssatzung wird hier nicht gesehen. Zum einen wird das Budgetrecht der neugebildeten (Land-)Gemeinde nicht beschränkt, da ihr jederzeit die Möglichkeit offensteht, Nachtragshaushaltssatzungen zu erlassen, die inhaltlich zu den

Referentenentwurf

gleichen Ergebnissen führen wie eine (einheitliche) Haushaltssatzung. Überdies können die Vorschriften bezüglich des Haushaltsjahres bei dem hier gewählten Regelungsmodell unangetastet bleiben.

Zu Absatz 4:

Für das auf das Haushaltsjahr des Inkrafttretens der unterjährigen Gemeindeneugliederung folgende Jahr gelten entsprechend der Regelung des Absatzes 4 im Rahmen einer vorläufigen Haushaltsführung die diesbezüglichen Fortgeltungsregelungen der ThürKO und des ThürKDG. Für die neugebildete (Land-)Gemeinde gelten die Festsetzungen der vorgehenden Haushaltssatzungen der aufgelösten Gemeinden zusammen.

Zu Absatz 5:

Absatz 4 stellt in Satz 1 klar, dass neugebildete (Land-)Gemeinden, sofern sie ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen, eine Eröffnungsbilanz aufzustellen haben. Durch § 27 Abs. 3 in Verbindung mit § 30 Abs. 5 ThürKDG wird die Kontinuität von bereits doppisch erfassten Wertansätzen gewährleistet und zusätzlicher Aufwand für eine Neubewertung von Vermögen und Schulden vermieden.

Satz 2 verdeutlicht im Falle der Eingliederung einer kameral wirtschaftenden Gemeinde, in eine doppisch wirtschaftende Gemeinde, dass die Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der aufgelösten kameral wirtschaftenden Gemeinde enstsprechend den Bestimmungen für die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz (§ 30 ThürKDG) für die doppische Haushaltswirtschaft der aufnehmenden Gemeinde zu erfassen sind. Der Durchführung dieses Bewertungsprozesses soll die Übergangsregelung des § 40 a ThürKDG dienen.

Nach geltender Rechtslage ist nach § 52a Satz 1 und 2 ThürKO die Haushaltswirtschaft so lange nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) zu führen, bis in der Hauptsatzung der neu gebildeten (Land-)Gemeinde bestimmt wird (Beschluss der neuen (Land-)Gemeinde, dass die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen ist.

Die bestehende Regelung ermöglicht damit zwar die freie Wahl einer (Land-)Gemeinde hinsichtlich des Systems der Haushaltswirtschaft (Optionsmodell). Sie geht allerdings als Grundmodell von der Kameralistik aus, wenn beziehungsweise solange keine ausdrückliche Entscheidung zugunsten der Doppik getroffen wird.

Hieraus resultiert, dass die Haushaltswirtschaft, bis zu einem entsprechenden Gemeinderatsbeschluss der neugebildeten (Land-)Gemeinde zugunsten der Doppik, zunächst nach den Regelungen der Kameralistik zu vollziehen ist.

Durch die Regelung in Absatz 1 Satz 1 gelten die Haushaltssatzungen der bisherigen Gemeinden im Jahr der Neugliederung auch für die neugebildeten (Land-)Gemeinden fort. Damit steht den neugebildeten (Land-)Gemeinden der Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2018 zur Verfügung, um zu beschließen ob sie ihre Haushaltswirtschaft ab dem 1. Januar 2019 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik) führen wollen.

Referentenentwurf

zu § 26 (Gleichstellungsbestimmung):

Diese Bestimmung dient der Klarstellung, dass Status- und Funktionsbezeichnungen sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Form gelten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik)

Zu den Nummern 1 und 2:

Im Rahmen der doppisch geführten Haushaltswirtschaft hat die Gemeinde nach § 20 Abs. 1 Satz 1 ThürKDG für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabschluss zu erstellen, wenn zum Ende eines Haushaltsjahres und zum Ende des vorausgegangenen Haushaltsjahres mindestens eine Tochterorganisation der Gemeinde unter dem beherrschenden oder maßgeblichen Einfluss der Gemeinde steht. Nach § 20 Abs. 4 ThürKDG hat die Gemeinde hierzu ihren Jahresabschluss nach § 19 ThürKDG und die Jahresabschlüsse der Tochterorganisationen, auf die sie einen beherrschenden oder maßgeblichen Einfluss ausübt, zusammenzufassen (Konsolidierung).

Der Gesamtabschluss fasst den doppischen Jahresabschluss der Kernverwaltung einer Gemeinde mit den Jahresabschlüssen der in den Gesamtabschluss einzubeziehenden Tochterorganisationen (beispielsweise Eigenbetriebe, Anstalten des öffentlichen Rechts, GmbHs, AGs) zusammen. Der Gesamtabschluss wird dabei stets für ein Haushaltsjahr aufgestellt und bedarf komplexer Anpassungsbuchungen auf der Grundlage der jeweiligen Einzelabschlüsse, die nicht miteinander verknüpft sind (derivative Methode). Der Gesamtabschluss dient dem Gesamtüberblick über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde. Der Gesamtabschluss ist von der Verwaltung aufzustellen und dem Gemeinderat zur Kenntnis vorzulegen. Eine Entlastung des Bürgermeisters hinsichtlich des Gesamtabschlusses ist jedoch nicht erforderlich. Auch rechtsaufsichtliche Genehmigungstatbestände sind mit ihm nicht verknüpft.

Zur organisatorischen Entlastung der Gemeinden - auch im Hinblick auf die Anforderungen der Gebietsreform – und zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und unter Abwägung des Informationszwecks mit dem Aufwand seiner Erstellung ist es gerechtfertigt, die Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses durch doppisch buchende Gemeinden in eine „Kann“-Regelung umzuwandeln. Soweit der Gemeinderat die Informationen des Gesamtabschlusses zur Steuerung seiner Haushaltswirtschaft benötigt, kann er durch Beschluss die Erstellung eines Gesamtabschlusses durch die Gemeindeverwaltung verlangen. Der Gesamtabschluss ist dann nach den weiterhin bestehenden Regelungen aufzustellen.

Zu Nummer 3:

Referentenentwurf

Die Bestimmungen normieren Erleichterungen für Gemeinden, die aus bisherigen Gemeinden mit unterschiedlichen Buchführungsmethoden (Kameralistik oder Doppik) neugegliedert (Neugliederung oder Eingliederung) wurden und die in ihrer Hauptsatzung bestimmt haben, die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen (§ 52a Satz 2 ThürKO).

Der neue § 40 a räumt diesen Gemeinden ein, in den ersten beiden vollständigen Haushaltsjahren ab Inkrafttreten der Neugliederung auf nicht zahlungswirksame Ansätze zu verzichten und damit einstweilig einen unvollständigen doppischen Haushalt aufzustellen. Die Umstellung des Rechnungswesens muss jedoch unabhängig davon in jedem Fall zum 1. Januar des ersten vollständigen Haushaltsjahrs ab Inkrafttreten der Neugliederung erfolgen. Den Gemeinden wird es damit ermöglicht, auch dann einen rechtmäßigen Haushalt aufzustellen, wenn die im Vorfeld erforderlichen Arbeiten zur Vermögenserfassung und Bewertung bislang kameral buchender Gemeinden noch nicht abgeschlossen werden konnten.

In Absatz 2 wird die Frist zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz um ein Haushaltsjahr verlängert, um einen ausreichenden Zeitkorridor für die Erstbewertung des Vermögens zu schaffen, wenn eine neugegliederte Gemeinde bisher kameral oder eine neugebildete Gemeinde den Beschluss zur Führung ihrer Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung gefasst hat. Absatz 3 überträgt die Erleichterungen der Haushaltsplanung auf den Jahresabschluss des ersten Haushaltsjahres ab Inkrafttreten der Neugliederungen, indem die Gemeinde auf ergebnisrelevante Bestandteile und Anlagen zunächst verzichten kann.

Absatz 4 verdeutlicht, dass die normierten Erleichterungen im Hinblick auf den Jahresabschluss nur vorübergehend sind, um einen zeitlichen Korridor bis zur vollständigen Erstaufnahme und Bewertung der Vermögensgegenstände der vorher kameral buchenden Gemeinde zu schaffen. Nach Ablauf der Übergangsfrist muss im Ergebnis für jedes Haushaltsjahr ein vollständiger doppischer Jahresabschluss vorliegen, um die Vermögensentwicklung kontinuierlich und lückenlos abbilden zu können.

Absatz 5 regelt für den Übergangszeitraum die Anforderungen an den Haushaltsausgleich.

Absatz 6 verhindert, dass durch die vorgenannten Übergangsregelungen zur Vereinfachung bei Gebietsänderungen der Konsolidierungsprozess in Einzelfällen vorzeitig unter- oder abgebrochen wird.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen.

Referentenentwurf